

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Fünfter Sportbericht der Bundesregierung

#### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Aufgabe des Berichts, Aufbau .....</b>	<b>8</b>
<b>II. Grundsätze staatlicher Sportpolitik .....</b>	<b>8</b>
<b>1 Autonomie des Sports .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Subsidiarität der Sportförderung .....</b>	<b>9</b>
<b>3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit .....</b>	<b>9</b>
<b>4 Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports/Sportkonferenzen</b>	<b>9</b>
4.1 Deutsche Sportkonferenz .....	9
4.2 Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland .....	10
4.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden .....	10
<b>III. Förderungszuständigkeiten des Bundes .....</b>	<b>10</b>
<b>1 Verfassungsrechtliche Grundlagen .....</b>	<b>10</b>
<b>2 Zur Kritik des Bundesrates .....</b>	<b>11</b>
<b>IV. Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung .....</b>	<b>11</b>
<b>V. Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports .....</b>	<b>12</b>
<b>1 Allgemeine Rahmenbedingungen .....</b>	<b>12</b>
<b>2 Förderung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen         Olympischen Komitees für Deutschland .....</b>	<b>12</b>
2.1 Förderung des Deutschen Sportbundes .....	12
2.1.1 Allgemeine Förderung .....	12

	Seite
2.1.2 Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes .....	13
2.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland .....	14
2.2.1 Allgemeine Förderung .....	14
2.2.2 Olympischer Kongreß 1981 in Baden-Baden .....	14
<b>3 Förderung der Bundessportfachverbände .....</b>	<b>15</b>
3.1 Wettkampfprogramme .....	15
3.2 Schulungsprogramme .....	16
3.2.1 Zentrale Lehrgänge .....	16
3.2.2 Stützpunkttraining .....	16
3.2.3 Sportinternate .....	17
3.2.4 Technische Hilfsmittel .....	17
3.2.5 Höhe der Förderungsleistungen .....	17
3.3 Hauptamtliche Führungskräfte .....	18
<b>4 Förderung des Hochleistungssports durch Bundeswehr und Bundesgrenzschutz .....</b>	<b>18</b>
4.1 Hochleistungssport in der Bundeswehr .....	18
4.2 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz .....	19
<b>5 Trainer .....</b>	<b>19</b>
5.1 Bundestrainer .....	19
5.2 Honorartrainer .....	20
5.3 Aus- und Fortbildung von Trainern, Trainerakademie .....	20
5.3.1 Aus- und Fortbildung von Trainern .....	20
5.3.2 Trainerakademie Köln e. V. ....	21
<b>6 Sportmedizinische Maßnahmen .....</b>	<b>21</b>
6.1 Sportmedizinische Untersuchungen .....	21
6.2 Sportmedizinische Betreuung in Training und Wettkampf .....	22
6.3 Dopingbekämpfung .....	22
<b>7 Talentsuche und Talentförderung .....</b>	<b>23</b>
7.1 Allgemeines .....	23
7.1.1 Maßnahmen des Bundesministers des Innern .....	23
7.1.2 Konzeptionelle Überlegungen .....	23
7.2 Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ .....	24
<b>VI. Förderung des Sportstättenbaus .....</b>	<b>24</b>
<b>1 Allgemeines .....</b>	<b>24</b>
<b>2 Sportstättenbau für den Hochleistungssport .....</b>	<b>26</b>
2.1 Bundesleistungszentren .....	27
2.2 Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte .....	28
2.3 Sportinternate .....	28
<b>3 Sportstättenbau für den Breitensport .....</b>	<b>28</b>
3.1 Sportstättenbau im Zonenrandgebiet und im Land Berlin .....	30
3.2 Demonstrativvorhaben .....	30
3.3 Sonstige Förderungsmaßnahmen .....	30

	Seite
<b>4 Sportstättenbau bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bundesbahn und Bundespost</b> .....	31
4.1 Bundeswehr .....	31
4.2 Bundesgrenzschutz .....	31
4.3 Bundesbahn und Bundespost .....	31
4.3.1 Bundesbahn .....	31
4.3.2 Bundespost .....	31
<b>VII. Förderung der Sportwissenschaft — Bundesinstitut für Sportwissenschaft</b> .....	32
<b>1 Allgemeine Entwicklung</b> .....	32
1.1 Ausgangslage .....	32
1.2 Haushalts- und Stellensituation, räumliche Unterbringung .....	32
1.3 Organisation, Aufgabenstellung .....	33
1.4 Nationaler und internationaler Wirkungskreis .....	33
1.5 Forschungskoordination .....	33
1.6 Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung .....	33
1.7 Zweijahresberichte .....	33
<b>2 Wissenschaftliche Forschung</b> .....	33
2.1 Forschungsschwerpunkte .....	33
2.2 Publikationen .....	34
2.3 Kongresse, Symposien .....	34
2.4 Arbeitsgruppe Hochleistungssport .....	35
<b>3 Beauftragter für Doping-Analytik</b> .....	35
<b>4 Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte</b> .....	36
4.1 Forschung .....	36
4.2 Planung .....	36
4.3 Demonstrativvorhaben .....	37
<b>5 Dokumentation und Information</b> .....	37
5.1 Literaturdokumentation .....	37
5.2 Projektdokumentation .....	37
5.3 Sportfilmdokumentation .....	38
5.4 Dokumentation sportmedizinischer Untersuchungsdaten .....	38
5.5 Sportthesaurus .....	38
<b>VIII. Sonstige Maßnahmen der Bundesregierung</b> .....	38
<b>1 Förderungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports</b> .....	38
1.1 Allgemeine Breitensportförderung .....	38
1.1.1 Breitensportprojekte des Deutschen Sportbundes .....	39
1.1.2 Förderung des Deutschen Turner-Bundes .....	39
1.1.3 Forschungsförderung im Rahmen des Breitensports .....	39
1.2 Wassersport .....	39
1.3 Sport für besondere Zielgruppen (außer Behinderte) .....	39
1.3.1 Altersport — Spiel und Sport für ältere Menschen .....	39

	Seite
1.3.2 Sport für ausländische Arbeitnehmer .....	40
1.4 Sportmedizinische Forschung im Breitensport .....	41
<b>2 Förderung des Behindertensports .....</b>	<b>42</b>
2.1 Allgemeines .....	42
2.2 Allgemeiner Behindertensport .....	43
2.2.1 Organisation des Behindertensports .....	43
2.2.2 Freizeit- und Breitensport .....	43
2.2.3 Behindertensportabzeichen .....	43
2.2.4 Leistungssport .....	43
2.3 Rehabilitationssport .....	44
2.3.1 Rehabilitationssport als Versehrtenleibesübungen .....	44
2.3.2 Mittel für den Rehabilitationssport .....	45
2.3.3 Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport ..	45
<b>3 Sport im Bildungswesen .....</b>	<b>46</b>
3.1 Sport in Kindergarten und Schule .....	46
3.1.1 Grundlagen der Bundesförderung .....	46
3.1.2 Inhaltliche Entwicklung .....	46
3.1.3 Zeitlicher Umfang des Schulsports .....	46
3.1.4 Künftige Schwerpunkte .....	47
3.2 Hochschulsport .....	47
3.2.1 Zielsetzung .....	47
3.2.2 Beteiligung am Hochschulsport .....	47
3.2.3 Sportstättenbau an Hochschulen .....	48
<b>4 Förderung des Jugendsports .....</b>	<b>48</b>
4.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans ..	48
4.1.1 Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Ju- gendverbände .....	48
4.1.2 Bundesjugendspiele .....	49
4.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk .....	49
4.2.1 Organisation und Aufgaben .....	49
4.2.2 Gruppenaustausch und Plein-air-Sport .....	49
4.2.3 Leistungssport .....	50
4.2.4 Sportwissenschaft .....	50
4.2.5 Kooperation der Spitzenorganisationen .....	50
<b>5 Dienst- und Ausgleichssport .....</b>	<b>50</b>
5.1 Bundeswehr .....	50
5.1.1 Sportausbildung .....	50
5.1.2 Sportprüfungen .....	50
5.1.3 Sportausbilder .....	51
5.1.4 Sportbekleidung und Sportgerät .....	51
5.1.5 Sportschule der Bundeswehr .....	52
5.2 Bundesgrenzschutz .....	53
5.2.1 Sportausbildung .....	53
5.2.2 Deutsches Polizeisportkuratorium .....	54
5.3 Deutsche Bundesbahn .....	54

	Seite
5.3.1 Allgemeines .....	54
5.3.2 Eisenbahnersportvereine .....	54
5.4 Deutsche Bundespost .....	54
5.4.1 Allgemeines .....	54
5.4.2 Dienstlicher Ausgleichssport .....	55
5.4.3 Post-Sportvereine .....	55
5.4.4 Förderungsleistungen .....	55
5.5 Sport im Zivildienst .....	55
<b>IX. Mittelbare Förderung des Sports .....</b>	<b>56</b>
<b>1 Steuerliche und allgemeine gesetzgeberische Maßnahmen .....</b>	<b>56</b>
1.1 Sport und Steuern .....	56
1.2 Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts .....	56
1.3 Steuervergünstigungen .....	57
1.4 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe .....	57
1.5 Zweckbetriebe .....	57
1.6 Vermögensverwaltung .....	57
1.7 Sportliche und gesellige Veranstaltungen .....	57
1.8 Umsatzsteuer .....	58
1.9 Körperschaftssteuer .....	59
1.10 Gewerbesteuer und Vermögenssteuer .....	59
1.11 Übungsleiter .....	59
1.12 Spendenbescheinigungskompetenz der Sportvereine .....	60
1.13 Allgemeine gesetzgeberische Maßnahmen .....	60
<b>2 Mittelbare Hilfen .....</b>	<b>60</b>
2.1 Unterstützung der Stiftung Deutsche Sporthilfe .....	60
2.2 Härtefallregelung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung .....	61
2.3 Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“ .....	61
<b>3 Einsatz von Zivildienstleistenden im Sport .....</b>	<b>62</b>
<b>X. Innerdeutsche Sportbeziehungen, Sportverkehr mit Berlin .....</b>	<b>62</b>
<b>1 Innerdeutsche Sportbeziehungen .....</b>	<b>62</b>
1.1 Grundlagen .....	62
1.2 Sportkalender .....	62
1.3 Deutschlandpolitische Bildungsarbeit .....	63
<b>2 Förderung des Sportverkehrs mit Berlin .....</b>	<b>63</b>
<b>XI. Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe .....</b>	<b>63</b>
<b>1 Internationale Sportpolitik .....</b>	<b>63</b>
1.1 Die Situation des internationalen Sports .....	63
1.2 Zwischenstaatliche Konferenzen .....	64
1.2.1 Europarat .....	64
1.2.2 Sport-Konferenzen im Rahmen der UNESCO .....	65
1.3 Konferenzen der Sportorganisationen .....	65

	Seite
1.3.1 11. Olympischer Kongreß, 84. Session des IOC .....	65
1.3.2 IV. und V. Europäische Sportkonferenz .....	66
1.3.3 Internationale Versammlung von Nationalen Dachorganisations des Sports .....	66
1.4 Bewertung der internationalen sportpolitischen Aktivitäten ....	66
<b>2 Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik ....</b>	<b>67</b>
2.1 Allgemeine Grundsätze .....	67
2.2 Förderung des Sportverkehrs mit Osteuropa und der Volksrepublik China .....	67
2.2.1 Förderung des Sportverkehrs mit osteuropäischen Staaten ....	67
2.2.2 Förderung des Sportverkehrs mit der Volksrepublik China ....	68
2.3 Förderung des Sports in Entwicklungsländern .....	68
2.3.1 Zielsetzung .....	68
2.3.2 Aufgabenabgrenzung .....	68
2.3.3 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in Entwicklungsländern .....	68
2.3.4 Förderungsmaßnahmen .....	68
2.3.5 Umfang der Förderung .....	69
<b>3 Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik .....</b>	<b>69</b>
3.1 Entwicklungspolitische Impulse des Sports .....	69
3.2 Anknüpfung an bestehende Strukturen, Abbau von Defiziten ..	69
3.3 Entwicklungspolitische Bedeutung des Vereinssports .....	70
3.4 Projekttypen, Prioritäten .....	70
3.5 Durchführung der Maßnahmen .....	70
3.6 Unterrichtung anderer Ressorts und der Bundesländer .....	71
3.7 Umfang der Förderung .....	71
<b>XII. Anhang .....</b>	<b>72</b>
<b>1 Organisation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland ..</b>	<b>72</b>
<b>2 Leistungssportprogramm der Bundesregierung .....</b>	<b>73</b>
<b>3 Grundsätze für die Aufstellung von Strukturplänen .....</b>	<b>78</b>
<b>4 Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren .....</b>	<b>80</b>
<b>5 Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten .....</b>	<b>83</b>
<b>6 Bundesstützpunkte 1982 .....</b>	<b>87</b>
<b>7 Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren .....</b>	<b>90</b>
<b>8 Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen innerhalb des Berichtszeitraums .....</b>	<b>93</b>
8.1 Leistungssportförderung und Dopingmißbrauch in der DDR vom 7. Mai 1979 (BT-Drucksache 8/2850) .....	94
8.2 Sport für Bürger im höheren Lebensalter vom 30. Oktober 1979 (BT-Drucksache 8/3315) .....	103
8.3 Sport für behinderte Mitbürger vom 17. Januar 1980 (BT-Drucksache 8/3574) .....	111

	Seite
8.4 Sportmedizinische Betreuung im Breiten- und Freizeitsport vom 2. Juli 1980 (BT-Drucksache 8/4376) .....	119
8.5 Situation des Schul- und Hochschulsports in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. August 1981 (BT-Drucksache 9/761) .....	123
8.6 Ergebnisse des XI. Olympischen Kongresses in Baden-Baden und Auswirkungen auf die Sportförderung des Bundes vom 16. November 1981 (BT-Drucksache 9/1050) .....	134
8.7 Förderung der Sozialen Aufgaben des Sports vom 3. Dezember 1981 (BT-Drucksache 9/1136) .....	141
<b>9 Entschließungen der 3. Europäischen Sportministerkonferenz vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca .....</b>	<b>151</b>
9.1 EntschlieÙung zum Europäischen Sportfinanzierungskodex ....	152
9.2 EntschlieÙung zu Fortschritten in der europäischen Zusammenarbeit seit der 2. Konferenz 1978 und zu den Prioritäten für die zukünftige europäische Sportzusammenarbeit .....	152
9.3 EntschlieÙung zu einer verstärkten Beteiligung von Frauen im Sport .....	154
9.4 EntschlieÙung zum Sport für ausländische Mitbürger .....	155
9.5 EntschlieÙung zum Sport für Behinderte .....	155
9.6 EntschlieÙung zum Sport für Menschen, die benachteiligt sind und unter Großstadtstreß leiden .....	156
9.7 EntschlieÙung zu den zunehmenden Auswirkungen der internationalen Spannungen auf den internationalen Sport .....	157
9.8 EntschlieÙung zu Fehlentwicklungen im internationalen Sport .	158
<b>10 Übersicht über die Sportförderungsmittel des Bundes .....</b>	<b>159</b>

## I. Aufgabe des Berichtes, Aufbau

Seit 1970 berichtet die Bundesregierung in regelmäßigen Abständen über ihre Sportförderungsmaßnahmen. Der Erste Bericht der Bundesregierung zur Sportförderung ist dem Deutschen Bundestag am 28. August 1970 vorgelegt worden (BT-Drucksache VI/1122). Anlässlich der Beratungen dieses Berichtes hat der Bundestag mit Beschluß vom 13. Mai 1971 (BT-Drucksache VI/2152) gebeten, ihm alle zwei Jahre einen Bericht über die Sportförderungsmaßnahmen der Bundesregierung zu erstatten. Dementsprechend ist der Zweite Sportbericht der Bundesregierung (BT-Drucksache 7/1040) dem Bundestag am 23. September 1973, der Dritte Bericht (BT-Drucksache 7/4609) am 21. Januar 1976 und der Vierte Sportbericht (BT-Drucksache 8/2033) am 3. August 1978 zugeleitet worden. Bei der Diskussion über den Vierten Sportbericht hat der Bundestag in seiner Sitzung am 19. Oktober 1979 — entsprechend der Empfehlung des Sportausschusses (vgl. BT-Drucksache 8/3210) — beschlossen, daß die Sportberichte künftig alle vier Jahre durch die Bundesregierung erstattet werden sollten (vgl. Stenographischer Bericht über die 181. Sitzung des Deutschen Bundestages, S. 14274).

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien wird nunmehr der Fünfte Sportbericht vorgelegt. Er enthält die Bilanz der Sportförderung der Bundesregierung im Zeitraum der letzten vier Jahre und einen Ausblick. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Vierten Sportbericht der Bundesregierung vom 16. Februar 1979 (BR-Drucksache 355/78, Beschluß) darauf hingewiesen, daß die Leistungen des Bundes unverhältnismäßig stark betont würden, während die Leistungen der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften in ihrer Bedeutung nicht angemessen zur Geltung kämen. Es kann jedoch nicht Aufgabe eines Sportberichts der Bundesregierung sein, eine über den Bereich des Bundes hinausreichende Darstellung der öffentlichen Sportförderung zu geben. Soweit die Länder bisher eigene Sportberichte vorgelegt haben, ist dort eben-

falls davon abgesehen worden, die Förderungsmaßnahmen Dritter — etwa des Bundes — darzustellen oder einzubeziehen (vgl. z. B. den Ersten Sportbericht der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 1980, LT-Drucksache 9/188).

Für die Bundesregierung besteht kein Zweifel daran, daß das Schwergewicht der Sportförderung bei den Ländern und Kommunen liegt (vgl. hierzu auch Kapitel III). Sie würde es daher begrüßen, wenn sämtliche Länder ihre Maßnahmen und Leistungen auf dem Gebiet des Sports in regelmäßigen Berichten der Öffentlichkeit zugänglich machen würden. Dies könnte dazu beitragen, den Leistungen der gesamten öffentlichen Hand mehr Transparenz zu geben. Eine Gesamtdarstellung der Leistungen der öffentlichen Hand und der Sportorganisationen ist bereits im Rahmen der Deutschen Sportkonferenz angestrebt worden. Diese Initiative wurde gemäß Beschluß der Deutschen Sportkonferenz vom 1. September 1981 nicht weiterverfolgt, da es sich als außerordentlich schwierig erwies, die in den Länderhaushalten teilweise unter allgemeinen Zweckbestimmungen veranschlagten sportspezifischen Förderungsmaßnahmen zu ermitteln und den bei einer umfassenden Synopse notwendigen Anforderungen an die Vergleichbarkeit der jeweiligen Maßnahmen und Ausgaben zu genügen.

Die bisherigen Sportberichte folgten im Aufbau dem Ressortprinzip; sie stellten somit die Sportförderungsmaßnahmen getrennt nach den Leistungen der jeweiligen Ressorts dar. Demgegenüber liegt dem Fünften Sportbericht ein Gliederungsschema nach Sachbereichen zugrunde. Dies ermöglicht es, einheitliche Themenkomplexe unabhängig von der Geschäftsverteilung innerhalb der Bundesregierung zusammenfassend zu behandeln und damit den Einblick in Gesamtzusammenhänge zu vertiefen. Eine kurze Übersicht über die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts enthält das Kapitel IV (Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung).

## II. Grundsätze staatlicher Sportpolitik

### 1 Autonomie des Sports

Unsere Verfassung gewährt dem in Vereinen und Verbänden organisierten gesellschaftlichen Bereich einen weiten, grundrechtlich abgesicherten Freiheitsraum. Unabhängigkeit und Selbstverantwortung des Sports sind deshalb fundamentale Prinzipien der Sportpolitik der Bundesregierung. Sie bestimmen ihr Verhältnis zum Sport. Die Organisationen des Sports regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und entscheiden autonom.

Unberührt hiervon sind die mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig nach Verfassung und Gesetz verbundenen Aufgaben der zuständigen staatlichen Organe. Hierzu gehört die Verantwortung der Bundesregierung und des zuständigen Bundesministers gegenüber dem Deutschen Bundestag, der durch die Schaffung eines eigenen Sportausschusses die Bedeutung des Sports für die politisch verantwortlichen Kräfte und die Bedeutung der Förderung des Sports durch die Bundesregierung unterstrichen hat.



Der Bundesminister des Innern ist in ständigen Gesprächen mit den Zuwendungsempfängern des Sports bemüht, verwaltungsmäßige Abläufe zu vereinfachen, um den Sport hiermit so wenig wie möglich zu belasten, ohne gleichzeitig die nach dem Gesetz vorgeschriebenen Kontrollfunktionen zu vernachlässigen. Die Bundesregierung wird insoweit ihre Bemühungen auch künftig fortsetzen, sie sieht deshalb für eine grundlegende Änderung des Zuwendungsverfahrens keinen Anlaß.

## 2 Subsidiarität der Sportförderung

Die Bundesregierung fördert Maßnahmen des Sports, an denen ein Bundesinteresse besteht. Finanzielle Hilfe ist jedoch nur möglich, wenn und soweit Kräfte und Mittel des Sports für die Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen. Staatliche Sportförderung ist Hilfe zur Selbsthilfe. Die Bundesregierung verlangt deshalb, daß die Organisationen des Sports, soweit sie öffentliche Förderung des Bundes in Anspruch nehmen wollen, zunächst ihre eigenen Möglichkeiten der Finanzierung ausschöpfen. Dies gilt in besonderem Maße in Zeiten beschränkter öffentlicher Mittel.

Im Kernbereich der Sportförderung des Bundes — der Förderung des Hochleistungssports — übersteigen bei den geförderten Organisationen die Mittel des Bundes sehr häufig in beträchtlichem Maße die Eigenmittel des Sports. Im Hinblick auf den Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Förderung, aber auch im Interesse der Sportorganisationen selbst, fordert die Bundesregierung angemessene finanzielle Eigenleistungen der Bundessportfachverbände. Dabei ist eine pauschale, generalisierende Festlegung der Höhe dieser Mittel bei den großen Unterschieden zwischen den einzelnen Verbänden nicht möglich. Der Bundesminister des Innern wird daher — wie schon in der Vergangenheit — unter Berücksichtigung der konkreten finanziellen Situation bei den Fachverbänden, bei denen der Eigenmittelanteil nicht ausreichend erscheint, nach Möglichkeiten einer Verbesserung dieses Anteils suchen.

Die Bundesregierung verkennt dabei keineswegs das hohe Engagement ehrenamtlicher Mitarbeiter und Helfer sowie deren große zeitliche und finanzielle Opfer im Interesse des Sports. Ohne dieses Engagement wären die vielfältigen und immer noch wachsenden Aufgaben in Vereinen und Verbänden nicht zu bewältigen.

## 3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Staatliche Sportförderung setzt im Hinblick auf die Autonomie des Sports ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Staat und Sport voraus, denn nur mit- und aufeinander abgestimmte Aktivitäten gewährleisten den Erfolg. Dies gilt für eigene organisatorische Maßnahmen der öffentlichen Hand (z. B. im Sportstättenbau und in der Sportwissenschaft) ebenso wie für die Mitwirkung der Bundesregierung in internationalen Organisationen (z. B. UNESCO, Europarat).

Zur Partnerschaft gehört die gegenseitige Respektierung des jeweiligen Aufgaben- und Wirkungsbereiches sowie der Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten, aber auch ein Vertrauensverhältnis, das getragen ist vom Verständnis für die Belange und Schwierigkeiten des anderen. Ziel aller Bemühungen der Bundesregierung ist es deshalb, neben der Schaffung materieller Voraussetzungen ein Klima zu erhalten, das dem Sport in unserem Lande günstig ist und seine optimale Entfaltung ermöglicht.

## 4 Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports/Sportkonferenzen

### 4.1 Deutsche Sportkonferenz

Die Deutsche Sportkonferenz (DSK) besteht seit 1970. Ihr gehören Vertreter des Sports, der drei staatlichen Ebenen (Bund, Länder, kommunale Gebietskörperschaften) und der politischen Parteien an. Die DSK ist Ausdruck der Bereitschaft aller staatlichen Ebenen und der politischen Parteien zur Kooperation mit dem Sport. Dies bestimmt auch die Aufgabenstellung der DSK, eine umfassende Beratung und Abstimmung der Sportförderungsmaßnahmen auf allen Ebenen zu ermöglichen und zu einer wirksamen Koordinierung zu gelangen. Die DSK gibt Empfehlungen, bindende Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Die 1978 beschlossene Verminderung der Zahl der Mitglieder von 64 auf 24 Personen (Sport: 12 Mitglieder; Bund: 1 Mitglied; Länder: 4 Mitglieder; kommunale Spitzenverbände: 3 Mitglieder; Parteien des Deutschen Bundestages: 4 Mitglieder) hat sich bewährt und zu einer Straffung der Konferenzarbeit geführt. Auch die Intensivierung der Arbeit des Lenkungsausschusses, der durchschnittlich zwei- bis dreimal im Jahr zusammentritt und über die Vorbereitung der Vollversammlung hinaus den Meinungs- und Erfahrungsaustausch fördert, ist positiv zu bewerten.

Durch eine Satzungsänderung, die die Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz am 1. September 1981 beschlossen hat, sind nunmehr auch die Länder in den Vorsitz der DSK einbezogen worden. Künftig werden sich Sport und Staat im Zwei-Jahres-Rhythmus im Vorsitz ablösen. Auf den Präsidenten des Deutschen Sportbunds folgt jeweils der Bundesminister des Innern bzw. der Vorsitzende der Sportministerkonferenz der Länder. Nach dieser neuen Regelung wird erstmalig ab 1983 der Vertreter der Länder den Vorsitz übernehmen.

Im Berichtszeitraum ist die Vollversammlung viermal zusammengetreten, und zwar am 4. Oktober 1978, 12. Juni 1979, 20. Januar und 1. September 1981. Die Konferenz hat sich neben der Erörterung aktueller sportpolitischer und internationaler Fragen im Sport mit den Zwischenergebnissen der Expertengruppen „Talentsuche und Talentförderung“ und „Steuerfragen“ befaßt; weitere Themen waren u. a. die Förderung des Sports durch die öffentlichen Hände, Probleme einer Gesamtdarstellung des Sports, Sport der Behinderten und Sport in der Weiterbildung.

#### 4.2 Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Die am 6. Juni 1977 konstituierte Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland dient der Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und zur Wahrnehmung der Interessen der Länder im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene. Die Konferenz, der z. Z. 15 Länderminister angehören, die für den allgemeinen Sport und/oder den Schulsport zuständig sind, wurde zunächst ohne Beteiligung des Bundes ins Leben gerufen. Nach einem Gespräch des Bundesministers des Innern mit dem Präsidium der Sportministerkonferenz Anfang 1979 wurde der Bund durch Beschluß der SMK vom 23. Januar 1979 eingeladen, künftig an den Sitzungen der Konferenz — ähnlich wie in anderen Fachministerkonferenzen — als ständiger Gast teilzunehmen. Auf dieser Grundlage gehört der Bundesminister des Innern seit der 4. Sitzung der SMK am 23. April 1980 diesem Gremium an. Die Sitzungen der Sportministerkonferenz, die im Berichtszeitraum dreimal zusammentrat (23. Januar 1979, 23. April 1980, 25. Januar 1982), befaßten sich mit einer Fülle von aktuellen Themen (z. B. Weltmeisterschaften und Europameisterschaften in der Bundesrepublik Deutschland, Schwierigkeiten bei der Durchführung internationaler Veranstaltungen, Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Sportentwicklungshilfe, Ausweisung der Sportmedizin in der ärztlichen Approbationsordnung, Energieeinsparungsmaßnahmen im Sportstättenbau, Sport im Bildungsgesamtplan). Die Geschäftsstelle der Sportministerkonferenz wird im Laufe des Jahres 1982 eine Broschüre herausgeben, die sämtliche bisher von der Konferenz gefaßten Beschlüsse enthält. Zur Vorbereitung

der Sitzungen und zur Ausführung der Beschlüsse der Sportministerkonferenz besteht auf Arbeitsebene die Konferenz der Sportreferenten, die dreibis viermal im Jahr zusammentritt. Ihr gehört der Bund — ebenso wie in der Ministerkonferenz — als ständiger Gast an. Die Sportreferentenkonferenz hat sich durch die praxisorientierte Art und Weise ihrer Tätigkeit, bei der neben dem Erfahrungsaustausch die Abstimmung der Länder untereinander, aber auch zwischen Bund und Ländern im Vordergrund steht, als ein effektiv arbeitendes Koordinierungsgremium erwiesen.

#### 4.3 Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden

Auf der Ebene der kommunalen Spitzenverbände bestehen zum Deutschen Städtetag, der als einziger Spitzenverband einen eigenen Sportausschuß eingerichtet hat, enge Kontakte. Das Bundesministerium des Innern gehört — ebenso wie das Bundesinstitut für Sportwissenschaft — dem Sportausschuß des Deutschen Städtetages als ständiger Gast an. Der Sportausschuß, der zumeist zweimal im Jahr zusammentritt, befaßt sich in grundsätzlicher Form mit den Fragen des Sports, die insbesondere für die Kommunen von Bedeutung sind. Dabei legt er Wert auf eine entsprechende Abstimmung mit Bund und Ländern. Im Berichtszeitraum wurden insbesondere Fragen des Sportstättenbaus (von der Sportstättenstatistik über die Finanzierung der Folgekosten bei Bundesleistungszentren bis zum Sportstättenbedarf bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung) behandelt, aber auch allgemeine Themen wie „Gesamtdarstellung des Sport“ oder „Sport und Gesundheit“.

### III. Förderungszuständigkeiten des Bundes

#### 1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das Grundgesetz (GG) enthält keine ausdrückliche Kompetenz für die Sportförderung. Nach Artikel 30 GG, der die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich den Ländern zuweist, ist auch der Sportbereich weitgehend Sache der Länder. Spezielle Zuständigkeiten des Bundes für Teilgebiete des Sports ergeben sich jedoch aus allgemeinen Kompetenznormen, und zwar

- aus Artikel 32 GG für die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten,
- aus Artikel 91 a GG für den Hochschulbau und die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
- aus Artikel 91 b GG für die Bildungsplanung und die überregionale Forschungsförderung sowie
- aus Artikel 104 a GG Abs. 4 für Finanzhilfen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderungsgesetz.

Unabhängig hiervon besitzt der Bund für wichtige sportrelevante Sachbereiche eine ungeschriebene Finanzierungszuständigkeit aus der Natur der Sache und kraft Sachzusammenhangs. Der von einer Bund/Länder-Verhandlungskommission erarbeitete Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern (sog. Flurbereinigungsabkommen) — der jedoch nicht zu einer politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern geführt hat — stellt nach Auffassung der Bundesregierung eine zutreffende Verdeutlichung des Verfassungswillens dar und konkretisiert die Finanzierungsbefugnisse des Bundes im gesetzefreien Raum. Im Bereich der Sportförderung sind nach dem Flurbereinigungsabkommen im Hinblick auf Finanzierungsbefugnisse des Bundes vor allem folgende Fallgruppen relevant:

- gesamtstaatliche Repräsentation (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften),
- Auslandsbeziehungen (einschl. sportlicher Entwicklungshilfe),

- gesamtdeutsche Aufgaben (z. B. innerdeutscher Sportverkehr, Sportstättenbau im Zonenrandgebiet),
- Förderung von Maßnahmen nichtstaatlicher zentraler Organisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können (z. B. DSB, NOK, Bundessportfachverbände),
- ressortzugehörige Funktionen (z. B. Forschungsvorhaben im Bereich des Behindertensports oder des Sportstättenbaus).

Darüber hinaus kann der Bund den Sport in seinem eigenen Dienstbereich — insbesondere bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz — fördern und Fragen des Sports im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenzen berücksichtigen. Entsprechende gesetzliche Regelungen finden sich vor allem auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, aber auch der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Normen enthalten z. B. das Jugendarbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, die Abgabenordnung, das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Bundeswaldgesetz.

## 2 Zur Kritik des Bundesrates

Der Umfang der vom Bund wahrgenommenen Zuständigkeiten im Bereich der Sportförderung ist in jüngerer Zeit verschiedentlich auf Kritik gestoßen. Insbesondere im Bundesrat wurden bei der Beratung des Vierten Sportberichts der Bundesregierung Anfang 1979 verfassungsrechtliche Zweifel daran geäußert, ob dem Bund die Zuständigkeiten zustehen, die er gegenwärtig auf verschiedenen Gebieten

der Sportförderung in Anspruch nimmt. In ähnlichem Sinne äußert sich der Erste Sportbericht der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1980.

Gerade in Bereichen ungeschriebener Zuständigkeiten ist es — wie sich etwa auch bei der Kulturförderung erweist — immer schwierig, Konsens in Auslegungsfragen zu erzielen. Jedoch hat sich der Streit über den Umfang der vom Bund wahrgenommenen Zuständigkeiten in letzter Zeit spürbar entschärft. Der Bund hat sich überdies im Rahmen verstärkter Prioritätenbildung zunehmend aus Randbereichen seiner Zuständigkeiten zurückgezogen (z. B. bei der Förderung des Ausschusses Deutscher Leibeserzieher oder bei der Förderung der Sportfilmtage Oberhausen), wobei er in der Vergangenheit teilweise nur auf Drängen der Betroffenen eingesprungen war. Außerdem hat sich in den letzten Jahren die Sportförderung in Bund und Ländern in einer praxisorientierten Weise eingespielt. Die Sportreferenten von Bund und Ländern haben im Rahmen der Sportministerkonferenz eine detaillierte Übersicht über Bereiche und Umfang der Sportförderung in Bund und Ländern erstellt. Ziel der Arbeiten war es, unter Wahrung der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Auffassungen der Beteiligten eine praktikable Abgrenzung der Zuständigkeiten zu erreichen. Auf dieser Grundlage konnte in der Sache selbst allseitiges Einvernehmen erzielt werden. Lediglich bei der Formulierung der gegenseitigen verfassungsrechtlichen Rechtsvorbehalte war mit einem Land kein Konsens zu erreichen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß bei der Beschreibung der gegenseitigen Aufgabenbereiche inzwischen eine Lösung erreicht werden konnte, die nicht nur der Praxis gerecht wird, sondern auch von den Ländern mitgetragen wird.

## IV. Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung

Der Bundesminister des Innern koordiniert alle sportrelevanten Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung. Daneben ist er zuständig vornehmlich für die Förderung des Hochleistungssports (einschließlich des Sportstättenbaues), des leistungsbezogenen Behindertensports sowie für Fragen der Internationalen Sportpolitik. Zu den Ressortaufgaben gehört auch der Sport im Bundesgrenzschutz.

Neben dem Bundesminister des Innern besitzen noch zahlreiche andere Ressorts im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung Teilzuständigkeiten für die Sportförderung. Insgesamt sind zehn weitere Ministerien mit Fragen des Sports befaßt:

### Auswärtiges Amt

Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik.

### Bundesminister der Finanzen

Steuerliche Fragen des Sports.

### Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Behindertensport (im Rahmen der Rehabilitation), Sport im Arbeitsleben, Sport im Rahmen der Betreuung ausländischer Arbeitnehmer.

### Bundesminister der Verteidigung

Sport in der Bundeswehr.

### Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Sportförderung im Rahmen des Bundesjugendplans, Bundesjugendspiele, Sport im Rahmen des

Deutsch-Französischen Jugendwerkes, Sport im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, Sport im Zivildienst.

#### **Bundesminister für Verkehr**

Förderung des Wassersports, Betriebs- und Ausgleichssport im Bereich der Deutschen Bundesbahn.

#### **Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen**

Dienstlicher Ausgleichssport, Förderung der Post-Sportvereine

#### **Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen**

Förderung des innerdeutschen Sportverkehrs, Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet und von Sportmaßnahmen in Berlin, Förderung der deutschlandpolitischen Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend.

#### **Bundesminister für Bildung und Wissenschaft**

Sport im Bildungswesen, Hochschulsport.

#### **Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik.

## **V. Zentrale Maßnahmen zur Förderung des Hochleistungssports**

### **1 Allgemeine Rahmenbedingungen**

Bei der Förderung des Hochleistungssports — dem Kernstück der Sportförderung des Bundes — blieb die Entwicklung im Berichtszeitraum von der allgemeinen Haushaltssituation nicht unberührt. Die Jahre vor 1980 waren im wesentlichen vor einer Aufwärtsentwicklung mit überproportional steigenden Haushaltsansätzen gekennzeichnet. Nunmehr ist die Sportförderungs politik von der Aufbau- in eine Konsolidierungsphase eingetreten. Sichtbares Zeichen war im Jahre 1980 eine (auf internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zurückgehende) allgemeine Haushaltssperre, die sich im Bereich der zentralen Sportförderungsmaßnahmen mit 3 Mio. DM und bei den Sportstättenbaumitteln mit 7,3 Mio. DM auswirkte. Auch im Jahre 1981 mußten die ursprünglichen Haushaltsansätze infolge einer globalen Minderausgabe, die wegen der späten Verabschiedung des Bundeshaushalts erst zur Jahresmitte wirksam wurde, um rd. 2,4 Mio. DM gekürzt werden. Diese Maßnahme warf besonders bei der Verbandsförderung infolge des ungünstigen Zeitpunkts — ein großer Teil der Jahresplanung der Bundessportfachverbände war bereits realisiert — eine Reihe von Problemen auf. In enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sportbund und den betroffenen Verbänden konnten jedoch angemessene Lösungen gefunden werden. Insbesondere wurde sichergestellt, daß die Verbände ihre internationalen Wettkampfverpflichtungen in vollem Umfang erfüllen konnten.

Ungeachtet dieser finanziellen Entwicklung kann festgestellt werden, daß inzwischen auf der Grundlage des Sportförderungssystems der Bundesregierung eine Infrastruktur geschaffen worden ist, die auch im internationalen Vergleich als vorbildlich gilt. Mit einem Netz von 22 Bundesleistungszentren, drei Olympiaanlagen, 60 Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sowie 184 Bundesstützpunkten stehen den Verbänden moderne Trainingseinrich-

tungen zur Verfügung, die optimale Bedingungen für zentrale Lehrgänge sowie für ein qualifiziertes und wohnortnahes Training bieten. Bei den Bundessportfachverbänden stehen 110 Bundestrainer und rd. 320 Honorartrainer für die Schulung der Spitzenathleten zur Verfügung.

Da in nächster Zeit kaum mit nennenswerten Steigerungen der Mittel für die Sportförderung zu rechnen ist, wird es darauf ankommen, noch stärker als schon bisher Schwerpunkte zu bilden und Prioritäten zu setzen. Keine Abstriche dürfen die Trainingsprogramme erleiden, denn ohne ausreichende Vorbereitung wäre eine Teilnahme an internationalen Wettkämpfen — und diese genießen besonders hohe Priorität — nicht mehr sinnvoll. Bei Auslandslehrgängen, die besonders kostspielig sein können, wird ein noch strengerer Maßstab anzulegen sein. Zu prüfen ist auch, ob die Schulung der Athleten aus Gründen der Kostenreduzierung noch weiter dezentralisiert werden kann und inwieweit bei der finanziellen Unterstützung der Verbände eine weitere Konzentration der Mittel möglich ist.

Der Bundesminister des Innern wird seine Überlegungen in enger Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund vornehmen, der zur Zeit sein Förderungskonzept für den Spitzensport fortentwickelt und dabei ebenfalls der Herausarbeitung klarer Prioritäten besondere Aufmerksamkeit widmet.

### **2 Förderung des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland**

#### **2.1 Förderung des Deutschen Sportbundes**

##### **2.1.1 Allgemeine Förderung**

- a) Der Deutsche Sportbund (DSB) ist ein Zusammenschluß der Deutschen Turn- und Sportver-

bände und Sportinstitutionen. Diese gehören ihm als ordentliche oder außerordentliche Mitgliedsorganisationen an, die finanziell, fachlich und organisatorisch selbständig sind. Mit etwa 18 Mio. Mitgliedern, die in ca. 60 000 Sportvereinen organisiert sind, ist der DSB die mit Abstand größte Personenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland.

Da der Schwerpunkt der Sportförderung des Bundesministers des Innern — schon im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten — auf dem Gebiet des Hochleistungssports liegt, kommt der Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß Leistungssport des DSB (BA-L) besondere Bedeutung zu. Der Ausschuß, der großen Anteil an der Entwicklung des Hochleistungssports in unserem Lande hat, berät und unterstützt die Bundessportfachverbände auf dem Gebiet der Organisation und der Planung sowie in Fragen der Schulungsmaßnahmen und des Trainings.

- b) Seit dem 1. Juli 1978 ist der DSB aus der institutionellen Förderung des Bundesministers des Innern ausgeschieden, da er seitdem über ausreichende Eigenmittel, insbesondere aus den Erträgen der Glücksspirale und aus erhöhten Mitgliedsbeiträgen verfügt. Die durch das Ausscheiden aus der institutionellen Förderung freigeordneten Mittel konnten mit Zustimmung des Deutschen Bundestages dem Sport in vollem Umfang erhalten werden. Sie wurden vornehmlich für eine deutliche Erhöhung der Zahl der Bundestrainer verwandt, aber auch für eine Verstärkung der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung der Spitzenathleten. Ferner war es möglich, mit den freigeordneten Mitteln eine Reihe von Projekten des DSB zu finanzieren, die als übergreifende Maßnahmen insbesondere auch den Fachverbänden zugute kommen. So konnten z. B. im Durchschnitt zwei Trainerseminare pro Jahr finanziert werden, auf denen sportartübergreifende Themen behandelt wurden. Des weiteren wurde das biomechanische Untersuchungssystem ausgebaut, das dem Ziel gesundheitlicher Prophylaxe und der Leistungsoptimierung der Athleten dient. Mit Hilfe der Projektmittel konnten auch die leistungssportlichen Publikationen gefördert werden, die vom BA-L herausgegeben werden und insbesondere dem Kreis der Trainer zugute kommen.
- c) Die herausragende sportpolitische Veranstaltung des Jahres 1979 in der Bundesrepublik Deutschland war die IV. Europäische Sportkonferenz (ESK), die der DSB vom 8. bis 13. Oktober in Berchtesgaden ausrichtete. Rund 400 Delegierte, Gäste und Journalisten aus 28 Ländern besuchten den Kongreß, der unter dem Thema „Begegnung und Verständigung durch Kooperation“ stand. An den Kosten in Höhe von 741 000 DM beteiligte sich der Bundesminister des Innern mit einer Summe von 410 000 DM.
- d) Die Haushaltsansätze für die Förderung von Projekten des DSB — außer Bundestrainern (vgl. Ziffer 5.1) und sportmedizinischen Untersuchun-

gen (vgl. Ziffer 6.1) — stellen sich in den Jahren 1979 bis 1982 wie folgt dar:

1979	1 100 000 DM*)
1980	745 000 DM
1981	750 000 DM
1982	850 000 DM

#### 2.1.2 Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes

Am 5. Dezember 1980 wurde nach mehrjähriger Planungs- und Bauzeit die Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB in Berlin feierlich eröffnet. Die Akademie hat die Aufgabe, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter der Sportorganisationen aus- und fortzubilden, Lehrkräfte für die Ausbildung im Bereich des DSB weiterzubilden und Tagungen mit sportbezogenen Fragen auch mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und internationalen Partnern zu veranstalten. Die Entscheidung für Berlin, den Gründungsort des DSB, als Standort der Führungs- und Verwaltungsakademie geht auf das Jahr 1972 zurück.

An den Baukosten in Höhe von rd. 6 Mio. DM beteiligte sich der Bundesminister des Innern mit einem Anteil von rd. 3 380 000 DM; bei den Kosten der Erstausrüstung in Höhe von 620 000 DM betrug die Zuwendung des Bundes rd. 200 000 DM. Der Bund beteiligt sich auch an den Folgekosten, und zwar in Höhe von 17,77 v. H.; zwei Drittel der Kosten trägt das Land Berlin, für den Rest kommen die Mitglieder des die Akademie tragenden Vereins und der DSB auf. Der Bund wird erstmals für 1982 seinem Anteil entsprechend rd. 210 000 DM bereitstellen.

Die Akademie wird in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins betrieben. Ihm gehören neben dem Deutschen Sportbund inzwischen zehn Landes-sportbünde, 30 Spitzenverbände und sieben Verbände mit besonderer Aufgabenstellung — das sind 47 der 81 Mitgliedsorganisationen des DSB — an. Der Bundesminister des Innern ist Mitglied des Kuratoriums, das zur Beratung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben gebildet worden ist. Er führt den Vorsitz des Kuratoriums im zweijährigen Wechsel mit dem Land Berlin und dem Deutschen Sportbund.

Derzeit befindet sich die Führungs- und Verwaltungsakademie noch im Aufbaustadium. Die Auslastung der Lehrveranstaltungen hat sich zunehmend verbessert. Dennoch wird es in der nächsten Zeit entscheidend darauf ankommen, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und entsprechende Programmgestaltung darauf hinzuwirken, daß alle Organisationen des Sports bis hin zu den Vereinen von den Angeboten der Akademie über das bisher Erreichte hinaus noch regeren Gebrauch machen. Hierzu bedarf die Akademie nicht nur der materiellen, sondern vor allem auch der fachlichen und ideellen Unterstützung aus dem Gesamtbereich des Sports und der staatlichen Zuwendungsgeber. Die Bundesregierung wird hierzu auch weiterhin ihren Beitrag leisten.

\*) einschließlich Zuwendung für IV. ESK

## 2.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland

### 2.2.1 Allgemeine Förderung

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) ist nach seiner Satzung und den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees eine selbständige Einrichtung innerhalb der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat insbesondere die Aufgabe, olympisches Ideengut zu verbreiten und die Teilnahme von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Spielen vorzubereiten.

Nach seinem Ausscheiden aus der institutionellen Förderung des Bundes finanziert das NOK seit 1977 seine Arbeit durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen, die vor allem aus den anteilmäßigen Erträgen der Fernsehlotterie „Glücksspirale“ und aus den Erlösen in der Bundesrepublik Deutschland verkaufter ausländischer Olympiamünzen bestehen. Für besondere Maßnahmen erhält das NOK Zuwendungen des Bundes im Wege der Projektförderung. So trägt der Bundesminister des Innern insbesondere die Kosten für die Entsendung der deutschen Mannschaften zu den Olympischen Spielen. Für die Entsendung der Mannschaft des NOK zu den Olympischen Winterspielen 1980 in Lake Placid hat die Bundesregierung in den Jahren 1979 und 1980 insgesamt 1 276 610 DM aufgewendet.

Die Teilnahme von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Sommerspielen 1980 warf besondere Probleme auf. Die Bundesregierung hat wiederholt erklärt, es sei Sache der Sowjetunion, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Sportler aller Länder an den Olympischen Sommerspielen 1980 in Moskau und Tallin teilnehmen können. Sie hielt eine Teilnahme deutscher Sportler an den Olympischen Sommerspielen 1980 nicht für angezeigt, solange die sowjetische Besetzung Afghanistans andauert, und hat deshalb mit Beschluß vom 23. April 1980, der vom Deutschen Bundestag nahezu einhellig mitgetragen wurde, dem NOK empfohlen, keine Mannschaft oder einzelne Sportler zu den Olympischen Sommerspielen 1980 zu entsenden.

In seiner Mitgliederversammlung am 15. Mai 1980 in Düsseldorf hat sich das NOK nach einer mit großem Verantwortungsbewußtsein geführten Debatte mit 59 gegen 40 Stimmen für den Antrag seines Präsidiums ausgesprochen, unter den gegebenen Umständen auf die Entsendung einer Mannschaft zu den Olympischen Sommerspielen 1980 in Moskau und Tallin zu verzichten.

### 2.2.2 Olympischer Kongreß 1981 in Baden-Baden

Der 11. Olympische Kongreß, eine Versammlung der Mitglieder des Internationalen Olympischen Komitees, der Vertreter der Nationalen Olympischen Komitees und der Delegierten der Internationalen Sportfachverbände, fand — nach 1930 (Berlin) zum zweiten Mal in Deutschland — in der Zeit vom 23. bis 28. September 1981 in Baden-Baden statt. Mit einer Beteiligung von nahezu 1 500 akkreditierten Teilnehmern aus fast 150 Ländern war er der bedeutendste sportpolitische und sportfachliche Kongreß auf nationaler und internationaler Ebene.

Im Anschluß an den Kongreß trat das Internationale Olympische Komitee zu seiner 84. Session zusammen, um über die Empfehlungen des Kongresses zur Lösung der im internationalen Sport bestehenden Probleme zu entscheiden.

Die Gesamtkosten des Kongresses betragen rd. 9,5 Mio. DM. Der Bund hat sich — neben dem Land Baden-Württemberg, der Stadt Baden-Baden und dem NOK, das erhebliche Eigenleistungen erbrachte — an diesen Kosten in den Jahren 1977 bis 1981 mit Zuwendungen in Höhe von insgesamt 2,651 Mio. DM beteiligt.

Die Bundesregierung beurteilt Verlauf und Ergebnisse des 11. Olympischen Kongresses positiv. Es ist festzustellen, daß die ursprünglich überwiegend skeptische Einschätzung — vor allem in den Medien — während des Kongresses weltweit einer positiven Würdigung gewichen ist. Über die wichtigsten Ergebnisse des Kongresses wird in Kapitel XI Ziff. 1.3.1 berichtet.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Gesamtüberblick über die dem NOK im Berichtszeitraum zugeflossenen Bundesmittel:

Jahr	11. Olympischer Kongreß	Vorbereitungs- und Entsendungskosten Olympische Spiele 1980	Sonstige Projekte	Zusammen
	DM			
1977/78	276 000	—	40 000	316 000
1979	165 000	100 082	45 000	310 082
1980	300 000	1 822 146	—	2 122 147
1981	1 910 000	—	—	1 910 000
zusammen	2 651 000	1 922 228	85 000	4 658 229

### 3 Förderung der Bundessportfachverbände

In der Bundesrepublik Deutschland sind die Bundessportfachverbände die wesentlichen Träger des Hochleistungssports; sie wirken dabei mit anderen fachlichen und überfachlichen Sportorganisationen, insbesondere den Landesverbänden und Vereinen sowie dem Deutschen Sportbund, dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland und der Stiftung Deutsche Sporthilfe, zusammen.

Die Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände nimmt in der Sportförderung des Bundesministers des Innern eine zentrale Stellung ein. Durch eine wirksame Förderung des Hochleistungssports unter Berücksichtigung der vom Leistungssport ausgehenden Impulse soll die Entwicklung des gesamten Sports in der Bundesrepublik nachhaltig beeinflusst werden. Daneben dient die Förderung des Leistungssports der gesamtstaatlichen Repräsentation. Die Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung haben das Ziel, die Voraussetzungen für einen hohen Leistungsstand des Spitzensports in der Bundesrepublik zu schaffen.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Veranstaltungen und der Teilnehmer im internationalen Spitzensport zugenommen; die internationalen Wettkampfprogramme sind umfangreicher geworden. Um weitere Leistungssteigerungen zu erreichen, sind die Programme für die Wettkampfvorbereitungen und das Training nach Quantität und Qualität fortentwickelt worden. Diese Tendenzen werden sich voraussichtlich auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Die finanziellen und personellen Anforderungen, die sich aus dieser Entwicklung ergeben, treffen in der Bundesrepublik Deutschland — ebenso wie in einer Vielzahl anderer Länder — mit wachsenden Schwierigkeiten bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel zusammen. Durch sorgfältiges Planen, durch Ausschöpfung aller Einsparungsmöglichkeiten und durch fortlaufende Überprüfung der Prioritäten war es bisher möglich, den Finanzbedarf für die Programme der Spitzenverbände mit den verfügbaren Bundesmitteln abzudecken. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, für die Arbeit der Verbände auch in den nächsten Jahren die erforderlichen Mittel bereitstellen zu können.

Schwerpunkte der Förderung der Bundessportfachverbände im Bereich des Leistungssports waren in den Jahren 1978 bis 1980 Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1980 und der weitere Ausbau des Stützpunktsystems (vgl. Ziffer 3.2.2). In den Förderungsprogrammen 1981 und 1982 hatten bzw. haben diejenigen Maßnahmen besondere Bedeutung, die der Sichtung und Förderung von Talenten für die Olympischen Spiele 1984 in Sarajewo und Los Angeles dienen. In den Jahren 1983 und 1984 wird die intensive Vorbereitung der Olympia-Kandidaten im Vordergrund stehen.

Im Jahre 1982 fördert der Bundesminister des Innern die Schulungs- und Wettkampfprogramme von 49 Bundessportfachverbänden.

Bei der Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen werden vor allem der Finanzbedarf und die un-

terschiedlichen Finanzausstattung der Spitzenverbände berücksichtigt. Nur wenigen Fachverbänden stehen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung, wie z. B. dem Deutschen Fußball-Bund und dem Deutschen Tennis-Bund. Die Mehrzahl der Bundessportfachverbände finanziert ihre zentralen Maßnahmen überwiegend aus Mitteln des Bundes. Grundlage der Förderungsentscheidungen sind die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände, über die in Planungsgesprächen zwischen dem Bundesminister des Innern und dem jeweiligen Verband unter Einbeziehung des Deutschen Sportbundes — Bundesausschuß Leistungssport — beraten wird. Die haushaltsmäßige Abwicklung der Förderungsmaßnahmen und die Prüfung der Verwendung der Mittel sind dem Bundesverwaltungsamt in Köln übertragen.

Die Förderung der Bundessportfachverbände erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Maßnahmen:

#### 3.1 Wettkampfprogramme

Die Wettkampfprogramme der Bundessportfachverbände umfassen

- die Entsendung deutscher Spitzensportler zu internationalen Wettkämpfen im Ausland (Welt- und Europameisterschaften einschl. Juniorenmeisterschaften, Länderkämpfe u. a.); für die Entsendung zu Olympischen Spielen ist das Nationale Olympische Komitee für Deutschland zuständig (vgl. Ziffer 2.2.1)
- die Ausrichtung internationaler Wettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Einvernehmen mit den Bundessportfachverbänden und dem Deutschen Sportbund ist vorgesehen, auch bei knapper werdenden Mitteln vorrangig eine angemessene Vertretung des deutschen Sports bei Wettkämpfen im In- und Ausland zu gewährleisten.

Dabei soll allerdings angesichts der überwiegend sehr hohen Kosten dieser Maßnahmen die Zahl der Betreuer der aktiven Teilnehmer — vor allem bei Übersee-Maßnahmen — noch stärker auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Zu den wichtigsten internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, für die in den Jahren 1979 bis 1981 Bundesmittel zur Verfügung gestellt wurden, gehörten

- die Kanu-Weltmeisterschaften 1979 in Duisburg
- die Weltmeisterschaften im Bogenschießen 1979 in Berlin
- die Bob-Weltmeisterschaften 1979 in Berchtesgaden/Königssee
- die Weltmeisterschaften im Biathlon 1979 in Ruhpolding
- die Europameisterschaften im Boxen 1979 in Köln
- die Skiflug-Weltmeisterschaften 1981 in Oberstdorf

- die Weltmeisterschaften im Segelfliegen 1981 in Paderborn
- die Ruderweltmeisterschaften 1981 in München
- die Weltmeisterschaften in der Rhythmischen Sportgymnastik 1981 in München.

Im Jahr 1982 sind die herausragenden Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, für die Bundesmittel zur Verfügung gestellt wurden:

- die Weltmeisterschaften im Amateurboxen in München
- die Weltmeisterschaften im Curling in Garmisch-Partenkirchen
- die Weltmeisterschaften im Eisschnellauf (Damen) in Inzell
- die Europameisterschaften im Rennrodeln in Winterberg
- die Europameisterschaften im Badminton in Böblingen.

Das Zusammentreffen einer größeren Anzahl kostenträchtiger, zeitlich nicht aufeinander abgestimmter Welt- und Europameisterschaften, die 1978 in der Bundesrepublik Deutschland stattgefunden haben, ist nicht ohne Kritik in der Öffentlichkeit geblieben. Die Bundesregierung ist sich mit den Ländern, den Kommunen und dem Deutschen Sportbund einig darüber, daß sowohl eine Reduzierung der Zahl solcher Veranstaltungen als auch eine frühzeitige Abstimmung hinsichtlich Zeitpunkt und Finanzierung von den ausrichtenden Verbänden anzustreben ist. Die Entwicklung der letzten Zeit hat diesen Forderungen zunehmend Rechnung getragen.

### 3.2 Schulungsprogramme

Die Schulungs- und Trainingsprogramme der Bundessportfachverbände für die Hochleistungssportler umfassen

- zentrale Lehrgänge
- Schulung in Trainingsstützpunkten
- Schulung in Internaten.

In die Programme der Bundessportfachverbände sind grundsätzlich die Angehörigen der Nationalkader A, B und C einbezogen, während die Angehörigen der Kader D in erster Linie von den Landesfachverbänden betreut werden. Den Kadern A gehören die Sportler der internationalen Spitzenklasse an, den Kadern B Sportler der nationalen Spitzenklasse und den Kadern C Nachwuchssportler, die zum Aufücken in die Kader A und B geeignet sind. Die Kader D der Landesebene bilden den leistungssportlichen Unterbau der Kader A, B und C. Im einzelnen werden die Kriterien für die Bildung der Kader A, B und C vom Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport — zusammen mit den Bundessportfachverbänden festgelegt.

#### 3.2.1 Zentrale Lehrgänge

Die Bundessportfachverbände führen zentrale Lehrgänge zur Vorbereitung auf internationale

Wettkämpfe und zur sporttechnischen, sporttaktischen und konditionellen Schulung sowie zur Leistungskontrolle und Regeneration der Spitzensportler durch. Der Umfang der zentralen Schulung in Lehrgängen einerseits und der dezentralen Schulung der Spitzensportler in Trainingsstützpunkten (s. Ziffer 3.2.2) sowie in Vereinen ist jeweils entsprechend den fachlichen Gegebenheiten unterschiedlich.

Die Lehrgänge finden in der Regel in den Bundes- und Landesleistungszentren statt. Aus sportfachlichen Gründen (z. B. Schneelage) kann es notwendig sein, Lehrgänge außerhalb der Leistungszentren durchzuführen. Hierbei wird jedoch — auch im Hinblick auf die Haushaltslage — ein strenger Maßstab angelegt.

#### 3.2.2 Stützpunkttraining

Im Rahmen des Schulungsprogramms spielt neben zentralen Trainingslehrgängen das Training in den dezentralen Stützpunkten der Bundessportfachverbände eine immer größere Rolle.

Stützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Sportfachverbände an Schwerpunkttorten des Hochleistungssports, die den Spitzensportlern geeignete Voraussetzungen für ein kontinuierliches Training in erreichbarer Entfernung vom Wohnsitz oder Arbeitsplatz bieten. Bundesstützpunkte wurden vor den Olympischen Spielen 1972 vor allem geschaffen, weil die örtlichen Trainingsbedingungen, insbesondere bei Vereinen, vielfach unzureichend waren, und es nicht möglich war, die Spitzensportler öfter und für längere Zeiträume zentral zusammenzuziehen und zu schulen.

Bei der Einrichtung der Stützpunkte werden bereits vorhandene Trainingskapazitäten (Trainer, Sportstätten, Möglichkeiten der örtlichen Vereine) zusammengefaßt und für das Hochleistungstraining unter der sportfachlichen Regie des jeweiligen Fachverbandes nutzbar gemacht.

Organisatorische Träger der Stützpunkte sind die Bundessportfachverbände, in der Regel zusammen mit leistungsstarken Vereinen oder Landessportfachverbänden; die Einbeziehung von Angehörigen der Landes-Kader (D-Kader) neben den Angehörigen der Kader A, B und C hat sich als zweckmäßig erwiesen. Den Stützpunkten und Leistungszentren sind vielfach Fördergruppen der Bundeswehr und dem Bundesgrenzschutz angehörende Hochleistungssportler zugeordnet.

Um möglichst einheitliche Bedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings festzulegen, hat der Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Deutschen Sportbundes, der für den Sport zuständigen Landesministerien und der kommunalen Spitzenverbände „Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten“ (vgl. Anhang 5) erarbeitet.

Aus diesen Grundsätzen sind folgende Regelungen hervorzuheben:



- Es wird zwischen Bundesstützpunkten (Stützpunkten der Spitzenverbände) und Landesstützpunkten (Stützpunkten der Landesfachverbände) unterschieden. Die Bundesstützpunkte dienen vor allem der Schulung der Angehörigen der National-Kader A, B und C. In den Landesstützpunkten werden überwiegend Angehörige der D-Kader geschult.
- Die Anerkennung eines Stützpunktes wird jeweils für zwei Jahre ausgesprochen. Sie kann erneuert werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen wiederum mit positivem Ergebnis geprüft worden sind (Erfolgskontrolle).
- Die Anerkennung setzt voraus, daß der Fachverband durch Vorlage eines Strukturplanes (vgl. Kapitel VI Ziff. 2) das Bedürfnis für die Einrichtung des jeweiligen Stützpunktes nachweist.

Der Bundesminister des Innern stellt Mittel vor allem für folgende Kosten der Stützpunkte zur Verfügung:

- Honorierung von Trainern
- Medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Sportler
- Fahr- und Verpflegungskosten
- ergänzende Baumaßnahmen
- ergänzende Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining.

Die Einrichtung der Stützpunkte hat sich außerordentlich bewährt und bei vielen Verbänden zu einer deutlichen Leistungssteigerung beigetragen. Inzwischen bestehen für fast alle olympischen Sportarten Bundesstützpunkte.

Die Bundesstützpunkte, die vom Bundesministerium des Innern im Jahre 1982 gefördert werden, sind im Anhang 6 aufgeführt.

### 3.2.3 Sportinternate

Im Bereich einzelner Verbände bestehen sog. Sportinternate. Diese Einrichtungen bieten Spitzenathleten und talentierten Nachwuchssportlern im Rahmen einer internatsmäßigen Unterbringung bei hervorragenden Trainingsmöglichkeiten zugleich eine umfassende pädagogische — ggf. auch schulische — Betreuung. Derartige Internate, die regelmäßig Leistungszentren oder Schulen angegliedert sind, empfehlen sich vor allem für Sportarten, in denen die Sportler bereits in verhältnismäßig frühem Alter einen sehr hohen Trainingsaufwand erbringen müssen, sowie für Sportler, die im Bereich ihres Heimatortes keine ausreichenden Trainingsmöglichkeiten haben.

Gegenwärtig bestehen sechs Internate mit bundeszentraler Funktion:

- Berchtesgaden (Ski, Bob, Rodeln)
- Bonn (Fechten)

- Malente (Schwimmen)
- Oberstdorf (Eiskunstlauf)
- Saarbrücken (Schwimmen)
- Warendorf (Moderner Fünfkampf).

Der Deutsche Turner-Bund prüft z. Z., ob im Bundesleistungszentrum für Kunstturnen in Frankfurt erneut ein Internat eingerichtet werden soll.

Die Bundesregierung stellt im Rahmen der Internatsförderung vor allem für den Betrieb und die Unterhaltung von Wohnunterkünften und Sportanlagen, für die Bezahlung von Trainern und Betreuern sowie für die Gerätebeschaffung Mittel zur Verfügung. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe gewährt Zuwendungen vor allem zur Deckung der erhöhten Kosten der Lebenshaltung in Sportinternaten.

Neben den Internaten, in denen Sportler wohnen können (Vollinternate), gewinnen auch die sog. Teil- oder Teilzeitinternate zunehmend Bedeutung. Die Teilinternate dienen — wie die Vollinternate — der sportlichen, schulischen und pädagogischen Betreuung von jugendlichen Leistungssportlern. Im Gegensatz zum Vollinternat werden die Teilinternate von Sportlern aus dem engeren räumlichen Einzugsbereich besucht, die nicht im Internat übernachten, sondern weiterhin im Elternhaus wohnen.

Nachdem sich die modellhafte Erprobung eines Teilinternates für Fechten in Tauberbischofsheim außerordentlich bewährt hat, sind weitere Teilinternate für Modernen Fünfkampf in Warendorf, für Leichtathletik in Bochum-Wattenscheid sowie für Fechten in Bonn errichtet worden bzw. geplant. Der Bund stellt hier vor allem Mittel für die erforderlichen baulichen Einrichtungen und deren Betrieb sowie für Personalkosten zur Verfügung.

### 3.2.4 Technische Hilfsmittel

Zu den Voraussetzungen sportlicher Erfolge gehört, daß den Bundessportfachverbänden in ausreichendem Umfang technische Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die dem neuesten Stand entsprechen. Dabei gewinnen neben den Sportgeräten vor allem audiovisuelle Hilfsmittel für die Schulung zunehmend an Bedeutung. Der Bundesminister des Innern stellt daher den Bundessportfachverbänden im Rahmen ihrer Jahresplanung auch hierfür Mittel zur Verfügung.

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft fördert darüber hinaus die technische Weiterentwicklung von Sportgeräten (vgl. Kapitel VII Ziff. 4).

### 3.2.5 Höhe der Förderungsleistungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die in den Jahren 1978 bis 1982 für die Bundessportfachverbände bereitgestellten Mittel:

Jahr	Wettkampf- programme	Schulungs- programme	Sonst. Maßnahmen (Techn. Hilfsmittel u. ä.)	Summe
	DM			
1978	8 600 000	13 282 000	710 000	22 592 000
1979	6 800 000	15 260 000	820 000	22 880 000
1980	5 850 000	16 125 000	1 150 000	23 125 000
1981	7 200 000	14 590 000	1 080 000	22 870 000
1982	7 230 000	14 790 000	1 080 000	23 100 000

### 3.3 Hauptamtliche Führungskräfte

Da die vielfältigen Aufgaben der Bundessportfachverbände zumeist nicht mehr von den ehrenamtlichen Kräften allein bewältigt werden können, stellt der Bundesminister des Innern im Wege der Projektförderung Haushaltsmittel für die Beschäftigung von hauptamtlichen Führungskräften, insbesondere von Geschäftsführern und Sportdirektoren, zur Verfügung. Hierdurch soll die verwaltungstechnische und organisatorische Leistungsfähigkeit des geförderten Verbandes gestärkt und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der dem Verband zufließenden Bundesmittel sichergestellt werden. Derzeit werden 37 voll- und 9 teilzeitbeschäftigte hauptamtliche Führungskräfte aus Bundesmitteln finanziert. Die entsprechenden Aufwendungen des Bundes haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1978	1 805 000 DM
1979	2 133 655 DM
1980	2 265 672 DM
1981	2 383 185 DM

Für 1982 sind 2 400 000 DM vorgesehen.

## 4 Förderung des Hochleistungssports durch Bundeswehr und Bundesgrenzschutz

### 4.1 Hochleistungssport in der Bundeswehr

Das Bundesministerium der Verteidigung sowie der Bundesausschuß Leistungssport des Deutschen

Sportbundes und die Spitzenverbände haben im Berichtszeitraum den bisherigen engen Gedanken- und Erfahrungsaustausch auf der Basis des Grundkonzeptes zur „Förderung des Leistungssports in der Bundeswehr“ und des Erlasses „Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr“ fortgeführt.

Nach wie vor dienen die wehrpflichtigen Spitzensportler in einer der beiden Sportlehrkompanien der Sportschule der Bundeswehr oder in einer der 17 Sportfördergruppen, die an den Standorten der Bundes- bzw. Landesleistungszentren stationiert sind. Die längerdienenden Spitzensportler (Zeit- und Berufssoldaten) werden weiterhin in den „Sportgruppen des Heeres“ (Schwerpunkt nordischer Skilauf, Biathlon) gefördert.

Die Spitzenverbände haben zunehmend erkannt, daß die Wehrdienstzeit für ein optimales Training der Kaderangehörigen genutzt werden kann. Einige Verbände haben inzwischen hauptamtliche Bundes-trainer oder nebenberufliche Honorartrainer speziell für die Betreuung wehrpflichtiger Spitzensportler zur Verfügung gestellt und an den Standorten der Sportlehrkompanien bzw. Sportfördergruppen eingesetzt.

Durch die Vielzahl der Spitzensportler ist die Bundeswehr in der Lage, leistungsstarke Wettkampfmannschaften für Sportvergleiche mit befreundeten Streitkräften zu nominieren. Am deutlichsten spiegelt das die Leistungsbilanz im Rahmen der Wettkämpfe wieder, die vom Conseil International du Sport Militaire (CISM) veranstaltet werden, dessen Mitglied die Bundeswehr seit 1959 ist.

Jahr	Beteiligungen	Gold-Medaillen	Silber-Medaillen	Bronze-Medaillen	Gesamt
1978	12	19	15	19	53
1979	14	24	18	20	62
1980	12	5	12	14	31
1981	12	5	7	12	24

Ein Vergleich der Medaillenspiegel der einzelnen Wettkampffahre ist nur bedingt aussagekräftig, da

— internationale Militärmeisterschaften in Disziplinen wie Leichtathletik, Schwimmen, Gewichtheben, Ringen und Radfahren, in denen die Bundeswehr traditionell aussichtsreiche Spitzen-

sportler hat, nicht in jedem Wettkampffahr durchgeführt werden,

— durch die Neuaufnahme von Nationen zum Teil sehr weit entfernte Wettkampforte ausgeschrieben werden und deshalb die Bundeswehr nur mit kleinerer Mannschaft antreten kann.

## 4.2 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz

Talentierte Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz (BGS) werden an den Sportschulen des BGS zu besonderen Auswahl- und Trainingslehrgängen zusammengezogen, um Leistungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit festzustellen.

Für besonders leistungsstarke Sportler wird in Zusammenarbeit mit externen Trainern der Sportverbände ein Programm erstellt, das den Sportlern den Aufstieg bis in die internationale Spitzenklasse ermöglichen soll.

Die Sportkoordinatoren der Grenzschutzkommandos stehen mit Leistungszentren verschiedener Sportverbände in Verbindung, um die polizeifachliche Ausbildung und das Trainingsprogramm der Leistungssportler des BGS zu koordinieren und diese optimal zu betreuen und zu fördern.

Das integrierte System von Berufsausbildung und Hochleistungstraining hat bisher gute Erfolge gezeigt. Durch besondere Regelungen wird das Trainings- und Wettkampfprogramm der Leistungssportler mit den Erfordernissen der polizeifachlichen Ausbildung in Einklang gebracht.

Beste Ergebnisse wurden damit bei der Skiwettkampfmannschaft des BGS an der Sportschule Süd in Ströbing erzielt.

Die Sportler des BGS werden bei allgemeinen nationalen und internationalen Wettkämpfen eingesetzt. Sie erwarben in einigen Fällen europäische Meistertitel; einige Wettkämpfer sind für Weltmeisterschaften nominiert. Nach längerer Pause waren erstmals im Jahre 1982 auch wieder deutsche Spezialspringer, darunter auch Angehörige des BGS, bei der Vierschanzen-Tournee in der Spitzengruppe der weltbesten Skispringer vertreten. Im übrigen errangen Spitzensportler des BGS bei Deutschen Polizeimeisterschaften insgesamt 48 und bei Europäischen Polizeimeisterschaften 7 Medaillen.

Bei den Europäischen Polizeimeisterschaften im Handball wurden Teilnehmer des BGS in der Deutschen Polizeiauswahl europäischer Polizeimeister. Bei den Kämpfen um die Europäische Polizeimeisterschaft im Volleyball errang die Deutsche Polizeiauswahl mit Spielern aus den Polizeien der Länder und des BGS die Silbermedaille.

## 5 Trainer

### 5.1 Bundestrainer

Für eine systematische Arbeit im Hochleistungssport ist der Einsatz qualifizierter Trainer unerlässlich. Die Bundesregierung trägt aus diesem Grund — im Wege der Projektfinanzierung — die Kosten für die Vergütung der Bundestrainer. Arbeitgeber der Bundestrainer ist der Deutsche Sportbund; er weist sie den vom Bund geförderten Bundessportfachverbänden zur Dienstleistung zu. Dienstvorgesetzter des jeweiligen Bundestrainers ist der Vorsitzende des Bundessportfachverbandes. Mit dieser Konstruktion wird erreicht, daß die Bundestrainer

arbeitsrechtlich, vor allem aber auch hinsichtlich ihrer sozialen Absicherung einheitlich behandelt werden.

Rechtsgrundlage für die arbeitsrechtliche Behandlung der Bundestrainer sind die jeweiligen Dienstverträge und Dienstanweisungen, die sich für die überwiegende Zahl der Fälle nach der vom DSB im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern am 19. Dezember 1979 erlassenen neuen Vergütungsordnung für Bundestrainer (am 1. Januar 1980 in Kraft getreten) richten. Dieser Vergütungsordnung unterliegen kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung 78 der 110 zur Zeit angestellten Bundestrainer; sie gilt auch bei allen Neueinstellungen. Ein Teil der beim Inkrafttreten der neuen Vergütungsordnung vorhandenen Bundestrainer hat von dem eingeräumten Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und den auf der Vergütungsordnung vom 1. Januar 1976 beruhenden Dienstvertrag beibehalten. Hauptziel der neuen Vergütungsordnung ist es, die Bundestrainer durch eine leistungsorientierte höhere Bezahlung auf der Basis von Zeitarbeitsverträgen zu motivieren, und zwar unter Berücksichtigung der gebotenen sozialen Absicherung.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Einstellung als Bundestrainer sind nach der neuen Vergütungsordnung die berufliche Qualifikation als Diplom-Trainer oder eine gleichwertige Trainerausbildung sowie einschlägige Erfahrungen. Die Einstufung in die einzelnen Vergütungsstufen richtet sich nunmehr allein nach den Leistungsergebnissen der von den Bundestrainern persönlich betreuten Sportler und Mannschaften; ein Aufsteigen des Trainers im Gehalt lediglich aufgrund Zeitablaufs findet nicht mehr statt. Die hiernach relevanten Leistungsergebnisse reichen vom Gewinn einer deutschen Jugend- oder Juniorenmeisterschaft bis hin zu Siegen bei Weltmeisterschaften und Medaillengewinnen bei Olympischen Spielen. Daneben können sich aber auch z. B. auf langfristigen Erfolg orientierte Nachwuchsarbeit oder erfolgreiche Tätigkeit in der Trainingsforschung vergütungssteigernd auswirken. Die neue Vergütungsordnung unterscheidet zwischen der Festsetzung der Vergütung bei der ersten Einstellung eines Bundestrainers und der Vergütungsfestsetzung bei Abschluß eines weiteren Vertrags. Die Vergütung kann unter dem Aspekt der Zurechenbarkeit von Leistungsergebnissen bei Abschluß eines weiteren Vertrages niedriger als beim vorausgehenden Vertrag liegen. Bei bestimmten herausragenden Erfolgen der von ihnen persönlich betreuten Sportler und Mannschaften (z. B. bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen) erhalten die Bundestrainer Geldprämien.

Die Arbeitsverträge werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen. Ihre Laufzeit berücksichtigt bei den olympischen Sportarten den Vierjahresrhythmus der Olympischen Spiele.

Die soziale Absicherung der Bundestrainer ist durch eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur noch aus wichtigem Grund zulässig. Nach Beendigung des Vertrags erhalten die Bundestrainer ein Übergangsgeld.

Tätigkeit und Verantwortungsbereich ergeben sich aus der Dienstanzweisung des Bundestrainers, wobei mehrere Funktionskategorien unterschieden werden, die auch kombiniert werden können:

- Verbands- oder Koordinationstrainer, der einen Bundessportfachverband gesamtheitlich betreut
- Blocktrainer (Koordination mehrerer Disziplinen einer Sportart, Erarbeitung sportfachlicher Richtlinien, Gesamtplanung und Realisierung auch durch Betreuung von Spitzenathleten, Trainerberatung)
- Disziplintrainer (Koordination der Betreuung der Mitglieder des A-, B- und C-Kaders seiner Disziplin, Aufstellung und Durchführung individueller Trainingspläne seiner Spitzenathleten, Aufstellung von Rahmenplänen für nachgeordnete Kadergruppen)
- Altersbereichstrainer (Betreuung der Athleten eines altersmäßig begrenzten Nachwuchskaders auf Bundesebene unter besonderer Beachtung pädagogischer Aspekte sowie Koordination aller notwendigen Förderungsmaßnahmen)
- Stützpunkttrainer (Betreuung der Athleten eines Stützpunktes, Realisierung der individuellen Trainingspläne)
- Trainer mit besonderen Aufgaben (zusätzlich zu einer der genannten Kategorien, z. B. praktische Anwendung und Auswertung von Verfahren der Leistungsdiagnostik).

Für alle Funktionskategorien gilt, daß die Tätigkeit schwerpunktmäßig sportpraktisch und an der persönlichen Betreuung von Sportlern ausgerichtet sein soll.

Die Neueinstellung von Bundestrainern erfolgt nach Maßgabe der zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern festgelegten Prioritäten. Ausscheidende Bundestrainer werden nicht automatisch ersetzt, vielmehr wird der Bedarf auch unter Berücksichtigung der Prioritäten in jedem einzelnen Fall erneut geprüft, wobei in der Mehrzahl der Fälle der Bedarf zu bejahen sein wird.

Im Hinblick auf die Haushaltsgegebenheiten ist mit einer Zahl von derzeit 110 Bundestrainern ein Stand erreicht, der nur in unabsehbaren Einzelfällen noch zusätzliche Einstellungen ermöglicht.

Die Aufwendungen des Bundes für die hauptamtlichen Bundestrainer haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

1978	5 620 000 DM
1979	6 500 000 DM
1980	7 798 000 DM
1981	8 273 000 DM

Für 1982 sind 8 690 000 DM vorgesehen.

Die jährliche Steigerung der Aufwendungen beruht auf den jeweiligen linearen Vergütungserhöhungen entsprechend den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden tarifvertraglichen Regelungen, der Vermehrung der Zahl der Bundestrainer

und seit 1980 auch auf den Regelungen der neuen Vergütungsordnung.

## 5.2 Honorartrainer

Neben hauptamtlichen Bundestrainern benötigen die Bundessportfachverbände für ihre Leistungsmaßnahmen eine erhebliche Anzahl von nebenamtlichen Trainern (Honorartrainern), die ihre Trainertätigkeit neben einem Hauptberuf ausüben. Honorartrainer werden sowohl für zentrale Wettkämpfe und Lehrgänge — als verantwortliche Trainer oder Co-Trainer neben Bundestrainern — wie auch als Stützpunkttrainer und im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Trainern eingesetzt.

Im Jahre 1982 beschäftigen die Verbände 321 Honorartrainer (im Jahre 1978 waren es 272). Von 1978 bis 1981 wurden Mittel in folgender Höhe zur Verfügung gestellt:

1978	1,1 Mio. DM
1979	1,7 Mio. DM
1980	2,0 Mio. DM
1981	2,1 Mio. DM

Für 1982 ist ein Betrag von 2,1 Mio. DM veranschlagt.

Die Vergütung der Honorartrainer ist — unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Beschäftigungszeiten — an die Vergütungsgrundsätze für Bundestrainer angelehnt. Maßgebend für die Höhe der Vergütung im Einzelfall sind vor allem die erreichten Erfolge, die berufliche Qualifikation und die Erfahrungen als Trainer.

Trotz der erheblichen Steigerung der Zahl der Honorartrainer und der aufgewandten Mittel während der letzten Jahre besteht noch ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Honorartrainern. Es wird daher unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes geprüft, ob durch die Umschichtung von Stützpunktmitteln die Versorgung der Stützpunkte mit Trainern weiter verbessert werden kann.

## 5.3 Aus- und Fortbildung von Trainern, Trainerakademie

### 5.3.1 Aus- und Fortbildung von Trainern

Die Aus- und Fortbildung von Trainern ist, von der überfachlichen Weiterbildung abgesehen, im wesentlichen Aufgabe der Bundessportfachverbände. Diese haben unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes verbandspezifische Ordnungen für die Ausbildung von Trainern geschaffen, die — aufbauend auf der Übungsleiter-Ausbildung — die Ausbildung zum Trainer mit B-Lizenz sowie die Ausbildung zum Trainer mit A-Lizenz vorsehen. Die A-Lizenz ist grundsätzlich Voraussetzung für die Ausbildung an der Trainerakademie.

Die praktische Ausbildung der B-Lizenz-Trainer obliegt im allgemeinen den Landesfachverbänden, A-Lizenz-Trainer werden von den Bundessportfachverbänden ausgebildet. Die Mehrzahl der Verbände

verfügt inzwischen über eine erhebliche Zahl von A-Lizenz-Trainern. Hierdurch ist der Ausbildungsstand der Trainer erheblich verbessert worden.

Nach den Zielvorstellungen des Deutschen Sportbundes und der Bundessportfachverbände sollen A-Lizenz-Trainer vor allem als Stützpunktrainer bei leistungsstarken Vereinen eingesetzt werden, während B-Lizenz-Trainer vorrangig im Bereich der Landesverbände tätig sein sollen. Solange nicht genügend Diplom-Trainer zur Verfügung stehen, müssen A-Lizenz-Trainer auch für zentrale Aufgaben als Bundestrainer eingesetzt werden.

Den Bundessportfachverbänden obliegt auch die sportartspezifische Weiterbildung der in ihrem Bereich tätigen Trainer.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund in den zurückliegenden Jahren — in besonderem Maße von 1978 bis 1980 — der Aus- und Fortbildung von Trainern einen hohen Stellenwert eingeräumt, vor allem um kurzfristig die Ausbildung möglichst vieler A-Lizenz-Trainer zu ermöglichen. Die Förderungssummen des Bundesministers des Innern für diesen Bereich betragen für die Jahre 1978 bis 1982:

1978	595 000 DM
1979	688 000 DM
1980	704 000 DM
1981	580 000 DM
1982	513 000 DM

Die Zahl der geförderten Aus- und Fortbildungslehrgänge der Verbände beträgt jährlich im Durchschnitt rd. 130.

### 5.3.2 Trainerakademie Köln e. V.

Ausgehend von der Forderung des Sports nach engagierten, gut aus- und fortgebildeten Trainern, denen für die Entwicklung des Spitzensports eine ganz besondere Bedeutung zukommt, wurde im Jahre 1974 der Verein Trainerakademie Köln vom Bundesminister des Innern, dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Deutschen Sportbund und sieben Bundessportfachverbänden gegründet. Neben dem DSB sind zwischenzeitlich 10 Landessportbünde und 30 Bundessportfachverbände Mitglieder des Vereins. Der Bundesminister des Innern führt im Wechsel mit dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen den Vorsitz im Kuratorium der Trainerakademie, das zur Beratung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben gebildet ist.

Aufgabe der Trainerakademie ist die Aus- und Fortbildung besonders qualifizierter Trainer. Das Studium an der Akademie mit Diplom-Abschluß (Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes) baut auf den B- und A-Lizenzen der Bundessportfachverbände auf und setzt die bis dahin in der Hand der Fachverbände liegende Ausbildung umfassend fort. Die Ausbildung richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. November 1979.

1981 wurden besondere Kriterien für die Zulassung zum Studium an der Trainerakademie sowie grund-

sätzliche Bestimmungen über die Anzahl der Sportartengruppen pro Ausbildungskurs und deren Mindestteilnehmerzahl festgelegt.

Auf der Grundlage des im Berichtszeitraum erstellten „Curriculums für das Studium an der Trainerakademie Köln“ vom 6. November 1979 wird z. Z. mit Forschungsmitteln des Bundesinstituts für Sportwissenschaft ein Fernstudienlehrgang entwickelt, der insbesondere für Personen vorgesehen ist, die in ihrem Hauptberuf nicht abkömmlich sind.

Bisher haben 120 Trainer in fünf 18-monatigen Ausbildungskursen die Ausbildung an der Trainerakademie erfolgreich abgeschlossen. Der größte Teil von ihnen ist inzwischen als Bundes- oder Landes-trainer oder in Großvereinen tätig. Im Herbst 1980 fand erstmals ein mehrtägiges Fortbildungsseminar für die Absolventen des ersten und zweiten Ausbildungskurses statt, das von den Mitgliedsverbänden des Vereins Trainerakademie Köln finanziert wurde. Es ist beabsichtigt, künftig jedes Jahr ein Fortbildungsseminar durchzuführen.

Am 1. Januar 1979 ist die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch der Trainerakademie Köln (TrainerV) vom 27. Dezember 1978 in Kraft getreten, wonach für den Besuch der Trainerakademie Köln Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt wird. Die Trainerstudenten erhalten hiernach Ausbildungsförderung wie Studierende an anderen Akademien. Den langjährigen Bemühungen um eine angemessene Unterhaltssicherung der Studenten ist damit Rechnung getragen worden.

Die Finanzierung der Trainerakademie erfolgt durch Zuwendungen an den DSB, der die Hauswirtschaft für den Verein führt. Der Bundesminister des Innern trägt 60 v. H. und das Land Nordrhein-Westfalen 40 v. H. der Kosten des Betriebs. Im Jahre 1981 betrug der Finanzierungsanteil des Bundes rd. 308 000 DM bei einem Gesamtbedarf von rd. 514 000 DM.

## 6 Sportmedizinische Maßnahmen

### 6.1 Sportmedizinische Untersuchungen

Die hohen Anforderungen, die Training und Wettkampf heute an den Spitzensportler stellen, können ihn teilweise in Grenzgebiete der menschlichen Belastungs- und Leistungsfähigkeit führen. Training und Wettkampf im Hochleistungssport müssen daher zum gesundheitlichen Schutz des einzelnen Athleten von sportmedizinischen und physiotherapeutischen Maßnahmen flankiert sein. Dies sind insbesondere regelmäßige sportmedizinische Untersuchungen, die trainings- und wettkampfbegleitende sportmedizinische Beratung und Betreuung, die Behandlung von Sportverletzungen sowie die Wiederherstellung der sportlichen Leistungsfähigkeit.

Bei den sportmedizinischen Untersuchungen hat sich die seit 1978 praktizierte Aufteilung in allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchungen

und sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchungen bewährt. Bei der allgemeinen sportmedizinischen Grunduntersuchung wird der Gesundheitszustand des Hochleistungssportlers hinsichtlich Eignung, Tauglichkeit und Belastbarkeit auf der Grundlage besonders entwickelter Kriterien und Vorgaben mit Hilfe eines standardisierten Untersuchungsbogens sportärztlich geprüft und beurteilt. Die sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchung dient der optimalen und individuellen Trainingsberatung und damit der Leistungssteigerung, aber auch dem gesundheitlichen Schutz des Athleten.

An den sportmedizinischen Untersuchungen nehmen grundsätzlich alle Angehörigen der Kader A, B und C der Bundessportfachverbände teil, soweit deren Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports vom Bundesminister des Innern gefördert werden. Unter diesen Voraussetzungen wird die allgemeine sportmedizinische Grunduntersuchung für alle Athleten einmal im Jahr durchgeführt. Die leistungsdiagnostische sportmedizinische Untersuchung wird mindestens einmal jährlich in Sportarten und Disziplinen mit besonders hohen körperlichen Anforderungen und Belastungen durchgeführt. Hierzu gehören in erster Linie die olympischen Disziplinen.

Die sportmedizinischen Untersuchungen werden in den vom Deutschen Sportbund lizenzierten Untersuchungszentren durchgeführt. Es bestehen derzeit 15 dieser Einrichtungen. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Bundesminister des Innern. Den Untersuchungszentren werden über den DSB Pauschalsätze gewährt, mit denen die entstehenden Sachkosten und anteilige Personalkosten abgegolten werden. Die Fahrtkosten der Athleten zu den Untersuchungen werden demgegenüber den Fachverbänden im Rahmen der Jahresplanung erstattet. An den Kosten der Ausstattung der Untersuchungszentren beteiligt sich der Bundesminister des Innern.

In den Jahren 1978 bis 1981 hat der Bundesminister des Innern für sportmedizinische Untersuchungen jeweils rd. 1,4 Mio. DM zur Verfügung gestellt, die der Deutsche Sportbund im Wege der Projektförderung erhalten hat. Zusätzlich wurden den Fachverbänden für die Fahrtkosten jährlich rd. 155 000 DM zur Verfügung gestellt.

Für 1982 sind Beträge in gleicher Höhe vorgesehen.

Die für wissenschaftliche Zwecke benötigten Daten der sportmedizinischen Untersuchungsergebnisse werden beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft in anonymisierter Form erfaßt (vgl. Kapitel VII Ziff. 5.4). Soweit die Daten speziell für die Trainingssteuerung benötigt werden, stehen sie dem jeweiligen Trainer und dem Bundesausschuß Leistungssport zur Verfügung.

## **6.2 Gesundheitliche Betreuung in Training und Wettkampf**

Angesichts der starken physischen Belastung der Hochleistungssportler durch Training und Wett-

kampf ist über die sportmedizinischen Untersuchungen hinaus eine ständige gesundheitliche Betreuung erforderlich. Die Bundesregierung macht daher die Förderung von Sportmaßnahmen der Verbände davon abhängig, daß eine ausreichende gesundheitliche Betreuung der beteiligten Sportler gewährleistet ist, und stellt — soweit nicht andere Kostenträger (z. B. Krankenversicherungsträger) in Betracht kommen — hierfür die notwendigen Mittel zu Verfügung.

Grundsätzlich stehen den Athleten bei zentralen Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Verbände Physiotherapeuten zur Verfügung. Die physiotherapeutische Behandlung ist bei den meisten Sportarten unabdingbar. Darüber hinaus werden die Sportler in Training und Wettkampf von Ärzten betreut, um Gesundheitszustand und Belastbarkeit der Sportler zu kontrollieren und Mikrotraumata zu behandeln.

Während die gesundheitliche Betreuung der Hochleistungssportler bei zentralen Wettkämpfen und Lehrgängen gewährleistet ist, ist die Betreuung in den Stützpunkten wegen personeller und finanzieller Probleme noch nicht in allen Fällen befriedigend gelöst. Die Bundesregierung ist bemüht, eine stärkere finanzielle Förderung dieses Bereichs durch Mittelumschichtung zu ermöglichen. Die Verbands- und Stützpunktärzte und -masseure sind in der Regel auf Honorarbasis tätig; einige Verbände haben hauptamtliche Masseure angestellt.

Aus Bundesmitteln wurden für die gesundheitliche Betreuung bei Training und Wettkampf (Reisekosten, Honorare, Sachkosten) im Jahre 1981 rd. 1,1 Mio. DM zur Verfügung gestellt, davon 0,3 Mio. DM für die Stützpunkte. Für 1982 sind Aufwendungen in etwa gleicher Höhe vorgesehen.

## **6.3 Dopingbekämpfung**

In engem Zusammenhang mit der sportmedizinischen und gesundheitlichen Betreuung der Hochleistungssportler stehen die Bemühungen der Bundesregierung zur Bekämpfung des Doping. Die Benutzung von Dopingmitteln bringt nicht nur eine Gefährdung der Gesundheit des Athleten mit sich, sie bedeutet gleichzeitig einen eklatanten Verstoß gegen die Ethik des Sports und stellt die Chancengleichheit der Wettkampfteilnehmer in Frage.

Die Bundesregierung schenkt daher Fragen der Dopingbekämpfung besondere Aufmerksamkeit. Seit 1974 ist ein Dopingbeauftragter beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellt, der regelmäßig Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuer Untersuchungsverfahren befaßt (s. im einzelnen Kapitel VII Ziff. 3). Die Bundesregierung unterstützt weiterhin alle Maßnahmen des Sports, die eine Verhinderung des Doping zum Ziel haben. Sie begrüßt die eindeutige Haltung, die der deutsche Sport in dieser Frage einnimmt. Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport vom 11. Juni 1977 und die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping vom 3. Dezember 1977 setzen für die deutschen Sportverbände

verbindliche Maßstäbe. Auch die Vergütungsordnung für Bundestrainer vom 19. Dezember 1979 sieht im Falle eines Verstoßes gegen das Dopingverbot durch den Bundestrainer eine Kündigung aus wichtigem Grund vor. Schließlich macht der Bundesminister des Innern bereits seit Jahren aufgrund einer Ergänzung der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig, daß der Zuwendungsempfänger die von den nationalen und internationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet und nachhaltig darauf hinwirkt, daß eine technische Manipulation am Athleten ausgeschlossen ist. Im Hinblick auf die intensiven gemeinsamen Bemühungen aller in der Bundesrepublik Deutschland mit Dopingfragen befaßten Stellen ist es besonders erfreulich, daß — nach den Untersuchungsergebnissen des Beauftragten für Dopinganalytik — bei den deutschen Athleten die im Zeitraum 1979/1980 untersuchten Proben (1 693) nur eine Quote von 0,5 v. H. positiver Fälle ergeben haben.

Im internationalen Bereich hat die Bundesregierung bei den Konferenzen der Sportminister des Europarats und bei den Sitzungen des Sportausschusses der UNESCO darauf hingewirkt, daß die Mitgliedsstaaten die Sportorganisationen bei der Lösung ihrer Dopingprobleme unterstützen. Die 3. Europäische Sportministerkonferenz in Palma de Mallorca hat im April 1981 auf Vorschlag des Bundesministers des Innern die internationalen Sportorganisationen in einer Schlußresolution erneut aufgefordert, die gesundheitliche Integrität der Sportler zu bewahren. Mit Genugtuung stellt die Bundesregierung fest, daß auch der Olympische Kongreß und das IOC im Oktober 1981 zur Frage einer Ächtung des Doping eine klare Position bezogen haben.

Zu Einzelheiten (Stand des Dopingregelwerkes bei den nationalen und internationalen Verbänden, Zahl der bekanntgewordenen Dopingfälle, Bekämpfung neuer Wirkstoffe usw.) hat die Bundesregierung in den Jahren 1979 und 1981 in den Antworten auf zwei Kleine Anfragen, die sich u. a. mit Dopingfragen befaßten, ausführlich Stellung genommen (vgl. Anhang 8.1, 8.6).

## 7 Talentsuche und Talentförderung

### 7.1 Allgemeines

#### 7.1.1 Maßnahmen des Bundesministers des Innern

Talentsuche und Talentförderung sind Voraussetzungen für eine gezielte Nachwuchsarbeit und ein hohes Leistungsniveau im Spitzensport. Träger dieser Aufgaben sind grundsätzlich die Sportvereine und Kommunen, die Sportverbände auf Landesebene und die Bundesländer. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Verein, um frühzeitig in der Schule sportliche Talente zu erkennen.

Eine unmittelbare Förderungszuständigkeit des Bundes ist nicht gegeben. Der Bund trägt jedoch

durch folgende Maßnahmen zur Verbesserung der Talentsuche und Talentförderung bei:

- Förderung von Sportinternaten (vgl. Ziffer 3.2.3)
- Förderung des Bundeswettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ (vgl. Ziffer 7.2)
- Förderung von Forschungsvorhaben, die der Entwicklung von Auswahlmethoden und Wettkampfsystemen für die Früherkennung von Talenten und der Leistungsprognose dienen
- Stützpunktförderung, da in die Stützpunktmaßnahmen auch Sportler der D-Kader einbezogen werden können.

Darüber hinaus stellt der Bundesminister des Innern im Rahmen der Förderung der Schulungs- und Wettkampfprogramme (Jahresplanungen) der Spitzenverbände auch Mittel für Sichtungslerngänge zur Verfügung. An diesen Maßnahmen nehmen Nachwuchstalente der D-Kader teil. In den Sichtungslerngängen wird festgestellt, inwieweit die Teilnehmer für ein Aufrücken in die Bundeskader geeignet sind.

#### 7.1.2 Konzeptionelle Überlegungen

Mit der Gesamtproblematik der Talentsuche und Talentförderung hat sich neben der Kommission „Sport“ der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Sportministerkonferenz insbesondere auch die Deutsche Sportkonferenz (DSK) befaßt. Eine Expertengruppe, der auch der Bundesminister des Innern angehört, hat den Auftrag, den Sachkomplex aufzubereiten und Empfehlungsvorschläge zu erarbeiten. Sie hat nachfolgende sechs vorrangige Schwerpunkte zur Talentsuche und Talentförderung in der Bundesrepublik Deutschland herausgearbeitet und in der XII. Vollversammlung der DSK am 20. Januar 1981 vorgetragen:

1. Alle Maßnahmen der Talentsuche und Talentförderung im Bereich des Schulsports einschließlich einer soliden materiellen, finanziellen und personellen Ausstattung sollen weitergeführt und konsolidiert werden.
2. Die Talentförderung durch die Landesfachverbände und Vereine soll weiterentwickelt und verbessert werden.
3. Die Gemeinden, Städte und Landkreise sollen sich mehr als bisher in eine gezielte Talentförderung einschalten. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung und Nutzung von Übungsstätten unter wettkampfgerechten Bedingungen, für entsprechende finanzielle Hilfen, vor allem aber für die Mithilfe bei der sozialen Förderung der jungen Sporttalente in einer Gemeinde.
4. Der Gesamtkomplex „Internats für junge Leistungssportler“ soll im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen sorgfältig beobachtet und geprüft werden.
5. Die bisher durchgeführten Maßnahmen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung sollen weitergeführt und vervollständigt werden.
6. Alle Beteiligten sollen sich mit dem Problem der Belastbarkeit von Kindern und Jugendlichen in

Training und Wettkampf beschäftigen, um auch hier ein höheres Maß an Gewißheit und Sicherheit für Empfehlungen und Entscheidungen zu finden.

Die Expertengruppe wird in Kürze einen abschließenden Bericht vorlegen.

## 7.2 Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“

Mit dem Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ trägt die Schule auch zum leistungsbezogenen Sport bei. Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Schule, Sportvereinen und -verbänden zu fördern, Anregungen für die weitere Entwicklung des Schulsports zu geben und Talente für den Leistungssport zu erkennen und zu fördern.

Der seit 1969 bestehende Bundeswettbewerb wird in 11 Sportarten (Leichtathletik, Schwimmen, Gerätturnen, Volleyball, Rudern, Fußball, Basketball, Hallenhandball, Skilanglauf, Hockey und — seit 1981 — Tischtennis) durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin. Der Wettbewerb, der ein Mannschaftswettkampf ist, wird zunächst von den einzelnen Bundesländern zur Ermittlung der Landessieger durchgeführt. Hieran nehmen jährlich rd. 500 000 Jungen und Mädchen im Alter von acht bis 18 Jahren teil. Im Bundesfinale, an dem sich jährlich etwa 8 500 Schüler und Schülerinnen beteiligen, werden aus den Landessiegern die Bundessieger ermittelt. Die Finalwettkämpfe für die Sommersportarten finden zweimal jährlich (Frühjahrs- und Herbstfinale) in Berlin oder für die Wintersportart Skilanglauf in Baden-Württemberg, Bayern oder Niedersachsen statt. Die Teilnehmerzahl an den Bundesfinalveranstaltungen hat sich von 1973 von rd. 4 800 bis 1981 auf rd. 8 600 erhöht.

Träger des Bundeswettbewerbs der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“ sind:

- die Kultusminister der Länder
- der Senator für Schulwesen, Jugend und Sport, Berlin
- der Bundesminister des Innern

— die beteiligten Fachverbände des Deutschen Sportbundes

— die Stiftung Deutsche Sporthilfe.

Der Bundesminister des Innern trat dem Wettbewerb 1972 auf Wunsch der Kultusminister der Länder als Mitträger bei und gehört seinen Gremien an. Diese sind das Kuratorium, die Vollversammlung und das Exekutivkomitee.

Die Finanzierung des Wettbewerbs bis zur Ermittlung des Landesbesten ist Aufgabe der Länder. Die Kosten für die Bundesfinalveranstaltungen werden vom Land Berlin, dem Bund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe getragen. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe trägt daneben die Kosten der Geschäftsstelle des Wettbewerbs, der Bund die Kosten für die Reisen der Berliner Landessieger in das Bundesgebiet.

Insgesamt hat der Bund in den vergangenen Jahren für den Wettbewerb folgende Zuwendungen geleistet:

1978	1,25 Mio. DM
1979	1,00 Mio. DM
1980	1,39 Mio. DM
1981	1,07 Mio. DM.

Die Entwicklung der Gesamtkosten der Finalveranstaltungen des Bundeswettbewerbs sowie die allgemeine Finanzlage haben Einsparungen erforderlich gemacht. So ist vor allem auf Drängen des Bundesministers des Innern erstmals im Jahre 1981 teilweise der Landweg für die Berlinreisen benutzt worden. Die Berlinreisen auf dem Landweg wurden in zumutbarem Umfang weiter ausgedehnt. Künftig sollen Flugreisen nur in besonders gelagerten Fällen möglich sein. Die Bundesregierung würde es darüber hinaus begrüßen, wenn die Zahl der Teilnehmer an den Finalveranstaltungen in Berlin so bemessen würde, daß eine Aufnahme neuer Sportarten oder Disziplinen in den Wettbewerb nicht an Kapazitätsmangel — etwa hinsichtlich der Unterbringung — oder an den Kosten scheitert. Eine umfassende Darstellung des strukturellen Aufbaus des Bundeswettbewerbs und allgemeine Ausführungen zum schulsportlichen Wettbewerb enthalten die vom Bundesminister des Innern finanzierten Broschüren „Der Bundeswettbewerb der Schulen: Jugend trainiert für Olympia“ (1975) und „10 Jahre Bundeswettbewerb der Schulen Jugend trainiert für Olympia 1969 bis 1979“.

## VI. Förderung des Sportstättenbaus

### 1 Allgemeines

Die Förderungskompetenz des Bundes im Bereich des Sportstättenbaus erstreckt sich auf

- Anlagen des Hochleistungssports mit Nutzung durch einen bundeszentralen Sportverband

(Bundesleistungszentren, Landesleistungszentren mit Bundesnutzung, Anlagen für Bundesstützpunkte),

- Anlagen, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Olympia-Anlagen, Stadien für die Fußball-Weltmeisterschaft),



- Anlagen, die der Verbesserung der zentralen Organisation und Verwaltung des Sports dienen und daher im Einzelfall im Bundesinteresse liegen (Haus des Sports in Frankfurt, Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB in Berlin; vgl. dazu Kapitel V Ziff. 2.1.2),
- Breitensportanlagen, jedoch seit Auslaufen des Goldenen Plans im Jahre 1975 nur noch
  - im Zonenrandgebiet und im Land Berlin,
  - als beispielhafte Anlagen mit Pilot- oder Erprobungscharakter (Demonstrativ- und Modellanlagen),

- in weiteren begrenzten Bereichen, für die der Bund spezielle Finanzierungszuständigkeiten besitzt (s. unten Ziffer 3.3),
- Grundlagen- und Zweckforschung im Sportstättenbau (hierzu Näheres in Kapitel VII).

Schwerpunkte der Förderung sind die Anlagen für den Hochleistungssport sowie die Breitensportanlagen im Zonenrandgebiet und in Berlin. Die Förderungsleistungen des Bundes im Bereich des Sportstättenbaus insgesamt sind, auch in ihrer Entwicklung während der vergangenen zwölf Jahre, aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Sportstätten des Hochleistungssports	Stadienbau Fußball Weltmeisterschaft	Besondere Vorhaben des Deutschen Sportbundes *)	Zonenrandgebiet und Berlin	Demonstrativ-Vorhaben	Allg. Sportstättenbau im Rahmen des Goldenen Plans	Sportstättenbau insgesamt (ohne Olympia-Anlagen und Forschungsförderung)
— in Mio. DM (Haushaltsansätze) —							
1970	16,2	4,0	1,0	7,4	—	8,4	37,0
1971	17,7	10,0	1,8	16,0	—	7,5	53,0
1972	16,3	16,0	2,2	21,0	—	5,5	61,0
1973	20,0	20,0	—	26,0	—	3,5	69,5
1974	23,7	—	—	25,1	—	1,5	50,3
1975	21,2	—	—	33,0	—	—	54,2
1976	17,9	—	—	29,5	—	—	47,4
1977	21,0	—	0,4	29,5	1,5	—	52,4
1978	18,2	—	1,5	29,4	4,8	—	53,9
1979	20,3	—	0,7	32,4	3,3	—	56,7
1980	21,5	—	0,2	20,3	2,7	—	44,7
1981	18,4	—	0,6	22,5	4,2	—	45,7
1982 (gepl.)	17,9	—	0,3	22,5	4,5	—	45,2
insgesamt	250,3	50,0	8,7	314,6	21,0	26,4	671,0

\*) 1970 bis 1972 Haus des Deutschen Sports  
ab 1977 Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB

Von 1957 bis Ende 1981 hat der Bund für den Sportstättenbau insgesamt folgende Mittel eingesetzt (Ist-Ausgabe):

Bundesleistungszentren	158,815 Mio. DM
Landesleistungszentren mit Bundesnutzung	79,566 Mio. DM
Bundesstützpunkte	33,899 Mio. DM
Hochleistungssport gesamt	272,280 Mio. DM
Olympia-Anlagen	274,0 Mio. DM
Fußballstadien	50,0 Mio. DM
Anlagen gesamtstaatlicher Repräsentation gesamt	324,0 Mio. DM

Haus des Sports, Führungs- und Verwaltungsakademie	8,391 Mio. DM
Sportstättenbau im Zonenrandgebiet und in Berlin (ab 1970)	301,748 Mio. DM
Allgemeiner Sportstättenbau im Rahmen des Goldenen Plans	298,145 Mio. DM
Sportstättenbau für den Breitensport gesamt	<u>599,893 Mio. DM</u>
Gesamtaufwand	1 204,564 Mio. DM

Hinzu kommen noch die Mittel für die Förderung der Forschung im Sportstättenbau (s. Kapitel VII Ziff. 1.2).

## 2 Sportstättenbau für den Hochleistungssport

Die Bundesregierung sieht im Bereich des Sportstättenbaus für den Hochleistungssport einen Schwerpunkt ihrer Förderungsaktivitäten. Der Bundesminister des Innern stellt insbesondere Mittel für die Errichtung und den Ausbau der Bundesleistungszentren und solcher Landesleistungszentren, Stützpunkte und Sportinternate zur Verfügung, die in erheblichem Umfang für die zentrale Schulungsarbeit der Bundessportfachverbände genutzt werden; bei Bundesleistungszentren werden auch die Unterhaltungskosten vom Bund mitfinanziert. Die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Bundesinteresse, wobei in erster Linie der Umfang der Nutzung maßgeblich ist.

Im Vordergrund der Förderung steht der Bedarf der olympischen Verbände. Diese Verbänden soll eine ausreichende Zahl von Anlagen von möglichst zweckentsprechender Beschaffenheit für die Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verfügung stehen. Bei den nichtolympischen Sportarten werden bei der Bedarfsermittlung die nationale und internationale Verbreitung der jeweiligen Sportart, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die Anmeldung des Bedarfs an Sportstätten für den Hochleistungssport ist grundsätzlich Sache der Bundessportfachverbände. Diese erarbeiten hierfür Strukturpläne. Die Strukturpläne werden nach den vom Bundesminister des Innern unter Mitwirkung des Deutschen Sportbundes und den für den Sport zuständigen Landesministerien entwickelten „Grundsätzen für die Aufstellung von Strukturplänen“ (Anhang 3) erstellt. Die Anerkennung des Bedarfs erfolgt aufgrund eingehender Prüfung und Erörterung mit dem jeweiligen Verband und dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport —. Die für jede Sportart erforderlichen Anlagen werden — soweit sie für eine Bundesnutzung in Betracht kommen — nach Art und Kapazität sowie Standort und Realisierungszeitpunkt bestimmt. Da die Errichtung dieser Sportstätten von den finanziellen Möglichkeiten der an der Gesamtfinanzierung beteiligten Länder und Kommunen abhängt, bemüht sich der Bundesminister des Innern zugleich um Abstimmung mit den zuständigen Stellen auf Länder- und Kommunalebene.

Für die Standortwahl von Sportstätten für den Hochleistungssport gelten vor allem folgende Kriterien:

- Orte mit geeigneter Infrastruktur und verkehrsgünstiger Lage sind zu bevorzugen;
- die vorhandene oder zu erwartende Leistungsdichte der jeweiligen Sportart im Einzugsgebiet der geplanten Sportstätte ist zu berücksichtigen;
- Sportstätten für den Hochleistungssport sollen möglichst mit oder neben Anlagen für andere Sportarten (Verbundplanung) errichtet oder für mehrere Sportarten errichtet werden (multifunktionale Planung);
- die Möglichkeit einer sportwissenschaftlichen und sportmedizinischen Betreuung ist zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf das Gebot der Sparsamkeit sind bei Planung, Bau und Betrieb der Sportanlagen insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- ökonomischer Einsatz der Investitionsmittel; strenge Prioritätensetzung auch im Detail, Beschränkung auf das Notwendige
- niedrige Folgekosten, d. h. Sparsamkeit im Betrieb, insbesondere rationelle Energieverwendung
- volle Nutzung der erstellten Anlagen.

Im Interesse einer hohen Ausnutzung und besseren Wirtschaftlichkeit sollen die Anlagen für den Hochleistungssport auch den örtlichen Sportvereinen sowie dem Schul-, Breiten- und Freizeitsport zur Verfügung stehen, soweit sie nicht für Zwecke des Leistungssports (Bundes- und Landeskader) genutzt werden. Darüber hinaus wird — unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs — angestrebt, Anlagen des Hochleistungssports behindertengerecht auszugestalten; die Bundesregierung hält in Übereinstimmung mit den Behindertensportverbänden im Hinblick auf das enge Netz vorhandener Sporteinrichtungen besondere Leistungszentren für den Behindertensport nicht für erforderlich.

Die Förderung des Bundes erstreckt sich auf die Kosten der Errichtung der Sportanlagen einschließlich der Erstausrüstung. Folgekosten, d. h. Betriebs- und (betriebliche) Unterhaltungskosten sowie Kosten

der Bauunterhaltung, werden vom Bund nur — aber nicht in jedem Fall — bei Bundesleistungszentren übernommen.

## 2.1 Bundesleistungszentren

Bundesleistungszentren sind die vom Bund im Einvernehmen mit den Bundessportfachverbänden anerkannten zentralen Sportstätten der Bundessportfachverbände für die Schulung von Hochleistungssportlern; sie dienen vor allem der Durchführung zentraler Trainingslehrgänge und der Aus- und Fortbildung von Trainern. Träger der Bundesleistungszentren sind insbesondere kommunale Gebietskörperschaften, zum Teil auch Länder und Sportverbände.

Bei der Mehrzahl der Bundesleistungszentren bestehen Kuratorien, denen der Bund, die sonstigen Finanzierungsträger (Länder, Kommunen u. a.), der Deutsche Sportbund und die nutzungsberechtigten Sportfachverbände angehören; den Vorsitz führt jeweils der Vertreter des Bundesministers des Innern. Die Kuratorien beraten den Träger des Leistungszentrums vor allem bei der Wirtschaftsführung und der Koordinierung der Nutzung. Sie befassen sich in diesem Rahmen vornehmlich mit den Wirtschafts- und Stellenplänen und wirken auf eine ausreichende Auslastung des jeweiligen Zentrums hin.

Der Bundesminister des Innern hat unter Beteiligung der Länder und des Deutschen Sportbundes „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ erarbeitet (vgl. Anhang 4).

Es bestehen folgende 22 Bundesleistungszentren:

Berchtesgaden/ Königsee	Bobsport, Rennrodeln
Bonn	Fechten
Dortmund	Leichtathletik
Duisburg	Kanurennsport
Frankfurt	RadSPORT
Frankfurt	Kunstturnen
Füssen	Eishockey
Hannover	Tennis
Hannover	Fechten, Kunstturnen, Leichtathletik, Rugby, Schwimmen
Heidelberg	Basketball, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball
Hennef	Boxen, Ringen
Herzogenhorn	Skisport
Inzell	Eisschnellauf, Rollschnellauf
Köln	Hockey, Judo, Schwimmen
Mainz	Leichtathletik
Oberstdorf	Eiskunstlauf
Ratzeburg	Rudern
Stuttgart	Leichtathletik
Tauberbischofsheim	Fechten
Warendorf	Reiten
Warendorf	Moderner Fünfkampf
Wiesbaden	Schießen

Drei aus Anlaß der Olympischen Spiele 1972 unter Verwendung von Sonderfinanzierungsmitteln des Bundes erbaute Olympia-Sportanlagen — die Anlage für Kanuslalom in Augsburg, das Segelzentrum in Kiel-Schilksee und die Ruder- und Kanuregattastrecke in München/Feldmoching — stehen darüber hinaus ebenfalls den in Betracht kommenden Fachverbänden für ihre zentrale Schulungsarbeit zur Verfügung.

Das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Errichtung von Bundesleistungszentren ist im Bereich der Neubaumaßnahmen im wesentlichen abgeschlossen; z. Z. wird lediglich noch geprüft, ob die Errichtung eines Bundesleistungszentrums für Gewichtheben entsprechend den Wünschen des Deutschen Sportbundes und des betreffenden Bundessportfachverbandes in Betracht kommen kann. Im Vordergrund stehen nunmehr Ausbau und Erhaltung des vorhandenen Bestands. Auch die gegenwärtige schwierige Wirtschaftslage, die alle Bauträger betrifft, zwingt zu einer Konzentration der Mittel. Es geht jetzt vor allem um

- die Ergänzung und den Ausbau der Zentren, vornehmlich mit dem Ziel größerer Attraktivität, der Nutzbarkeit für weitere Sportarten und der Kapazitätserweiterung,
- die Anpassung der Leistungszentren an die neuesten sporttechnischen und sportwissenschaftlichen Erkenntnisse und die neuesten sportfachlichen Anforderungen sowie um
- die Modernisierung der Anlagen, vor allem mit dem Ziel sparsamerer Energieverwendung im Betrieb.

Insgesamt werden z. Z. für zehn Bundesleistungszentren Ausbaumaßnahmen im vorstehenden Sinne durchgeführt, für weitere zwölf sind solche Maßnahmen geplant. Im Rahmen eines Arbeitsprogramms für energiesparende Maßnahmen in Bundesleistungszentren sind darüber hinaus bauliche oder sonstige technische Verbesserungen in elf Fällen eingeleitet oder geplant.

Zu den Investitionskosten der Bundesleistungszentren gewährt der Bund Zuschüsse mit einer Förderungsquote von in der Regel 50 bis 70 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie zu den Kosten der Bauunterhaltung (Folgekosten) gewährt der Bund in der Regel Zuschüsse, deren Höhe sich nach der Nutzungsquote unter Berücksichtigung des Bundesinteresses richtet (vgl. Anhang 4, Nr. 6.3). Die Beteiligung des Bundes an den Folgekosten der Bundesleistungszentren betrug im Berichtszeitraum:

	Betriebs-/ Unterhaltungskosten	Bauunterhaltung
	— in Mio. DM —	
1978	6,141	1,180
1979	6,145	1,274
1980	7,337	1,866
1981	8,220	0,650

Aufgrund der Entwicklung der Kosten des Betriebs der Bundesleistungszentren, vor allem im Energiebereich, hat der Bundesminister des Innern verschiedene kostendämpfende Maßnahmen ergriffen, die im Jahre 1981 bereits zu guten Ergebnissen geführt haben. Dabei hat u. a. ein vom Bundesminister des Innern bei einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen in Auftrag gegebenes Gutachten über die Wirtschaftlichkeit von Bundesleistungszentren als Grundlage gedient.

## 2.2 Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene anerkannten Einrichtungen für das Training von Leistungssportlern. Träger dieser Zentren sind kommunale Gebietskörperschaften, Länder oder Sportverbände. Die Landesleistungszentren stehen nicht ausschließlich für sportliche Maßnahmen auf Landesebene und für regionale und örtliche Zwecke zur Verfügung, sondern werden auch von Bundessportfachverbänden für Lehrgänge und Stützpunktraining genutzt (Landesleistungszentren mit Bundesnutzung).

Der Bundesminister des Innern hat „Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren“ erarbeitet (vgl. Anhang 7).

Bundesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände an Schwerpunkorten des Hochleistungssports (vgl. im einzelnen Kapitel V Ziff. 3.2.2 sowie Anhang 6).

Bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und bei Bundesstützpunkten beteiligt sich der Bund

nur an den Investitionskosten, und zwar in der Regel mit einem Förderungsanteil bis zu 30 v. H. Bis heute hat der Bund insgesamt den Bau von 60 Leistungszentren sowie von baulichen Anlagen für 19 Bundesstützpunkte gefördert. Die Neuerrichtung oder der Ausbau von neun Landesleistungszentren bzw. Anlagen für Bundesstützpunkte sind eingeleitet, entsprechende Maßnahmen für weitere 15 Sportstätten der genannten Art sind geplant.

## 2.3 Sportinternate

Die Bundesregierung fördert für Zwecke des Hochleistungssports die Errichtung und Unterhaltung von Sportinternaten (vgl. Kapitel V Ziff. 3.2.3).

Die Höhe der Förderungsquote für den Neubau von Sportinternaten richtet sich nach dem Ausmaß des Bundesinteresses unter Berücksichtigung der jeweiligen bundeszentralen Nutzung.

Maßnahmen der baulichen Unterhaltung werden bei den Internaten, die Bundesleistungszentren angeschlossen sind, nach den gleichen Kriterien unterstützt wie die Bauunterhaltung des zugehörigen Bundesleistungszentrums.

## 3 Sportstättenbau für den Breitensport

Insgesamt sind zwischen dem 1. Januar 1969 und dem 31. Dezember 1981 im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus mit Bundesmitteln 2 688 Breitensport- und Freizeitanlagen errichtet worden. Über die Art dieser Anlagen und ihre räumliche Verteilung gibt die Tabelle auf der folgenden Seite Auskunft.

**Mit Bundesmitteln errichtete Sportstätten für den Breitensport  
1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1981 \*)**

**Sportstättenarten**

	Hallenbad Schwimm- halle Lehr- schwimm- becken	Frei- bad	Sport- platz- anlage	Ten- nis-/ Hockey- anlage	Reit- sport- anlage	Sport- halle	Sport- heim Unter- künfte Um- kleiden	Schieß- anlage	Eis- sport- anlage	Wasser- sport- anlage	Sonderanlagen	Gesamt- zahl der Einzel- anlagen
Baden- Württem- berg	13	1	7	1	4	19	5	2	—	—	Kegelbahn 1 Sportschule 3 Radsportanlage 1	57
Bayern	98	44	240	48	8	232	141	36	7	2	Trainingsbeleuchtung 5 Sommerstockbahn 1 Kegelbahn 12 Stadionausbau 1	875
Berlin	2	—	14	13	5	4	11	5	1	—	Demonstrativvorhaben Siemensstadt 1 Segelflughalle 1 Übungsleiterschule 1	58
Bremen	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	4
Hamburg	1	—	2	6	—	4	—	1	—	1	—	15
Hessen	33	40	105	48	12	37	71	18	—	2	Freibad- modernisierung 1 400-m-Kunststoff- laufbahn 1 Sport- und Freizeitpark 1	369
Nieder- sachsen	37	24	123	22	9	168	38	4	4	4	Erweiterung komb. LZ 3 Kegelbahn 1 Radrennbahn 2 Mattenschanze 2 Trainingsbeleuchtung 1	442
Nordrhein- Westfalen	34	9	22	7	5	28	2	—	3	2	—	112
Rheinland- Pfalz	6	4	3	—	—	9	—	—	1	—	—	23
Saarland	1	—	18	—	—	3	—	—	—	—	—	22
Schleswig- Holstein	27	24	254	78	13	141	117	29	—	20	Trainingsbeleuchtung 1 Kegelsportanlage 3 400-m-Laufbahn 1 Kanalisationsanlage für Sportschule 1 Holzboden für Turnhalle 1 LA-Anlage 1	710
Gesamtzahl	252	146	790	223	56	647	385	95	16	31	47	2 688

\*) bis einschließlich 1974 Goldener Plan und Zonenrandförderung, ab 1975 ausschließlich Zonenrandförderung

Nach dem Auslaufen der Beteiligung des Bundes am „Goldenen Plan“ (31. Dezember 1974) kann die Bundesregierung den Bau von Breitensportanlagen — gezielt oder im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen — nur noch insoweit fördern, als sie spezielle (geschriebene oder ungeschriebene) Finanzierungszuständigkeiten besitzt (s. hierzu nachfolgende Ziffern 3.1 bis 3.3).

### 3.1 Sportstätten im Zonenrandgebiet und im Land Berlin

Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 fördert der Bund im Zonenrandgebiet die Schaffung sozialer Einrichtungen und damit auch die Errichtung von Breitensportstätten. Die Hilfen stehen unter dem Leitgedanken, den Folgen der Teilung Deutschlands entgegenzuwirken. Ziel der Förderung ist es, den Wohn- und Freizeitwert

des Zonenrandgebietes zu verbessern und die Lebensbedingungen dieses Raums zumindest denen im übrigen Bundesgebiet anzugleichen.

Mit ähnlicher Zielrichtung werden Breitensportanlagen im Hinblick auf die Gleichartigkeit der zugrunde liegenden Verhältnisse auch in Berlin gefördert.

Die Zuwendungen des Bundes werden zur Deckung von Finanzierungsspitzen gewährt; der Förderungssatz beträgt in der Regel 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung. Folgekosten werden vom Bund nicht übernommen. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise sowie Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet gliedert sich — aufgeteilt nach Ländern — für den Berichtszeitraum wie folgt (Ist-Ausgaben):

Jahr	Bayern	Hessen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein	insgesamt
	— in Mio. DM —				
1978	10,460	4,873	7,664	7,311	30,308
1979	11,700	3,931	8,636	7,796	32,063
1980	6,600	3,992	5,551	4,362	20,505
1981	9,897	3,457	5,279	4,287	22,920
insgesamt	38,657	16,253	27,130	23,756	105,796

Die hier verwandten Mittel stammen teils aus dem Haushalt des Bundesministers des Innern, überwiegend aber aus dem Haushalt des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, der sie dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zuweist. Die Mittel werden vom Bundesminister des Innern in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vergeben. Die Förderungsentscheidungen werden im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde getroffen.

Der allgemeine Sportstättenbau in Berlin wurde im Berichtszeitraum wie folgt gefördert:

1978	834 000 DM
1979	501 000 DM
1980	250 000 DM
1981	312 500 DM
insgesamt	1 897 500 DM

### 3.2 Demonstrativbauvorhaben

Zur sachgerechten Erfüllung der sich mit dem Sportstättenbau stellenden Aufgaben des Bundes ist es erforderlich, auf eine ständig verbesserte Ausgestaltung der Sportanlagen im Hinblick auf deren Funktion, Nutzungsumfang, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit hinzuwirken. Zur Gewinnung der hierzu notwendigen Erkenntnisse beteiligt sich der Bund nach Abstimmung mit den Ländern und Kommunen an der Finanzierung von Demonstrativbauvorhaben, die als Modell für weitere Bauträger dienen.

Die Bundesregierung hat Orientierungsmaßstäbe für solche Bauvorhaben erarbeitet. Konzipiert werden sollen danach wirtschaftlich gesunde Sport- und Freizeitanlagen, die

- für möglichst viele Sportarten, aber auch für therapeutische und rehabilitative Zwecke benutzt werden können,
- zugleich für Wettkampf und Training geeignet sind und
- als familiengerechte Anlagen — u. a. durch Einbeziehung auch kleinerer Einrichtungen für Sportarten wie Tischtennis, Minigolf oder Kleinfeldspiele — alle Bevölkerungskreise an eine aktive und gemeinsame Freizeitgestaltung heranführen können.

Im Rahmen dieser Aufgaben hat die Bundesregierung bisher Demonstrativbauvorhaben in Bad Schwartau, Baunatal, Berlin-Siemensstadt, Regen und Salzgitter gefördert.

### 3.3 Sonstige Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (vgl. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969) kann der Bund die Gemeinden beim Ausbau ihrer infrastrukturellen Ausstattung unterstützen, wozu auch Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs gehören. Unter diesem Aspekt fördert der Bundesminister für Wirtschaft den Bau von Hallen-

und Freibädern, Kunsteis- und Rollschuhbahnen, Waldsportpfaden sowie Badeseenanlagen.

Nach dem ERP-Gemeindeprogramm können an Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für kommunale Investitionen, die der Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes dienen, ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Zu den genannten Investitionen zählen auch breiten- und freizeitsportliche Vorhaben.

Aufgrund des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) vom 27. Juli 1971 können Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel zur Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt werden, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner sicherzustellen. Zu den Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen gehören auch Sportanlagen. Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gewährt den Ländern hierzu auf der Grundlage des Art. 104a Abs. 4 GG für Investitionen der Gemeinden Finanzhilfen (§ 71 StBauFG). Die Mittel können bereitgestellt werden, soweit die Errichtung der erwähnten Anlagen durch die Sanierung oder Entwicklung bedingt ist. Bei Sanierungsmaßnahmen ist ein Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen allerdings nur möglich, wenn ohne Schaffung dieser Anlagen der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte.

#### 4 Sportstättenbau bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Bundesbahn und Bundespost

##### 4.1 Bundeswehr

Zur Zeit verfügt die Bundeswehr über folgende Sportanlagen:

570 Sportplätze  
608 Sport- und Ausbildungshallen  
38 Schwimmhallen.

Davon sind im Berichtszeitraum 75 Sportplätze, 42 Sporthallen und eine Schwimmhalle hinzugekommen. Für die Sportplätze sind Haushaltsmittel in Höhe von rd. 52,5 Mio. DM, für die Sporthallen von rd. 88,2 Mio. DM und für die Schwimmhalle von 3,5 Mio. DM aufgewendet worden. Dies ergibt für den Berichtszeitraum ein Gesamtausgabevolumen von 144,2 Mio. DM.

Die Realisierung jetzt noch fehlender Anlagen ist nur langfristig möglich. Im Rahmen der Infrastrukturplanung sind jährlich etwa 3 bis 5 Mio. DM für diese Zwecke vorgesehen.

Die Bereitstellung weiterer Sportanlagen erfolgt im Rahmen militärischer Prioritäten für die Infrastrukturbedarfsdeckung. Dabei hat derzeit die Verbesserung der Unterkünfte und der Arbeitsplätze der Soldaten Vorrang. Soweit der Truppe keine eigenen Sportanlagen zur Verfügung stehen, können in der Regel öffentliche Sportanlagen angemietet werden.

##### 4.2 Bundesgrenzschutz

Der Bundesgrenzschutz verfügt zur Zeit über folgende Sportanlagen:

28 Sportplätze  
3 Kleinspielfelder  
34 Sporthallen  
2 Schwimmhallen  
6 Feuerlöschbecken (zugleich Schwimmbecken).

Im Berichtszeitraum ist eine Zunahme von 3 Sportplätzen, 2 Kleinspielfeldern, 6 Sporthallen, 1 Schwimmhalle und 4 beheizten Schwimmbecken zu verzeichnen. In der Planung ab 1982 sind weiterhin 4 Sportplätze, 2 Kleinspielfelder und 3 Sporthallen vorgesehen.

Für den Bau, die Unterhaltung und Bewirtschaftung dieser Sportstätten wurden in den Jahren 1978 bis 1982 folgende Mittel aufgewandt bzw. veranschlagt:

1978	6,7 Mio. DM
1979	8,0 Mio. DM
1980	9,1 Mio. DM
1981	7,2 Mio. DM
1982	4,3 Mio. DM.

Der Rückgang beim Neubau bzw. Umbau von Sportanlagen ist darauf zurückzuführen, daß der vorrangige Bedarf gedeckt ist. Im übrigen benutzt der Bundesgrenzschutz in Standorten, in denen keine eigenen Anlagen vorhanden sind, Sportanlagen der Bundeswehr bzw. angemietete öffentliche Sportanlagen.

##### 4.3 Bundesbahn und Bundespost

###### 4.3.1 Bundesbahn

Den Eisenbahnsportvereinen (vgl. Kapitel VIII Ziff. 5.3.2) stehen insgesamt 1 590 bundesbahneigene, 305 vereinseigene und 783 angemietete Sportanlagen (u. a. Sport- und Tennisplätze, Schwimmbäder, Bootshäuser, Schießstände, Kegelbahnen, Gewässer) zur Verfügung.

Neben der Bereitstellung von Gelände für diese Sportanlagen hat sich die Deutsche Bundesbahn an den Kosten der Vereine für Unterhaltung, Ersatz und Neubau von Sportanlagen in den Jahren 1978 bis 1981 in folgender Höhe beteiligt:

1978	1,1 Mio. DM
1979	1,3 Mio. DM
1980	1,6 Mio. DM
1981	1,4 Mio. DM.

Für 1982 sind 1,5 Mio. DM vorgesehen.

Die Förderungsbeträge decken nur einen Teil der entstehenden Bau- und Unterhaltungskosten. Der weitaus größere Teil wird von den Vereinen selbst (Eigenmittel und Eigenleistungen) und durch Baukostenzuschüsse Dritter (öffentliche Mittel für den Sportstättenbau) erbracht.

###### 4.3.2 Bundespost

Derzeit bestehen in der Bundesrepublik 335 Post-Sportvereine mit ca. 170 000 Mitgliedern (vgl. Kapi-

tel VIII Ziff. 5.4.3). Diese Post-Sportvereine finanzieren ihre Ausgaben überwiegend aus eigenen Mitteln.

Die Deutsche Bundespost unterstützt den Bau von Sportstätten der Post-Sportvereine durch die Gewährung von Finanzierungszuschüssen. Außerdem werden sog. Regelzuwendungen zur Anmietung und Unterhaltung von Sportanlagen bereitgestellt. Aus den zur Förderung der Post-Sportvereine insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden jährlich etwa zehn Bauvorhaben bezuschußt.

Für den Bau, Ausbau und die Unterhaltung von Sportanlagen wurden den Post-Sportvereinen im Berichtszeitraum folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

1978	2,075 Mio. DM
1979	1,868 Mio. DM
1980	1,899 Mio. DM
1981	1,917 Mio. DM.

Für 1982 ist ein Betrag von 1,9 Mio. DM veranschlagt.

## VII. Förderung der Sportwissenschaft – Bundesinstitut für Sportwissenschaft

### 1 Allgemeine Entwicklung

#### 1.1 Ausgangslage

Die Bundesregierung hat 1970 durch die Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) ihre bis dahin auf verschiedene Institutionen verteilten Maßnahmen zur Förderung der Sportwissenschaft in einer Einrichtung konzentriert. Zwar ließen sich beim materiellen und personellen Aufbau und bei der finanziellen Ausstattung nicht alle Erwartungen erfüllen, jedoch konnten die Arbeits- und Wirkungsmöglichkeiten des Instituts in den ersten zehn Jahren seines Bestehens kontinuierlich verbessert werden. Wenn die deutsche Sportwissenschaft heute einen international anerkannten hohen Stand besitzt, so hat das Bundesinstitut hieran sicherlich einen entscheidenden Anteil.

Die Bundesregierung sieht in der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Sportwissenschaft eine notwendige Voraussetzung für Fortschritte in der Sportpraxis, insbesondere im Bereich des Hochleistungssports, und für die fachliche Absicherung der Sportförderungsmaßnahmen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Aus den ständig sich ändernden Entwicklungen und Bedingungen der Sportpra-

xis ergeben sich laufend neue Anforderungen an die sportwissenschaftliche Forschung. Die Bundesregierung wird daher auch in Zukunft der Förderung der Sportwissenschaft einen hohen Stellenwert einräumen.

#### 1.2 Haushalts- und Stellensituation, räumliche Unterbringung

Während das Haushaltsvolumen in den Jahren 1979 und 1980 gegenüber den Vorjahren noch geringfügig gesteigert werden konnte, bedeuteten die gravierenden Kürzungen, die im Laufe der parlamentarischen Haushaltsberatungen 1981 bei den Forschungsmitteln des Instituts vorgenommen worden sind, eine Zäsur innerhalb der angestrebten Kontinuität der Förderung sportwissenschaftlicher Forschung.

Die Gesamthaushaltsmittel (ohne Investitionen) betragen (jeweils Soll-Ansätze):

1979	8 304 000 DM
1980	8 460 000 DM
1981	7 993 000 DM
1982	7 917 000 DM.

Die Ansätze der sportwissenschaftlichen Forschung zeigten folgende Entwicklung:

	1979	1980	1981	1982
Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung	2 700 000	2 700 000	2 050 000	2 070 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaus . . . . .	300 000	300 000	250 000	250 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sportgerätforschung und -entwicklung . . . . .	300 000	300 000	150 000	160 000
Forschungsmittel insgesamt . . . . .	3 300 000	3 300 000	2 450 000	2 480 000

Der Stellenplan mit 57 Planstellen und Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter konnte trotz aller Anstrengungen nicht weiter verbessert werden. So müssen nach wie vor Teilaufgaben des Instituts, z. B. im Bereich der Dokumentation, über Forschungsaufträge abgedeckt werden, was eine zusätzliche

Einschränkung der Verfügbarkeit der Forschungsmittel zur Folge hat.

Bei der räumlichen Unterbringung zeichnet sich eine erhebliche Verbesserung dadurch ab, daß Hindernisse, die der seit langem geplanten Errichtung



eines Institutsgebäudes in unmittelbarer Nachbarschaft zur Deutschen Sporthochschule Köln bisher entgegenstanden, endgültig beseitigt werden konnten. Es ist beabsichtigt, noch im Jahr 1982 mit dem Bau zu beginnen, so daß ein Ende der unbefriedigenden derzeitigen Unterbringung in zwei angemieteten Gebäuden im Gewerbegebiet Köln-Lövenich absehbar ist.

### 1.3 Organisation, Aufgabenstellung

Eine praxisbezogene Sportwissenschaft ist nur in Zusammenarbeit aller Teildisziplinen möglich. Die Aufteilung in die Fachbereiche „Wissenschaftliche Forschung“, „Sport- und Freizeitanlagen“ sowie „Dokumentation und Information“ nach dem Errichtungserlaß des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1970 in der Neufassung vom 23. Juni 1980 sowie in weitere Arbeitsgebiete ist lediglich als organisatorischer Rahmen zu sehen. Die Bearbeitung komplexer Themen in interdisziplinärer Zusammenarbeit wird hierdurch nicht behindert.

Nach dem Errichtungserlaß soll das Bundesinstitut vor allem

- Forschung veranlassen und koordinieren,
- sportwissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen erfassen, auswerten und vermitteln,
- den Sportstättenbau und die Sportgeräteentwicklung intensivieren,
- die für den Sport unumgängliche zentrale Dokumentation und Information über sportwissenschaftlich relevante Daten schaffen,
- die Bundesregierung bei der Sportförderung in den Entwicklungsländern beraten.

### 1.4 Nationaler und internationaler Wirkungskreis

Die Wirkungsmöglichkeiten des Bundesinstituts im nationalen Bereich müssen durch entsprechende Ländereinrichtungen ergänzt werden. Eine verstärkte und verbesserte Kooperation zwischen den Ländern und dem Bundesinstitut ist im Hinblick auf die von allen Seiten angestrebte Effektivität der Sportwissenschaft erwünscht.

Der Wirkungsbereich des Bundesinstituts reicht über den nationalen Rahmen hinaus. Wie alle Wissenschaft ist auch die Sportwissenschaft auf internationale Zusammenarbeit angewiesen.

Ein wichtiges Forum der internationalen Zusammenarbeit bildet das „Komitee für sportwissenschaftliche Forschung“, dem der Direktor des BISp angehört. Dieses Gremium koordiniert die sportwissenschaftliche Arbeit innerhalb des Europarats und berät dessen Sportkomitee (CDDS). Ferner ist das Bundesinstitut tätig in zahlreichen internationalen Organisationen der Sportwissenschaft. Hierzu zählt vor allem der „Weltrat für Leibeserziehung und Sport“ (ICSPE), in dem das Bundesinstitut die Mitgliedschaft des Bundesministers des Innern wahrnimmt. Das Bundesinstitut ist bestrebt, durch die

Teilnahme an internationalen Kongressen den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ausland zu vertiefen.

### 1.5 Forschungskoordination

Koordinationsprobleme in der Forschung haben die Mitarbeiter des Bundesinstituts wie schon in den vorausgegangenen Berichtsperioden immer wieder beschäftigt. Dabei erweist sich, daß ein koordiniertes Zusammenwirken aller mit sportwissenschaftlicher Forschung befaßten Stellen große Schwierigkeiten bereitet. So gibt es z. B. zwischen den Hochschulen bislang keine Abstimmung. Das Bundesinstitut hat seine Projektdokumentation über Forschungsvorhaben, die dieser Koordination dient, erstmals im Jahre 1975 herausgegeben und seitdem jährlich weitergeführt. Auf seine Anregung hin entstand im Europarat eine Projektdokumentation, die im Erfassungszeitraum 1976/77 vom Bundesinstitut durchgeführt wurde. Eine zweite europäische Dokumentation wurde 1981 vom Europarat veröffentlicht.

### 1.6 Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung

Eine wesentliche Richtlinie für die Entscheidung über Anträge auf Forschungsförderung bildet das Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung des Bundesinstituts, das erstmals 1972 veröffentlicht worden ist. Es ist zugleich ein Hilfsmittel der Forschungskoordination. Das zweite, zur Zeit gültige Programm wurde im März 1976 veröffentlicht. Es baut auf einer Beschreibung des Zustandes der Sportwissenschaft auf und formuliert Themen, die für die aktuelle sportwissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind. Eine Fortschreibung und Überarbeitung dieses Schwerpunktprogramms wird derzeit vorbereitet.

### 1.7 Zweijahresberichte

Das Bundesinstitut legt über seine Arbeit Zweijahresberichte vor. Im Berichtszeitraum erschienen der vierte und fünfte Zweijahresbericht für die Jahre 1977/78 und 1979/80, die einen detaillierten Überblick über die Arbeit des Instituts enthalten.

## 2 Wissenschaftliche Forschung

### 2.1 Forschungsschwerpunkte

Die weitere Differenzierung der Sportwissenschaft in einzelne Disziplinen und die damit verbundene Spezialisierung erforderte die Entwicklung von Arbeitsformen nach innen und außen, die den Zusammenhalt der sich auseinanderentwickelnden Disziplinen wieder herstellt. Der immer wieder geforderte Integrationscharakter der Sportwissenschaft läßt sich nach den Erfahrungen des Bundesinstituts nur durch Bereitschaft zu erhöhter Kommunikation und zu interdisziplinärer Zusammenarbeit der am

Forschungsprozeß beteiligten Sportwissenschaftler absichern.

Der verstärkten Nachfrage der Sportpraxis nach Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse wurde durch Veröffentlichung der Forschungsergebnisse vor allem in den Schriftenreihen des BISp entsprochen. Die Mitarbeiter haben sich aber auch mehr noch als bisher in Vorträgen und Diskussionen bei Verbänden, Trainern, Sportärzten und Sportlern um die Weitergabe sportwissenschaftlicher Erkenntnisse bemüht und aus diesen gemeinsamen Veranstaltungen Anregungen für weitere Forschungsthemen erhalten.

Kontinuierlich steigender Arbeitsaufwand erfordert die Zunahme internationaler Aktivitäten. Speziell im Rahmen des Europarates erhöhte sich die Kooperations- und Koordinationsfunktion des Bundesinstituts durch Beteiligung an Projekten, teilweise auch durch Übernahme der Federführung. Weitere Aktivitäten verlangten die neuen Aufgaben im Zusammenhang der Sportförderung für Entwicklungsländer.

In Forschungsprojekten, Veröffentlichungen, Arbeitskreisen und Kommissionen wurden im Berichtszeitraum vornehmlich folgende Problembereiche bearbeitet:

— Grundlagen des Leistungssports

In für die Entwicklung des Leistungssports wichtigen Disziplinen wie z. B. Sportmedizin, Biomechanik und Bewegungslehre sind über die Veranstaltung von Expertengesprächen hinaus gerade durch eine gezielte Förderung von Publikationen Grundlagen zu Verbesserungen der Disziplinentwicklungen gelegt worden.

— Trainings- und wettkampfbegleitende Untersuchungen im Hochleistungssport

Hierbei stand die Förderung von Projekten im Vordergrund, die auf die Entwicklung von sportmedizinischen und biomechanischen Methoden zur Leistungsdiagnose und auf die Erfassung von Lernstrategien und Lernfortschritten abzielten. Ein weiterer Forschungsschwerpunkt war die Analyse von Psychoregulationsmechanismen im Hochleistungssport verschiedener Disziplinen.

— Fragen der Leistungsbeeinflussung

In diesem Bereich wurde der Versuch unternommen, bei drei Symposien die Problemfelder zulässiger und unzulässiger Leistungsbeeinflussung abzustecken und im Dialog zwischen Sportwissenschaft, Naturwissenschaft und Sport zu akzeptablen Lösungen zu finden. Die Thematik reichte von Fragen der Substitution bestimmter Nahrungsbestandteile über Analytikprobleme bei Dopingkontrollen und die Wirksamkeitsbeurteilung hormoneller Substanzen bis zu Fragen der Motivationspsychologie im Hochleistungssport.

— Sport von Kindern und Jugendlichen

In diesem Bereich, der auch wegen seiner sozialen, medizinischen und pädagogischen Probleme eine immer stärkere Bedeutung gewonnen hat, wurden durch Forschungsprojekte wie z. B. die

„Längsschnittstudie über die Auswirkungen des Hochleistungssports bei Kindern unter psychologischen Gesichtspunkten“ wissenschaftliche Grundlagen für eine Versachlichung der öffentlichen Diskussion geliefert. Die Ergebnisse wurden in — vom BISp durchgeführten bzw. mitgetragenen — Veranstaltungen in Köln und Magglingen (Schweiz) erörtert und für praktische Maßnahmen aufgearbeitet.

— Talentproblematik

In verschiedenen Forschungsprojekten wurden Konzeptionen der Talentsuche und Talentförderung analysiert und die effektivsten Strategien erprobt, neue Modellversuche (z. B. in der Leichtathletik) wurden in Gang gesetzt und in Kommissionen (z. B. der DSB-Kommission Talent) zur Klärung anstehender Probleme beigetragen.

— Strukturfragen der Sportorganisationen

Nach der Veröffentlichung der „Soziologie des Sportvereins“ in der Schriftenreihe des BISp (1978/79) stand die Umsetzung der Ergebnisse — nicht zuletzt aufgrund der großen Nachfrage — in zahlreichen Vorträgen und Expertenkommissionen im Vordergrund.

Eine Weiterführung dieser Forschungen stellt die Förderung der Analyse der Verbandsstrukturen dar, die ebenfalls im Berichtszeitraum beendet wurde.

— Sport und Gewalt

Die zentrale Fragestellung der beim BISp eingerichteten Projektgruppe zielte auf die Gründe für die zunehmenden Zuschauerausschreitungen bei großen Sportveranstaltungen, die nicht isoliert, sondern im Kontext der gesamtgesellschaftlichen Bedingungen von Gewalt und Aggression gesehen werden müssen.

— Sport mit besonderen Gruppen

Hier standen Fragen zum „Sport mit Behinderten“ sowie „Sport mit älteren Menschen“ im Mittelpunkt.

## 2.2 Publikationen

Sehr deutlich hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Publikationen erhöht, die in den Schriftenreihen des BISp erschienen und weitgehend aus gefördertten Forschungsprojekten hervorgegangen sind. Insgesamt reichen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit Forschungsprojekten des BISp entstanden sind, weit über diese Buchreihen hinaus. Eine entsprechende Dokumentation dieser Arbeiten, die 1982 vorgelegt wird, weist über 3 000 Titel aus.

In den Schriftenreihen des Bundesinstituts sind in den Jahren 1978 bis 1981 33 Bände erschienen, davon 10 Veröffentlichungen aus dem Bereich Sport- und Freizeitanlagen.

## 2.3 Kongresse, Symposien

Auch Kongresse und Symposien im Berichtszeitraum verdeutlichen Arbeitsschwerpunkte. Das Bun-

desinstitut hat u. a. die folgenden Veranstaltungen durchgeführt oder mitgetragen:

- Symposium „Ergebnisse sportmedizinischer Forschung in der Bundesrepublik Deutschland 1970 bis 1978, gefördert durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft“, 9. Oktober 1978, Köln, Klinik für Orthopädie und Sporttraumatologie;
- Symposium „Wissenschaftlich offene Fragen der pharmakologischen und nutritiven Leistungsbeeinflussung im Sport“ des Nationalen Olympischen Komitees mit der Max-Planck-Gesellschaft und dem BISp, 5. Juli 1979 in München;
- ICHPER-Weltkongreß „Bewegungs-, Gesundheits- und Freizeiterziehung durch Sport“, gemeinsam vom BISp mit dem Institut für Sport und Sportwissenschaften der Christian-Albrecht-Universität Kiel durchgeführter Kongreß des International Council on Health, Physical Education and Recreation (ICHPER), vom 23. bis 28. Juli 1979 in Kiel;
- Symposium „Kinder im Leistungssport“, vom BISp in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen durchgeführt, vom 15. bis 19. September 1980 in Magglingen;
- Symposium „Ethische, psychologische und soziologische Fragen an den Leistungssport“ des Nationalen Olympischen Komitees mit der Max-Planck-Gesellschaft und dem BISp, vom 29. bis 30. September 1980 in München;
- Internationales Symposium „Der Einfluß der Biomechanik auf die sportliche Leistung“, gemeinsam vom Institut für Biomechanik der Deutschen Sporthochschule Köln und vom BISp durchgeführt, vom 4. bis 6. Dezember 1980 in Köln;
- Symposium „Die Rechtsstellung der olympischen Organisation und die rechtliche Absicherung der Olympischen Spiele“ des Nationalen Olympischen Komitees mit der Max-Planck-Gesellschaft und dem BISp, 27. Mai 1981 in Baden-Baden;

Insbesondere die gemeinsam von der Max-Planck-Gesellschaft, dem Nationalen Olympischen Komitee und dem BISp veranstalteten Symposien vermittelten deutliche Impulse für die Weiterentwicklung der Sportwissenschaft insgesamt und setzten einen ertragreichen Dialog zwischen Grundlagenforschung, der Sportwissenschaft und dem institutionalisierten Sport in Gang. Die Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Tagungen lagen rechtzeitig zum 11. Olympischen Kongreß (Baden-Baden, September 1981) in dem dreisprachigen Berichtsband des BISp (Hrsg.) „Olympische Leistung. Ideal, Bedingungen, Grenzen. Begegnungen zwischen Sport und Wissenschaft“ (1981) vor und fanden internationale Beachtung.

#### 2.4 Arbeitsgruppe Hochleistungssport

Die zur wissenschaftlichen Unterstützung des Hochleistungssports eingerichtete Arbeitsgruppe Hoch-

leistungssport, der der Bundesminister des Innern, der Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports des Deutschen Sportbundes sowie das Bundesinstitut für Sportwissenschaft angehören, tagte im Berichtszeitraum jeweils zweimal jährlich. Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit gehörten u. a. Fragen der Sportmedizin, die Erarbeitung von Konzepten für eine praxiswirksamere Leistungsdiagnostik und für die soziale Betreuung der Spitzensportler.

#### 3 Beauftragter für Doping-Analytik

Seit seiner Errichtung widmet das Bundesinstitut für Sportwissenschaft dem Dopingproblem seine besondere Aufmerksamkeit. Noch bevor nach den Vorfällen bei den Olympischen Spielen in Montreal Fragen der pharmakologischen Leistungsbeeinflussung im Hochleistungssport in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert wurden, bestellte das Bundesinstitut im Jahre 1974 einen Beauftragten für Doping-Analytik, der regelmäßig Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet. Für die Arbeit des Dopingbeauftragten stehen seit 1979 jährlich 400 000 DM zur Verfügung. Mit dieser Finanzierungsmaßnahme wird ermöglicht, daß die deutschen Fachverbände bei Amateursportveranstaltungen auf nationaler Ebene kostenlose Dopinguntersuchungen durchführen lassen können.

Die Arbeit des Dopingbeauftragten hat sich im Berichtszeitraum erkennbar ausgeweitet. Dies beruht zum einen auf einer verstärkten Inanspruchnahme durch die Verbände mit der Folge einer Zunahme der Analysenanzahl. Zum anderen brachte auch die Ausdehnung der Dopinglisten durch die Aufnahme neuer Wirkstoffe mit sich, daß sich die Anzahl der Analysenschritte kontinuierlich erhöhte. Schließlich machte sich die Einführung neuer Verfahren, teils aufgrund von wissenschaftlichen Fortschritten, teils aufgrund der Notwendigkeit, neue Substanzen und Substanzgruppen zu entdecken und nachzuweisen, bemerkbar.

Auch in der internationalen Zusammenarbeit des Beauftragten für Doping-Analytik erfolgte eine Intensivierung. Da das Institut des Dopingbeauftragten einen weit über unser Land hinausreichenden Ruf genießt, interessierten sich zahlreiche Besucher aus Europa und Übersee für die Arbeitsweise und die apparative Ausstattung des Dopingbeauftragten, dessen Mitwirkung in verschiedenen internationalen Gremien auch zu Fortschritten auf dem Gebiet der Doping-Analytik führte. So basieren die Vorschriften der Medizinischen Kommission des Internationalen Leichtathletik-Verbandes (IAAF) „Zur Standardisierung von analytischen Verfahren und zur Qualitätskontrolle von Dopinglaboratorien“ auf den Vorschlägen des Beauftragten für Doping-Analytik. Sie sind mittlerweile unverändert von der Medizinischen Kommission des Internationalen Olympischen Komitees übernommen worden.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die notwendigen Hilfen für die unverzichtbare Arbeit auf

dem Gebiet der Doping-Analyse geben und damit die Forderung des Deutschen Sportbundes auf Dopingverzicht unterstützen, die dieser in seiner Grundsatzerklärung für den Spitzensport zum Ausdruck gebracht hat.

#### 4 Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte

Die dem Bundesinstitut zugewiesenen Aufgaben — Schaffung der Planungsgrundlagen für zweckmäßige Sportstätten, Erarbeitung neuer Konzeptionen für Sport- und Freizeitanlagen, Intensivierung der Sportgeräteentwicklung — lassen sich nur durch die Verflechtung der Forschungsergebnisse mit neuen bzw. fortgeschriebenen Planungsgrundlagen, durch Aufbereitung und Weitergabe der Arbeitsergebnisse an die interessierten Kreise und durch technische Einzelberatungen bewältigen.

Die Kooperation und die gegenseitige Information aller Partner ist in Zeiten verknappter Mittel unerlässlich, sowohl für noch notwendige Neubauten als auch für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Anlagen. Im Hinblick auf die erhebliche Energievertéuerung ist es erforderlich, neue Mittel und Wege für einen ökonomischeren Energieeinsatz zu finden.

##### 4.1 Forschung

Auf dem Sektor „Sport- und Freizeitanlagen“ sind die Erkenntnisse aus den geförderten Forschungsvorhaben häufig unabdingbare Voraussetzung für die Aufstellung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Planungsgrundlagen und Normen. Zumindest dienen die Ergebnisse der Absicherung von Planungsempfehlungen sowie von Bau- und Geräternormen. Zur Umsetzung in die Planungspraxis werden die Ergebnisse der Forschungsarbeiten durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen einem großen Kreis von Experten aller beteiligten fachlichen Ebenen nahegebracht.

Im Berichtszeitraum wurden auf dem Gebiet des Sportstättenbaus u. a. folgende übergreifende Themen bearbeitet und abgeschlossen:

- Effektivität und Sportanlagen
- Trainingsstätten für den Hochleistungssport
- Entwicklung multifunktional nutzbarer Sport- und Freizeitanlagen
- Anlagen und Geräte für den Behindertensport
- Kombination von Bädern und Kunsteisbahnen
- Überdachung von Freibädern zum Zwecke der ganzjährigen Nutzung.

Weitere Forschungsvorhaben befaßten sich mit spezielleren Themen:

- Kunststoffbeläge für Ballspielflächen
- Sportfunktionelle Eigenschaften von Kunststoff-Rasenflächen
- Dynamisches Verhalten von Tennenflächen

- Sportfunktionelle Eigenschaften von Tennisplatz-Belägen
- Objektive Kenndaten für Böden von Squash-Hallen
- Geräuschmissionen durch Schießstände.

Wegen der starken Zunahme der Arbeiten in der Geräteentwicklung wurde 1978 zur Forschungsförderung derartiger Vorhaben ein gesonderter Titel geschaffen, aus dem in der Berichtszeit u. a. folgende Projekte mitfinanziert und zum großen Teil abgeschlossen werden konnten:

- Verkürzung von Wurfweiten bei Leichtathletikdisziplinen
- Erforschung von Ruderbootsformen bei unterschiedlichen Wassertiefen
- Untersuchung zur Verbesserung der Bootseigenschaften, insbesondere der Geschwindigkeit, im Segelsport
- Elektrische Anzeigenvorrichtung für das Säbelfechten
- Rennrodelentwicklung
- Untersuchung von Verbesserungsmöglichkeiten von Rennrädern.

##### 4.2 Planung

In den letzten Jahren konnten die für einen sinnvollen Mitteleinsatz im Sport- und Freizeitanlagenbau notwendigen Planungshilfen, Richtlinien und Normen inhaltlich und zahlenmäßig weiter verbessert werden. Neben den in der Praxis unentbehrlichen Planungshilfen, z. B.

- den Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen,
- den Richtlinien für den Bäderbau des Koordinierungskreises Bäder,
- der Broschüre „Sportplätze“,

und neben sonstiger Fachliteratur stehen dank der intensiven Mitarbeit des BISp in den Ausschüssen des Deutschen Instituts für Normung 23 Planungs- und Baunormen für Sport- und Freizeitanlagen und rd. 80 Normen für Sportgeräte zur Verfügung.

In der III. Fassung der „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen“ aus dem Jahr 1976 wurden die städtebaulichen Orientierungswerte für die sog. „Kernsportstätten“ (Sportplätze, Sporthallen, Hallen- und Freibäder), für Spielplätze und für gedeckte Anlagen im Wohnbereich an die zukünftige Bedarfsplanung angepaßt. Die Ministerpräsidenten der Länder haben diese Fassung mit Beschluß vom 15. Juli 1979 als längerfristige Orientierungshilfe anerkannt. Bezüglich der „Speziellen Anlagen für einzelne Sportarten“ mußten sich diese Richtlinien in ihrer Aussage bisher jedoch auf den allgemeinen Hinweis beschränken, daß die Bedarfs- und Objektplanung derartiger Anlagen von den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten abhängen. Nachdem das Interesse der Bevölkerung an solchen Sportarten, für die spezielle Anlagen erforderlich sind, außerordentlich zugenommen hat,

muß die kommunale Entwicklungsplanung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung in Zukunft auch hierfür Flächen sichern. Daher sind Bezugsgrößen auszuarbeiten, die den o. a. Abschnitt der Richtlinien ergänzen sollen. Hierfür hat das BISp als Diskussionsgrundlage Konzeptionen zum Bedarf an Anlagen für Tennis, Squash, Reitsport, Eissport, Schießsport und Rollsport entwickelt.

Weitere Ausarbeitungen behandelten u. a. die Themen

- Mobile Einrichtungen in Hallen für Turnen und Spiele und in Bädern
- Planung und Bau von Rollsportanlagen
- Bauliche Anforderungen an Einrichtungen für den Tanzsport.

Die Prüfkriterien für Sporthallenböden wurden im Berichtszeitraum weiter präzisiert. Eine Arbeitsgruppe formulierte Anforderungen an Kunststoff-Flächen für Laufbahnen und Spielfelder. Zur Qualitätssicherung im Interesse der Verbraucher trägt auch die laufende Überwachung von Tennenbaustoffen und Rasentragschichtgemischen bei, die nach Empfehlungen des BISp erfolgt.

Dabei wird das Institut von zwei Fachgruppen beraten, in denen alle für den Sportplatzbau zuständigen Verkehrskreise vertreten sind.

Darüber hinaus wirkten Mitarbeiter des Bundesinstituts in Arbeitsgruppen anderer Institutionen, z. B. des Deutschen Sportbundes, der Sportfachverbände, der Kommunalen Spitzenverbände und der Länder mit. Vorübergehend aufgetretene Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Sportstättenbau der Länder sind inzwischen behoben. Das BISp ist an den jährlich zweimal durchgeführten Arbeitstagen beteiligt.

#### 4.3 Demonstrativvorhaben

Im Rahmen eines vom Bundesminister für Forschung und Technologie initiierten und gemeinsam mit den EG finanzierten Programms über „Rationelle Energieverwendung im Bäderbereich“ werden durch das BISp

- sinnvolle Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen erforscht,
- wirtschaftliche Lösungen ermittelt sowie
- Erfahrungen bei Planung, Bau und Betrieb von entsprechenden Demonstrationsobjekten gesammelt.

Das Vorhaben wird in zwei Stufen abgewickelt: Im Berichtszeitraum wurde im wesentlichen die „Vorphase“ bearbeitet, in den Jahren 1981 bis 1985 werden in Freibädern bzw. Freibadteilen von Hallenfreibädern bauliche Energiesparmaßnahmen durchgeführt, der Betrieb während mindestens zweier Betriebsjahre beobachtet, entsprechende Meßdaten gesammelt und ausgewertet und so die Voraussetzung dafür geschaffen, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Einsparung von Primärenergie nachzuweisen.

Bis Mitte 1979 wurde ein zweistufiges Auswahlverfahren entwickelt und erprobt. Im Anschluß daran erhielten rd. 90 Städte und Gemeinden, die ihr Interesse am Demonstrationsvorhaben bekundet hatten, entsprechende Vorgaben zugesandt. Von den rd. 35 eingereichten Projekten entsprachen 8 den Erwartungen. Zur Zeit werden die Bäder in Ahaus, Stadtsteinach und Unna mit den entsprechenden technischen Einrichtungen für Energieeinsparung, -rückgewinnung und -zugewinn ausgestattet.

## 5 Dokumentation und Information

### 5.1 Literaturdokumentation

In der Literaturdokumentation muß der ständig anwachsenden Flut der Sportfachliteratur Rechnung getragen werden. Nach international anerkannten Schätzungen erscheinen in diesem Bereich jährlich etwa 25 000 Bücher und Zeitschriftenartikel. Daraus wählt das Bundesinstitut jährlich die 3 000 wichtigsten Publikationen aus, bearbeitet sie dokumentarisch (versehen mit Kurzreferaten oder Annotationen) und speichert sie in die eigene Datenbank. Gleichzeitig werden die Ergebnisse durch die Herausgabe des Referateorgans „Sportdokumentation“ einer weiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die „Sportdokumentation“ erscheint sechsmal jährlich sowohl in Karteikartenform als auch als Broschüre, die darüber hinaus noch die Inhaltsverzeichnisse der 20 wichtigsten sportwissenschaftlichen Zeitschriften als Schnellinformation enthält.

Aufgrund von Vereinbarungen mit der englischsprachigen kanadischen Sportdokumentationsstelle in Ottawa werden seit Beginn des Jahres 1980 deutschsprachige Zeitschriftenartikel der Sportpraxis für die Datenbank SIRC (Sport Information Resource Center) aufbereitet. Das BISp erhält die Datenbasis SIRC mit zur Zeit über 90 000 Literaturhinweisen zur Einspeicherung in die Datenbank des BISp.

Insgesamt kann man den Aufbau der sportwissenschaftlichen Literaturdokumentation des BISp als weitgehend abgeschlossen bezeichnen. Sie nimmt im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung ein. Im Unterschied zu anderen Ländern gibt es in der Bundesrepublik Deutschland allerdings noch keine zentrale Übersetzungsstelle, die die Originaldokumente, insbesondere aus den slawischen Sprachen, ins Deutsche übersetzt.

### 5.2 Projektdokumentation

Die jährliche Befragung der Forschungsinstitute und der Förderinstitutionen über laufende und geplante Forschungsprojekte in der Bundesrepublik Deutschland, Österreich und der Schweiz (Projektdokumentation) wird fortgesetzt. Zur Zeit sind im Bundesinstitut 1 400 Projektbeschreibungen (seit 1973) für den deutschsprachigen Raum gespeichert. Für die vom BISp geförderten Projekte wurde eine Nachbefragung durchgeführt: die Forscher wurden gebeten, die Veröffentlichungen über die Forschungsergebnisse zu nennen. Das Resultat, ca.

2 200 Literaturangaben zu den ca. 800 vom BISp geförderten Projekten, wird 1982 veröffentlicht werden. Die deutschsprachige Projektdokumentation wird zudem vom Bundesinstitut ins Englische übersetzt, auf die Erfassungsbögen des Clearinghouse des Europarates übertragen und sodann in die europäische Projektdokumentation eingebracht. Die deutschen Projektbeschreibungen machen ca. die Hälfte der europäischen Beschreibungen aus. Dieser quantitative Vergleich, der in einer 1981 vom Clearinghouse herausgegebenen Trendanalyse noch weiter differenziert wurde, macht die starke Stellung der Sportforschung in der Bundesrepublik innerhalb Westeuropas deutlich.

### 5.3 Sportfilmdokumentation

Im Bereich „Dokumentation und Information“ konnte in den letzten drei Jahren eine Dokumentation von Sportfilmen erstellt werden.

Nachdem das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) 1975 mit der Dokumentation selbst produzierter Sportfilme begonnen hatte, entschloß sich das Bundesinstitut 1979, mit dem FWU zusammenzuarbeiten und alle öffentlich zugänglichen, nicht vom FWU produzierten Sportfilme nach dessen Regelwerk im Wege der Projektförderung dokumentieren zu lassen. Der Auftrag wurde 1979 bis 1981 von der Deutschen Sporthochschule ausgeführt. Im Laufe des Jahres 1982 wird eine Gesamtdokumentation der in der Bundesrepublik öffentlich zugänglichen Sportfilme als gemeinsame Publikation von FWU und Bundesinstitut erscheinen.

Zur gleichen Zeit wurde mit dem Forschungsauftrag „Film- und Tondokumente zur Zeitgeschichte des Sports“ wichtiges Filmmaterial dokumentarisch erschlossen, das bisher unberührt in den Filmarchiven des In- und Auslandes gelagert hat. Nach Abschluß der Archivrecherchen wurden über 1 400 relevante sporthistorische Filmquellen erfaßt und dokumentiert. Die Ergebnisse wurden als Band 39 der Schriftenreihe des Bundesinstituts unter dem Titel „Filme

und Rundfunkreportagen als Dokumente der deutschen Sportgeschichte 1907 bis 1945“ veröffentlicht.

### 5.4 Dokumentation sportmedizinischer Untersuchungsdaten

Im Bereich der Datendokumentation sind bisher die Ergebnisse von 30 000 sportmedizinischen Untersuchungen an deutschen Spitzensportlern dokumentarisch verarbeitet worden. Diese Daten stehen den Sportwissenschaftlern in anonymisierter Form für statistische Analysen zur Verfügung. Über 100 Einzelanalysen wurden bisher vorgenommen. Diese bezogen sich z. B. auf

- spiroergometrische Daten
- Daten zum Haltungs- und Bewegungsapparat
- Blutdruckwerte
- Daten zur Trainingsdauer und -häufigkeit
- anthropometrische Daten
- Angaben über Sportverletzungen.

Die Daten werden in Form von Listen an die Benutzer weitergegeben oder mit Hilfe statistischer Auswertungsverfahren im BISp weiterverarbeitet. Der Schutz personenbezogener Daten ist gewährleistet. Darüber hinaus wurde eine statistische Auswertung von Daten der Jahre 1974 bis 1977 vom Bundesinstitut im Jahre 1979 veröffentlicht.

### 5.5 Sportthesaurus

Die Weiterentwicklung des Sportthesaurus zu einem für die inhaltliche Beschreibung von Dokumenten und die Literaturrecherche notwendigen strukturierten Begriffssystem, das automatisch auf inhaltliche Zusammenhänge verweist, wird sowohl im BISp als auch in der Fachkommission der International Association for Sports Information (IASI) betrieben. Die Koordinierung erfolgt durch eine ständige Arbeitsgruppe im BISp. Die derzeit im Bundesinstitut zur Verfügung stehende Begriffssammlung umfaßt rund 8 000 Begriffe.

## VIII. Sonstige Maßnahmen der Bundesregierung

### 1 Förderungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports

#### 1.1 Allgemeine Breitensportförderung

Obwohl das Schwergewicht der Sportförderung des Bundes auf dem Gebiet des Hochleistungssports liegt, bemüht sich die Bundesregierung, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten auch den Breiten- und Freizeitsport wirksam zu fördern.

Die Bundesregierung würdigt die vielfältigen Anstrengungen der Länder und Kommunen, die in diesem Bereich den ganz überwiegenden Anteil der Förderungsleistungen erbringen.

Für die Arbeit des Bundesministers des Innern steht auf dem Gebiet des Breitensports im Vordergrund die Förderung zentraler Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können.

### 1.1.1 Breitensportprojekte des Deutschen Sportbundes

In den Jahren 1979 bis 1981 konnten einige übergreifende Breitensportprojekte des Deutschen Sportbundes in die Förderung einbezogen werden, die zu meist Modell- bzw. Pilot-Charakter besaßen. Neben einem Seminar „Probleme des Wachstums im Sport“ wurden ein Modellseminar „Animation im Breiten- und Freizeitsport“ sowie die Entwicklung eines Medienpaketes zum gleichen Thema gefördert. Ferner erhielt die Broschüre „Sportkurse für alle im Verein“ einen Druckkostenzuschuß. Schließlich beteiligte sich der Bundesminister des Innern an den Kosten der Entwicklung eines Curriculums der Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB in Berlin.

### 1.1.2 Förderung des Deutschen Turner-Bundes

Die breitensportliche zentrale Lehrgangsarbeit des Deutschen Turner-Bundes wurde im Berichtszeitraum weiterhin gefördert, wobei in den Jahren 1978 bis 1981 je 180 000 bis 190 000 DM zur Verfügung standen. Für 1982 ist ein Betrag von 100 000 DM vorgesehen. Darüber hinaus erhält der Deutsche Turner-Bund für die Teilnahme an der 7. Gymnaestrada 1982 in Zürich eine Zuwendung von 200 000 DM. Ferner ist für das 1983 in Frankfurt stattfindende Deutsche Turnfest für die Vorbereitungs- und Organisationskosten schon im Jahre 1982 ein Betrag von 300 000 DM vorgesehen.

### 1.1.3 Forschungsförderung im Rahmen des Breitensports

Eine weitere Möglichkeit der Förderung des Breitensports durch den Bund liegt im Bereich der Forschungsförderung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (vgl. im einzelnen Kapitel VII). Besonders auf dem Gebiet des Sportstättenbaus haben zahlreiche Untersuchungen — nicht zuletzt im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundes zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet — auch breitensportrelevante Themen zum Inhalt. Außerordentlich starkes Interesse fanden in der Öffentlichkeit die Ergebnisse des vom Bundesinstitut vergebenen Forschungsauftrags „Zur Soziologie des Sportvereins“, die in einer Fülle von Veranstaltungen vorgestellt wurden — ein eindrucksvolles Beispiel für eine praxisgerechte Umsetzung von Forschungsergebnissen. Mit diesen Arbeiten sind erstmals repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland auf empirischem Wege gesicherte Erkenntnisse über die vielschichtigen Strukturen des Sportvereins (Mitgliederstrukturen, Funktionsformen des Vereins, Organisations- und Entscheidungsstrukturen) sowie über die breite Palette der Sportangebote gewonnen worden. Gleichzeitig konnten damit den Vereinen fundierte Hilfen für eine zeit- und funktionsgerechte Aufgabenbewältigung an die Hand gegeben werden.

## 1.2 Wassersport

Der Wassersport hat sich zum Breitensport mit hohen Zuwachsraten entwickelt. Ein erheblicher Teil der Wassersportler drängt auf die Wasserstraßen, zumal die meisten Ballungszentren in deren unmittelbarer Nähe liegen. Großstadtnahe und landschaft-

lich reizvolle Strecken werden bevorzugt. Die Mehrzweckfunktion der Wasserstraßen bietet mehreren Sportarten Möglichkeiten der Nutzung, die bei weitem noch nicht ausgeschöpft sind.

Der Nutzungswert der Wasserstraßen für den Wassersportler ist indessen beeinträchtigt, wenn er mit seinem Wassersportfahrzeug an den Staustufen keine oder nach heutigen Maßstäben nur unzureichende Sportschiffahrtsanlagen findet. Die früher freifließenden, heute großenteils staugeregelten Flüsse können dann nicht mehr oder nur erschwert durchgehend befahren werden. Selbst nahegelegene und landschaftlich anziehende Flußstrecken werden erfahrungsgemäß von Wassersportlern kaum angenommen, wenn funktionstüchtige Einrichtungen zur Überwindung der Gefällstufen fehlen.

Die Sportschiffahrt muß nicht nur Gefällstufen überwinden können, sie benötigt auch Einrichtungen für den ruhenden Verkehr wie Häfen und Anlegestellen, Anlagen für das Einsetzen und Herausnehmen der Boote sowie Trainings- und Regattastrecken für die verschiedenen Wassersportarten.

Bei der Planung neuer Stauanlagen soll deshalb die Sportschiffahrt und die sonstige sportliche Betätigung auf dem Wasser angemessen berücksichtigt werden. In welchem Umfang es zu vertreten ist, bei Wasserstraßenprojekten besondere Einrichtungen für den Wassersport vorzusehen bzw. zu verbessern, richtet sich danach, wie hoch der dadurch erzielbare Nutzungswert im Verhältnis zu den aufzuwendenden Kosten einzuschätzen ist.

Hierzu hat der Bundesminister für Verkehr unter Beteiligung der Wassersportverbände „Empfehlungen für die Gestaltung von Wassersportanlagen an Binnenwasserstraßen“ erarbeitet, die im Jahr 1979 bekanntgegeben worden sind.

Nach dem Vorbild der auf internationaler Vereinbarung beruhenden Regelung auf dem Rhein wurde mit der Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 ein Sportschifferzeugnis eingeführt. Dieses Befähigungszeugnis berechtigt zum Führen von Sportfahrzeugen von weniger als 60 Kubikmeter Wasserverdrängung auf Binnenschiffahrtstraßen. Die Einführung des Sportschifferzeugnisses bedeutet in vielen Fällen eine Erleichterung für die Wassersportler, weil außerhalb des Rheins andernfalls ein Schifferpatent (Vollpatent) erforderlich wäre, das unter ungleich schwereren Bedingungen zu erwerben ist.

## 1.3 Sport für besondere Zielgruppen (außer Behinderte)

Um die Konzeption eines „Sport für alle“ zu verwirklichen, müssen auch besondere Zielgruppen einbezogen werden, die von den üblichen Breitensportangeboten nicht angesprochen oder nicht erreicht werden. Hierbei handelt es sich besonders um ältere Menschen, ausländische Arbeitnehmer, Schichtarbeiter und Strafgefangene. Die Förderung dieser Zielgruppen fällt in erster Linie in den Aufgabenbereich der Länder. Die Bundesregierung ist bemüht,

im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeiten auch hier Hilfestellung zu geben.

### 1.3.1 Alterssport — Spiel und Sport für ältere Menschen

Der Alterssport bildet wegen der günstigen Auswirkungen sportlicher und spielerischer Aktivitäten für ältere Menschen einen Schwerpunkt bei der Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation.

Wesentliche Aspekte des Alterssports sind:

- Verlangsamung des Alterungsprozesses und Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit
- Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten bei verschiedenen Krankheiten und Gebrechen
- Vermeidung von Isolierung und Vereinsamung, Befähigung zur weiteren Teilnahme am Leben in der Gesellschaft
- Stärkung und Erhaltung des Selbstbewußtseins und des inneren Gleichgewichts, insbesondere in der kritischen Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben
- Beitrag zur Erhaltung und Pflege der geistigen Fähigkeiten.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch die Finanzierung zentraler Maßnahmen erheblich dazu beigetragen, das Bewußtsein für die Sportmöglichkeiten älterer Menschen zu wecken und die Angebote zu erweitern.

Mit den Forschungsvorhaben über Probleme von Spiel und Sport für ältere Menschen wird der Frage nach angemessenen Bewegungsformen, sinnvollen Methoden sportlich-spielerischer Betätigung und dem optimalen Ausmaß sportlicher Bewegung nachgegangen. Gleichzeitig sollen Erkenntnisse über die Möglichkeiten zur Erhaltung eines relativ günstigen Gesundheitszustandes und Hinweise für den Schutz vor degenerativen Herz-Kreislauf-Erkrankungen gewonnen werden.

Die auf Anregung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit beim Deutschen Sportbund im Jahre 1973 gegründete Ad-hoc-Kommission „Sport für ältere Bürger“, der zuletzt — neben dem Deutschen Sportbund und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit — die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Verein „Sport für betagte Bürger“ in Mönchengladbach angehörten, ist durch ein „Arbeitsgruppen-Gespräch“ der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen abgelöst worden. Dieser Gesprächskreis nimmt auch die Funktionen der Ad-hoc-Kommission weiterhin wahr. Durch die Arbeit der Ad-hoc-Kommission sind in vielen Sportvereinen besondere Gruppen („Sport für Ältere“ oder „Gymnastik für Ältere“) entstanden. Außerdem wurden in diesem Gremium u. a. Vorschläge für eine Neufassung der Sportabzeichen-Bedingungen für ältere Menschen erarbeitet sowie Empfehlungen zum Senioren-Tanzsport herausgegeben.

Neben diesen Aktivitäten haben insbesondere die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Altersgymnastik bzw. Alterssport in ihre Programme aufgenommen.

So führt beispielsweise das Deutsche Rote Kreuz (DRK) seit Jahren Kurse für Übungsleiter und für ältere Menschen durch. Im Jahre 1980 erhielt das DRK u. a. einen Druckkostenzuschuß aus Bundesmitteln in Höhe von 10 000 DM für die Broschüre „Bewegung bis ins Alter — Anleitung für Wassergymnastik für Übungsleiter im DRK“.

Das Kuratorium Deutsche Altershilfe hat unter dem Titel „Miteinander spielen lernen“ eine eigene Broschüre über Bewegungs- und Lockerungsspiele herausgegeben.

Daneben haben sich Selbsthilfegruppen gebildet, die Seniorensport betreiben. Besonders hervorzuheben ist hier der bereits oben erwähnte Verein „Sport für betagte Bürger“ in Mönchengladbach, der bundeszentral Seniorensport- und -tanzveranstaltungen durchführt, an denen sich der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit finanziell beteiligt; die Bundesalterssportwoche des Vereins im Jahr 1981 ist mit 36 000 DM bezuschußt worden. Der Verein wird zur Durchführung seiner Aktivitäten im Herbst dieses Jahres in Mönchengladbach ein „Sportzentrum für betagte Bürger“ beziehen, das als Modellbauvorhaben aus Bundesmitteln mit insgesamt rund 1,6 Mio. DM gefördert worden ist; Trägerin dieser Einrichtung ist die Stadt Mönchengladbach.

Zur praktischen Förderung des Sports in Altersheimen erscheint in Kürze eine im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit erarbeitete Untersuchung unter dem Titel „Bewegungsgerechte elementare Einrichtungen für Altersspiel und -sport im Innen- und Außenbereich von Altenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen“ (Band 121 der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit). In dieser Schriftenreihe sind bereits im Jahre 1976 die Forschungsergebnisse des aus Bundesmitteln finanzierten Untersuchungsberichts „Art, Maß und Methode von Bewegung und Sport bei älteren Menschen“ veröffentlicht worden (Band 31).

Schließlich weisen die Broschüre „Der rote Faden — Ratgeber für ältere Mitbürger“ und die Informationsausstellung „Älter werden — aktiv bleiben“ (so auch das Motto des Weltgesundheitstages am 7. April 1982) des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit auf die Bedeutung des Sports im Alter hin.

Die Bundesregierung wird sich wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Sport und Spiel als Mittel der Lebenshilfe gerade auch für ältere Menschen weiterhin bemühen, diesen Bereich besonders zu fördern.

### 1.3.2 Sport für ausländische Arbeitnehmer

- a) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterstützt finanziell die Betreuung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien. Da-



bei wird — vor allem im Zusammenhang mit der Betreuung in Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen — auch die sportliche Betätigung gefördert.

Um die soziale Eingliederung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien zu intensivieren, haben mehrere Werbeaktionen zum Thema „Sport für Ausländer“ stattgefunden. Die Aktionen sollen die deutschen Sportvereine veranlassen, ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien verstärkt in das Vereinsleben einzubeziehen. In einem gemeinsam von der Bundesregierung und vom Deutschen Sportbund verfaßten Aufruf werden die deutschen Sportverbände aufgefordert, den ersten Schritt zu tun und auf die ausländischen Arbeitnehmer und ihre Angehörigen zuzugehen. Zusammen mit einer kurzen Anleitung für die Praxis ist der Aufruf im Jahrbuch des Sports 1981 und 1982 abgedruckt, das den im Deutschen Sportbund organisierten Verbänden und deren Vereinen als Arbeitsmittel dient. Die Werbeaktionen haben bei vielen Verbänden und Vereinen ein positives Echo gefunden und mit dazu beigetragen, den Bereich des Ausländersports zu aktivieren. Besondere Anstöße sind hierbei auch von den Kommunen und einigen Landessportbünden ausgegangen.

Die Information der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien über Sportmöglichkeiten erfolgt in der mit einer Gesamtauflage von rd. 700 000 Exemplaren erscheinenden Zeitschrift „AD-Arbeitsplatz Deutschland“. Sie ist in sechs Sprachen (griechisch, italienisch, portugiesisch, serbo-kroatisch, spanisch und türkisch) aufgelegt und wird aus Betreuungsmitteln finanziert und kostenlos abgegeben.

- b) Besondere Schwierigkeiten bereitet die Einbeziehung türkischer Gastarbeiter und ihrer Familien in das deutsche Sportleben. Denn diese Volksgruppe ist im Vergleich zu den Ausländern anderer Nationalität — bedingt durch Kultur und Religion, nicht zuletzt aber auch durch mangelnde Sprachkenntnisse — besonders stark isoliert. Auf der Grundlage einer Absprache zwischen dem türkischen Minister für Jugend und Sport und dem Bundesminister des Innern bemühen sich seit dem Frühjahr 1981 Vertreter beider Länder um eine Lösung der vielschichtigen Probleme. Im Sommer 1981 und Anfang 1982 haben Delegationen der beiden Regierungen — der deutschen Delegation gehörten auch Vertreter der Länder, der Kommunen sowie des Sports an — in zwei Gesprächsrunden die Defizite und ihre Ursachen aufgelistet sowie nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht. Dabei bestand Übereinstimmung darin, daß eine verstärkte Information der türkischen Mitbürger über das breite sportliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, wobei auf der Basis der Grundsatzklärung des Deutschen Sportbundes über den Sport der ausländischen Mitbürger vom 5. Dezember 1981 vorrangig eine Einzelmitgliedschaft türkischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in den deutschen Sportvereinen angestrebt wird. Darüber hinaus hat sich die

deutsche Seite bereiterklärt, Beratung und Hilfeleistung — insbesondere durch die Kommunen — bei der Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten für schon bestehende türkische Sportvereine zu geben. Die deutschen Sportorganisationen haben ferner die Möglichkeit unterstrichen, türkische ebenso wie alle anderen ausländischen Gruppen durch die Ausbildung von Übungs-, Organisations- und Jugendleitern sowie von Trainern und Schiedsrichtern zu unterstützen.

Die bisherigen Erfahrungen lassen erwarten, daß Erfolge nur in kleinen Schritten erzielt werden können. Gleichwohl hält die Bundesregierung die Gespräche mit der türkischen Seite für sehr nützlich, da der Sport ein besonders geeignetes Mittel ist, die sprachlichen Barrieren und unterschiedlichen Lebensverhältnisse von Ausländern, die in unserem Lande leben, zu überwinden und zu einer verstärkten Integration zu gelangen.

#### 1.4 Sportmedizinische Forschung im Breitensport

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Breiten- und Freizeitsports liegt der Bundesregierung sehr daran, die Erkenntnisse über die gesundheitlichen Auswirkungen solcher sportlichen Betätigung in der Bevölkerung zu erweitern und zu vertiefen. Auch die Sportmedizin in der Bundesrepublik Deutschland befaßt sich in der letzten Zeit verstärkt mit der Frage, wie der Sport als Mittel der Prävention und Rehabilitation eingesetzt werden kann. Im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung gezielt Forschungsvorhaben, die auf diesem Gebiet neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen versprechen.

Im einzelnen handelte es sich um folgende Vorhaben:

- „Faktoren, Ursachen und Abbaumöglichkeiten von Verhaltensstörungen im Grundschulalter.“ Die Bundeszuwendung betrug ca. 215 000 DM. Der Abschlußbericht wurde in der Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (Band 97) veröffentlicht.
- „Möglichkeiten der Prävention bei Kindern im Schulalter durch Bewegungs- und Krafttraining.“ Der Bundeszuschuß belief sich auf etwa 25 000 DM. Der Abschlußbericht soll in gleicher Weise publiziert werden.
- „Vorsorgeuntersuchung sporttreibender Bürger.“ Das Forschungsvorhaben wird als Verbundstudie von sechs sportmedizinischen Instituten mit einem Kostenaufwand von rd. 2 055 000 DM durchgeführt. Mit den Untersuchungen wurde Ende 1980 begonnen. Nach einem abgestimmten Plan übernehmen die Institute die Erprobung einzelner Untersuchungsanteile an unterschiedlichen Personengruppen.

Die gesamten bereits durchgeführten und noch vorzunehmenden Untersuchungen sollen nach Auswertung auf der Grundlage eines einheitlichen Untersuchungsplans folgende Fragen beantworten:

- Welche ärztlichen bzw. labortechnischen Untersuchungen sind notwendig, um den Arzt in die Lage zu versetzen, dem Freizeitsportler exakte Ratschläge zu erteilen?
- Welche Sportarten sind im Hinblick auf Alter und Gesundheitszustand aus präventivmedizinischer Sicht zu empfehlen?
- Wo liegt die individuelle Grenze, bei deren Überschreitung im Einzelfall Gefahr für die Gesundheit besteht?

Als Endergebnis soll eine entsprechende Empfehlung für die sportmedizinisch untersuchenden Ärzte mit einem aufgrund der Studie auf das Wichtigste beschränkten Untersuchungsbogen zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll die Studie eine Grundlage dafür bilden, in einem weiteren Schritt wissenschaftlich relevante Aussagen über die präventivmedizinische Bedeutung des Breiten- und Freizeitsports in der Bundesrepublik Deutschland zu machen.

## 2 Förderung des Behindertensports

### 2.1 Allgemeines

Behindertensport umfaßt die sportliche Betätigung von Personen, „die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen Schädigung körperlicher, seelischer oder geistiger Art nicht in der Lage sind, sich voll oder teilweise aus eigener Kraft wie ein Nichtbehinderter die entsprechende Stellung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft zu sichern“ (Definition der Vereinten Nationen 1975).

Anders als der allgemeine Sport Nichtbehinderter dient der Behindertensport nicht nur der Ausfüllung der Freizeit, sondern in besonderem Umfange auch der Rehabilitation einschließlich der Sozialisation und der Bewegungserziehung. Es muß daher unterschieden werden zwischen dem Behindertensport als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport, wie er in den Organisationen des deutschen Sports, z. T. als Wettkampfsport, betrieben wird, und dem Sport im Rahmen der Rehabilitation, bei dem krankengymnastische und bewegungstherapeutische Übungen als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Betreuung zur Erreichung oder Sicherung des Zieles der Rehabilitation durchgeführt werden.

Beide Arten der Sportausübung sind geeignet, behinderten Menschen eine wirkungsvolle Lebenshilfe zu sein. Spiel und Sport können dem Behinderten in besonderer Weise helfen, sich individuell zu entfalten, seine Erlebnisfähigkeit zu steigern und dadurch Wohlbefinden und neue Lebensfreude zu gewinnen. Zugleich hilft der Sport, Behinderte aus ihrer unverschuldeten Isolierung zu lösen und sie in der Schicksalsgemeinschaft oder mit Nichtbehinderten zu Aktivitäten in einer Gruppe anzuregen. Der positive Effekt der Sportausübung kann sich auf die Einzelpersonlichkeit, die Familie, den Beruf und auf das gesamte soziale Umfeld auswirken.

In der Bundesrepublik Deutschland leben über vier Millionen Behinderte, darunter etwa 800 000 Kinder und Jugendliche. Die Zahl der sporttreibenden Behinderten läßt sich nicht genau ermitteln, da hierüber keine Gesamtstatistiken geführt werden. Die Behindertensportorganisationen haben zusammen etwa 120 000 Mitglieder. In den übrigen Sportverbänden dürften nochmals rd. 100 000 Behinderte organisiert Sport treiben. Die Zahl der Behinderten, die sich in der Freizeit sportlich betätigen, ohne Mitglied eines Sportvereins zu sein, oder am Behindertensport im Rahmen der Rehabilitation teilnehmen, kann auch nicht annähernd geschätzt werden. Sicher ist, daß die Sportausübung Behinderter weit geringer ist als die Nichtbehinderter.

Im von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der Behinderten erklärten Jahr 1981 sind durch zahlreiche Sportveranstaltungen, Kongresse, Symposien usw. die Probleme des Behindertensports einer größeren Öffentlichkeit nahegebracht worden. Unter den Sportveranstaltungen ragten besonders die 14. Weltspiele der Gehörlosen in Köln und die 2. Europäischen Sportspiele für Blinde in Fulda heraus. In einer breit angelegten Anhörung hat sich der Sportausschuß des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1981 auf der Grundlage eines Berichts des Bundesministers des Innern mit den Problemen des Behindertensports befaßt. Dabei hatten insbesondere die Vertreter der Behindertensportorganisationen und des Deutschen Sportbundes Gelegenheit, ausführlich Stellung zu nehmen.

Auf Fragen des Behindertensports bezog sich eine Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Förderung der sozialen Aufgaben des Sports, die namens der Bundesregierung gemeinsam vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister des Innern am 3. Dezember 1981 beantwortet worden ist (s. Anhang 8.7). Die Antwort geht auf die Förderung des Behindertensports durch das Bundesversorgungsgesetz und die Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport ebenso ein wie auf die Förderung des Leistungssports in der Form von Zuwendungen für Maßnahmen der Behindertensportverbände einschließlich der Übernahme von Personalkosten, der Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Ärzten sowie der Förderung von Modellvorhaben und wissenschaftlichen Projekten; schließlich wird auch die Tätigkeit von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports behandelt.

Auch die Sportministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 25. Januar 1982 in Frankfurt/M. Konsequenzen und Perspektiven im Behindertensport erörtert und in einem Beschluß die Sportreferenten der Länder beauftragt, sich mit den inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Problemen der Weiterentwicklung des Behindertensports zu befassen und Vorschläge für mittelfristige Lösungen zu erarbeiten.

Es wird nunmehr darauf ankommen, die Anregungen und Impulse, die vom Internationalen Jahr der Behinderten ausgegangen sind, für die künftige Arbeit auf allen Ebenen nutzbar zu machen und umzusetzen.

## 2.2 Allgemeiner Behindertensport

Der allgemeine Behindertensport wird von dem Behinderten im Rahmen seiner Freizeit mit Schicksalsgefährten oder Nichtbehinderten als Freizeit-, Breiten- oder Leistungssport ausgeübt. Er entspricht insoweit der Sportausübung Nichtbehinderter.

### 2.2.1 Organisation des Behindertensports

Träger des allgemeinen Behindertensports sind die Behindertensportgruppen (Versehrtensportgruppen) und Behindertensportvereine, die im Deutschen Behinderten-Sportverband (rd. 110 000 Mitglieder), im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (ca. 8 600 Mitglieder) und im Deutschen Blinden-Schachbund (etwa 430 Mitglieder) zusammengefaßt sind.

Der Deutsche Behinderten-Sportverband bietet seinen Mitgliedern 31 Sportarten und Sportspiele an. Dieses Angebot gilt für Körperbehinderte einschließlich Rollstuhlfahrern, Blinde und Sehbehinderte sowie geistig Behinderte. Im Deutschen Gehörlosen-Sportverband mit seinen hör- und sprachbehinderten Mitgliedern werden 17 Sportarten betrieben.

Darüber hinaus sind weitere rd. 100 000 Behinderte in den Sportvereinen organisiert, die den Fachverbänden des Deutschen Sportbundes angeschlossen sind (z. B. im Deutschen Leichtathletik-Verband, Deutschen Schwimm-Verband, Deutschen Fußball-Bund).

### 2.2.2 Freizeit- und Breitensport

Möglichkeiten zur Sportausübung in der Freizeit bieten sich Behinderten durch Vereine, Schulen, Werkstätten, Heime und Tagesstätten für Behinderte, durch Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentren und Clubs sowie durch Einrichtungen der Kirchen. Diese Art der Sportausübung erfolgt meist nicht organisiert.

Daneben steht der in Sportvereinen insbesondere in Behindertensportvereinen organisierte Breitensport, bei dem Behinderte unter Anleitung von speziell ausgebildeten Übungsleitern oder Trainern regelmäßig am Übungsbetrieb und auch an Wettkämpfen teilnehmen.

Die Bundesregierung ist den Behindertensportverbänden durch organisatorische Maßnahmen, z. B. durch Bezahlung hauptamtlicher Geschäftsführer, behilflich. Sie übernimmt auch die Kosten für die bundeszentrale Ausbildung der Trainer und Übungsleiter.

### 2.2.3 Behindertensportabzeichen

Der Deutsche Sportbund verleiht als Auszeichnung für gute, vielseitige körperliche Leistung das Deutsche Sportabzeichen. Die Bedingungen für Behinderte hat der Deutsche Behinderten-Sportverband im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund unter Berücksichtigung der spezifischen Leistungseinschränkungen der Behinderten festgelegt. Einen

Überblick über Zahl und Art der in den zehn Jahren von 1971 bis 1980 an Teilnehmer von Versehrten-sportgruppen verliehenen Auszeichnungen gibt nachstehende Aufstellung:

Jahr	Bronze	Silber	Gold
1971	168	286	2 796
1972	139	301	3 039
1973	155	305	3 241
1974	152	303	3 016
1975	144	254	3 274
1976	190	284	3 451
1977	216	280	3 220
1978	204	261	3 012
1979	343	376	3 504
1980	261	308	3 843

Ab 1981 erfolgen vorläufig keine statistischen Erhebungen mehr.

### 2.2.4 Leistungssport

Der Leistungsvergleich und das Streben nach Bestleistungen ist ein besonderer Anreiz auch im Behindertensport. Die Behindertensportverbände bieten ihren leistungswilligen Mitgliedern vielfältige Möglichkeiten, Wettkampf- und Leistungssport auf örtlicher, regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu betreiben. Das sportliche Angebot richtet sich hierbei nach Art und Umfang der Behinderung. Die Sportarten sind — mit Ausnahme des Gehörlosensports — in eine Vielzahl von Disziplinen und Schadensklassen eingeteilt.

Besondere Bedeutung gewinnt zunehmend die Frage nach der Belastbarkeit von Behinderten in Training und Wettkampf. Behinderte Leistungssportler bedürfen deshalb in besonderem Maße ständiger vorsorglich ärztlicher Beratung und Betreuung. Um so mehr gilt dies, als Behinderte mitunter einen starken Ehrgeiz entwickeln, der leicht zu einer Selbstüberschätzung und Überforderung oder gar zu Auswüchsen im Leistungssport Behinderter führen kann.

Die Bundesregierung widmet den medizinischen Fragen nach den Grenzen der Belastbarkeit behinderter Leistungssportler verstärkt Aufmerksamkeit.

Für die Förderung des Leistungssports in den Behindertensportorganisationen ist — abgesehen von der Förderung von Vereinen und Verbänden auf örtlicher oder regionaler Ebene — der Bundesminister des Innern zuständig. Die Förderung von Vorhaben der bundeszentralen Behindertensportverbände richtet sich dabei grundsätzlich nach denselben Kriterien, die auch für die Förderung der anderen Spitzensportverbände des Deutschen Sportbundes maßgebend sind. Dabei werden allerdings die Besonderheiten der Sportausübung durch Behinderte angemessen berücksichtigt.

Die finanzielle Förderung der Behindertensportverbände durch den Bundesminister des Innern stellt sich wie folgt dar:

	1978	1979	1980	1981	1982
	DM				
Deutscher Behinderten-Sportverband . . . . .	245 000	285 000	295 000	299 000	400 000
Deutscher Gehörlosen-Sportverband . . . . .	140 000	190 000	200 000	305 000	245 000
Deutscher Blinden-Schachbund . . . . .	8 000	9 800	13 600	13 500	16 200

Darüber hinaus hat der Deutsche Behinderten-Sportverband für die Organisation der 2. Europäischen Sportspiele für Blinde 1981 in Fulda eine Bundeszuwendung in Höhe von 377 000 DM erhalten; für die Durchführung der 14. Weltspiele der Gehörlosen 1981 in Köln sind dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband in den Jahren 1979, 1980 und 1981 Bundeszuwendungen in Höhe von insgesamt 670 000 DM gewährt worden.

Im Bereich des Deutschen Behinderten-Sportverbandes werden insgesamt 12 Sportarten für Körperbehinderte und Blinde sowie 9 Sportarten für Rollstuhlfahrer finanziell gefördert. Beim Deutschen Gehörlosen-Sportverband sind es 12 Sportarten.

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes, bei den Fernsehanstalten die Untertitelung ausgewählter Sportsendungen zu erreichen.

Die Behindertensportorganisationen führen seit einiger Zeit Gespräche mit dem Vorstand der Stiftung Deutsche Sporthilfe über eine individuelle Förderung der Spitzensportler der jeweiligen Verbände. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Förderung erklärt. Beide Verbände arbeiten derzeit daran, Kriterien für die Aufnahme ihrer Spitzensportler in die Förderung der Sporthilfe aufzustellen.

## 2.3 Rehabilitationssport

### 2.3.1 Rehabilitationssport als Versehrtenleibesübungen

Für die Förderung und Ausgestaltung des Rehabilitationssports, d. h. des Sports als Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie im Rahmen der Rehabilitation, sind die Rehabilitationsträger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe, Kriegsopferversorgung einschließlich Kriegsopferfürsorge) zuständig. Innerhalb der Bundesregierung fallen Fragen des Rehabilitationssports in den Aufgabenbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

Das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Rehabilitationsangleichungsgesetz) vom 7. August 1974 hat die bisherigen Regelungen über die Versehrtenleibesübungen in der Kriegsopferversorgung, den Behindertensport in der Unfallversicherung und die Leibesübungen in der Sozialhilfe durch Leistungsvorschriften für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung ergänzt und den Behindertensport insgesamt damit auf eine breitere Basis gestellt.

Nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben Beschädigte Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit (§ 10 Abs. 3 BVG). Den gleichen Anspruch haben diejenigen, die nach Gesetzen versorgt werden, welche das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären. Versehrtenleibesübungen werden in Übungsgruppen unter ärztlicher Betreuung und fachkundiger Leitung im Rahmen regelmäßiger örtlicher Übungsveranstaltungen geeigneter Sportgemeinschaften durchgeführt. Für Versehrtenleibesübungen kommen nur solche Sportarten in Betracht, die zur Erreichung des mit der gesetzlichen Leistung verfolgten Zwecks geeignet sind. Bei diesen Sportarten sind die Übungen der Beschädigten auf die Art und die Schwere der Schädigungsfolgen und den gesundheitlichen Allgemeinzustand der Beschädigten abzustellen.

Im Berichtszeitraum sind Versehrtenleibesübungen in weit mehr als 1 000 Versehrtensportgruppen durchgeführt worden. Diesen Gruppen gehörten durchschnittlich etwa 93 000 aktive Teilnehmer an, von denen im Jahre 1978 rund 48 v. H., 1981 noch etwa 40 v. H. Kriegsbeschädigte oder andere Berechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht waren.

Im einzelnen sieht die Entwicklung so aus:

Jahr	Versehrten-sportgruppen	aktive Teilnehmer	davon Kriegsbeschädigte
1978	1 270	91 118	44 017
1979	1 277	93 479	43 114
1980	1 280	95 851	42 066
1981	1 290	100 900	40 585

Versehrtenleibesübungen sind im Jahre 1956 als Versorgungsleistung eingeführt worden. Zu dieser Zeit gehörten den Versehrtensportgemeinschaften überwiegend Kriegsbeschädigte an. In den folgenden Jahren nahm der Anteil der nichtkriegsbeschädigten Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen erheblich zu. Darüber hinaus ist seit 1978 auch ein Rückgang der absoluten Zahl der kriegsbeschädigten Teilnehmer an Versehrtenleibesübungen infolge Krankheit, Alter und Tod zu verzeichnen. Diese Entwicklung machte eine Änderung des Abrechnungsverfahrens notwendig, mit der den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden sollte.

So wurde im Rahmen des zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs § 11 a BVG mit Wirkung vom 1. Januar

1981 neugefaßt und damit der Weg für ein geändertes Verfahren zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen geebnet. Gleichzeitig war in § 24 a BVG eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen worden, mit der die Durchführung der Versehrtenleibesübungen und die Vergütung der dabei entstehenden Aufwendungen neu geregelt werden konnte. Die Verordnung zur Durchführung des § 11 a BVG ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

Durch diese Änderung sollte die Abrechnung der Kosten für die Versehrtenleibesübungen vereinfacht und gleichzeitig sichergestellt werden, daß der Haushalt der Kriegsopferversorgung nicht mit Aufwendungen für Nichtkriegsbeschädigte belastet wird. Dieses Ziel ist über eine — von Verwaltungsbehörde und Sportorganisation vertraglich zu vereinbarende — pauschalierte Abgeltung der Aufwendungen für die Versehrtenleibesübungen erreicht worden. In der Verordnung ist eine jährliche Verminderung des Pauschalbetrages bis zum Jahre 1985 mit 4 v. H. festgelegt; diese Reduzierung der Pauschale orientiert sich an dem sich abzeichnenden Rückgang der Zahl der kriegsbeschädigten Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen (vgl. obige Übersicht).

Die Vereinbarung einer pauschalierten Gesamtvergütung kann auf Landesebene erfolgen. Damit setzt der Bund als Kostenträger der Kriegsopferversorgung den Ländern einen finanziellen Rahmen, den diese beim Abschluß der Vereinbarungen mit den Sportorganisationen zu beachten haben.

### 2.3.2 Mittel für den Rehabilitationssport

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen auf der Grundlage des § 11 a BVG sind in den Haushaltsjahren 1978 bis 1981 folgende Mittel aufgewendet worden:

1978	10,384 Mio. DM
1979	10,252 Mio. DM
1980	10,064 Mio. DM
1981	13,356 Mio. DM*)

Für 1982 ist ein Pauschalbetrag von 9,850 Mio. DM vorgesehen.

Daneben haben die Länder den Versehrtensportorganisationen Verwaltungskosten erstattet.

Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhielt aus Bundesmitteln zusätzlich zur Abgeltung von Aufwendungen für die Verwaltung und für die Durchführung von bundeszentralen Lehrgängen zur Fortbildung von Übungsleitern und Ärzten im Versehrten-sport folgende Zuwendungen:

1980	60 081 DM
1979	56 167 DM
1980	60 370 DM
1981	55 024 DM

\*) Infolge der zum 1. Januar 1981 erfolgten Umstellung des Abrechnungsverfahrens von der bisherigen Praxis der Einzelabrechnung auf die Gewährung eines Pauschalbetrages einschließlich des Abrechnungsbetrages für das letzte Quartal des Jahres 1980.

Für 1982 sind 70 000 DM in Aussicht genommen.

Aus Mitteln zur Förderung zentraler Einrichtungen und bundesweiter Maßnahmen der Kriegsopferfürsorge des Behindertensports und der Eingliederung von Schwerbehinderten wurde dem Deutschen Behinderten-Sportverband im Berichtszeitraum jährlich ein Verwaltungskostenzuschuß von 20 000 DM gezahlt.

Für 1982 ist ein Zuschuß in gleicher Höhe vorgesehen.

### 2.3.3 Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport

Die Rehabilitationsträger haben eine Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport abgeschlossen, die am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist. Diese Vereinbarung stellt sicher, daß entsprechend dem Auftrag des Rehabilitationsangleichungsgesetzes Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung nach einheitlichen Kriterien durchgeführt wird.

Die Gesamtvereinbarung definiert den Begriff des Behindertensports und bestimmt die dafür in Betracht kommenden Behindertensportarten. Sie enthält Regelungen für die Durchführung des ambulanten Behindertensports in den Behinderten-Sportgemeinschaften des Deutschen Behinderten-Sportverbandes oder ihnen gleichgestellten anerkannten Sportgemeinschaften, über Größe und Zusammensetzung der Übungsgruppen, über die ärztliche Betreuung und Überwachung sowie über die Leitung des Behindertensports durch Übungsleiter. Weiterhin trifft sie Bestimmungen über die ärztliche Verordnung des Behindertensports und enthält Richtlinien für die Vergütung durch die Rehabilitationsträger.

Allerdings konnte wegen der für Kriegsbeschädigte und Zivilbehinderte unterschiedlichen Rechtsgrundlagen mit der Gesamtvereinbarung nicht erreicht werden, daß alle Behinderten im gleichen Maße am Behindertensport teilnehmen können. Nach dem Bundesversorgungsgesetz (und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären) haben Beschädigte einen unbefristeten Anspruch auf Teilnahme an Versehrtenleibesübungen. In der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie der Sozialhilfe dagegen kann der Behindertensport nur auf ärztliche Verordnung lediglich für einen vom Arzt begrenzten Zeitraum — in der Regel nicht länger als sechs Monate — in Anspruch genommen werden.

Diese unterschiedliche Regelung ist auf die verschiedenartige Aufgabenstellung der einzelnen Sozialleistungsbereiche zurückzuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat nämlich die Kriegsopferversorgung — anders als etwa die gesetzliche Krankenversicherung — auch die entfernteren Folgen einer Behinderung auszugleichen, weil die staatliche Gemeinschaft für die durch Krieg, Dienstpflicht oder ein sonstiges Sonderopfer für die Allgemeinheit verursachten Schäden eine besondere Verantwortung trägt.

### 3 Sport im Bildungswesen

Die Förderung von Bewegung, Spiel und Sport ist unverzichtbarer Bestandteil von Bildung und Erziehung junger Menschen. Die Entwicklung geistiger und kreativer Fähigkeiten, die Förderung von Phantasie und Gemeinschaftsgefühl und die sportliche Betätigung gehören zusammen. Die Bundesregierung unterstützt daher im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Sportangebote in Kindergarten, Schule und Hochschule.

#### 3.1 Sport in Kindergarten und Schule

##### 3.1.1 Grundlagen der Bundesförderung

Zum Bereich der gemeinsamen Bildungsplanung von Bund und Ländern gehört auch der Sport in Kindergarten und Schule. Verfassungsrechtliche Grundlage des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Bildungsplanung ist Artikel 91 b GG. Auf dieser Basis ist seit 1970 neben der Förderung von Modellversuchen und Forschungsvorhaben eine Reihe von Maßnahmen zum Sport in Kindergarten und Schule getroffen worden. In diesem Zusammenhang sind die Zielsetzungen und Maßnahmen im Kapitel „Sportliche Bildung“ des Entwurfs der Fortschreibung des Bildungsgesamtplanes aus dem Jahr 1978 zu erwähnen.

Planungsgrundlage für Modellversuche und Forschungsvorhaben im Bereich des Schulsports und der Bewegungserziehung im Kindergarten ist insbesondere das 1972 vom Deutschen Sportbund, der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verabschiedete „Aktionsprogramm für den Schulsport“. Es enthält Empfehlungen für den Sport in Schule, Hochschule und Kindergarten sowie für die Sportlehrerbildung und wendet sich in erster Linie an Länder und Kommunen.

##### 3.1.2 Inhaltliche Entwicklung

Die wichtigsten Forderungen des Aktionsprogramms zur Verbesserung des Sportangebots im Kindergarten und in allen Schulstufen und -arten, der Lehrerbildung und zur Förderung behinderter Kinder durch den Sport sind seit 1970 durch zahlreiche Modellversuche erprobt und für die Umsetzung in die Praxis vorbereitet worden. Hierfür hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bisher rund 25 Mio. DM aufgewendet.

Das Aktionsprogramm wurde auf dieser Grundlage in den letzten Jahren von den Ländern und Gemeinden schrittweise umgesetzt; der Schulsport hat sich dabei in den einzelnen Ländern und Schularten unterschiedlich, aber insgesamt günstig entwickelt.

Während wichtige Forderungen des Aktionsprogramms im Sekundarbereich I und in der Oberstufe des Gymnasiums in vielen Punkten als weitgehend erfüllt betrachtet werden können, genügt dagegen das Sportangebot in den Grundschulen noch nicht den pädagogischen Erfordernissen. Das Aktions-

programm fordert z. B. für Grundschul Kinder zusätzlich zum Sportunterricht eine tägliche Sport- und Spielzeit, um den besonderen Bewegungsbedürfnissen dieser Kinder zu entsprechen. Dies ist jedoch bisher nur im Modellversuch erprobt und noch nicht in die Praxis umgesetzt.

Ein noch weitgehend ungelöstes Problem ist das fehlende Sportangebot an beruflichen Schulen. Besonders für die beruflichen Teilzeitschulen hat es bisher nur geringfügige Verbesserungen gegeben, d. h. es gibt praktisch noch immer kein nennenswertes Sportangebot. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat daher von 1976 bis 1980 ein Modellvorhaben „Sport an beruflichen Schulen“ an der Universität Regensburg mit insgesamt rd. 108 000 DM gefördert.

Wesentliches Ziel dieses Vorhabens war es, Sportangebote zu entwickeln und zu erproben, die den Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich im Sportunterricht von den berufsbedingten körperlichen und geistigen Belastungen zu entspannen, sich im Sport fortzubilden, aber auch Mängel und Lücken in der sportlichen Grundbildung der allgemeinbildenden Schulen auszugleichen. Der Modellversuch hat neben anderen wichtigen Ergebnissen bestätigt, daß für den Sportunterricht an beruflichen Schulen Sportarten mit hohem Aufforderungscharakter und mit vielen Elementen vorsorgender und vor allem auch rehabilitativer sportlicher Betätigung wichtig sind. Das Sportangebot für Berufsschüler sollte so beschaffen sein, daß es auch über schulisch ausgerichtete Angebote hinaus zum Sport motiviert.

Auch der Sportunterricht an den Sonderschulen erscheint unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieser Schüler noch nicht voll befriedigend ausgebaut. Ein ausreichendes und richtiges Training ist für Sonderschüler besonders wichtig. Alle Erkenntnisse über die günstigen Auswirkungen der sportlichen Übungen auf Körper und Geist nutzen wenig, wenn in der Praxis Übungen von den Kindern nicht mitgemacht werden oder überforderte Lehrer, die für den Sport mit Sonderschülern nicht ausgebildet wurden, Kurse anbieten, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Kinder nicht voll gerecht werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat daher im Berichtszeitraum mehrere Modellversuche mit einem Gesamtbetrag von rd. 650 000 DM gefördert, deren Ergebnisse direkt in die Aus- und Fortbildung der Sportlehrer an Sonderschulen einfließen. Diese Modellversuche zeigen, daß Sport und Spiel die Kinder freimacht und ihnen hilft, innere Spannungen abzubauen. Mädchen und Jungen können über ihre Aufgeschlossenheit für Populärmusik und ihr Bedürfnis, sich nach Musik zu bewegen, zu systematischer Gymnastik und zum Tanz geführt werden. Dabei ist es wichtig, daß sie eigene Bewegungsmöglichkeiten darstellen und erproben können. Die Ergebnisse haben auch direkte Konsequenzen für den Bau von Sporthallen an Sonderschulen.

##### 3.1.3 Zeitlicher Umfang des Schulsports

Die Empfehlungen zum zeitlichen Umfang des Sportunterrichts an den verschiedenen Schularten

bilden einen zentralen Teil des Aktionsprogramms. Für die Studentafel der Grundschule und der Sekundarstufe I werden drei Wochenstunden und für die Sekundarstufe II einschließlich der beruflichen Vollzeitschulen und der Teilzeitschulen mit Blockunterricht zwei Wochenstunden, für Teilzeitschulen ohne Blockunterricht mindestens eine Wochenstunde Sportunterricht gefordert.

Für den Sportunterricht an den allgemeinbildenden Schulen ist diese Forderung des Aktionsprogramms erfüllt. Dagegen ist die Forderung des Aktionsprogramms nach einer Wochenstunde Sport für berufliche Teilzeitschulen bisher noch nicht in allen Ländern verwirklicht.

Der quantitative Ausbau des Schulsports ist zwar nicht Aufgabe der Modellversuchsförderung. Gleichwohl kann aber auch die modellhafte Erprobung des zeitlichen Rahmens für die Praxis des Schulsports in der Schule wichtig sein. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat in mehreren Modellvorhaben die Entwicklung entsprechender Unterrichtsmaterialien und Lehrbücher sowie von Konzepten für die Lehreraus- und -weiterbildung mit insgesamt 2,144 Mio. DM gefördert.

#### 3.1.4 Künftige Schwerpunkte

Durch die Einbeziehung des Sports in den Bildungsgesamtplan konnte die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikel 91 b GG seit 1972 in Zusammenarbeit mit den Ländern Modellversuche und Projekte der Bildungsforschung im Bereich des Sports fördern und damit zur Verbesserung der Situation des Sports im Bildungswesen beitragen. Sie hat sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß in die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans ein eigener Abschnitt „Sportliche Bildung“ aufgenommen wird. Dies ist auch in dem Entwurf der Fortschreibung geschehen.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hält es für erforderlich, auf dieser Basis das Aktionsprogramm für den Schulsport gezielt mit Blick auf die noch bestehenden Defizite im Schulsport weiterzuentwickeln. Gegenwärtig befinden sich der Deutsche Sportbund und die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder im Gespräch über eine Fortschreibung des Aktionsprogramms. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geht davon aus, daß die endgültige Verabschiedung dieser Planungsgrundlage für den Schulsport der 80er Jahre unter Beteiligung aller bisherigen Träger des Aktionsprogramms erfolgt.

In der Modellversuchs- und Forschungsförderung werden in den nächsten Jahren die folgenden Bereiche zu berücksichtigen sein:

- Sport an beruflichen Schulen
- Sport an Sonderschulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen
- Bewegungserziehung und Sport im Kindergarten
- Verbindung zwischen Freizeitsport und Schulsport.

## 3.2 Hochschulsport

### 3.2.1 Zielsetzung

Im Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 ist — erstmals im deutschen Hochschulrecht — die Aufgabe der Hochschulen verankert, in ihrem Bereich den Sport zu fördern. Es handelt sich um eine allgemeine Hochschulaufgabe, die jeder Hochschule, unabhängig von ihren fachlichen Schwerpunkten, obliegt. Nach den Absichten der Bundesregierung soll damit erreicht werden, daß nicht nur die Studenten, sondern alle Hochschulmitglieder Gelegenheit und Anreiz zu vielfältiger sportlicher Betätigung erhalten.

Die Pflege und Förderung des Breitensports steht dabei naturgemäß im Vordergrund. Damit erfüllt der Hochschulsport eine soziale Aufgabe; zugleich dient er der gesundheitlichen Vorsorge. Auch soll die gemeinsame sportliche Betätigung mit Gruppen außerhalb der Hochschule gefördert werden.

### 3.2.2 Beteiligung am Hochschulsport

In ihrem Vierten Sportbericht ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß etwa 15 bis 20 v. H. der Studenten sich an Veranstaltungen im Rahmen des Hochschulsports beteiligen.

Eine im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft angefertigte empirische Studie ermittelte für das Sommersemester 1975 und für das Wintersemester 1975/76 einen Anteil von 11,9 v. H. bzw. 13,1 v. H. aller Hochschulangehörigen, die am Hochschulsport teilnahmen. Das entsprach einer absoluten Zahl von knapp 140 000 Teilnehmern pro Jahr. Davon waren 91,4 v. H. bzw. 92,1 v. H. Studenten, 6,4 v. H. bzw. 6,1 v. H. wissenschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal und 2,2 v. H. bzw. 1,8 v. H. Hochschulfremde. Die Anteilzahlen bei den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen lagen erheblich unter den angegebenen Durchschnittszahlen.

Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß man etwa 20 bis 30 v. H. der Hochschulangehörigen bei einem entsprechenden Angebot zur Teilnahme am Hochschulsport motivieren könnte.

Die Statistiken aus dem Jahre 1975 deuten darauf hin, daß es bisher nicht gelungen ist, die Hochschulsporteinrichtungen für andere als universitäre Bevölkerungsgruppen in nennenswertem Umfang zu öffnen. Gerade auch im Hinblick auf das Ziel, einer sozialen Isolation der Hochschulangehörigen entgegenzuwirken, sind neue Überlegungen und Modelle wünschenswert.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung von 1972 bis 1976 einen Modellversuch über die „Verflechtung zwischen Universität und Stadt durch Hochschulsport“ gefördert (Bundeszuwendung: 20 000 DM). Als Ergebnis war festzustellen, daß die gezielte Öffnung

des Hochschulsportangebots nach außen dazu führte, daß rund 50 v. H. der Hochschulsportteilnehmer keine Universitätsangehörige waren und der größte Teil nicht einmal einem Sportverein angehörte. Dies wurde durch eine Angebotsstruktur erreicht, die konsequent auf Breitensport ausgerichtet war. Auch die inhaltliche Ausrichtung war neu und attraktiv.

### 3.2.3 Sportstättenbau an Hochschulen

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau beteiligt sich der Bund gemäß Artikel 91 a GG i. V. m. dem Hochschulbauförderungsgesetz nach Maßgabe des Rahmenplans auch an den Investitionskosten für den Bau von Sportstätten und sportwissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen mit 50 v. H. der vom Land aufgewendeten Kosten.

Insgesamt sind in den ersten elf Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau, d. h. seit Anfang 1970, für 66 Sportvorhaben mit Gesamtausgaben von 536 Mio. DM etwa 237,5 Mio. DM Bundesmittel an die Länder gezahlt worden. Von diesen Vorhaben sind 19 bereits fertiggestellt. Für die noch im Bau befindlichen 47 Vorhaben sind bis zur Fertigstellung noch 95,5 Mio. DM, davon 47,7 Mio. DM Bundesmittel, aufzuwenden.

Weitere 26 Vorhaben, von denen drei im Dringlichkeitsprogramm 1981 enthalten sind, wurden mit Gesamtkosten von rund 223,9 Mio. DM zur gemeinsamen Finanzierung von den Ländern neu angemeldet. Welche Vorhaben davon verwirklicht werden können, wird eine gemeinsam mit den Ländern und dem Wissenschaftsrat vorgesehene Prüfung ergeben.

Durch die Einbeziehung des Sportstättenbaus an den Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist der Sportstättenbau gleichberechtigt neben den Bau anderer Hochschuleinrichtungen und Hochschulkliniken gestellt worden. Dies hat zu einer bedeutenden Verbesserung der sportlichen Betätigungsmöglichkeiten an den Hochschulen geführt.

## 4 Förderung des Jugendsports

### 4.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans

Ein wesentliches Instrument zur Förderung des außerschulischen Jugendsports ist der Bundesjugendplan, dessen Maßnahmen vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit finanziert werden. In ihm sind die konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendarbeit zusammengefaßt. Er ist Finanzierungsgrundlage für die Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände sowie für die Bundesjugendspiele.

#### 4.1.1 Förderung der deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände

Der Deutschen Sportjugend werden Zuwendungen insbesondere für die Jugendorganisationen der Fachverbände des Deutschen Sportbundes gewährt. Insgesamt sind die Mittel bestimmt für

- Kurse der politischen Bildung,
- die Mitarbeiterschulung,
- die Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen sowie für
- sonstige Einzelmaßnahmen, insbesondere für Jugendverbandszeitschriften und für zentrales Arbeitsmaterial.

Außerdem erhält die Deutsche Sportjugend Zuwendungen für Vorhaben, die im Rahmen des internationalen Jugendaustauschs und der internationalen Jugendbewegung durchgeführt werden. Hierzu gehören auch bilateral geförderte Programme sowie jugendpolitische Maßnahmen, die sich auf Länder der Dritten Welt beziehen. Die Geschäftsstelle der Deutschen Sportjugend schließlich wird institutionell gefördert.

In den Jahren 1978 bis 1981 hat die Bundesregierung für die Deutsche Sportjugend und ihre Fachverbände folgende Beträge aufgewendet bzw. für 1982 geplant:

	1978	1979	1980	1981	1982 (voraussichtlich)
	— Mio. DM —				
Haushalt der Deutschen Sportjugend . . . . .	1,260	1,301	1,429	1,400	1,558
Zuwendungen für die Fachverbände . . . . .	1,830	2,101	2,028	1,802	2,363
Internationaler Jugendaustausch . . . . .	1,759	1,861	1,900	1,780	1,980
Internationale Sondermaßnahmen . . . . .	0,211	0,308	0,340	0,223	0,300
insgesamt . . . . .	5,060	5,571	5,697	5,205	6,201



Neben der Deutschen Sportjugend erhalten auch andere sporttreibende zentrale Jugendverbände (z. B. Solidaritätsjugend, Deutsche Jugendkraft, Eichenkreuz) Zuwendungen; sie betragen

1978	210 000 DM
1979	270 000 DM
1980	267 000 DM
1981	235 000 DM

Für 1982 sind 288 500 DM vorgesehen.

Das Programm „Sportliche Jugendbildung“ — seit 1971 ein Bestandteil des Bundesjugendplans — soll zur Anregung und Intensivierung solcher Maßnahmen in der Jugendarbeit dienen, bei denen gleichgewichtig zur Sportausübung die theoretische Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen des Sports in unserer Gesellschaft tritt. Hierdurch soll der Sport in der Gesamtheit seiner sozio-kulturellen Bezüge dargestellt und bewußt gemacht werden.

Für Maßnahmen der sportlichen Jugendbildung wurden in den Jahren 1978 bis 1981 folgende Mittel bewilligt:

1978	379 750 DM
1979	348 400 DM
1980	295 902 DM
1981	233 160 DM

Für 1982 wird voraussichtlich mit einem Betrag von 350 000 DM zu rechnen sein.

#### 4.1.2 Bundesjugendspiele

Die Bundesjugendspiele werden seit dem Jahre 1951 durchgeführt. Die Einzelheiten der Ausschreibung sind im Laufe der Zeit mehrfach den veränderten Verhältnissen angepaßt worden.

Die Auswahl der Übungen und die Ziele des Programms werden maßgeblich von folgenden Überlegungen bestimmt:

- Alle Jugendlichen sollen teilnehmen können.
- Jeder soll einen Anreiz zur Teilnahme, zum Üben und zur Erzielung seiner optimalen Leistung erhalten.
- Unterschiedliche Veranlagungen sollen angesprochen und entwickelt werden.
- Der Arbeit in den Schulen und Vereinen sollen Anregungen und Entwicklungsimpulse gegeben werden.

Im Berichtszeitraum beteiligten sich an den Bundesjugendspielen jährlich etwa fünf Millionen Jugendliche (zum Vergleich 1951: 650 000). Damit sind diese Spiele die größte sportliche Veranstaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Der herausragende Platz, den die Bundesjugendspiele im schulsportlichen Wettkampfsystem einnehmen, ist vor allem dadurch zu erklären, daß die Anforderungen der Spiele am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert sind und jedem Teilnehmer Gelegenheit bieten, seine im Sportunterricht erlernten Fertigkeiten zu erproben.

Bis zum Jahre 1978 bestand das Wettkampfangebot der Bundesjugendspiele aus mehr oder weniger

komplizierten Mehrkämpfen im Gerätturnen, in der Leichtathletik und im Schwimmen sowie aus einem differenzierten Fitnessprogramm. Um die Spiele attraktiver und übersichtlicher zu gestalten, entwickelte ein Expertenteam, bestehend aus Vertretern aller Schularten, in enger Zusammenarbeit mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz ein neues Wettkampfsystem, das sich wegen seiner einfachen Handhabung und Bewertung besonders für den Schulbereich eignete.

Das nunmehr seit 1979 geltende neue Angebot wendet sich an Schülerinnen und Schüler vom achten Lebensjahr an und umfaßt Wettkämpfe in den Disziplinen Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen. Die Wettbewerbe bestehen jeweils aus einem Dreikampf, für den drei Übungen aus vier Sparten einer Disziplin nach eigener Wahl zusammengestellt werden können.

Die Bundesjugendspiele werden von der Trias Schule, Jugendarbeit und Sport getragen. Für die politische und fachliche Zusammenarbeit dieser Träger wurde eine institutionelle Lösung gewählt, in der die maßgeblichen Vertreter dieser drei großen Bereiche zusammenwirken. Am 26. August 1980 haben sich als Träger der Bundesjugendspiele die Kultusminister der Länder, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu einem Kuratorium zusammengeschlossen. Sie haben einen Ausschuß berufen, der sich insbesondere mit der Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele befassen soll.

Die Mittel für die Zuwendungen zur organisatorischen und technischen Abwicklung der Bundesjugendspiele sind auch im Bundesjugendplan veranschlagt. Im Berichtszeitraum wurden hierfür verausgabt:

1978	508 246 DM
1979	834 927 DM
1980	730 843 DM
1981	643 834 DM

Für 1982 ist ein Betrag von 830 000 DM in Aussicht genommen.

## 4.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk

### 4.2.1 Organisation und Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben des Deutsch-Französischen Jugendwerks zählt die Förderung von Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit im Bereich des Sports. Diese Förderung geschieht im Rahmen verschiedener Programme.

### 4.2.2 Gruppenaustausch und Plein-air-Sport

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und anderen Verbänden fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk primär den Gruppenaustausch deutscher und französischer Sportvereine. Daneben werden in der Bundesrepublik Deutschland und in Frankreich sogenannte Plein-air-Sportprogramme durchgeführt. Diese Programme, die in Frankreich schon seit langem bestehen, sollen allen

Bevölkerungsschichten den Zugang zu bestimmten Sportarten eröffnen; sie wenden sich an Anfänger und umfassen in erster Linie die Sportarten Segeln und Skilaufen. Träger der Programme sind in Frankreich die Union des Centres Sportifs de Plein-air und bestimmte Segelcentren, in der Bundesrepublik Deutschland die Naturfreundejugend Deutschlands und das Deutsch-Französische Jugendwerk.

Zur Vorbereitung der ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter und Moniteurs auf die sportlichen Begegnungen und Plein-air-Maßnahmen führt das Deutsch-Französische Jugendwerk regelmäßig Ausbildungskurse durch oder fördert Kurse, die von den am deutsch-französischen Austausch beteiligten Organisationen ausgerichtet werden.

Die Zahl der Informations- und Kontaktprogramme (Gruppenbegegnungen und Plein-air-Programme) betrug in den Jahren

1978	359	1980	373
1979	344	1981	389

#### 4.2.3 Leistungssport

Ein besonderes Förderungsprogramm besteht für den Bereich des Leistungssports. Nach Beendigung der Wettkampfsaison treffen sich die für den Leistungssport verantwortlichen Organisationen beider Länder und konzipieren für das jeweils folgende Jahr gemeinsame Lehrgänge für Sportler und Fachkräfte.

Im Berichtszeitraum sind im Bereich des Leistungssports Maßnahmen (Lehrgänge, Seminare, Leistungssportprogramme) in folgendem Umfang durchgeführt worden:

1978	48	1980	49
1979	49	1981	59

#### 4.2.4 Sportwissenschaft

Das Deutsch-Französische Jugendwerk fördert überdies die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Dieses Förderungsprogramm sieht Fachseminare für Sportstudenten, Leibbeserzieher und Sportlehrer an deutschen und französischen Sporthochschulen vor, bei denen vor allem die unterschiedlichen Lehrmethoden in beiden Ländern dargelegt und mit dem Ziel ihrer gemeinsamen Weiterentwicklung erörtert werden. Studienfahrten und Kolloquien sind fester Bestandteil des sportwissenschaftlichen Förderungsprogramms. In der Trägerschaft der Deutschen Sportjugend und des Comité National Olympique et Sportif Francais werden seit 1976 forschungsorientierte Fortbildungsprojekte — insbesondere zu dem Thema „Die Rolle des Sports im Rahmen des internationalen Jugendaustauschs“ — durchgeführt, die auf eine Verbesserung der Begegnungspraxis hinzuliegen.

#### 4.2.5 Kooperation der Spitzenorganisationen

Die auf Anregung des Deutsch-Französischen Jugendwerks 1971 begonnene Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Comité

National Olympique et Sportif Francais wurde fortgesetzt. Die Präsidien der beiden Sportorganisationen trafen sich zu Arbeitsgesprächen und erörterten gemeinsam interessierende Probleme des Sports in beiden Ländern.

## 5 Dienst- und Ausgleichssport

### 5.1 Bundeswehr

#### 5.1.1 Sportausbildung

Für den Sport in der Bundeswehr ist die Zentrale Dienstvorschrift ZDv 3/10 „Sport in der Bundeswehr“ die organisatorische, methodische und materiell-inhaltliche Grundlage. Auf dieser Basis erarbeiten die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine Ausbildungspläne und Trainingsprogramme, die ihren spezifischen Anforderungen Rechnung tragen.

Die 1974 erlassene Vorschrift berücksichtigt die einschlägigen Erkenntnisse der Pädagogik, Methodik und Didaktik sowie der Medizin und Trainingslehre. Die Gruppe ATV (Auswertung, Truppenversuch, Vorschriften) bei der Sportschule der Bundeswehr prüft, ob die Inhalte der Ausbildung und die Kriterien der Prüfung den gegenwärtigen Erfordernissen der Sportausbildung in der Bundeswehr noch entsprechen.

Die Versuche, für die Sportausbildung neue Organisationsformen zu testen, wurden im Berichtszeitraum in verschiedenen Bereichen der Teilstreitkräfte Luftwaffe und Marine mit positiven Ergebnissen fortgesetzt.

Berichte aus der Truppe lassen erkennen, daß das Leistungsvermögen vieler Wehrpflichtiger bei der Aufnahme des Grundwehrdienstes nicht befriedigend ist. Dem kann durch eine intensive und systematische Sportausbildung entgegen gewirkt werden. In der ZDv 3/10 ist ein spezielles Trainingsprogramm zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch Konditions- und Bewegungsschulung zusammengestellt, das für die Grundausbildung vorgesehen ist.

In Anbetracht der unbefriedigenden Leistungsvoraussetzungen kommt der Überlegung besondere Bedeutung zu, ob die Sportausbildung zukünftig schwerpunktartig in bestimmten Disziplinen durchgeführt werden soll.

Die ZDv 3/10 sieht für die Grundausbildung dreimal neunzig Minuten, für die weiterführende Spezialausbildung zweimal neunzig Minuten Sport je Ausbildungswoche vor.

#### 5.1.2 Sportprüfungen

Zur Kontrolle des Leistungsvermögens und des Leistungsstandes der Soldaten werden Tests und Prüfungen durchgeführt. Ein Physical Fitneß Test (PFT) gibt Aufschluß über die körperliche Leistungsfähigkeit. Der PFT besteht aus Übungen, die

sowohl die physischen Leistungsgrundlagen Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer als auch die motorischen Eigenschaften Gewandtheit und Beweglichkeit fordern. Das Testergebnis dient u. a. dazu, die Soldaten für die Sportausbildung in Leistungsklassen einzuteilen.

Während seiner Ausbildungszeit soll jeder Soldat das Freischwimmerzeugnis und das Deutsche Sportabzeichen erwerben und nach Möglichkeit die Prüfung für ein Rettungsschwimmerabzeichen ablegen. In den Jahren 1978 bis 1981 wurden folgende Sportprüfungen in der Bundeswehr abgenommen:

Jahr	Sportabzeichen	Wiederholungen	Schwimmerabzeichen Bronze	Rettungsschwimmerabzeichen Bronze	Lehrschein
1978	35 501	9 364	66 979	17 513	299
1979	35 467	11 428	66 205	15 247	1 583
1980	35 727	12 198	71 152	15 122	1 427
1981	36 453	11 096	65 135	14 465	1 641

Alle Soldaten bis zum 40. Lebensjahr sind verpflichtet, jährlich an einem leichtathletischen Vierkampf teilzunehmen. Dieser Soldaten-Sportwettkampf besteht in Anlehnung an die Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens aus den Disziplinen 100 m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen und 5 000 m-Lauf. Bei der Leistungsbewertung entsprechen zehn Punkte je Disziplin in etwa den Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens.

Um den fachlichen, organisatorischen und praktischen Erkenntnissen besser Rechnung tragen zu können, ist in Aussicht genommen, künftig Ausweichübungen vorzusehen und Schwimmdisziplinen einzuführen. Dies hätte gegenüber der geltenden Regelung u. a. folgende Vorteile:

- Als Mehrkampf angeboten, kann der Soldaten-Sportwettkampf individuell nach Interessen und Veranlagung zusammengestellt werden.
- Da sich die Disziplinen an den Bestimmungen des Deutschen Sportabzeichens orientieren, können sie zum Erwerb des „Abzeichens für Leistungen im Truppendienst“ übernommen werden.
- Die Vorbereitung auf den Wettkampf erfordert ein systematisches Training; dazu gehören eine intensive Konditions- und Körperschulung sowie das Üben der einzelnen Disziplinen.
- Das Ergebnis eines stärker gefächerten Mehrkampfes bildet eine bessere Grundlage für eine gerechte Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Soldaten.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen Überblick über die im Berichtszeitraum durchgeführten Soldaten-Sportwettkämpfe.

Jahr	Teilnehmer	40–49 Punkte	über 50 Punkte
1978	346 485	95 837	42 146
1979	347 360	103 131	46 147
1980	396 166	98 247	47 265
1981	353 390	103 296	48 983

### 5.1.3 Sportausbilder

Die Sportausbildung in der Truppe leiten Offiziere und Unteroffiziere in Zweitfunktion, die eine Ausbil-

dung vom „Riegenführer“ über den „Hilfssportleiter/Sportleiter“ bis zum „Übungsleiter“ erfahren haben. Bei der Sportausbildung werden auch „Fachsportleiter“ eingesetzt. Darüber hinaus läßt es die ZDv 3/10 zu, daß geeignete Soldaten zur Unterstützung der Sportausbilder herangezogen werden können.

Die Ausbildung zum Übungsleiter und zum Fachsportleiter erfolgt an der Sportschule der Bundeswehr in enger Zusammenarbeit mit den Sportfachverbänden. Sie wird von zivilen Sportlehrern (Diplomsportlehrer, staatlich geprüfte Sportlehrer) verantwortlich geleitet, die ihre Prüfungen an den Sporthochschulen, -akademien oder anerkannten Instituten abgelegt haben.

Die Prüfungen zum Übungsleiter der Bundeswehr und zum Fachsportleiter werden vom Deutschen Sportbund und seinen Mitgliedsorganisationen anerkannt. Die Lizenzen vergibt die Sportschule der Bundeswehr.

Im Hinblick auf eine verbesserte Ausbildung der Übungsleiter und unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Lage wurde der Gedanke, die Fachrichtung „Sport“ in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes einzuführen, nicht weiterverfolgt.

Bei der Truppe besteht jedoch nach wie vor ein Mangel an qualifizierten Sportausbildern. Die Umstrukturierung der Streitkräfte hat in den letzten Jahren viele geeignete Offiziere und Unteroffiziere so an den Truppendienst gebunden, daß sie nicht an den Lehrgängen der Sportschule der Bundeswehr teilnehmen konnten. Es wird angestrebt, künftig wieder mehr geeigneten Soldaten die Teilnahme an den Lehrgängen der Sportschule der Bundeswehr zu ermöglichen, um zu verhindern, daß eine Beeinträchtigung der Sportausbildung in der Truppe eintritt.

### 5.1.4 Sportbekleidung und Sportgerät

Jeder Soldat erhält als Sportbekleidung einen Trainingsanzug, eine Sporthose, zwei Sporthemden, eine Badehose, eine Bademütze sowie ein Paar Sportschuhe. Darüber hinaus verfügen die Einheiten, Verbände, Schule oder vergleichbaren Dienststellen über Bekleidungssätze für Wettkampfspiele.

Das Sportgerät orientiert sich an handelsüblichen Ausführungen. Zusammensetzung und Stückzahlen der Geräte ist für Einheiten, Verbände, Schulen oder vergleichbare Einrichtungen in „Sätzen“ festgelegt.

Die derzeit zur Verfügung stehenden Sportgerätesätze entsprechen indessen nicht mehr den Erfordernissen, die heute an eine systematische, aber auch vielseitige und abwechslungsreiche Sportausbildung gestellt werden. Angesichts der angespannten Haushaltslage war es bisher allerdings nicht möglich, neue Sportgeräte einzuführen oder Stückzahlen (z. B. für Bälle) zu erhöhen.

5.1.5 Sportschule der Bundeswehr

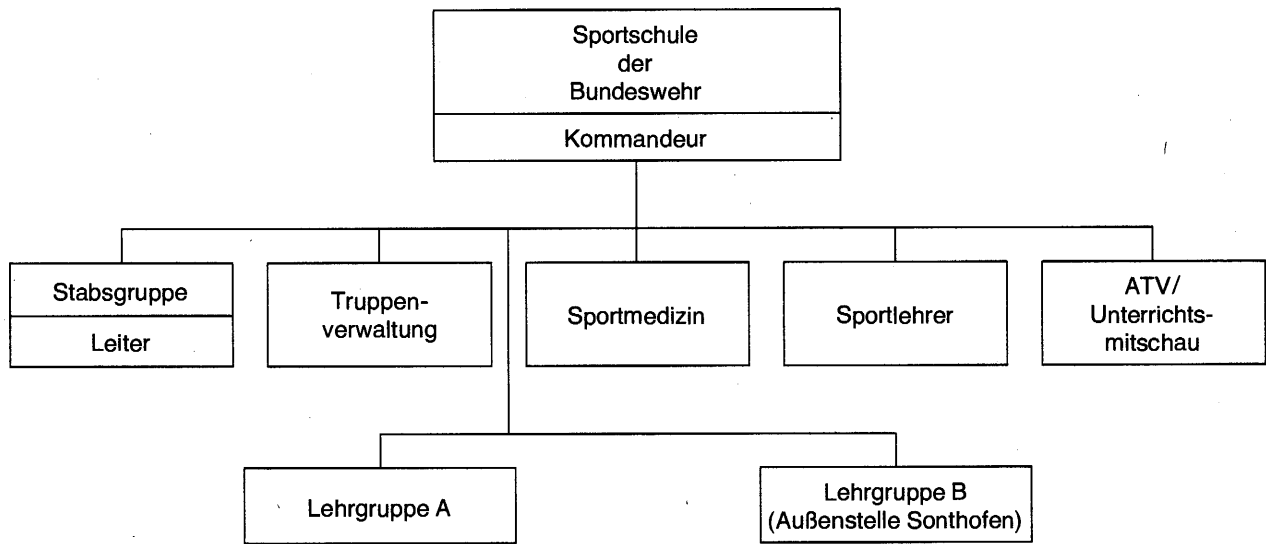
Am 1. April 1979 wurde die Sportschule der Bundeswehr von Sonthofen nach Warendorf verlegt. Ledig-

lich die „Lehrgruppe B“, bei der Lehrgänge im Skilauf und Behindertensport sowie Maßnahmen für Konditionstraining durchgeführt werden, verblieb in Sonthofen.

Die Neubaumaßnahmen in Warendorf (Sporthallen und Freianlagen) sind bis auf ein Funktions-/Tribünengebäude fertiggestellt. Auch die Umbau-, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen wurden abgeschlossen. Alle Ausbildungsstätten wurden funktional eingerichtet und verfügen über fachbezogene unterrichtstechnische Anlagen.

1980 wurden die Organisationsform sowie der personelle und materielle Rahmen der Sportschule der Bundeswehr neu festgelegt. Die Abteilung Sportmedizin wurde erheblich erweitert, die Gruppe ATV (Auswertung, Truppenversuch, Vorschriften) kam hinzu.

Gliederungsbild



Die Sportschule der Bundeswehr ist die zentrale Ausbildungsstätte für den Sport in der Bundeswehr.

Als solche hat sie nicht nur ständig der Weiterentwicklung und Verbesserung ihres Lehrauftrages zu arbeiten; auch Forschung ist zur Gewinnung neuer Erkenntnisse notwendig. Eine zentrale Ausbildungsstätte kann also nur durch Forschung und Lehre ihrer Aufgabe gerecht werden.

Somit ergeben sich zwei Funktionen für die Sportschule:

1. Der Lehrauftrag,
2. Der Forschungsauftrag.

Den Lehrauftrag der Sportschule prägt entscheidend der Grundsatz, daß durch die Sportausbildung die „allgemeinen Ziele des Sports verwirklicht werden“. Der Sport ist daher in seiner generellen Auswirkung auf den Soldaten zu sehen. Die selektive Bewertung von Disziplinen oder Übungen in ihrer Wirkung auf spezifisch militärische Einzelfunktionen ist wenig sinnvoll und entspricht nicht dem Bildungsauftrag, der auch im Sport und durch den Sport zu erfüllen ist.

Um diesen Grundsatz zu realisieren, bilden die Übungsleiter- und Fachsportleiter-Lehrgänge sowie die Fort- und Weiterbildungslehrgänge für Übungsleiter das Kernstück des Lehrauftrages. Die Lehrgänge werden nach den jeweils neuesten wissenschaftlichen und sportpraktischen Erkenntnissen und unter bezug auf die Truppenbelange durchgeführt.

Für eine praxisorientierte Gestaltung der Lehrgänge arbeitet die Sportschule der Bundeswehr mit ihren Gruppen ATV, Sportmedizin und Sportlehrer ständig an der Weiterentwicklung des Lehrauftrages. Die Ergebnisse dieser Arbeit und der Forschung bilden auch die Arbeitsgrundlage für längerfristige Projektierungen wie z. B. Fortschreibung der Vorschriften und Richtlinien, programmierte Ausbildung, Sport in Schwerpunkten, Erstellen von Lehrfilmen u. a. m.

Die Lehrmethoden und die Forschung beschränken sich aber nicht nur auf die Bundeswehr. Sie geben

ständig Impulse an Dritte und erhalten von dort Anstöße. Kontakte „nach außen“ werden zum Deutschen Sportbund und zu seinen Fachverbänden sowie zu Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen gepflegt.

Die Auswahl und Vorbereitung von Spitzensportlern der Bundeswehr für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen gehört ebenso zum Auftrag der Sportschule der Bundeswehr wie die Organisation von Sportveranstaltungen. Zivile Gruppen, Sportvereine und Sportverbände nutzen die Einrichtungen der Sportschule für Trainingsmaßnahmen und die Durchführung lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Wettkämpfe und Fachkongresse.

Durch ihre Mitgliedschaft im Conseil International du Sport Militaire (CISM) hat die Bundeswehr die Möglichkeit, im Rahmen von Kooperationsabkommen des CISM (zum Beispiel mit dem Obersten Afrikanischen Sportrat) geplante Vorhaben wie Trainingslager, Kongresse, Weiterbildungsmaßnahmen für Sportausbilder oder Sportmediziner an der Sportschule der Bundeswehr durchzuführen.

## 5.2 Bundesgrenzschutz

### 5.2.1 Sportausbildung

a) Im Bundesgrenzschutz wird im Hinblick auf die besondere physische Belastung der Beamten bei Polizeieinsätzen in allen polizeirelevanten Sportarten ausgebildet und trainiert. Insbesondere wurden entsprechend dem Rahmenlehrplan für die Sportausbildung des Polizeivollzugsdienstes Schwerpunkte in der Selbstverteidigung, der Rettungsschwimmausbildung und in den konditionsfördernden Sportarten gesetzt. Mit Abschluß des Vorbereitungsdienstes soll jeder Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz die Bedingungen für den Erwerb des 5. Kyu-Grades in der Selbstverteidigung Ju-Jutsu, des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) und des Rettungsschwimmabzeichens (Bronze) erfüllen. Körperlich leistungsschwächere Polizeivollzugsbeamte werden ggf. in besonderen Leistungsgruppen zusammengefaßt und systematisch aufgebaut.

Neben der Erlangung und Erhaltung einer einsetzungsförderlichen Kondition ist es Ziel des Polizeisports, den Beamten zur Selbstdisziplin, Fairneß und Kameradschaft zu erziehen. Dies wird besonders in Mannschaftsspielen und Wettkämpfen — bis hin zur Austragung von Europäischen Polizeisportmeisterschaften — gefördert.

Die Teilnahme am außerdienstlichen Sport wird begrüßt und ebenfalls gefördert. Hierfür werden unter bestimmten Voraussetzungen Sportanlagen und Geräte zur Verfügung gestellt; auch Dienstunfallschutz wird gewährt.

b) Ziel der Ausbildung in der Selbstverteidigung im Bundesgrenzschutz ist es, allen Beamten hierin so viele Fertigkeiten zu vermitteln, daß der Einsatz von Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt

oder der Waffeneinsatz möglichst entbehrlich wird.

Jeder Polizeivollzugsbeamte erlernt während seiner Ausbildungszeit die Grundtechniken der Selbstverteidigung. In Fortbildungs- und Speziallehrgängen werden geeignete Bewerber für die Tätigkeit als Ausbilder für die Selbstverteidigung geschult und gefördert. Schließlich werden in Speziallehrgängen Lehrer für Selbstverteidigung ausgebildet.

Für eine einsatzorientierte Aus- und Fortbildung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz werden etwa 1 000 Ausbilder für Selbstverteidigung gebraucht. Diese Zahl dürfte gegen Ende der achtziger Jahre erreicht sein.

- c) Die Rettungsschwimmausbildung wird im Bundesgrenzschutz besonders gefördert. In Zukunft soll sie noch intensiver betrieben werden. Hierfür wurde 1980 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft ein Bundesausbildungszentrum für die Ausbildung von Rettungsschwimmlehrern an der Grenzschutzschule Lübeck, Fachbereich Sport, errichtet.
- d) Konditionsfördernde Sportarten dienen besonders dazu, die Polizeibeamten physisch auf die zunehmend härteren Anforderungen bei Großeinsätzen vorzubereiten. Außerdem soll der Sport den für den täglichen Dienst erforderlichen Ausgleich schaffen.

Für die Durchführung der konditionsfördernden und der übrigen oben aufgeführten Sportarten werden Polizeivollzugsbeamten gemäß den Bestimmungen des Deutschen Sportbundes zu Übungsleitern ausgebildet. Die ausgebildeten Beamten besuchen sodann regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen.

Ergänzend zur allgemeinen Sportausbildung wurden für Ausbildungseinheiten im ersten Ausbildungsjahr Wettbewerbe für den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und im Zusammenwirken mit der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Wettbewerbe für den Erwerb von Rettungsschwimmabzeichen ausgeschrieben. Ziel ist es, junge Polizeibeamte zu motivieren, sich bereits mit Beginn ihrer Berufsausbildung stärker im Breitensport zu engagieren.

In den Jahren 1978 bis 1981 wurden folgende Sportprüfungen beim Bundesgrenzschutz abgenommen:

Jahr	Sportabzeichen	Wiederholungen	Rettungsschwimmabzeichen bzw. wiederholt
1978	4 705	829	2 942
1979	4 372	1 260	2 360
1980	3 942	1 209	2 364
1981	3 917	1 100	2 379

In der Bergausbildungsstätte des Bundesgrenzschutzes, dem Kührointheus, werden Polizeivollzugsbeamte im Skilaufen ausgebildet. Diese Ausbil-

dung dient insbesondere der Wahrnehmung von Grenzüberwachungsaufgaben in den winterlichen Mittelgebirgen. Darüber hinaus werden Beamte geschult, die für polizeiliche Aufgaben und Einsätze im Katastrophendienst in Betracht kommen. Darüber hinaus erfolgt verstärkt die Ausbildung von Ski-Übungsleitern, die insbesondere in den grenznahen Grenzschutzabteilungen eingesetzt werden.

### 5.2.2 Deutsches Polzeisportkuratorium

In diesem Gremium, in dem der Bund durch den Polzeisportbeauftragten des Bundesministers des Innern vertreten ist, werden Erfahrungen der Sportinstitutionen in die Praxis des Polzeisports umgesetzt und den Innenministern/-senatoren des Bundes und der Länder Empfehlungen gegeben.

Darüber hinaus koordiniert das Deutsche Polzeisportkuratorium durch Mitwirkung bei der Erarbeitung von Polzeisportvorschriften die Ausbildung und die Leistungsbewertung aller deutschen Polzeivollzugsbeamten.

Dadurch wird gewährleistet, daß die Sportausbildung der Polizeien von Bund und Ländern einheitlich und nach den neuesten Erkenntnissen erfolgt. Das Polzeisportkuratorium arbeitet auch eng mit den Polizeiorganisationen westeuropäischer Länder zusammen.

## 5.3 Deutsche Bundesbahn

### 5.3.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundesbahn fördert alle Möglichkeiten, Sport zu treiben, insbesondere für diejenigen Mitarbeiter, für die wegen ihres unregelmäßigen Dienstes eine sportliche Betätigung mit Schwierigkeiten verbunden ist. Besonderer Wert wird auf die sportliche Betätigung jugendlicher Mitarbeiter gelegt.

Daneben fördert die Bundesbahn den Polzeisport für die Mitarbeiter im Bahnpolizei- und Fahndungsdienst als Bestandteil der Aus- und Fortbildung.

Übungsleiter erteilen den jugendlichen Mitarbeitern im Rahmen des dienstlichen Ausgleichssports wöchentlich zwei Stunden Sportunterricht, sofern die Berufsschulen diese Aufgabe nicht übernehmen können. Die Übungsleiter sind Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn und werden vom Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. (VDES) an der Sporthochschule Saarbrücken in speziellen Lehrgängen ausgebildet. Sie sind in Zweitfunktion tätig.

### 5.3.2 Eisenbahnersportvereine

Bereits vor 100 Jahren haben sich Eisenbahner in Eisenbahnersportvereinen zusammengeschlossen. Aus diesen Anfängen haben sich bis heute 302 Vereine mit 181 228 Mitgliedern entwickelt. Vor 50 Jahren schlossen sich die Vereine im Verband Deutscher Eisenbahnersportvereine e. V. (VDES) zusammen.

Die Vereine gehören den entsprechenden Sportfachverbänden an. Der VDES ist Mitglied des Deutschen Sportbundes als Verband mit besonderer Aufgabenstellung.

Im Rahmen ihrer betrieblichen Sozialpolitik erkennt die Deutsche Bundesbahn die dem Sport dienenden Selbsthilfeeinrichtungen ihres Personals — die Eisenbahnersportvereine und deren Zusammenschluß im Bundesbahnbereich, den VDES — unter bestimmten Voraussetzungen als betriebliche Sozialeinrichtungen im Sinne des Bundesbahngesetzes an.

Die Vereine werden als förderungswürdige Eisenbahner-Sportvereine anerkannt, wenn ihre Mitglieder sich mindestens zu 50 v. H. aus Eisenbahnern bzw. deren wirtschaftlich nicht selbständigen Angehörigen zusammensetzen.

Die Förderung der von der Deutschen Bundesbahn anerkannten Vereine erstreckt sich auf

- die Bereitstellung von Mitteln für die Ausübung des Sports,
- die Bereitstellung anderweitig nicht benötigter bundesbahneigener Grundstücke und Anlagen für Sportzwecke,
- die Bereitstellung von der Deutschen Bundesbahn für eigene Zwecke nicht mehr benötigter Gebäude,
- die Bereitstellung von Zuschüssen zu den Ausgaben der Vereine für Unterhaltung, Ersatz und Neubau von Sportanlagen sowie
- die Übernahme von Bürgschaften für Baudarlehen.

In den Eisenbahnersportvereinen werden derzeit 54 verschiedene Sportarten ausgeübt, und zwar vorwiegend im Rahmen des Ausgleichs- und Familiensports.

International ist der Deutsche Eisenbahnersport in den internationalen Eisenbahnersportverband „Union Sportive internationale des Cheminots“ (USIC), dem zur Zeit 29 europäische und außereuropäische Eisenbahnersportverbände angehören, eingebunden.

Für die Ausübung des Sports in den Eisenbahnersportvereinen hat die Deutsche Bundesbahn im Jahr 1978 1 Mio. DM und in den Jahren 1979 bis 1981 jeweils 1,4 Mio. DM aufgewendet. Für 1982 sind 1,5 Mio. DM vorgesehen.

Wegen der Sportstättenförderung durch die Deutsche Bundesbahn siehe Kapitel VI Ziff. 4.3.1.

## 5.4 Deutsche Bundespost

### 5.4.1 Allgemeines

Die Deutsche Bundespost fördert aus der Erkenntnis, daß der Betriebsdienst hohe körperliche Anforderungen an die Beschäftigten stellt, im Rahmen der Personalfürsorge seit mehr als 50 Jahren die Bestrebungen ihrer Mitarbeiter nach sportlicher Betätigung. Hierbei wird zwischen dem dienstlichen Aus-

gleichssport und der sportlichen Betätigung in Post-Sportvereinen unterschieden.

#### 5.4.2 Dienstlicher Ausgleichssport

Als Ausgleich für die körperliche und geistige Belastung sowie zur Vorbeugung gegen gesundheitliche Schäden nehmen alle Auszubildenden bei der Deutschen Bundespost bis zum 18. Lebensjahr am dienstlichen Ausgleichssport teil. Er wird innerhalb der Dienstzeit in zwei Wochenstunden von besonders dafür geschulten Übungsleitern erteilt.

Der Ausgleichssport wird in folgenden Sportarten betrieben:

- Allgemeine Körper- und Bewegungsschulung ohne Gerät oder mit Kleingeräten
- Schwimmen
- Leichtathletik
- Geräte- und Bodenturnen
- Lauf- und Wettkampfspiele.

Als Übungsstätten werden die Anlagen der Post-Sportvereine oder angemietete Sportanlagen genutzt. Zur Zeit nehmen rund 33 000 Auszubildende am dienstlichen Ausgleichssport teil. Diesem Personenkreis wird die Sportkleidung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die Durchführung des dienstlichen Ausgleichssports wurden besondere Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften erlassen.

#### 5.4.3 Post-Sportvereine

Zur Zeit bestehen insgesamt 335 Post-Sportvereine mit rund 170 000 Mitgliedern. Diese Vereine sind selbständige Sportgemeinschaften, die den Beschäftigten der Deutschen Bundespost in der Freizeit sportliche Betätigung anbieten. Der in den Post-Sportvereinen betriebene Sport ist in der Freizeit selbst gestaltete Sportausübung nach den Richtlinien des Deutschen Sportbundes sowie Teilnahme an allgemeinen Meisterschaften.

Die Post-Sportvereine haben sich zur „Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine e. V.“ zusammengeschlossen. Diese Gemeinschaft ist Mitglied im

Deutschen Sportbund mit besonderer Aufgabenstellung. In der Dachorganisation des Post-Sports, der „Union Internationale Sportive des Postes, des Téléphones et des Télécommunications“ ist die Arbeitsgemeinschaft ebenfalls als Mitglied vertreten.

Folgende Sportarten werden von den Post-Sportvereinen angeboten:

- Breiten- und Freizeitsport (auch Familiensport)
- Besondere Programme für Schichtdienstleistende
- Seniorensport
- Sport für Behinderte.

Die Sportausübung wird in der Regel von Übungsleitern geleitet, die in Lehrgängen der Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine e. V. geschult werden. Ein Teil der Vereine besitzt eigene Sportanlagen; die kleineren Vereine sind auf die Mitbenutzung von Anlagen Dritter angewiesen.

Die Post-Sportvereine finanzieren ihre Ausgaben überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen. Sie werden von der Deutschen Bundespost seit mehr als 50 Jahren gefördert, weil die Mitarbeiter durch sportliche Betätigung den steigenden Anforderungen des Berufs besser gewachsen sind und die Arbeitsfähigkeit jedes einzelnen länger erhalten bleibt. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Post-Sportvereine Angehörige der Deutschen Bundespost sind.

Die Deutsche Bundespost gewährt regelmäßige Zuschüsse zur Anmietung und Unterhaltung von Sportanlagen, zur Honorierung von Übungsleitern und Geschäftsführern, zur Durchführung von Lehrgängen und Meisterschaften sowie zur Beschaffung von Sportgeräten. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Zuwendungen zum Bau und Ausbau von Sportanlagen bewilligt.

#### 5.4.4 Förderungsleistungen

Die Deutsche Bundespost hat für den dienstlichen Ausgleichssport und für Zuwendungen an die Post-Sportvereine in den Jahren 1978 bis 1982 folgende Beträge verausgabt bzw. veranschlagt (ohne Sportstättenförderung, s. hierzu Kapitel VI Ziff. 4.3.2):

Verwendungszweck	1978 DM	1979 DM	1980 DM	1981 DM	1982 DM
Dienstlicher Ausgleichssport . . . . .	358 000	411 000	402 000	454 000	500 000
Regelzuwendungen . . . . .	1 557 000	1 560 000	1 390 000	1 492 000	1 500 000
Honorare Übungsleiter . . . . .	559 000	560 000	560 000	560 000	600 000
Kosten der Geschäftsführung . . . . .	268 000	268 000	274 000	277 000	200 000
Zuwendungen an die Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine für Lehrgänge, Durchführung von Meisterschaften, Geschäftsführung . . . . .	—	200 000	200 000	200 000	200 000
Sporttreff aus Anlaß des Int. Jahres der Behinderten . . . . .	—	—	—	150 000	—
Summe . . . . .	2 742 000	2 999 000	2 826 000	3 133 000	3 000 000

### 5.5 Sport im Zivildienst

Das Bundesamt für den Zivildienst strebt eine möglichst weitgehende Förderung der sportlichen Betätigung der Zivildienstleistenden an. Alle Dienststellen des Zivildienstes haben dafür Sorge zu tragen, daß Zivildienstleistende während der Dienstzeit Gelgenheit haben, Sport zu treiben. Für Maßnahmen des Dienstsports werden Zuschüsse gewährt, etwa für die Beschaffung von Sportgeräten, für die Anmietung von Sportstätten, für Eintrittsgelder zur Benutzung von Schwimmbädern und Kosten für das Aufsichtspersonal (z. B. Sportlehrer).

Bei den staatlichen Zivildienstgruppen besteht für Zivildienstleistende in der Regel Gelegenheit, einmal in der Woche an Sportveranstaltungen teilzunehmen. In den übrigen Einrichtungen des Zivildienstes (Krankenhäuser, Altenheime, Kirchengemeinden etc.) stößt die sportliche Betätigung Zivildienstleistender auf Schwierigkeiten, weil in den Beschäftigungsstellen nur jeweils wenige Zivildienst-

leistende eingesetzt sind und die Beschäftigungsstellen räumlich weit auseinanderliegen. Falls deshalb eine ausreichende sportliche Tätigkeit nur erreicht werden kann, wenn der Zivildienstleistende Mitglied eines örtlichen Sportvereins wird, können ihm die Aufnahmegebühren und die laufenden Mitgliedsbeiträge für die Dauer des Zivildienstes erstattet werden.

Eine sportliche Betätigung während der Dienstzeit gilt als Zivildienst. Gesundheitliche Schädigungen, die durch einen während der Ausübung des dienstlichen Sports erlittenen Unfalls herbeigeführt werden, sind Zivildienstbeschädigungen im Sinne des § 47 Abs. 1 Zivildienstgesetz. Durch Verbesserung der Ausbildung haben im Jahre 1981 einzelne Zivildienstleistende die Lizenz als Übungsleiter erworben. Diese werden in den staatlichen Zivildienstgruppen die Sportausübung eigenverantwortlich betreuen. In verschiedenen Zivildienstgruppen bestehen Fußball-, Volleyball- und Handballmannschaften.

## IX. Mittelbare Förderung des Sports

### 1 Steuerliche und allgemeine gesetzgeberische Maßnahmen

#### 1.1 Sport und Steuern

Wichtigste Rechtsgrundlage für die steuerliche Behandlung der Sportvereine ist das Gemeinnützigkeitsrecht. Auf ihm fußen die in den Einzelsteuergesetzen geregelten Steuervergünstigungen für Sportvereine.

Im Rahmen der Reform der Abgabenordnung ist auch das Gemeinnützigkeitsrecht in vielen für den Sport bedeutsamen Punkten geändert worden. Es ist nunmehr Bestandteil der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Abgabenordnung — AO — (§§ 51 bis 68).

Weitere Verbesserungen haben die ebenfalls am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Körperschaftssteuerreform mit einer großzügigen Freibetragsregelung und das im Frühjahr 1980 von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedete Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes (sog. Vereinsbesteuerungsgesetz) gebracht, das sich ausschließlich mit der steuerlichen Behandlung der gemeinnützigen Körperschaften sowie von nebenberuflich oder ehrenamtlich in ihnen engagierten Bürgern befaßt.

#### 1.2 Sport im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts

Mit der Abgabenordnung 1977 ist der Begriff „Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport)“ durch den Begriff „Förderung des Sports“ ersetzt worden.

Die Änderung bedeutet, daß ab 1. Januar 1977 auch der Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen (zu Wasser, zu Lande und in der Luft) zu den gemeinnützigen Zwecken zählt. Diese Entscheidung war im Hinblick auf eine mögliche Umweltbelastung durch Lärm keineswegs unumstritten. Letztlich hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, daß die Frage der Gemeinnützigkeit einer Sportart nicht von deren Umweltfreundlichkeit abhängig gemacht werden sollte und daß die notwendigen Einschränkungen in erster Linie Sache des Verkehrsrechts und des Ordnungsrechts sind. Seit dem 1. Januar 1977 können also auch Motorsportvereine als gemeinnützig anerkannt werden. Wie bei allen anderen Sportarten gilt dies aber selbstverständlich nur für den Amateursport. Der Berufssport ist wie bisher nicht gemeinnützig.

Obwohl die „körperliche Ertüchtigung“ in der neuen Begriffsbestimmung nicht mehr erwähnt wird, bleibt sie nach Auffassung des Parlaments in der Sache ein wesentliches Element des Sports. Dies ist beispielsweise im Grenzbereich zwischen Sport und anderen Freizeitbeschäftigungen wichtig.

In diesem Zusammenhang ist eine weitere Änderung der Abgabenordnung von Bedeutung: In § 58 ist nunmehr geregelt, daß dem Sport nahestehende Betätigungen für die Gemeinnützigkeit eines Sportvereins unschädlich sind, wie z. B. bei Flugsportvereinen, die neben dem Segelflug und dem Motorflug auch den nicht gemeinnützigen Modellflug betreiben, ohne dadurch ihre Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Das Schachspiel nimmt hierbei allerdings eine Sonderstellung ein. Es wird so, wie es in den Vereinen wettkampfmäßig betrieben wird, in zahlreichen



Staaten wie auch in der Bundesrepublik Deutschland traditionell als Sport angesehen. Der Gesetzgeber hat daraus auch für das Steuerrecht die Konsequenz gezogen und im Frühjahr 1980 eine Ergänzung des § 52 AO verabschiedet, nach der Schach als Sport gilt. Damit können Schachvereine oder Sportvereine mit Schachabteilungen gemeinnützig sein.

### 1.3 Steuervergünstigungen

Sportvereine sind, sofern es sich nicht um reine Berufssportvereine handelt, in der Regel als gemeinnützig anerkannt. Voraussetzung ist allerdings, daß die Tätigkeit der Vereine der Allgemeinheit und nicht nur einem begrenzten Personenkreis zugute kommt (§ 52 Abs. 1 AO). Eine derartige, für die Gemeinnützigkeit schädliche Begrenzung kann z. B. darin liegen, daß durch hohe Aufnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge der Allgemeinheit der Zugang zu dem Verein praktisch verwehrt wird. Eine Förderung der Allgemeinheit wird von den Finanzbehörden noch angenommen, wenn

- die Mitgliederbeiträge und sonstige Mitgliederumlagen zusammen im Durchschnitt 1 000 DM je Mitglied und Jahr und
- die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder im Durchschnitt 1 500 DM nicht übersteigen.

Die Durchschnittsberechnung erlaubt den Vereinen, Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren z. B. für Jugendliche oder für Familien oder für finanziell schlechter gestellte Mitglieder zu ermäßigen.

Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden.

Es sind dies:

- Steuerfreiheit bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer
- Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten (= halben) Steuersatz bei der Umsatzsteuer
- Befreiung von der Grundsteuer, der Erbschaftsteuer und — mit gewissen landesrechtlichen Unterschieden — von der Grunderwerbsteuer
- Empfang steuerbegünstigter Spenden über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Diese Steuervergünstigungen führen mit einigen weiter unten erläuterten Sonderregelungen dazu, daß die ganz überwiegende Zahl der Sportvereine keine Steuern zu zahlen hat.

### 1.4 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Steuervergünstigungen erstrecken sich nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen Sportvereine sich am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und mit denen sie im Wettbewerb zu voll steuerpflichtigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stehen. Dies hat seinen Grund darin, daß das Gesetz unter einer gemeinnützigen Tätigkeit die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf mate-

riellem, geistigem oder sittlichem Gebiet versteht (§ 52 Abs. 1 AO). Selbstlosigkeit bedeutet aber, daß keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, also keine gewerblichen Zwecke oder sonstigen Erwerbszwecke verfolgt werden (§ 55 Abs. 1 AO).

Die steuerliche Behandlung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe hat sich im Berichtszeitraum nicht geändert.

### 1.5 Zweckbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb führt nur dann nicht zur Steuerpflicht eines Vereins, wenn es sich um einen Zweckbetrieb handelt. Die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb sind im einzelnen in § 65 AO bestimmt. Vor allen Dingen darf der Zweckbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Der Zweckbetrieb ist so eng mit der gemeinnützigen Betätigung verbunden, daß es gerechtfertigt ist, die Steuervergünstigungen auch auf diesen Betrieb auszudehnen. Auf sportlichem Gebiet gehören zu den Zweckbetrieben insbesondere die sportlichen Veranstaltungen, für die in § 68 Nr. 7 AO Sondervorschriften enthalten sind (vgl. Ziffer 1.7).

### 1.6 Vermögensverwaltung

Gemeinnützige Körperschaften genießen gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen den Vorteil, daß Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens nicht der Besteuerung unterliegen. So bleiben z. B. Zinseinkünfte aus einem Sparguthaben des Vereins oder die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundvermögen oder von Geschäftsbetrieben steuerfrei. Wenn ein Verein also die Führung der Vereinsgaststätte einem Pächter überläßt, werden die Pachteinkünfte im Rahmen der Vermögensverwaltung bezogen und sind daher steuerfrei. Die mit der Gaststätte selbst verbundenen Steuern hat der Pächter zu tragen.

### 1.7 Sportliche und gesellige Veranstaltungen

Eine Zwischenstellung zwischen dem steuerfreien gemeinnützigen Bereich eines Sportvereins und der uneingeschränkt steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung nehmen die sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins ein.

Falls dabei Einnahmen in Gestalt von Eintrittsgeldern, Kostenbeiträgen, Startgeldern, Meldegebühren und Ablösungsbeträgen sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Festschriften und Festabzeichen usw. erzielt werden, gelten auch hier die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen, sofern die erzielten Überschüsse bestimmte Grenzen nicht überschreiten und für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Vereine verwendet werden. Man bezeichnet sie in diesem Falle als steuerlich unschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder — kürzer — als Zweckbetrieb.

Unter sportlichen Veranstaltungen versteht man nicht nur Veranstaltungen, an denen Nichtmitglieder als Zuschauer teilnehmen, sondern auch solche Veranstaltungen, bei denen Nichtmitglieder sich selbst sportlich betätigen (Aktion „Sport für alle“). Steuerlich begünstigt sind beispielsweise auch Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden. Ebenfalls zu den steuerbegünstigten sportlichen Veranstaltungen zählen Sportkurse und Sportlehrgänge sowie sog. Sportreisen, sofern die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z. B. Reise zum Wettkampfort).

Unter geselligen Veranstaltungen sind Veranstaltungen zu verstehen, durch die die vereinsinterne Geselligkeit gepflegt, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder gestärkt und neue Mitglieder geworben werden sollen. Sind sie im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit des Sportvereins von untergeordneter Bedeutung, dann sind sie auch wie sportliche Veranstaltungen sog. steuerunschädliche Zweckbetriebe.

Veranstaltungen, zu denen Nichtmitglieder unbegrenzt Zutritt haben und die den Zuschnitt gewerblicher Veranstaltungen haben (z. B. öffentliche Karnevalsballen, Volksfeste), sind nicht begünstigt.

Der Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen Veranstaltungen ist als gewerbliche Tätigkeit nicht Bestandteil des Zweckbetriebes. Die Begünstigung der Veranstaltung erstreckt sich infolgedessen nicht auf die Verkaufserlöse.

Sportliche und gesellige Veranstaltungen sind nach § 68 Nr. 7 AO als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu behandeln, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten im Durchschnitt der letzten drei Jahre einschließlich des Veranlagungsjahres nicht mehr als 12 000 DM pro Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird. Ein zufälliger Überschuß aus einem Jahr ist somit unschädlich.

Die Freigrenze gilt insgesamt für alle sportlichen und geselligen Veranstaltungen. Für die Ermittlung der Freigrenze von 12 000 DM ist somit der Saldo aus allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen maßgeblich. Überschüsse aus geselligen Veranstaltungen können also mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden und bleiben dann steuerfrei.

Bei der Berechnung des Überschusses aus sportlichen Veranstaltungen können die gesamten Kosten des Sportvereins im sportlichen Bereich berücksichtigt werden. Es können also auch solche Kosten abgezogen werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den einzelnen Sportveranstaltungen stehen. Dank dieser Regelung haben es die Sportvereine weitgehend in der Hand, ggf. durch die Anschaffung von zusätzlichen Sportgeräten und von Sportkleidung oder durch andere Investitionen zur geeigneten Zeit die Entstehung eines Überschusses aus sportlichen Veranstaltungen und damit die Ertragsbesteuerung zu vermeiden.

Seit 1980 liegt nach der Neuregelung durch das sog. Vereinsbesteuerungsgesetz ein Zweckbetrieb auch dann vor, wenn bei Überschreitung der Grenze von 12 000 DM der Überschuß einer zulässigen Rücklage (§ 58 Nr. 6 AO) zugeführt und innerhalb von drei Jahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet wird.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung die Grundlage dafür geschaffen, daß die sportlichen und geselligen Veranstaltungen der Sportvereine künftig in aller Regel als steuerbegünstigte Zweckbetriebe behandelt werden können.

### 1.8 Umsatzsteuer

Sportvereine sind Unternehmer und damit grundsätzlich zur Zahlung von Umsatzsteuer verpflichtet, soweit sie Lieferungen oder sonstige Leistungen gegen Entgelt ausführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Empfänger dieser entgeltlichen Leistungen Mitglieder oder Dritte sind.

Soweit Sportvereine in Erfüllung des satzungsmäßigen Gemeinschaftszwecks die Gesamtbelange ihrer Mitglieder wahrnehmen, sind sie nicht Unternehmer. Mitgliedsbeiträge sind keine Entgelte für Leistungen und daher nicht steuerpflichtig.

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen bei Sportvereinen der Umsatzsteuer z. B. die Umsätze der Vereinsgaststätten und die Werbeumsätze, die sportlichen und geselligen Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, sowie der Verkauf von Speisen und Getränken bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen, allerdings mit einigen Einschränkungen und Vergünstigungen.

Für kleinere Sportvereine bestehen — wie für jeden anderen Kleinunternehmer — folgende umsatzsteuerliche Vergünstigungen:

1. Der Sportverein braucht keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn sein Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100 000 DM nicht übersteigen wird (§ 19 Abs. 1 UStG).
2. Ist im Vorjahr die Umsatzgrenze von 20 000 DM überschritten worden, beträgt aber der Umsatz des laufenden Kalenderjahres nicht mehr als 60 000 DM, so erhält der Sportverein einen degressiv gestalteten Steuerabzugsbetrag, der bis zu 80 v. H. der eigentlichen Steuerzahllast ausmachen kann.

Eine Umsatzsteuerbefreiung kommt bei gemeinnützigen Sportvereinen unter bestimmten Voraussetzungen vor allem für belehrende Veranstaltungen in Betracht. Hierunter fällt insbesondere die Erteilung von Sportunterricht, z. B. von Schwimm-, Tennis-, Reit-, Segel- und Skiunterricht.

Außerdem ist bei gemeinnützigen Sportvereinen die Durchführung sportlicher Veranstaltungen insoweit von der Umsatzsteuer befreit, als das Entgelt hierfür in Teilnehmergebühren besteht (z. B. Startgelder).

Von der Umsatzsteuer ist ferner die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe befreit. Diese Steuerbefreiung kommt insbesondere für die als förderungswürdig anerkannten Jugendabteilungen der Sportvereine in Betracht.

Soweit danach noch steuerpflichtige Leistungen vorliegen, ermäßigt sich für die gemeinnützigen Sportvereine die Umsatzsteuer nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG auf 6,5 v. H. Der ermäßigte Steuersatz gilt vor allem für die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführten Leistungen eines Sportvereins. (Wegen der Voraussetzungen für die Anerkennung eines Zweckbetriebs s. Ziffern 1.5 und 1.7).

Nicht begünstigt sind die Umsätze, die ein Sportverein im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausführt, der kein Zweckbetrieb ist. Auf diese Umsätze ist der allgemeine Steuersatz von 13 v. H. anzuwenden. Er gilt z. B. für die Bewirtungsumsätze in den Vereinsgaststätten und die Werbeumsätze oder für die Sportveranstaltungen der Sportvereine, die Fußballveranstaltungen unter Einsatz ihrer Lizenzspieler nach dem Bundesligastatut des Deutschen Fußballbundes e. V. durchführen (§ 68 Nr. 7 b AO).

### 1.9 Körperschaftsteuer

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes). Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, soweit die Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die keine Zweckbetriebe sind.

Eine spürbare Erleichterung bei der Besteuerung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe hat vom Jahre 1977 an die Körperschaftsteuerreform gebracht:

Für kleinere Körperschaften mit einem Jahreseinkommen bis zu 10 000 DM ist ein Körperschaftsteuerfreibetrag von 5 000 DM eingeführt worden. Diese Regelung ist nur für Körperschaften gedacht, die entweder überhaupt keine Gewinne ausschütten oder deren Ausschüttungen bei den Empfängern nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechnen. Die Regelung kommt vor allem den gemeinnützigen Vereinen zugute. Bei höherem Einkommen wird der Freibetrag schrittweise abgebaut und läuft bei einem Jahreseinkommen von 20 000 DM aus. Eine Übersicht über die Höhe des Freibetrages bei Einkommen zwischen 10 000 DM und 20 000 DM enthält der Vierte Sportbericht.

Von dieser Regelung profitieren die Vereine nicht nur mit ihren uneingeschränkt steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sondern auch mit ihren sportlichen und geselligen Veranstaltungen, soweit sie daraus im Dreijahresdurchschnitt Überschüsse von insgesamt mehr als 12 000 DM erzielen.

### 1.10 Gewerbesteuer und Vermögensteuer

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 6 des Gewerbe-

steuergesetzes). Die Steuervergünstigung ist ausgeschlossen, soweit die Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die keine Zweckbetriebe sind. Für die Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe hat das Steueränderungsgesetz 1979 eine Entlastung gebracht: Bis zu einem Gewerbeertrag von 5 000 DM entsteht für einen gemeinnützigen Verein keine Gewerbesteuerpflicht. Liegt der Gewerbeertrag über 5 000 DM, ist der Verein allerdings mit dem gesamten Betrag zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Diese Regelung gilt seit dem Jahre 1980. Den gemeinnützigen Vereinen wird wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb kommt außerdem die Erhöhung des Freibetrags bei der Gewerbesteuer von 60 000 DM auf 120 000 DM vom Jahre 1981 an zugute.

Gemeinnützige Sportvereine sind grundsätzlich von der Vermögensteuer befreit (§ 3 Abs. 1 Nr. 12 des Vermögensteuergesetzes). Diese Befreiung ist ausgeschlossen, soweit die Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, die keine Zweckbetriebe sind. Die Steuerpflicht entsteht jedoch erst, wenn das Gesamtvermögen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs eine Besteuerungsgrenze von 20 000 DM überschreitet.

### 1.11 Übungsleiter

In den Katalog steuerfreier Einnahmen des § 3 des Einkommensteuergesetzes ist durch das im Frühjahr 1980 verabschiedete Vereinsbesteuerungsgesetz unter der Nummer 26 eine Vorschrift eingefügt worden, nach der die Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis insgesamt 2 400 DM im Jahr als Aufwandsentschädigung anzusehen und von der Einkommensteuer befreit sind.

Aus dem Bereich des Sports werden die Übungsleiter ausdrücklich genannt. Die Regelung gilt auch für andere Personen, die in den Sportvereinen nebenberuflich mit Aufgaben der Ausbildung oder Erziehung betraut sind wie z. B. für nebenberufliche Trainer, Jugendbetreuer und dergl. Die Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn aus ihr nicht hauptsächlich der Lebensunterhalt bestritten wird. In diesem Sinne können beispielsweise auch solche Personen „nebenberuflich“ tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne streng genommen keinen Hauptberuf ausüben wie beispielsweise Hausfrauen, Studenten, Rentner und Arbeitslose.

Die Steuerfreiheit ist auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine auf einen einmaligen Jahresbetrag von 2 400 DM begrenzt („insgesamt“ 2 400 DM). Hat ein Übungsleiter usw. höhere Aufwendungen als 2 400 DM im Jahr, so kann er diese wie üblich als Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend machen. Er muß dann allerdings die Aufwendungen in vollem Umfang nachweisen. Die Steuerbefreiung hat demnach eine ähnliche Wirkung wie eine Betriebsausgaben/Werbungskosten-Pauschale.

Anders als eine Werbungskosten-Pauschale braucht sie jedoch nicht in eine Lohnsteuerkarte eingetragen zu sein, um vom Arbeitgeber (Verein) berücksichtigt zu werden. Die Steuerbefreiung ersetzt insoweit die bisher geltende Betriebsausgaben/Werbungskosten-Pauschale von 25 v. H. der Einnahmen, höchstens 1 200 DM im Jahr.

### 1.12 Spendenbescheinigungskompetenz der Sportvereine

Nach geltendem Recht sind Spenden zur Förderung des Sports nur dann abzugsfähig, wenn sie an oder über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleistet werden (z. B. kommunale Sportämter). Diese stellen erforderlichenfalls auch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis zu 100 DM (pro Spende) genügt aber der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstituts als Spendenbescheinigung (Abschnitt 111 Abs. 5 Nr. 2 der Einkommensteuer-Richtlinie bzw. Abschnitt 45 Abs. 5 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien).

Eine Ausnahme gilt für den Deutschen Sportbund. Diesem ist nach § 48 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zuerkannt worden, selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden in Empfang zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen (Abschnitt 111 Abs. 2 Nr. 35 Einkommensteuer-Richtlinien, Abschnitt 45 Abs. 2 Nr. 35 Lohnsteuer-Richtlinien). Eine solche Regelung gilt auch für die Stiftung Deutsche Sporthilfe und für die Deutsche Olympische Gesellschaft.

Auf Grund einer Entschließung des Deutschen Bundestages, einer Empfehlung der Deutschen Sportkonferenz und eines entsprechenden Antrags des Deutschen Sportbundes sind die Landessportbünde, also die Untergliederungen des Deutschen Sportbundes auf Landesebene, ebenfalls in die Liste der unmittelbar spendenempfangsberechtigten Organisationen aufgenommen worden. Außerdem gilt der vereinfachte Spendennachweis bei Spenden bis zu 100 DM inzwischen auch für Spenden an den Deutschen Sportbund und die Landessportbünde.

### 1.13 Allgemeine gesetzgeberische Maßnahmen

Im Berichtszeitraum sind verschiedene weitere rechtliche Regelungen mit sportrelevantem Inhalt in Kraft getreten.

Nach § 7 Satz 1 Nr. 8 der Sonderurlaubsverordnung des Bundes kann seit dem 1. Juni 1980 Beamten für die aktive Teilnahme auch an Vorbereitungskämpfen für Welt- und Europameisterschaften sowie an Länderkämpfen Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden. Nach dieser Neuregelung kann die oberste Dienstbehörde Sonderurlaub auch über 12 Werktagen hinaus bewilligen (§ 8 letzter Satz der Sonderurlaubsverordnung).

Im Rahmen des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs wurde § 11a des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mit Wirkung vom 1. Januar 1981 neugefaßt

und damit der Weg für ein geändertes Verfahren zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen geebnet. Gleichzeitig ist in § 24 a BVG eine Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung aufgenommen worden, mit der die Durchführung der Versehrtenleibesübungen und die Vergütung der dabei entstehenden Kosten neu geregelt werden konnte. Die Verordnung zur Durchführung des § 11a BVG ist am 1. Januar 1981 in Kraft getreten (vgl. hierzu Kapitel VIII Ziff. 2.3).

Durch die Binnenschifferpatentverordnung vom 7. Dezember 1981 wurde ein Sportschifferzeugnis eingeführt. Das Sportschifferzeugnis berechtigt zum Führen von Sportfahrzeugen von weniger als 60 Kubikmeter Wasserverdrängung auf Binnenschiffstraßen und beinhaltet in vielen Fällen eine Erleichterung für die Wassersportler, weil außerhalb des Rheins andernfalls ein Vollpatent erforderlich wäre (vgl. hierzu auch Kapitel VIII Ziff. 1.2).

## 2 Mittelbare Hilfen

### 2.1 Unterstützung der Stiftung Deutsche Sporthilfe

Der moderne Hochleistungssport, vor allem seine ständig steigenden zeitlichen und körperlichen Anforderungen, bringen für die Sportler vielfältige schulische, berufliche und finanzielle Probleme mit sich. Zur sozialen Betreuung der Hochleistungssportler haben der Deutsche Sportbund und die Deutsche Olympische Gesellschaft daher im Jahre 1967 die Stiftung Deutsche Sporthilfe errichtet, die — unter Beteiligung der Bundessportfachverbände — Hochleistungssportlern im Rahmen der Amateurbestimmungen individuelle Förderleistungen gewährt. Hierzu gehören insbesondere Ausbildungen, Studien- und Ernährungsbeihilfen, Verdienstauffallvergütungen, leistungsbezogene Kostenerstattungen, Fahrkostenzuschüsse und die Aufbringung von Unfallversicherungsprämien. Während ihres 15jährigen Bestehens unterstützte die Stiftung Deutsche Sporthilfe insgesamt rd. 10 500 Hochleistungssportler.

Die Stiftung sieht ihre Aufgabe nicht nur in der Förderung sportlicher Spitzenleistungen durch flankierende individuelle Maßnahmen. Sie will Hochleistungssportlern auch Wege zur beruflichen Aus- und Fortbildung — vor allem nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn — eröffnen. Diesem Zweck dienen die seit kurzem gewährten Stipendien für die Dauer von max. drei Jahren bzw. sechs Semestern. Auch bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes ist die Stiftung behilflich.

Die Bundesregierung hat der Deutschen Sporthilfe über die Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele in den Jahren 1968 bis 1973 Mittel in Höhe von rd. 30 Mio. DM aus den Zweckerlösen olympischer Sonderpostwertzeichen zur Verfügung gestellt. In den Jahren 1975 bis 1977 wurde die Stiftung an den Zuschlagserlösen der Jugendmarkenserien in einer Gesamthöhe von 1,75 Mio. DM beteiligt.

Eine entscheidende Verbesserung hat die finanzielle Basis der Stiftung Deutsche Sporthilfe dadurch er-

fahren, daß die Deutsche Bundespost im Olympiajahr 1976 vier Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen herausgab, deren Zuschlagserlös in Höhe von rd. 7,225 Mio. DM ausschließlich der Stiftung zugeflossen ist. Auch in den Jahren 1978 bis 1981 hat die Deutsche Bundespost Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zugunsten des Sports herausgegeben, deren Zuschlagserlöse in Höhe von rd. 5,282 Mio. DM (1978), 6,646 Mio. DM (1979), 9,172 Mio. DM (1980) und ca. 8,4 Mio. DM (1981 einschließlich Nachzahlungen der Bundespost aus Vorjahren) ebenfalls der Stiftung zugeflossen sind. Mit der Herausgabe von vier Zuschlagsmarken für das Jahr 1982 wurde diese Praxis fortgesetzt.

Da die Zuschlagserlöse aus Sportbriefmarken jährlich etwa die Hälfte der gesamten Einnahmen der Stiftung ausmachen, ist diese Unterstützung durch die Bundesregierung für die Stiftung Deutsche Sporthilfe von entscheidender Bedeutung.

Durch die Fernsehlotterie „Glücksspirale“ hat die Stiftung aus den Ausspielungen 1978 bis 1981 folgende Beträge erhalten:

1978	ca. 5,46 Mio. DM	1980	ca. 5,23 Mio. DM
1979	ca. 4,33 Mio. DM	1981	ca. 3,97 Mio. DM

Eine deutliche finanzielle Entlastung der Deutschen Sporthilfe ergab sich schließlich auch dadurch, daß der Bundesminister des Innern vom 1. Januar 1976 an die bisher von der Stiftung im Rahmen des dezentralen Stützpunktrainings finanzierten Kostenpositionen (Fahr-, Verpflegungs- und Massagekosten) übernommen hat. Eine weitere Entlastung in Höhe von jährlich 300 000 DM trat 1978 dadurch ein, daß der Bundesminister des Innern seitdem die Materialkosten (Trainingsgeräte und Materialbeihilfen) trägt.

## 2.2 Härtefallregelung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung

Einen weiteren Aspekt der sozialen Betreuung von Hochleistungssportlern sah die Bundesregierung in der Einführung einer Härtefall-Anerkennung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung. Eine derartige Regelung wurde — vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls — als angemessener Ausgleich für schulische Leistungseinbußen durch außerschulischen Zeit- und Energieaufwand angesehen, der auf die erhöhten Trainings- und Wettkampfpflichtungen zurückzuführen ist, denen sich der Hochleistungssportler im Interesse nationaler Repräsentation unterwirft.

Der Bundesminister des Innern hat sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund nachdrücklich dafür eingesetzt, Hochleistungssportlern (A-, B- und C-Kader-Angehörigen) Vergünstigungen bei der Hochschulzulassung unter Härtefall-Gesichtspunkten zu gewähren. Im Jahre 1976 hat die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder beschlossen, Hochleistungssportler in die Härtefallregelung bei der Zulassung zum Stu-

dium von zulassungsbeschränkten Fächern (sog. Numerus-clausus-Fächern) einzubeziehen. Die geänderten Richtlinien der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen wurden für das Sommersemester 1977 erstmals angewendet.

Die in den darauffolgenden Semestern auftretenden Schwierigkeiten bei der Härtefallregelung für Spitzensportler waren in erster Linie in formalen Mängeln bei der Antragstellung begründet, aber auch in Unzulänglichkeiten, die sich bei der Begründung der Anträge ergaben. Diese Schwierigkeiten sind inzwischen überwunden. Die seinerzeit vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder erreichte Härtefallregelung wird nach wie vor unverändert angewandt und hat auch nach den Erfahrungen des Deutschen Sportbundes und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund zu guten Ergebnissen für die Spitzensportler geführt.

## 2.3 Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“

Die Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“ wurde im Jahre 1970 geschaffen, um die Kosten der Olympischen Spiele 1972 in München und Kiel sowie der Fußball-Weltmeisterschaft 1974 mitzufinanzieren. Sie wurde zunächst bis 1974 ausgespielt. 1976 wurde sie auf Betreiben der Organisationen des deutschen Sports sodann für die Dauer eines Jahres fortgeführt. Die Konferenz der Innenminister der Länder hat dabei in ihrem Genehmigungsbeschluß die Aufteilung des Zweckertrages der Lotterie jeweils zur Hälfte zugunsten des Sports und der Wohlfahrtsverbände festgelegt. Im Frühjahr 1977 haben die Innenminister der Länder schließlich einer zeitlich unbefristeten Fortführung der „Glücksspirale“ unter Beibehaltung des bisherigen Verteilungsschlüssels zugestimmt. Dieser Beschluß gilt bis heute. Der auf den Sport entfallende Anteil am Zweckertrag der Fernseh-Lotterie „Glücksspirale“ wird wie folgt auf die Destinatäre aufgeteilt:

Landessportbünde	40 v. H. (bis 1978 45 v. H.)
Stiftung Deutsche Sporthilfe	25 v. H.
Deutscher Sportbund	30 v. H. (bis 1978 25 v. H.)
Nationales Olympisches Komitee für Deutschland	5 v. H.

Die Summen, die dem Sport aus dem Reinerlös der Jahre 1978 bis 1981 zuflossen, lauten:

1978	ca. 21,82 Mio. DM	1980	ca. 20,92 Mio. DM
1979	ca. 17,18 Mio. DM	1981	ca. 15,87 Mio. DM

Durch die dargestellte Entwicklung, die der Bundesminister des Innern maßgeblich mitgestaltet hat, sind die Sportorganisationen in die Lage versetzt worden, einen erheblichen Teil ihres Finanzbedarfs selbst zu decken. Der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (vgl. Kapitel V Ziff. 2) wurden nicht zuletzt durch

ihre Einnahmen aus den Zweckerträgen der „Glücksspirale“ in die Lage versetzt, ihre Eigenmittel beträchtlich zu erhöhen.

### 3 Einsatz von Zivildienstleistenden im Sport

Seit dem erfolgreichen Abschluß eines Modellversuchs „Zivildienstleistende im Sport“ im März 1981 werden Zivildienstleistende in den sozialen Bereichen des Sports eingesetzt und zwar im Behindertensport, im Seniorensport und in der Altenhilfe, im Koronarsport, im kompensatorischen Sport mit hal-

tungs- und organleistungsschwachen Kindern und Jugendlichen sowie mit verhaltensauffälligen und psychomotorisch gestörten Kindern. In diesen Bereich können nunmehr Zivildienstleistende ohne Einschränkung tätig sein.

In Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen werden die in den sozialen Bereichen des Sports eingesetzten Zivildienstleistenden in besonderen Einführungslehrgängen auf ihre Tätigkeit vorbereitet, bei Behinderten und älteren Mitbürgern gemeinnützige und sozial wichtige Arbeit verrichten zu können. Z. Z. stehen 89 Einsatzplätze innerhalb des Sportbereichs zur Verfügung.

## X. Innerdeutsche Sportbeziehungen, Sportverkehr mit Berlin

### 1 Innerdeutsche Sportbeziehungen

#### 1.1 Grundlagen

Nach Abschnitt II Ziff. 8 zu Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 bekräftigen die Vertragspartner ihre Bereitschaft, die zuständigen Sportorganisationen bei den Absprachen zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen. Der Deutsche Sportbund (DSB) und der Deutsche Turn- und Sportbund (DTSB) der DDR vereinbaren seither jährlich auf der Grundlage des Protokolls über die Regelung der Sportbeziehungen vom 8. Mai 1974 einen Wettkampfkalendar für das jeweils kommende Jahr. Der Landessportbund Berlin als integraler Bestandteil des DSB ist in diese Maßnahmen einbezogen. Dieses Sportprotokoll war grundlegend für eine Belebung der Kontakte und der Begegnungen zwischen Sportlern der beiden deutschen Staaten.

DSB und DTSB regeln danach ihre Sportbeziehungen in eigener Verantwortung.

#### 1.2 Sportkalender

Seit 1974 sind zwischen DSB und DTSB jährlich Sportkalender vereinbart worden. Diese sahen bzw. sehen folgende Treffen vor:

1974	40
1975	62
1976	64
1977	68
1978	73
1979	75
1980	76
1981	70
1982	81

Aus grundsätzlichen Erwägungen legt der DSB Wert darauf, daß in die jährlichen Sportkalender auch

Veranstaltungen in Berlin (West) aufgenommen werden. Im Berichtszeitraum haben jährlich ein bis zwei Veranstaltungen in Berlin (West) stattgefunden.

Infolge von Absagen und Spielausfällen erreichen die tatsächlich stattfindenden Veranstaltungen nicht die jährlich vereinbarte Zahl. Insgesamt bleiben die Sportbeziehungen zur DDR weit hinter denen zu osteuropäischen Staaten zurück. Demgegenüber macht die DDR geltend, daß der Sportverkehr mit den Verbänden und Vereinen im DSB stärker sei als mit anderen westlichen Ländern.

Mit der IV. Europäischen Sportkonferenz 1979 in Berchtesgaden hatte der DSB noch die Hoffnung verbunden, daß die Beziehungen der Sportorganisationen in Europa auch im Bereich des Breitensports verbessert werden könnten. Der DTSB nahm jedoch die Nichtteilnahme von Sportlern der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Spielen 1980 in Moskau zum Anlaß, den DSB für die „Verschlechterung des sportpolitischen Klimas“ verantwortlich zu machen.

Generell kann der Stand der Sportbeziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, mißt man sie an der Größe der beiderseitigen Sportorganisationen und an den Wünschen der Sportvereine in der Bundesrepublik Deutschland, nur als wenig befriedigend bezeichnet werden. Die Entwicklung der Sportbeziehungen entspricht bei weitem nicht den Möglichkeiten, die der Grundlagenvertrag eröffnet. Bei den Begegnungen handelt es sich meistens um Leistungsvergleiche von Spitzensportlern, dagegen gibt es kaum Wettkämpfe in unteren Spielklassen mit kleineren und mittleren Vereinen; auch fehlt die Einbeziehung des grenznahen Gebiets zur DDR. Ebenso sind bisher keine Veranstaltungen mit Jugendlichen und Behinderten zustande gekommen. Darüber hinaus besteht beim DSB Interesse an Kontakten auf sportwissenschaftlichem und sportmedizinischem Gebiet. Etwa zwei Drittel aller mit dem DTSB im Sportkalender vereinbarten Begegnungen finden unter internationaler Beteiligung

statt und sind damit ohnehin keine rein innerdeutschen Sportbegegnungen.

Gemeinsam mit dem DSB hält die Bundesregierung daher Initiativen für nützlich, die geeignet sind, die innerdeutschen Sportbeziehungen zu verbessern. Sie unterstützt auf Wunsch und in Absprache mit dem DSB alle Bemühungen um eine Erweiterung und Intensivierung des innerdeutschen Sportverkehrs durch Verhandlungen und Kontakte auf politischer Ebene. Sie hat sich im Rahmen des Meinungsaustausches mit der Partei- und Staatsführung der DDR im Dezember 1981 noch einmal ausdrücklich für eine wesentliche Belebung des Sportverkehrs und für die Verbesserung der Möglichkeiten eingesetzt, Sportveranstaltungen in beiden deutschen Staaten zu besuchen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß deutliche Fortschritte im sportlichen Bereich dem Sinn des Grundlagenvertrages wie auch der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) entsprechen, wonach die Teilnehmer Kontakte und den Austausch auf dem Gebiet des Sports fördern wollen.

Aus diesem Grunde begrüßt es die Bundesregierung besonders, daß es auf Initiative des DSB anlässlich der Verhandlungen über den Sportkalender 1982 zu einer Absprache gekommen ist, nach der in Einzelfällen weitere Veranstaltungen nachgeschoben werden können. Damit wird der Weg in Richtung auf einen „offenen Sportkalender“ eingeschlagen, den der DSB seit langem anstrebt und der in den Beziehungen des DSB zu osteuropäischen Staaten schon seit Jahren praktiziert wird.

Für die Realisierung der in dem jährlichen Wettkampfkalender zwischen dem DSB und dem DTSB vereinbarten sportlichen Begegnungen stellt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Mittel zur Verfügung. Die Förderungsmaßnahmen werden im Benehmen mit dem DSB und den Spitzenverbänden des Sports getroffen. Dem DSB obliegt die Bewirtschaftung der Förderungsmittel.

### 1.3 Deutschlandpolitische Bildungsarbeit

Mittel des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen werden auch für die deutschlandpolitische Bildungsarbeit des DSB, der Spitzenverbände

und einzelner Vereine bereitgestellt. Damit werden insbesondere Kosten für Seminare (z. B. mit Sportjournalisten), wissenschaftliche Tagungen, Informations- und Studienreisen sowie für den Ankauf von Fachliteratur und Zeitschriften zum Sport in der DDR gedeckt. Wiederholt sind Publikationen zu Problemen des innerdeutschen Sportverkehrs durch Anregungen des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen erarbeitet und mit seiner finanziellen Hilfe von Verlagen zu einem attraktiven Ladenpreis herausgebracht worden.

## 2 Förderung des Sportverkehrs mit Berlin

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen unterstützt schließlich Sportbegegnungen und Wettkämpfe in Berlin. Zur Durchführung von sportlichen Begegnungen außerhalb von Berlin (West) erhält der Landessportbund Berlin Mittel zur Gewährung von Zuschüssen für Flugreisen von Berlin in das übrige Bundesgebiet und in das Ausland sowie zur teilweisen Deckung der entstehenden Personalkosten. Im Jahr 1980 wurden an Flugkostenzuschüssen 47 000 DM und an anteiligen Personalkosten rd. 18 000 DM gewährt, im Jahr 1981 30 000 DM an Flugkostenzuschüssen und 18 000 DM anteilige Personalkosten. Für 1982 sind 62 000 DM Flugkostenzuschüsse und 18 000 DM anteilige Personalkosten vorgesehen.

Zur Durchführung von sportlichen Begegnungen in Berlin (West) erhält der Landessportbund Berlin Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu Förderungs- und Aufenthaltskosten für Sportler aus dem Bundesgebiet, die an Begegnungen und Wettkämpfen in Berlin teilnehmen. Im Jahr 1980 wurden für diesen Verwendungszweck 944 000 DM gewährt, im Jahr 1981 854 000 DM.

Für das Haushaltsjahr 1982 ist eine Summe von 1 Mio. DM vorgesehen.

Darüber hinaus wurden auch Reisegruppen von Sportlern gefördert, die in Berlin ein Informationsprogramm durchführen. Diese Bezuschussung erfolgt nach „Richtlinien für die Förderung von Reisen nach Berlin (West)“. Im Jahre 1980 wurden insgesamt 39 Gruppen mit 89 000 DM, im Jahre 1981 45 Gruppen mit 107 000 DM unterstützt.

## XI. Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe

### 1 Internationale Sportpolitik

#### 1.1 Die Situation des Internationalen Sports

Die internationale Sportpolitik wird geprägt durch die zunehmende Bedeutung der Dritten Welt, durch die Rückwirkungen internationaler Spannungen

und Konflikte auf den internationalen Sport und durch gewisse negative Entwicklungen im Sport und bei der Ausrichtung von Sportveranstaltungen, wie z. B. Kostensteigerungen und unphysiologische Leistungssteigerungen.

Wegen der ungleichen Ausgangsbedingungen ist den Ländern der Dritten Welt eine chancengleiche

Teilnahme am internationalen Sportverkehr in vielen Sportarten noch nicht möglich. Auch ihre Vertretung und ihr Gewicht in den internationalen Sportgremien entspricht nicht ihren Erwartungen; die Strukturen und Entscheidungsverfahren einer Reihe von internationalen Sportorganisationen sind den Entwicklungen noch nicht voll angepaßt. Als ihre Forderungen nach größerer Vertretung in den Sportgremien nicht den ihren Vorstellungen entsprechenden Erfolg hatten, entdeckten die jungen Nationen bald die politische Bühne der Vereinten Nationen und der UNESCO als Forum, um ihre Probleme weltweit darzustellen und ihre sportpolitischen Interessen auf zwischenstaatlicher Ebene vorzutragen. Diese Bestrebungen fielen zusammen mit der Absicht einer Reihe von Staatssportländern, in zwischenstaatlichen Gremien Richtlinien für den internationalen Sportverkehr zu vereinbaren.

Seit den Initiativen und Beschlüssen der „UNESCO-Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und hohen Beamten“ im April 1976 in Paris, auf der eine „Neue Weltordnung des Sports“ und die „Demokratisierung“ des internationalen Sports gefordert wurde, ist die UNESCO zu einem wichtigen Diskussionsforum für diese Probleme geworden.

Auch in den Vereinten Nationen wird der internationale Sportverkehr im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Diskriminierung zunehmend zum Gegenstand staatlicher Politik. Die in der 32. UN-Generalversammlung — bei Stimmenthaltung der Bundesrepublik Deutschland — verabschiedete Deklaration gegen Apartheid im Sport ist ein deutliches Beispiel für diese Entwicklung. Hierdurch werden auch die Regierungen von Staaten mit traditionell freier Sportordnung auf zwischenstaatlicher Ebene mit der Erörterung von Fragen des internationalen Sportverkehrs konfrontiert. Vor diesem Hintergrund sind viele internationale sportpolitische Aktivitäten im Berichtszeitraum zu sehen.

## 1.2 Zwischenstaatliche Konferenzen

### 1.2.1 Europarat

Die Signatarstaaten der Europäischen Kulturkonvention befassen sich seit langem im Rahmen des Europarats auch mit Fragen des Sports. Die Verbreitung des „Sports für alle“, die Abstimmung gemeinsamer Ziele und Politiken zu einzelnen Problemfeldern und der Meinungsaustausch in Fragen der internationalen Sportpolitik auf zwischenstaatlicher Ebene sind die Schwerpunkte dieser gemeinsamen Arbeit.

#### a) Europäische Sportministerkonferenz

An der 3. Europäischen Sportministerkonferenz vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca nahmen erstmals alle 23 Signatarstaaten der Europäischen Kulturkonvention teil. Als Beobachter waren die UNESCO, das IOC (Präsident Samaranch), die Generalversammlung der internationalen Sportföderationen — AGFIS — und die Parlamentarische

Versammlung des Europarats vertreten. Die Konferenz behandelte folgende drei Themenkomplexe:

- I. Fortschritte der europäischen Zusammenarbeit im Sport seit der 2. Konferenz (April 1978 in London) und Prioritäten der künftigen europäischen Zusammenarbeit.
- II. Größere Beteiligung am Sport durch
  - a) stärkere Einbeziehung der Frauen in den Sport,
  - b) Entwicklung der Sportpolitik für besondere Zielgruppen (Einwanderer, Behinderte, soziale Randgruppen).
- III. Angelegenheiten von aktueller politischer Bedeutung im internationalen Sport.

Hauptpunkte der Erörterungen waren insbesondere die Analyse der bisherigen Arbeit des Europarats im Sportbereich, die Festlegung von Prioritäten der Arbeit in den nächsten Jahren, der Dialog und die Zusammenarbeit auf Regierungsebene und mit den internationalen Sportorganisationen sowie die Möglichkeiten einer verstärkten Förderung besonderer Zielgruppen.

Die Diskussion zu dem sportpolitisch wichtigsten Themenkomplex III, die durch ein Grundsatzreferat von Bundesinnenminister Baum eingeleitet wurde, konzentrierte sich auf die Frage des Verhältnisses von Sport und Politik, die Möglichkeiten zur Entpolitisierung des Sports, die Situation und Rolle der Entwicklungsländer im Sport sowie gewisse Fehlentwicklungen im internationalen Sport, wie z. B. Fehlen der Chancengleichheit, Kostensteigerungen, Doping, Gewalt und Diskriminierung im Sport.

Die Konferenz verabschiedete acht Entschlüsse (vgl. Anhang 9).

Die Minister beschlossen, ihren Meinungsaustausch und den Dialog mit den Sportorganisationen und mit Ministern anderer Regionen im Rahmen der Informellen Arbeitsgruppe der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister fortzusetzen und zu intensivieren.

#### b) Informelle Arbeitsgruppe europäischer Sportminister

Die auf Anregung der 1. Europäischen Sportministerkonferenz im Jahre 1975 eingesetzte informelle Arbeitsgruppe hat im Berichtszeitraum zweimal getagt, und zwar

am 12./13. März 1979 in Athen und  
am 20./21. März 1980 in Straßburg.

Bei der Konferenz in Athen wurde der Meinungsaustausch mit dem IOC und den internationalen Sportföderationen über Fragen der Fortentwicklung der Weltsportbewegung und Probleme der internationalen Sportpolitik fortgesetzt. Die Minister befaßten sich daneben insbesondere mit der Diskriminierung im Sport.

Auf der Sitzung in Straßburg wurde ausschließlich die Frage der Teilnahme an den Olympischen Sommerspielen 1980 in Moskau behandelt.



Die informelle Arbeitsgruppe hat sich als Instrument des Meinungsaustausches der für den Sport verantwortlichen europäischen Minister, als Forum des Dialogs mit den internationalen Sportorganisationen und als Gremium für die Abstimmung gemeinsamer Positionen der westeuropäischen Staaten bewährt.

**c) Lenkungsausschuß für die Förderung des Sports**  
(Steering-Committee for the Development of Sport — CDDS —)

Der CDDS, in dem die 23 Signatarstaaten der Europäischen Kulturkonvention nach eigener Entscheidung durch Vertreter der Regierungen oder der freien Sportorganisationen zusammenarbeiten, gemeinsame Probleme und Fragen des Sports erörtern sowie Programme insbesondere zur Förderung des Sports für alle ausarbeiten und verwirklichen, tagte im Berichtszeitraum in Straßburg vom

27. Februar bis 1. März 1979

4. bis 6. März 1980

3. bis 5. März 1981

2. bis 4. März 1982.

Der Vertreter des Bundesministers des Innern im CDDS wurde 1981 und 1982 jeweils für ein Jahr zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

**1.2.2 Sport-Konferenzen im Rahmen der UNESCO**

Auf der 20. Generalkonferenz im Oktober/November 1978 wurde der „Ständige Zwischenstaatliche Ausschuß der UNESCO für Leibeserziehung und Sport“ geschaffen, dem 30 Staaten angehören und in den für den Zeitraum bis 1982 auch die Bundesrepublik Deutschland gewählt wurde (eine Wiederwahl für jeweils zwei Jahre ist möglich). In der 1. und 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses wurden der Dialog und die Zusammenarbeit mit den freien Sportorganisationen weitergeführt und die Sacharbeit zur Initiierung eines UNESCO-Programms für Leibeserziehung und Sport begonnen.

a) Die 20. Generalkonferenz behandelte Vorschläge zur Organisation der Sportarbeit im Rahmen der UNESCO, zur Erschließung finanzieller Mittel für diese Arbeit, zur Lösung der Schwierigkeiten bei internationalen Sportveranstaltungen und zur Verbreitung des Sports. Die Generalkonferenz beschloß,

- die Schaffung eines Statuts und einen Arbeitsauftrag des Ständigen Zwischenstaatlichen Ausschusses für Leibeserziehung und Sport
- die Einsetzung eines internationalen Fonds (UNESCO-Sportfonds) zur Förderung von Leibeserziehung und Sport sowie
- eine UNESCO-Charta für Leibeserziehung und Sport.

b) Der Ständige Zwischenstaatliche Ausschuß für Leibeserziehung und Sport der UNESCO, der sich in der ersten Sitzung vom 5. bis 9. Juni 1979 in Paris konstituierte, behandelte in drei Unterausschüssen schwerpunktmäßig folgende drei Themenbereiche:

- Schwierigkeiten bei internationalen Sportveranstaltungen
- Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Sportorganisationen
- Programm und Verwaltung des internationalen Sportfonds der UNESCO.

In Anwesenheit des damaligen IOC-Präsidenten Lord Killanin und des Vorsitzenden der Generalversammlung der internationalen Sportföderationen (AGFIS), Thomas Keller, unterstrich der Ausschuß die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen. Im Rahmen der Diskussion über Schwierigkeiten bei internationalen Sportveranstaltungen wurden insbesondere die Fortentwicklung der internationalen Sportorganisationen, das Verhältnis Staat — Sport, die Diskriminierung im Sport, die Kostensteigerungen und die unerlaubte Leistungsbeeinflussung erörtert. Der Ausschuß beauftragte ein Ad-hoc-Komitee von zwölf Staaten, Vorschläge zu diesen Problemen auszuarbeiten. Die Gruppe der westlichen Länder wird in diesem Ad-hoc-Komitee durch die USA, Großbritannien und Frankreich, dem der Vorsitz des Komitees übertragen wurde, vertreten.

In der 2. Sitzung vom 3. bis 10. März 1981 in Paris faßte der Ständige Ausschuß für Leibeserziehung und Sport Beschlüsse über die Organisation des UNESCO-Sportfonds und das Verfahren zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung der Schwierigkeiten bei internationalen Sportveranstaltungen.

c) Das Ad-hoc-Komitee führte in der Sitzung vom 16. bis 19. Dezember 1981 einen Meinungsaustausch über die Möglichkeiten zur Lösung der Probleme des internationalen Sports und beschloß einen Bericht an den Ständigen Ausschuß auf der Grundlage der gemeinsamen Standpunkte aller Mitglieder zur Diskriminierung, Kommerzialisierung, Kostenentwicklung, den Problemen des Dopings und des Kinder-Hochleistungssports.

Um die Notwendigkeit der sportlichen Betätigung in der Öffentlichkeit aller Länder stärker bewußtzumachen, wurde eine weltweite UNESCO-Woche für Leibeserziehung und Sport vorgeschlagen.

**1.2.3**

Im Berichtszeitraum fanden auch bilaterale Gespräche des Bundesministers des Innern mit Sportministern anderer Länder u. a. in China, der UdSSR, Bulgarien, Rumänien und Saudi-Arabien statt. Ziel dieser Kontakte war der Meinungsaustausch mit anderen Regierungen und die Verdeutlichung der Position der Bundesrepublik Deutschland in Fragen des internationalen Sports.

**1.3 Konferenzen der Sportorganisationen**

**1.3.1 11. Olympischer Kongreß, 84. Session des IOC**

Der 11. Olympische Kongreß vom 23. bis 28. September 1981 in Baden-Baden wurde vorbereitet und be-

gleitet von einer Reihe von Sitzungen der internationalen Sportorganisationen (IOC-Exekutivausschuß, Sitzungen der AGFIS und ANOC). Er hatte den größten Teilnehmerkreis seiner Geschichte, darunter erstmals auch aktive Sportler und Trainer. Der Kongreß, der als das sportpolitisch wichtigste Treffen im Berichtszeitraum bezeichnet werden muß, befaßte sich mit folgenden Themenkomplexen:

- I. Die Zukunft der Olympischen Spiele
- II. Internationale Zusammenarbeit im Sport
- III. Die Zukunft der Olympischen Bewegung

In der Diskussion dieser Themen kamen alle beteiligten Gruppen (IOC, Internationale Sportföderationen, NOK's, Sportler und Trainer) zu Wort. Von den in der Schlußerklärung zusammengefaßten Ergebnissen des Kongresses sind folgende von besonderer Bedeutung:

- Die Notwendigkeit der Anpassung der Regel 26 (Zulassungsregel), um die Chancengleichheit der Sportler zu verbessern,
- die Verurteilung des Doping und die Forderung härterer Strafen für alle daran Beteiligten sowie regelmäßiger Kontrollen,
- die Notwendigkeit einer stärkeren Hilfe für die Entwicklungsländer,
- die Stärkung der unabhängigen internationalen Sportorganisationen.

Bei der 84. Session des IOC vom 29. September bis 2. Oktober 1981 in Baden-Baden wurden die Vorschläge des 11. Olympischen Kongresses aufgegriffen und folgende wesentliche Beschlüsse gefaßt:

- Änderung der sogenannten Amateurregel (By-laws zu Regel 26),
- Erweiterung des Olympischen Programms (Tennis und Tischtennis),
- Erstmals Wahl von Damen ins IOC (Pirjo Haegmann — Finnland, Flor Isava Fonseca — Venezuela),
- Wahl Seouls und Calgarys als Olympiastädte 1988,
- Institutionalisierung der Mitwirkung der Sportler und Trainer (Aktivenbeirat beim IOC).

### 1.3.2 IV. und V. Europäische Sportkonferenz

Die IV. Europäische Sportkonferenz vom 9. bis 13. Oktober 1979 in Berchtesgaden stand unter dem Generalthema „Begegnung und Verständigung durch Kooperation“.

Sie befaßte sich in erster Linie mit der institutionellen Festigung der Konferenz und den Grundlagen der europäischen Zusammenarbeit im Sport.

Die V. Europäische Sportkonferenz vom 8. bis 13. Dezember 1981 in Warschau behandelte unter dem Leitmotiv „Sport als Bildungsfaktor zur gegenseitigen Verständigung“ die Themen:

- Die Bildung der jungen Generation mit dem Sport und für den Sport
- Der internationale Sportaustausch als Bildungsfaktor für die junge Generation zur Schaffung einer freundschaftlichen Zusammenarbeit der Völker
- Die Organisation von Sportveranstaltungen, ihre Motivations- und Bildungsfunktion
- Die Rolle der Europäischen Sportkonferenz und ihr Zusammenwirken mit den internationalen sportlichen Organisationen und Institutionen nach dem Olympischen Kongreß 1981.

Im Abschlußkommuniqué betonten die Vertreter der 25 nationalen europäischen Sportorganisationen, daß der „Sport nicht zum Objekt der Kommerzialisierung und des Professionalismus werden darf und der Status des Sportlers moralisch klar und eindeutig bestimmt sein muß“.

Sie sprachen sich ferner dafür aus, die Formen der Zusammenarbeit auszubauen, den Erfahrungsaustausch zu verstärken und die Aktiven einzubeziehen.

### 1.3.3 Internationale Versammlung von Nationalen Dachorganisationen des Sports

In einer Gründungsversammlung am 26. und 27. März 1981 in Melbourne, an der die Vertreter der nationalen Dachorganisationen des Sports aus 54 Ländern teilnahmen, wurde eine „Internationale Versammlung von Nationalen Dachorganisationen des Sports“ (International Assembly of National Confederations of Sport — IANCS —) gegründet. 45 Sportorganisationen traten der neuen Weltorganisation bei, die insbesondere folgenden Aufgaben dienen soll:

- Informationsaustausch zwischen den nationalen Dachorganisationen des Sports
- Förderung von unabhängigen nationalen Dachorganisationen des Sports in allen Ländern
- Entwicklung des Sports in allen Ländern
- Förderung der Beziehungen zwischen allen Sportorganisationen
- Meinungsaustausch über gemeinsame Probleme des Sports.

Der Deutsche Sportbund, Gründungsmitglied des neuen Weltverbandes, sieht die neue Organisation vor allem als ein wichtiges Instrument zur Förderung des nichtolympischen Sports, des Informations- und Meinungsaustausches der nationalen Dachorganisationen des Sports und des Dialogs mit anderen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Sport befassen.

### 1.4 Bewertung der internationalen sportpolitischen Aktivitäten

Die Vielfalt der internationalen Aktivitäten im Sport zeigt nach Ansicht der Bundesregierung deutlich den hohen politischen Rang des Sports im Rahmen

der internationalen Politik. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt die internationale Zusammenarbeit im Sport. Sie vertritt dabei den Standpunkt, daß der internationale Sport von ideologischen und politischen Einflüssen und Auseinandersetzungen freigehalten und nach den Regeln der Gleichheit und Universalität geregelt werden muß.

Im Zusammenwirken mit allen, die in der Bundesrepublik Deutschland Verantwortung im Sport und für den Sport tragen, tritt die Bundesregierung allen Bestrebungen entgegen, die den freien Sportverkehr und die autonomen Sportorganisationen einschränken oder staatlichem Diktat unterwerfen wollen.

Die Bundesregierung sieht die positiven Ergebnisse der Konferenzen der internationalen Sportorganisationen, insbesondere des 11. Olympischen Kongresses und der 84. IOC-Session in Baden-Baden, als Bestätigung ihrer Auffassung an, daß die notwendigen Reformen und Problemlösungen von den internationalen Sportorganisationen selbst gefunden und verwirklicht werden müssen. Durch ihre zukunftsgerichteten und abgewogenen Initiativen in Baden-Baden haben die internationalen Sportorganisationen bewiesen, daß sie sowohl willens als auch in der Lage sind, ihre Probleme selbst zu lösen.

Von besonderer Bedeutung ist, daß

- die mögliche Konfrontation zwischen politischen Gruppierungen (Ost-West, Entwicklungsländer-Industrielländer) vermieden wurde und sich der Wille zur Kooperation durchsetzen konnte,
- der Interessenverbund der Ostblock- und der Entwicklungsländer aufgelöst wurde,
- die Führungsrolle des IOC und der internationalen Sportföderation gestärkt wurde,
- die Chancengleichheit verbessert und die Zusammenarbeit und Hilfe für die Entwicklungsländer gefördert wurde,
- das Ansehen und die Stellung der Sportorganisationen der Bundesrepublik Deutschland nach dem Verzicht auf eine Teilnahme an den Olympischen Spielen 1980 in Moskau durch die sorgfältige Vorbereitung und Organisation des 11. Olympischen Kongresses und die positiven Initiativen der deutschen Vertreter in den internationalen Konferenzen bekräftigt wurde.

Die eindeutige und entschiedene Verteidigung der Idee des freien internationalen Sportverkehrs und die positive Reaktion der internationalen Sportorganisationen auf den Dialog mit den Regierungen im Rahmen der UNESCO und der Konferenzen der Sportminister des Europarats haben zur Entspannung und damit zu einer Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit im Sportbereich geführt. Die weitere Entwicklung wird davon abhängen, ob und wie die Sportorganisationen die von ihnen eingeleiteten Initiativen weiterführen. Vor allem aber wird die weitere Entwicklung des internationalen Sports davon abhängen, ob die Bestrebungen zur politischen Einflußnahme auf den internationalen Sportverkehr weiterhin mit Erfolg abgewehrt werden können.

## 2 Sportförderung im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik

### 2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Förderung der internationalen Sportbeziehungen ist ein wichtiger Bereich der kulturellen Zusammenarbeit.

Sport hat sich als Medium der Begegnung von Land zu Land und von Mensch zu Mensch hervorragend bewährt.

Die Förderung dieser internationalen Sportbeziehungen ist in Kapitel V Ziff. 3.1 dargelegt. Das Auswärtige Amt fördert darüber hinaus mit dem Ziel der Verstärkung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit Sportbegegnungen mit osteuropäischen Staaten, der Volksrepublik China sowie den Sport in den Ländern der Dritten Welt.

### 2.2 Förderung des Sportverkehrs mit Osteuropa und der Volksrepublik China

#### 2.2.1 Förderung des Sportverkehrs mit osteuropäischen Staaten

Seit 1970 fördert das Auswärtige Amt Begegnungen deutscher Sportverbände und -vereine mit Sportorganisationen osteuropäischer Staaten. Diesem Programm der Auswärtigen Kulturpolitik kommt im Verhältnis zu Osteuropa insofern eine besondere Bedeutung zu, als hier auch ein Beitrag zur Behebung der grenzüberschreitenden Begegnungen und der Herstellung zwischenmenschlicher Beziehungen geleistet wird. Das Auftreten deutscher Vereins- und Verbandsmannschaften bei bilateralen und multilateralen Sportbegegnungen in Osteuropa gewinnt über die Medien eine starke Breitenwirkung.

Das Programm hat in den letzten zehn Jahren zu einer wachsenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports und der Sportwissenschaft beigetragen und in vielen Fällen dauerhafte Beziehungen zu osteuropäischen Sportlern und Verbänden auf bilateraler und internationaler Ebene geschaffen. Die Zahl der geförderten Maßnahmen mit der UdSSR, Polen, der CSSR, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien und (in einem Fall) auch Albanien ist auf 250 Maßnahmen im Jahre 1980 (Höchstzahl) angestiegen. Im Jahr 1981 wurden insgesamt 155 Sportbegegnungen gefördert.

Der Mittelaufwand hat sich von 1978 bis 1981 wie folgt entwickelt:

1978	519 000 DM
1979	684 000 DM
1980	802 000 DM
1981	674 000 DM

Für 1982 sind 840 000 DM vorgesehen.

Die Sportförderungsmaßnahmen bestehen in Reisekostenzuschüssen für Sportbegegnungen in Osteuropa und in Beiträgen zu den Kosten, die für die Einladung osteuropäischer Sportler in die Bundesrepublik Deutschland entstehen. Ferner werden Begeg-

nungen zwischen Sportwissenschaftlern und Sportverwaltungsfachleuten gefördert.

### 2.2.2 Förderung des Sportverkehrs mit der Volksrepublik China

Bald nach der Aufnahme diplomatischer Beziehungen zur Volksrepublik China Ende 1972 hat das Auswärtige Amt ein Programm zur Aufnahme von Sportkontakten zur Volksrepublik China in enger Zusammenarbeit mit dem DSB entwickelt. An herausragenden Projekten sind Sportbesuche des Deutschen Fußball-Bundes, des Deutschen Schwimmverbandes, des Deutschen Tischtennis-Bundes, des Deutschen Handball-Bundes und der Sporthochschule Köln zu nennen.

Die von chinesischer Seite mit großem Interesse gesuchte Zusammenarbeit hat im Jahre 1981 zu je sechs größeren Sportveranstaltungen in der Volksrepublik China und in der Bundesrepublik Deutschland geführt. Die für dieses Programm zur Verfügung gestellten Mittel betragen:

1978	322 000 DM
1979	181 000 DM
1980	241 000 DM
1981	395 000 DM

Für das Jahr 1982 sind ebenfalls Mittel in Höhe von 395 000 DM veranschlagt.

Über die zu fördernden Maßnahmen entscheidet das Auswärtige Amt unter Beteiligung des Bundesministers des Innern auf Vorschlag des DSB.

## 2.3 Förderung des Sports in Entwicklungsländern

### 2.3.1 Zielsetzung

Die partnerschaftliche Gestaltung sportlicher Begegnungen erfüllt in besonders deutlicher Weise das mit der Auswärtigen Kulturpolitik angestrebte Ziel, zu einer Verknüpfung von kultureller Veranstaltung und gesellschaftspolitischer Auswirkung zu gelangen. Stärker als auf vielen anderen Gebieten besteht in diesem Bereich die Möglichkeit, Chancen zu verbessern oder eine annähernde Chancengleichheit zu erreichen. Hier läßt sich der von der Auswärtigen Kulturpolitik vorrangig angestrebte Dialog mit der Jugend besonders gut verwirklichen. Der erwünschte Ausbau der Zusammenarbeit zwischen nichtstaatlichen Kulturträgern ist hier schon weit fortgeschritten. Darüber hinaus hat sich Sport als besonders geeigneter Einstieg in die kulturelle Zusammenarbeit mit solchen Staaten erwiesen, mit denen bisher kein engeres Netz künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehungen geknüpft werden konnte. In zahlreichen Ländern der Dritten Welt bietet der Sport oft die einzige Grundlage, auf der sich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Breitenwirkung erzielen läßt.

### 2.3.2 Aufgabenabgrenzung

Das Auswärtige Amt stellt seit dem Jahre 1962 Haushaltsmittel für die Sportförderung, die im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik unter sportfach-

licher Mitwirkung des Bundesministers des Innern erfolgt, zur Verfügung. Da Auswärtige Kulturpolitik und Entwicklungspolitik auf dem Gebiet der Sportförderung nahe beieinander liegen, gab es anfänglich manche Berührungspunkte und Überschneidungen. Seitdem auch der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen seiner bilateralen technischen Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern eine Sportförderungskonzeption entwickelt hat und dafür eigene Mittel bereithält, konnte ab 1970 eine klare Abgrenzung zwischen Maßnahmen der Auswärtigen Kulturpolitik und der Entwicklungspolitik erfolgen. Während die Maßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vornehmlich auf den Ausbau von Strukturen in den Bereichen Sportunterricht und Sportwissenschaft zielen, dienen die Maßnahmen des Auswärtigen Amtes schwerpunktmäßig der Förderung der ausländischen Sportverbände. Dabei wird mit der Durchführung der langfristigen Projekte (z. B. Entsendung von Fußball- oder Leichtathletik-Trainern) die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) beauftragt, während die übrigen Maßnahmen im Bereich der Auswärtigen Kulturpolitik grundsätzlich von den Dachorganisationen des deutschen Sports (DSB und NOK) oder den Sporthochschulen durchgeführt werden.

### 2.3.3 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in Entwicklungsländern

Das Auswärtige Amt legt in seinem Zuständigkeitsbereich die außenpolitischen und finanziellen Rahmendaten für die Förderung fest. In diesem Rahmen wird der für die Sportförderung in der Dritten Welt geschaffene Ausschuß tätig, in dem das Auswärtige Amt, der Bundesminister des Innern, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Deutsche Sportbund und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland vertreten sind. In beratender Funktion nimmt ein Vertreter der Spitzenverbände des deutschen Sports an den Sitzungen des Ausschusses teil. Im Ausschuß werden alle fachlichen Planungen und Einzelvorhaben erörtert und in Jahresprogrammen zusammengefaßt. Der Ausschuß beschließt auf Arbeitsebene einvernehmlich über die fachliche Durchführung der Projekte. Von Zeit zu Zeit einberufene Tagungen auf Abteilungsleitererbene dienen der Erörterung und gemeinsamen Festlegung von Rahmenbedingungen für die Einzelprojekte. Die Zusammenarbeit aller Beteiligten ist gut und vertrauensvoll.

### 2.3.4 Förderungsmaßnahmen

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen haben sich als besonders geeignete Maßnahmen herausgestellt

- die mehrjährige Entsendung von Experten in ein Land der Dritten Welt (vorwiegend handelt es sich dabei um die Sportarten Fußball und Leichtathletik),
- drei- bis vierwöchige Kurse im Entwicklungsland, zugleich auch als Nachbetreuung für frühere Langzeitprojekte, in den verschiedensten Sportarten (beispielsweise Schwimmen, Rudern,

- Boxen, Radfahren, Gewichtheben, Leichtathletik, Handball, Fußball),
- einjährige Lehrgänge des Deutschen Leichtathletik-Verbandes in Verbindung mit der Universität Mainz für ausländische Leichtathletik-Trainer mit vorgeschaltetem sechsmonatigem Sprachunterricht durch das Goethe-Institut,
  - Lehrgänge in Zusammenarbeit mit supranationalen Organisationen (z. B. der UNESCO) zur Aus- oder Fortbildung von Sportlehrern und Trainern aus der Dritten Welt,
  - einmonatige Kurse des NOK für Fachleute der Sportorganisation und -verwaltung aus jeweils einer Region der Dritten Welt in englischer bzw. französischer Sprache und
  - vierwöchige Lehrgänge des Deutschen Fußball-Bundes zur Schulung von Fußballtrainern aus der Dritten Welt.

Ferner umfaßt das Programm Beratung für Breiten-sportaktionen, für den Sportstättenbau außerhalb des Schulsports, für die Errichtung sportwissenschaftlicher und sportmedizinischer Einrichtungen, für Dokumentationszentren und Hilfe bei der Vorbereitung internationaler Sportbegegnungen. In Einzelfällen fördert der Ausschuß Spielreisen deutscher Mannschaften in Länder der Dritten Welt oder von Mannschaften aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland.

Es ist das Bestreben des Auswärtigen Amts, eine möglichst große Anzahl von Menschen in der Dritten Welt für den Sport zu interessieren und sie für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu gewinnen. Dabei ist es dem Auswärtigen Amt ein besonderes Anliegen, mit seinen Sportprojekten in der Dritten Welt gerade jene Personenkreise anzusprechen, die von anderer Kulturarbeit nicht erreicht werden.

Die Entsendung von Experten — kurz- und langfristig — ist darauf angelegt, einen Stamm von Fachkräften heranzubilden, die in der Lage sind, ihr sportliches und didaktisches Können an ihre Landsleute weiterzugeben. Vor der Entsendung eines Langzeittrainers vereinbart die deutsche Auslandsvertretung mit der ausländischen Regierung neben den Arbeitsbedingungen des Experten die Benennung von „counterparts“, die die Arbeit des deutschen Fachmanns nach seinem Fortgang fortsetzen sollen.

### 2.3.5 Umfang der Förderung

Nachdem zu Beginn der Förderung der Sportbeziehungen zu den Ländern der Dritten Welt in den sechziger Jahren nur geringere Beträge zur Verfügung standen, steigerte sich der Haushaltsansatz 1970 bereits auf über eine Million DM und erreichte 1974 einen Stand von 5,6 Mio. DM. Die Mittel, die aus dem Kulturfonds des Auswärtigen Amtes in den letzten Jahren für die Sportförderung in Entwicklungsländern aufgewandt wurden, betragen:

1978	5,021 Mio. DM
1979	5,673 Mio. DM

1980	4,720 Mio. DM
1981	5,506 Mio. DM

Für 1982 sind 5,6 Mio. DM vorgesehen.

## 3 Sportförderung im Rahmen der Entwicklungspolitik

### 3.1 Entwicklungspolitische Impulse des Sports

Vom Sport können aufgrund seiner pädagogischen und sozialen Auswirkungen erhebliche Impulse auf den Entwicklungsprozeß in den Ländern der Dritten Welt ausgehen. Dies äußert sich nicht nur durch die Übertragung des im Sport eingeübten Verhaltens von Individuen und Gruppen auf andere gesellschaftliche Bereiche; vielmehr vermag der Sport darüber hinaus Kommunikationsprozesse zwischen verschiedenen ethnischen und sozialen Gruppen herbeizuführen, soziale Schranken abzubauen und auf diese Weise gemeinschaftsbildend zu wirken. Sporterziehung als Bestandteil des Bildungs- und Ausbildungssystems kann zur Dynamisierung der oftmals statischen und entwicklungshemmenden Strukturen in den Entwicklungsländern beitragen. Zur Auslösung von Entwicklungsimpulsen in den Ländern der Dritten Welt fördert deshalb die Bundesregierung neben dem Sportförderungsprogramm im Rahmen der Auswärtigen Kulturpolitik durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch Maßnahmen, die auf eine stärkere Verbreitung des Sports in Entwicklungsländern zielen. Vorrangig werden dabei der Schulsport und sportwissenschaftliche Institutionen in Entwicklungsländern gefördert.

### 3.2 Anknüpfung an bestehende Strukturen, Abbau von Defiziten

Maßgebend für die Anknüpfung an bestehende Schulsysteme ist, daß Sport ein integraler Bestandteil des Erziehungs- und Bildungssystems ist und daß damit Strukturen genutzt werden, die die Weiterführung der Projekte nach Beendigung der deutschen Förderung erleichtern. Die Anbindung an bestehende Systeme führt gleichzeitig zu einer hohen Multiplikatorwirkung der Maßnahmen und erleichtert deren Übertragung auf andere Regionen innerhalb des jeweiligen Entwicklungslandes und auf Nachbarländer.

Durch die strukturbildenden Maßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit trägt die Bundesregierung dazu bei, die Defizite der Entwicklungsländer im Bereich des Sports abzubauen. Sie verbessert deren Chancen bei internationalen Sportwettbewerben und vergrößert so den vom Sport ausgehenden Einfluß auf den politischen Emanzipationsprozeß der Entwicklungsländer. Die Bundesregierung entspricht damit den Forderungen der 1. Internationalen Konferenz der UNESCO der für Sport und Leibeserziehung verantwortlichen Minister (1976) sowie denen der „Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport“, die von der UNESCO-Generalkonferenz 1978 verabschiedet

wurde. Danach sind die Industrieländer aufgerufen, beim Abbau der Ungleichheiten, wie sie sich auch beim Sport im Nord-Süd-Gefälle ergeben, mitzuhelfen.

### 3.3 Entwicklungspolitische Bedeutung des Vereinsports

Breitensport vermag sich nur dann voll zu entfalten, wenn er neben dem Schulsport von einem gesunden Vereinsleben getragen wird. Über Sportvereine werden die vom Sport ausgehenden Entwicklungsimpulse in die Gesellschaft hineingetragen, sofern sich die Vereine nicht nur an die Eliten wenden. Sportvereine haben eine soziale Funktion, indem sie die Nachbarschaftshilfe mobilisieren, Demokratiebildung bewirken und ein Gegengewicht zu der zunehmenden Politisierung im nationalen wie im internationalen Sport bilden. Im Vereinswesen weisen die Entwicklungsländer erhebliche Defizite auf. Neben den klimatischen Bedingungen, sozialen Tabus und gesellschaftlichen Hemmnissen erschwert vor allem der Mangel an Infrastruktureinrichtungen (z. B. bei Sportstätten und der Ausrüstung mit Sportgeräten) die Vereinsbildung.

Da der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit seinen bilateralen Maßnahmen private Gruppen wie Sportvereine nicht direkt fördern kann, hat er den Spitzenverbänden des deutschen Sports vorgeschlagen, als private Träger beim Aufbau des Vereinssports in den Entwicklungsländern mitzuhelfen. Sofern bei derartigen Maßnahmen eine ausreichende entwicklungspolitische Relevanz gegeben ist, können bis zu 75 v. H. der Kosten vom Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit übernommen werden.

### 3.4 Projekttypen, Prioritäten

Zur Förderung von Strukturen im Schulsport hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit folgende Projekttypen entwickelt:

- a) Aus- und Fortbildung von Erziehern für den Sportunterricht
- b) Zusammenarbeit beim Auf- und Ausbau von Ausbildungsstätten (Fakultäten, Fachbereiche, Sporthochschulen, Akademien) für Sportlehrer, Lehrer, Übungsleiter
- c) Regierungsberatung, insbesondere bei
  - der Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen etc. für Schulen und Hochschulen
  - administrativen Planungen im Schulsportbereich
  - der Entwicklung der Schulsportgesetzgebung
- d) Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Entwicklungsländern beim Auf- und Ausbau sportwissenschaftlicher Institute (z. B. für Sportpädagogik, Sportmedizin, Methodik, Sportpsychologie, Dokumentation)
- e) Beratung beim Sportstättenbau
- f) Förderung von Modellwerkstätten zur Herstellung von Geräten für den Schulsport aus Materialien, die in dem jeweiligen Entwicklungsland vorhanden sind.

Die Mehrzahl der Sportprojekte des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit setzt bei der Lehrerausbildung an. Damit werden die personellen Voraussetzungen für den Schulsport geschaffen. Dieser Aufgabe wird höchste Priorität beigemessen. Erst danach wird die Bildung von formalen Strukturen gefördert, z. B. durch die Entwicklung von Lehrplänen, Prüfungsordnungen, Schulsportgesetzgebung. Im Bedarfsfall werden die verschiedenen Projekttypen kombiniert.

### 3.5 Durchführung der Maßnahmen

Die einzelnen Maßnahmen werden wie folgt durchgeführt:

- a) Im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unter Beteiligung des Auswärtigen Amtes über die Anträge der Entwicklungsländer. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit legt Konzeption und Finanzierung der durchzuführenden Projekte fest. Die Durchführung der Sportprojekte überträgt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit — wie bei allen übrigen Maßnahmen der Technischen Zusammenarbeit — der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ); sie trägt gegenüber dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die fachliche Verantwortung. Die GTZ verfügt über einen eigenen Fachbereich für den Sport, kann aber auch zur wissenschaftlichen Beratung externen Sachverständigen heranziehen.
- b) Soweit in Verbindung mit den Projekten der Technischen Zusammenarbeit Fortbildungsmaßnahmen für Angehörige aus Entwicklungsländern im Sportbereich erforderlich werden, überträgt der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit die Durchführung der Carl-Duisberg-Gesellschaft (CDG), bei einer Fortbildung im Hochschulbereich dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).
- c) Bei Maßnahmen des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) entscheidet dieser über den Einsatz der von ihm für die Sportförderung entsandten Entwicklungshelfer aufgrund von Anforderungen der Entwicklungsländer, in denen der DED tätig ist. Der DED ist für die inhaltliche Gestaltung und Steuerung der Personaleinsätze verantwortlich.
- d) Über die Gewährung von Gehaltszuschüssen an integrierte Fachkräfte im Sportbereich, d. h. solche, die einen Arbeitsvertrag mit einer Institution in einem Entwicklungsland schließen, entscheidet der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf der Grundlage von Richtlinien. Die Förderungsmaßnahmen werden von

GTZ/Centrum für internationale Migration und Entwicklung durchgeführt.

### 3.6 Unterrichtung anderer Ressorts und der Bundesländer

Die Sportprojekte der bilateralen Technischen Zusammenarbeit sind Gegenstand von Regierungsverhandlungen. Sie werden in entsprechenden Vereinbarungen zugesagt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit unterrichtet den Interministeriellen Ausschuß zur Förderung des Sports in Entwicklungsländern über diese Maßnahmen (siehe dazu auch oben Ziffer 2.3.3). Darüber hinaus werden zukünftig auch die Länder über Maßnah-

men des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit regelmäßig informiert.

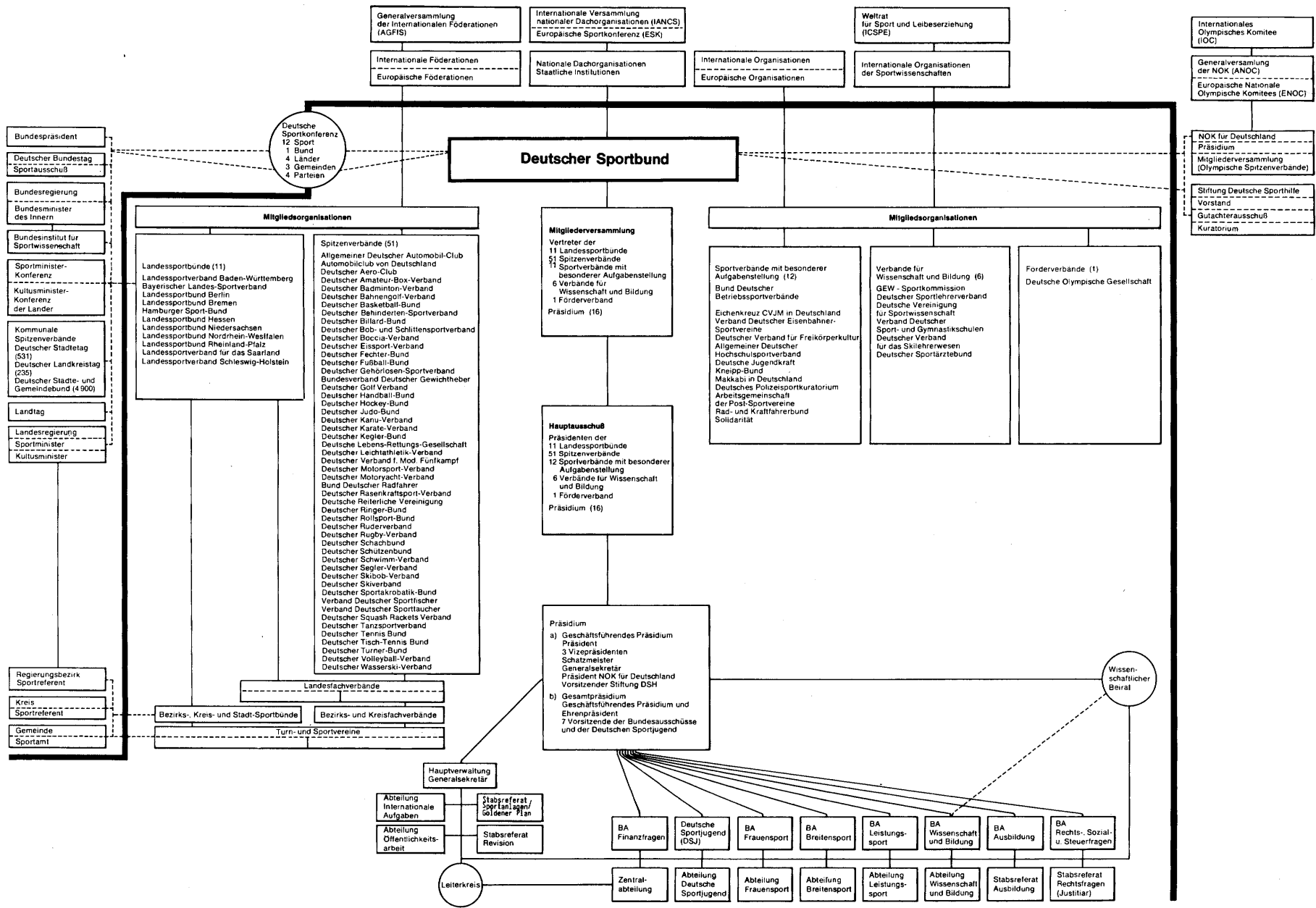
### 3.7 Umfang der Förderung

Die seit 1972 für den Schulsport zur Verfügung gestellten Mittel weisen insgesamt eine ansteigende Tendenz auf. Im Vergleich zu den Aufwendungen in früheren Jahren zeigt sich, daß den Sportmaßnahmen im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine wachsende Bedeutung beigemessen wird. Die nachfolgende Tabelle gibt für den Berichtszeitraum Aufschluß über die Aufteilung der bereitgestellten Mittel nach Förderungsbereichen.

**Sportförderungsmittel des BMZ**

Jahr	A. Auf- und Ausbau von Ausbildungsstätten für Sportlehrer und sportwissenschaftlicher Institute	B. Berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer	C. Förderung der Entwicklungsländer durch Zuschüsse an integrierte Fachkräfte	D. Entsendung von Helfern des Deutschen Entwicklungsdienstes	zusammen
	— DM —				
1978	2 213 016	298 030	171 970	281 200	2 964 216
1979	3 343 884	384 068	132 000	420 000	4 279 952
1980	2 440 573	493 881	170 500	900 000	4 004 954
1981	3 242 850	558 000	126 511	560 000	4 487 361
1982 (Soll)	4 481 000	300 000	160 000	1 300 000	6 241 000

### Organisation des Sports in der Bundesrepublik Deutschland





**Leistungssportprogramm der Bundesregierung**

- 1 Grundsätze der Förderung**
- 2 Bereiche der Förderung**
  - 2.1 Talentsuche/Talentförderung
  - 2.2 Schulung der Hochleistungssportler
    - 2.2.1 Lehrgänge
    - 2.2.2 Stützpunkttraining
    - 2.2.3 Internate
  - 2.3 Wettkämpfe
  - 2.4 Trainer
  - 2.5 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler
  - 2.6 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler
  - 2.7 Technische Hilfsmittel
  - 2.8 Sportstätten
  - 2.9 Sportwissenschaft
  - 2.10 Organisation des Hochleistungssports
- 3 Kriterien der Förderung**

**1 Grundsätze der Förderung****1.1**

Träger der Maßnahmen im Bereich des Hochleistungssports sind die autonomen Sportorganisationen (Sportverbände und -vereine). Dabei werden sie von der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kommunen) insoweit finanziell gefördert, als sie die Mittel für die Maßnahmen nicht selbst aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

**1.2**

Aufgabe des Bundes im Bereich der Sportförderung ist primär die Förderung des Hochleistungssports (Nationalkader der Bundessportfachverbände).

Die Bundesregierung läßt sich dabei unter gesundheitspolitischen Gesichtspunkten von der Bedeutung des Leistungssports als eines Mittels gesamtstaatlicher Repräsentation, für Verbreitung und Entwicklung des Sports insgesamt sowie für die Förderung der internationalen Sportbeziehungen leiten.

**1.3**

Dem Bund obliegt insbesondere die Förderung folgender Aufgaben:

- Maßnahmen der Bundessportfachverbände, des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees (insbesondere Wettkämpfe, Schulung, Honorierung von Trainern)
- Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Sportstätten
- sportwissenschaftliche Forschung
- flankierende Maßnahmen (z. B. Gesetzgebung, Sportbriefmarken, „Jugend trainiert für Olympia“).

**1.4**

Eine wirksame Förderung des Leistungssports erfordert

- eine enge Zusammenarbeit des Sports mit allen Förderungsträgern
- eine klare Abgrenzung der Förderungskompetenzen.

Hierum bemüht sich die Bundesregierung u. a. durch ihre Mitwirkung in

- der Deutschen Sportkonferenz
- der Sportministerkonferenz der Länder
- den Sportausschüssen der kommunalen Spitzenverbände.

Der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen dient auch das Kooperationsmodell und das Förderungskonzept des Deutschen Sportbundes für den Spitzensport.

## 2 Bereiche der Förderung

### 2.1 Talentsuche/Talentförderung

Ziele der Förderung

- Erfassung und Schulung der für den Hochleistungssport geeigneten Talente.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- zentrale Veranstaltungen der Bundessportfachverbände zur Sichtung und Förderung von Talenten
- Einbeziehung von Angehörigen der D-Kader (Landeskader) in das Stützpunkttraining
- Teilnahme von Talenten an bedeutenden Wettkämpfen (z. B. Jugend-Europameisterschaften, Jugend-Länderkämpfe)
- Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ (Finalwettbewerb)
- Entwicklung von Modellen für Talentsuche und Talentförderung
- sportwissenschaftliche Vorhaben.

Fortentwicklung der Förderung

- Intensivierung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Trainern für Aufgaben der Talentsuche und Talentförderung
- stärkere Einbeziehung von Talenten in Teilinternate.

### 2.2 Schulung der Hochleistungssportler

#### 2.2.1 Lehrgänge

Ziele der Förderung

- sportliche Schulung und Betreuung der Hochleistungssportler (A-, B- und C-Kader) mit dem Ziel der erfolgreichen Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Lehrgänge (Trainings-, Konditions-, Kontroll- und Regenerationslehrgänge) der Bundessport-

fachverbände für die Angehörigen der A-, B- und C-Kader in Bundesleistungszentren und Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

- Finanzierung von Honorartrainern, Ärzten und Physiotherapeuten.

Fortentwicklung der Förderung

- Verbesserung der personellen und sachlichen (insbesondere baulichen) Voraussetzungen für die Durchführung von Lehrgängen in bestehenden Bundesleistungszentren sowie Landesleistungszentren mit Bundesnutzung.

#### 2.2.2 Stützpunkttraining

Ziele der Förderung

- Verbesserung der Voraussetzungen für das ständige Training der Hochleistungssportler in dezentral organisierten Trainingsgemeinschaften an Schwerpunkorten des Hochleistungssports (Bundesstützpunkte).

Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- ergänzende bauliche Maßnahmen und ergänzende Geräteausstattung
- Finanzierung von Organisationskosten sowie von Fahr- und Verpflegungskosten der Kaderangehörigen
- medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Sportler
- Regelung der Anerkennung der Bundesstützpunkte (Voraussetzung und Verfahren)
- Einbeziehung der Sportlehrkompanien bzw. Sportfördergruppen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes in das Stützpunktsystem.

Fortentwicklung der Förderung

- Verbesserung des bestehenden Stützpunktsystems, vor allem der Ausstattung mit Trainern sowie der medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung.

#### 2.2.3 Internate

Ziele der Förderung

- koordinierte sportliche, persönliche und ggf. schulische Betreuung von Hochleistungssportlern in Internaten (Voll- und Teilinternate\*).

\*) Zur Zeit bestehen folgende

Vollinternate:

- Berchtesgaden (Ski, Bob, Rodeln, Eisschnelllauf)
- Bonn (Fechten) — zugleich Teilinternat —
- Oberstdorf (Eiskunstlauf)
- Saarbrücken (Schwimmen)
- Warendorf (Moderner Fünfkampf) — zugleich Teilinternat —;

Teilinternate:

- Bochum-Wattenscheid (Leichtathletik)
- Bonn (Fechten)
- Taubertschheim (Fechten)
- Warendorf (Moderner Fünfkampf)

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Errichtung von Anlagen für die sportliche Schulung, pädagogische Betreuung und die ständige Unterbringung von Hochleistungssportlern in Vollinternaten
- Errichtung entsprechender Anlagen (ohne Unterbringung) für Teilinternate
- Honorierung von Trainern
- Mitfinanzierung der (außerschulischen) pädagogischen und sonstigen Betreuung
- Beteiligung an den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Internate
- Einbeziehung der Internate in das Stützpunktsystem.

**Fortentwicklung der Förderung**

- Einrichtung weiterer Teilinternate.

**2.3 Wettkämpfe****Ziele der Förderung**

- erfolgreiche Teilnahme von Sportlern und Mannschaften an internationalen Sportveranstaltungen
- Förderung des Sportverkehrs mit dem Ausland.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen, insb. Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfen
- Entsendung von Beobachtergruppen zu internationalen Wettkämpfen
- Durchführung international bedeutsamer Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

**Fortentwicklung der Förderung**

- verbesserte Koordinierung des Verfahrens bei Bewerbung und Übernahme bedeutsamer internationaler Sportveranstaltungen durch die Bundessportfachverbände.

**2.4 Trainer****Ziele der Förderung**

- qualifizierte Ausbilder für die Schulung der Hochleistungssportler.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Finanzierung von Bundestrainern
- Beteiligung am Betrieb der Trainerakademie Köln
- Lehrgänge der Bundessportfachverbände zur Ausbildung (A-Lizenz) sowie zur Fortbildung von Trainern

- Ausbildungsveranstaltungen des Deutschen Sportbundes (z. B. Trainerseminare)
- Herausgabe von Schulungsmaterial.

**Fortentwicklung der Förderung**

- Erweiterung des Lehrangebots der Trainerakademie Köln (z. B. Einbeziehung weiterer Sportarten — Entwicklung des Fernstudiums)
- Intensivierung der Fort- und Weiterbildung der Trainer durch die Bundessportfachverbände.

**2.5 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler****Ziele der Förderung**

- Verhinderung bzw. Ausgleich schulischer, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- flankierende Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z. B. Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen für den Sport; Beteiligung am Ertrag der Fernsehlotterie „Glücksspirale“)
- Freistellung von Hochleistungssportlern, die im Bundesdienst stehen, für sportliche Zwecke.

**Fortentwicklung der Förderung**

- Bemühen um eine Vereinheitlichung der Praxis der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Kommunen) bei Freistellung von Hochleistungssportlern für sportliche Zwecke.

**2.6 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler****Ziele der Förderung**

- Erhaltung der Gesundheit
- Leistungskontrolle und Leistungssteigerung der Hochleistungssportler.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Finanzierung regelmäßiger sportmedizinischer Untersuchungen (Gesundheitsuntersuchungen, sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchungen) der Hochleistungssportler in den vom Deutschen Sportbund lizenzierten Untersuchungszentren
- Ausstattung der Bundesleistungszentren und Landesleistungszentren mit Bundesnutzung mit den erforderlichen medizinischen Einrichtungen
- sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung bei zentralen Lehrgängen und Wettkämpfen sowie in den Bundesstützpunkten
- Unterhaltung einer zentralen Doping-Analytikstelle (Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet des Doping).

## Fortentwicklung der Förderung

- Verbesserung der sportärztlichen und physiotherapeutischen Betreuung der Hochleistungssportler, vor allem in den Bundesstützpunkten
- Entwicklung besserer Verfahren für die Beurteilung des Trainingszustandes der Hochleistungssportler
- vermehrte Dopingkontrollen bei Wettkämpfen und beim Training
- Erweiterung der biomechanischen Leistungsdiagnostik.

**2.7 Technische Hilfsmittel**

## Ziele der Förderung

- günstige sporttechnische Bedingungen für den Hochleistungssport.

## Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Ausstattung der Bundesleistungszentren und Landesleistungszentren mit Bundesnutzung sowie der Bundesstützpunkte mit technischen Hilfsmitteln (insbesondere Sportgeräte, Lehrmittel, audiovisuelle Geräte)
- Bereitstellung technischer Hilfsmittel für die Bundessportfachverbände
- Unterstützung bei der Entwicklung von Sportgeräten durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft.

**2.8 Sportstätten**

## Ziele der Förderung

- Sportstätten mit optimalen Bedingungen für das zentrale und dezentrale Training von Hochleistungssportlern.

## Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Bundesleistungszentren, insb. Anpassung an den jeweiligen Stand der sportfachlichen und technischen Entwicklung sowie Nutzbarmachung für weitere Sportarten
- Errichtung und Ausbau von Sportanlagen in Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und in Bundesstützpunkten
- Errichtung von Sportstätten, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen.

## Fortentwicklung der Förderung

- Maßnahmen im Interesse eines wirtschaftlichen Betriebs der Bundesleistungszentren (Energiebereich u. a. m.)
- Vervollständigung und Überprüfung von Bau- und Ausbauplanungen aufgrund der Strukturpläne

- Weiterentwicklung von Planungsgrundlagen (z. B. DIN-Normen).

**2.9 Sportwissenschaft**

## Ziele der Förderung

- wissenschaftliche Grundlagen für den Hochleistungssport als Orientierungs- und Entscheidungshilfen für die Sportpolitik und -praxis
- praxisnahe Umsetzung von sportwissenschaftlichen Erkenntnissen.

## Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung einschließlich der Forschung auf den Gebieten des Sportstättenbaus und der Sportgeräteeentwicklung
- Unterhaltung und Ausbau eines Informations- und Dokumentationssystems auf dem Gebiet des Sports beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft
- Koordinierung sportwissenschaftlicher Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich.

## Fortentwicklung der Förderung

- Fortschreibung eines Schwerpunktprogramms für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung.

**2.10 Organisation des Hochleistungssports**

## Ziele der Förderung

- leistungsfähige Organisation des Hochleistungssports.

## Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Finanzierung von hauptamtlichen Führungs- und Verwaltungskräften der Bundessportfachverbände (z. B. Geschäftsführer, Sportdirektoren)
- Beteiligung an den Folgekosten der Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes in Berlin (einschließlich der Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Verwaltungs- und Führungskräften).

**3 Kriterien der Förderung**

Im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes der Förderungsmittel geht die Bundesregierung bei der Gewährung von Zuwendungen an die Bundessportfachverbände und beim Sportstättenbau von folgenden Grundsätzen aus:

**3.1**

Alle olympischen Verbände sollen in die Lage versetzt werden, ein Sportprogramm durchzuführen,

das Spitzenleistungen nach internationalem Stand ermöglicht.

Bei nichtolympischen Verbänden sind für den Umfang der Förderung ihre nationale und internationale Verbreitung, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre Entwicklungsmöglichkeit zu berücksichtigen.

Bei allen Verbänden sind die Erfolge und Erfolgsperspektiven zu berücksichtigen.

### 3.2.1

Vorrangige Finanzierungsaufgaben im Bereich der Verbandsförderung sind die qualifizierte Vorbereitung und erfolgversprechende Teilnahme

- an Olympischen Spielen
- an Weltmeisterschaften
- an Europameisterschaften

sowie die Beschäftigung von Trainern.

### 3.2.2

Im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund werden für Zuwendungen an die Bundessportfachverbände die nachstehenden Förderungskriterien nach folgenden Gesichtspunkten differenziert und konkretisiert:

- Verbände mit sehr gutem Leistungsstand im internationalen Vergleich (a)
- Verbände mit gutem Leistungsstand, bei denen zu erwarten ist, daß sie bei entsprechender Förderung in die erstgenannte Gruppe aufsteigen (b)
- andere Verbände (c).

Die Zuordnung der Verbände zu den vorstehenden Gruppen erfolgt nach einem besonderen, vom Deutschen Sportbund entwickelten Klassifizierungssystem.

Je nach ihrer Klassifizierung sollen die Verbände erhalten:

- die Optimalförderung zur Stabilisierung der Erfolge (a)
- die Aufbauförderung zur weiteren Steigerung des Leistungsstandes (b)
- die Leistungsförderung zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben (c).

Die Leistungsförderung gewährleistet vor allem die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und eine angemessene Vorbereitung darauf.

Bei der Aufbauförderung und insbesondere bei der Optimalförderung sind weitergehende umfassende Förderungsmaßnahmen auch individueller Art — u. a. auch in den Bereichen der Nachwuchsförderung sowie der Stützpunktförderung — vorgesehen.

### 3.3

Besondere Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen beim Sportstättenbau für den Hochleistungssport sind vor allem

- ein hoher Nutzungsbedarf für Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Bereich des Hochleistungssports (vor allem für das Training der A-, B- und C-Kader)
- das Vorhandensein von Hochleistungssportlern (A-, B- und C-Kader) der betreffenden Sportart sowie von bereits aktiven oder potentiell aktivierbaren Nachwuchskräften im Einzugsbereich der Sportstätte
- eine relativ verkehrsgünstige Lage der Sportstätte
- ihre Anlehnung an etwa schon vorhandene Sportanlagen, insb. an vorhandene Funktionsanlagen
- die Verwendbarkeit der Sportstätte für mehrere Sportarten
- die Möglichkeiten einer vollen Nutzung der Sportstätte, ggf. auch subsidiär für den Breiten- und Freizeitsport.

## Anhang 3

**Grundsätze für die Aufstellung von Strukturplänen**

in der Fassung vom 20. September 1980

**1 Begriff des Strukturplans**

Strukturpläne sind Pläne der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesverbände) für die Fortentwicklung ihrer Schulungs-Organisation im Bereich des Hochleistungssports (Schulung von Hochleistungssportlern und Trainern).

**2 Zweck des Strukturplans**

Der Strukturplan bildet die Grundlage für den planvollen Aufbau der erforderlichen Schulungs-Organisation des Verbandes. In ihm sollen

- die Ziele der Fortentwicklung und
- die Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind,

festgelegt und aufeinander abgestimmt werden. Aufgrund des Strukturplans treffen die fördernden Stellen, insbesondere Bund und Länder, ihre Entscheidungen u. a. über die Förderung von Leistungszentren und Trainingsstützpunkten des Verbandes.

**3 Zeitlicher Geltungsbereich des Strukturplans**

Der Strukturplan soll mindestens für den Zeitraum bis zu den Olympischen Spielen 1984 aufgestellt werden.

Strukturpläne, die nach dem 31. Dezember 1981 aufgestellt werden, sollen mindestens für den Zeitraum bis zu den Olympischen Spielen 1988 gelten.

Für nichtolympische Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich des Strukturplans im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport — (bei Spitzenverbänden) oder mit dem Landesausschuß Leistungssport des jeweiligen Landessportbundes (bei Landesfachverbänden) abweichend festgelegt werden.

**4 Inhalt des Strukturplans**

Der Strukturplan enthält zu den unter 4.1 bis 4.5 genannten Sachbereichen

- a) eine Darstellung der bestehenden Schulungs-Organisation,
- b) eine Darstellung der Schulungs-Organisation, die während des Geltungsbereichs des Strukturplans verwirklicht werden soll, mit Angaben darüber, wann die einzelnen erforderlichen Maßnahmen verwirklicht werden sollen sowie

- c) ggf. Zielvorstellungen für die Zeit nach Ende des Zeitraums, für den der Strukturplan aufgestellt wird.

**4.1 Art und Umfang der Trainingsmaßnahmen des Verbandes**

- Darstellung des internationalen oder nationalen Wettkampfprogramms<sup>1)</sup>, an dem der Verband sich beteiligt und auf das die Trainingsmaßnahmen ausgerichtet sind
- Zahl der in die Trainingsmaßnahmen des Verbandes einbezogenen Sportler, insbesondere Art und zahlenmäßige Größe der Kader
- Art, Zahl und Dauer der verschiedenen Trainingsmaßnahmen (Lehrgänge, Stützpunkttraining) mit Angaben über Art und Zahl der Teilnehmer — jeweils für den Zeitraum eines Jahres —
- Ggf. Schulung in Internaten.

**4.2 Trainer**

- Zahl, Qualifikation und Aufgaben der vom Verband eingesetzten Trainer
- Art, Zahl und Dauer der Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Trainern.

**4.3 Leistungszentren, Stützpunkte**

- Standorte<sup>2)</sup> sowie sachliche und personelle Ausstattung der Einrichtungen (Leistungszentren u. a.), in denen die Trainingsmaßnahmen des Verbandes stattfinden bzw. stattfinden sollen<sup>3)</sup>
- Insbesondere gegenwärtige und künftige Stützpunkte<sup>2)</sup>).

**4.4 Technische Hilfsmittel**

- Zahl, Art und Verwendung der technischen Hilfsmittel (Sportgeräte, audiovisuelle Hilfsmittel

<sup>1)</sup> Bei Spitzenverbänden kommen vor allem internationale Meisterschaften (Welt- und Europameisterschaften) und andere bedeutende internationale Wettkämpfe, für Landesfachverbände Deutsche Meisterschaften und Ländervergleichswettkämpfe in Betracht.

<sup>2)</sup> Es sollte eine kartographische Darstellung beigelegt werden.

<sup>3)</sup> Es sollte eine besondere Liste der zusätzlich erforderlichen Einrichtungen (Bau, Ausbau) mit Angabe der Prioritäten beigelegt werden.

u. a.), die für die Schulungsmaßnahmen des Verbandes erforderlich sind

- Vorgesehene Maßnahmen zur Neu- und Fortentwicklung sportartspezifischer und anderer technischer Hilfsmittel (Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehenes Verfahren).

#### 4.5 Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung

- Ärztliche Betreuung in Training (Lehrgänge, Stützpunkttraining) und Wettkampf
- Physiotherapeutische Betreuung in Training (Lehrgänge, Stützpunkttraining) und Wettkampf
- Leistungsdiagnostik (medizinisch, biomechanisch, psychologisch)

(Art und Umfang der Maßnahmen, zuständige Stellen, Anzahl, Aus- und Fortbildung des eingesetzten Betreuungspersonals).

#### 4.6 Maßnahmen der sozialen Betreuung

- Finanzielle Maßnahmen
- Sonstige Maßnahmen

(Art und Umfang der Maßnahmen, zuständige Stellen — Stellen innerhalb des Verbandes, Stiftung Deutsche Sporthilfe u. a. —).

#### 4.7 Maßnahmen im wissenschaftlichen Bereich

- Maßnahmen im Bereich der trainingsbegleitenden Zweckforschung (Ziele, Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehenes Verfahren, beteiligte Stellen<sup>4)</sup>)
- Maßnahmen der wissenschaftlichen Betreuung, insbesondere im medizinischen Bereich (Ziel, Art und Umfang der Maßnahmen, vorgesehenes Verfahren, beteiligte Stellen<sup>4)</sup>).

<sup>4)</sup> z. B. Deutscher Sportbund — Bundesausschuß Leistungssport — Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Hochschulen.

## Anhang 4

**Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren****Vorbemerkung**

Seit dem Jahre 1965 werden in der Bundesrepublik für den Spitzensport Bundesleistungszentren errichtet. Bei der Planung der einzelnen Zentren ist unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die z. B. in den Bedürfnissen der einzelnen Sportarten und in der Möglichkeit der Anknüpfung an vorhandene Anlagen begründet sind. Dementsprechend ergeben sich in Größe, Struktur u. ä. der einzelnen Bundesleistungszentren Unterschiede. Dennoch wird bei Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Bundesleistungszentren weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen verfahren.

Um künftig in diesen Fragen ein gemeinsames Vorgehen aller Sportorganisationen und öffentlichen Körperschaften zu erleichtern, die als Nutzer, Träger, Verwalter oder mitfinanzierende Stellen beteiligt sind, hat das Bundesministerium des Innern die vorliegenden Grundsätze zusammengestellt. Die Grundsätze sind mit dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports — und mit den Bundesländern abgestimmt.

Nicht in den Grundsätzen behandelt sind die haushaltsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Zuwendungen des Bundes. Hierfür sind die §§ 23, 26, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die zu diesen Vorschriften erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

**1 Begriffs- und Zweckbestimmung der Bundesleistungszentren****1.1**

Bundesleistungszentren sind die von Bund und DSB als solche anerkannten Anlagen. Sie dienen primär der Ausbildung und sonstigen Förderung von Angehörigen der Nationalkader A, B und C (Spitzensportler) sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen.

**1.2**

Bundesleistungszentren sollen möglichst als kombinierte Bundesleistungszentren für mehrere Sportarten gemeinsam errichtet werden, soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten oder die Erfordernisse des Spitzensports die Errichtung von Bundesleistungszentren für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.

**2 Kriterien für die Standortwahl****2.1**

Bundesleistungszentren sind möglichst in verkehrsmäßig günstigen Gebieten mit großem Einzugsbereich für den talentierten Nachwuchs der betreffenden Sportart zu errichten. Bei der Bestimmung des Standortes sind im einzelnen die besonderen Bedürfnisse des Hochleistungstrainings zu berücksichtigen.

**2.2**

Soweit es sich mit den Belangen einer Sportart vereinbaren läßt, sollen Bundesleistungszentren in der Nähe von Hochschulen oder sonstigen sportwissenschaftlichen Einrichtungen errichtet werden. Falls dies wegen der besonderen Verhältnisse einer Sportart nicht zweckmäßig oder möglich erscheint, ist die sportwissenschaftliche Betreuung auf andere Weise sicherzustellen.

**2.3**

Standorte, die bereits über ein vielgestaltiges Angebot an Sportsstätten verfügen, sind zu bevorzugen. Falls das Bundesleistungszentrum nicht für öffentliche Wettkämpfe geeignet ist, sollen in zumutbarer Entfernung Sportanlagen vorhanden sein, die sich zur Austragung von Wettkämpfen eignen.

**3 Anforderungen an die sachliche und personelle Ausstattung****3.1**

Ein Bundesleistungszentrum soll über sämtliche Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die dort auszuübenden Sportarten verfügen. Die Beschaffenheit der Ausstattung muß den besonderen Anforderungen der Trainings- und Lehrgangsarbeit für Spitzensportler genügen.

**3.2**

Darüber hinaus sollen die für das Ausgleichs- und Konditionstraining erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

**3.3**

Die angemessene Unterbringung und Verpflegung der Sportler, der Trainer sowie des sonstigen Be-



treuungspersonals soll gewährleistet sein. Außerdem ist für die erforderliche Anzahl von Aufenthalts- und Unterrichtsräumen zu sorgen.

### 3.4

Ein Bundesleistungszentrum soll über die für die laufende medizinische und hygienische Betreuung der Sportler erforderlichen Räume und Gerätschaften verfügen, falls diese Einrichtungen und Gegenstände nicht in zumutbarer Entfernung verfügbar sind und mitgenutzt werden können.

### 3.5

In den Bundesleistungszentren soll die sportfachliche, medizinische, hygienische und sonstige Betreuung der Sportler sowie die Wartung der Anlagen sichergestellt sein.

## 4 Mitbenutzung der Bundesleistungszentren

### 4.1

Nach Möglichkeit sollen Bundesleistungszentren zugleich der Leistungsförderung auf Landesebene dienen.

### 4.2

Darüber hinaus können Bundesleistungszentren in freien Benutzungszeiten dem Vereins- und Schulsport und sonstigen Benutzungsinteressenten zur Verfügung gestellt werden.

## 5 Verfahren bei der Errichtung von Bundesleistungszentren und Kostenträgerschaft

### 5.1

Über die Errichtung von Bundesleistungszentren entscheidet der Bund auf Antrag der Sportfachverbände nach Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund, dem zuständigen Bundesland und der Standortgemeinde.

### 5.2

Die Anforderungen an die Beschaffenheit eines Bundesleistungszentrums werden vom Bund in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverbänden und dem Deutschen Sportbund festgelegt. Sie werden mit den Trägern der regionalen und örtlichen Belange abgestimmt.

### 5.3

Zur baufachlichen Planung und bautechnischen Betreuung des jeweiligen Vorhabens soll das Bundes-

institut für Sportwissenschaft in einem möglichst frühzeitigen Stadium eingeschaltet werden.

### 5.4

Die Baukosten sind von den öffentlichen und privaten Interessenträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene entsprechend deren im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten zu tragen.

## 6 Verwaltung

### 6.1

Der Bauträger soll auch die spätere Verwaltung des Leistungszentrums übernehmen. Mit Einwilligung des Bauträgers und des BMI kann auch einem Dritten die Verwaltung des Bundesleistungszentrums übertragen werden. Bei Gewährung der Bundeszuwendungen sollte sichergestellt werden, daß die jeweilige Anlage auf Anforderung entsprechend der Baukostenbeteiligung für im Bundesinteresse liegende sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Soweit Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Trainings- und Lehrgangsarbeit sowie Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Spitzensportler und des Begleitpersonals benötigt werden, die nicht mitfinanziert wurden, ist deren Mitbenutzung entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf anderweitig sicherzustellen.

### 6.2

Zur Beratung bei allen das jeweilige Leistungszentrum betreffenden wichtigen Fragen werden Kuratorien gebildet, denen regelmäßig folgende Mitglieder angehören:

- 1 Vertreter des Bundes (als Vorsitzender)
- je 1 Vertreter der sonstigen Finanzierungsträger (z. B. Land, Kommunale Gebietskörperschaft)
- 1 Vertreter des Deutschen Sportbundes
- je 1 Vertreter derjenigen Sportfachverbände, die in erheblichem Umfang das Leistungszentrum benutzen.

Das Kuratorium wirkt insbesondere bei der Koordination der Trainings- und Lehrgangsarbeit im Leistungszentrum mit. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung der Finanzierungsträger gefaßt werden.

### 6.3

Die Folgekosten (das trotz Erhebung von Benutzungsentgelten verbleibende Defizit) der Bundesleistungszentren sollen Bund und Länder (ggf. auch andere Interessenträger) in der Höhe ihrer Nutzungsquoten unter Berücksichtigung des jeweiligen Interesses tragen.

**7 Sonderfälle und ergänzende Maßnahmen****7.1**

Für alle Sportarten, bei denen sich das Höhentraining leistungssteigernd auswirkt, sollte ein gemeinsames Höhenleistungszentrum errichtet oder die Mitbenutzung derartiger Anlagen im benachbarten Ausland ermöglicht werden.

**7.2**

Bei Sportarten, die an die Lage oder Beschaffenheit des Bundesleistungszentrums in der Weise spezielle Anforderungen stellen, daß eine Kombination mit anderen Sportarten nicht möglich oder unzweckmäßig erscheint, sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Errichtung eines Bundesleistungszentrums erforderlich ist oder ob die einzuräumende

Möglichkeit der Mitbenutzung von Landesleistungszentren genügt.

Sportarten, die zwar in einem kombinierten Leistungszentrum ausgeübt werden könnten, welche sich jedoch wegen spezieller Standortwünsche des betreffenden Fachverbandes in solche Anlagen nicht eingliedern lassen, sollen die Möglichkeit zur Mitbenutzung von Landes- oder Regionalleistungszentren erhalten; Bundesleistungszentren werden hierfür grundsätzlich nicht errichtet.

**7.3**

Über die o. a. Fälle hinaus fördert der Bund im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Bau von Landes- oder Regionalleistungszentren, soweit diese auch den in Ziffer 1.1 Satz 2 genannten Zwecken dienen sollen und hierfür ein Bedarf besteht.

## Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten

vom 5. April 1977

### 1 Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Stützpunkte

Stützpunkte sind Trainingsschwerpunkte der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesfachverbände), die von den zuständigen Stellen (Nummer 2) als Stützpunkt anerkannt sind. Sie sind neben den Bundes- und Landesleistungszentren Teil der Schulungsorganisation für das Training und die Vorbereitung von Hochleistungssportlern auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften.

#### 1.2 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Stützpunkte der Spitzenverbände.

#### 1.3 Landesstützpunkte

Landesstützpunkte sind Stützpunkte der Landesfachverbände.

### 2 Anerkennungsverfahren

#### 2.1

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Spitzenverbandes vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern anerkannt.

Vor der Anerkennung werden der Landesfachverband, der Landessportbund und die Landesregierung, in deren Bereich der Stützpunkt besteht oder errichtet werden soll, beteiligt.

#### 2.2

Landesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes anerkannt. Welche Stellen für die Anerkennung zuständig sind, wird in den Bereichen der einzelnen Länder geregelt.

Vor der Anerkennung werden der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister des Innern beteiligt.

### 3 Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

#### 3.1

Die Anerkennung eines Stützpunktes wird in der Regel für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren ausgesprochen.

#### 3.2

Die Anerkennung endet jeweils

- mit Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattfinden
- zwei Jahre nach Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattgefunden haben.

Für nichtolympische Sportarten und Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung abweichend festgelegt werden.

### 4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Stützpunkten

#### 4.1 Strukturplan

Für die Anerkennung eines Bundesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund sowie hinsichtlich des im Einzelfall anzuerkennenden Stützpunktes mit der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Für die Anerkennung eines Landesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Landesfachverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem jeweiligen Landessportbund, dem Spitzenverband und der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Der Strukturplan enthält eine ausführliche Darstellung der Schulungsorganisation des Verbandes. Er muß u. a. Angaben darüber enthalten, in welchen Einrichtungen (Leistungszentren, Stützpunkten u. a.) der Verband seine Trainingsmaßnahmen für Hochleistungssportler (Trainingslehrgänge, Stützpunkttraining) durchführen wird. Der Strukturplan muß mindestens für den Zeitraum gelten, für den die Anerkennung des Stützpunktes beantragt wird.

#### 4.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der Spitzenkader (Kader A, B und C) sowie Angehörige der D-Kader, die für ein Aufrücken in die Spitzenkader in Betracht kommen und zu dem Training eingeladen werden, an dem Stützpunkttraining teilnehmen.

Die Anerkennung eines Landesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der D-Kader, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, an dem Stützpunkttraining teilnehmen. Gleichzeitig sollen solche Angehö-

rige der Spitzenkader am Training im Landesstützpunkt teilnehmen, die nicht in einen Bundesstützpunkt einbezogen werden können.

Der Stützpunkt muß alle Hochleistungssportler in seinem Einzugsbereich erfassen.

#### 4.3 Art und Umfang des Trainings

Es muß gewährleistet sein, daß das Training in dem Stützpunkt nach Art und Umfang den Erfordernissen entspricht, die sich aus dem jeweiligen Stand der internationalen Entwicklung im Hochleistungssport ergeben.

#### 4.4 Trainer; Stützpunktleiter

In dem Stützpunkt müssen zur Verfügung stehen:

- ein qualifizierter Trainer für die sportliche Leitung
- ein Stützpunktleiter für die organisatorische Leitung und die verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes.

Trainer und Stützpunktleiter müssen sich schriftlich verpflichtet haben, nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Spitzenverbandes sowie — bei Landesstützpunkten — nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Landesfachverbandes zu arbeiten.

#### 4.5 Sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung

Die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Teilnehmer am Stützpunkttraining muß gewährleistet sein.

#### 4.6 Sportanlagen, technische Hilfsmittel

Es müssen die Sportanlagen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für das Hochleistungstraining in der betreffenden Disziplin erforderlich sind.

### 5 Übergangszeit für die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen

In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1978 kann aus begründetem Anlaß eine Anerkennung als Stützpunkt auch ausgesprochen werden, wenn einzelne Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Es müssen jedoch vom Antragsteller Maßnahmen getroffen sein, um die fehlenden Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Übergangszeit zu schaffen. Es muß ferner gewährleistet sein, daß bereits ein wirksames Stützpunkttraining durchgeführt werden kann.

### 6 Inkrafttreten der Grundsätze

Diese Grundsätze treten am 1. Mai 1977 in Kraft. Anerkennungen von Stützpunkten aufgrund dieser Grundsätze können für die Zeit ab 1. Januar 1977 ausgesprochen werden.

#### Hinweise zu den Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

##### A. Allgemeines

##### 1. Leistungszentren — Stützpunkte

Für die sportliche Schulung der Hochleistungssportler durch die Spitzenverbände und die Landesfachverbände — insbesondere für Vorbereitung und Training von Hochleistungssportlern im internationalen Wettkampf- und Meisterschaftssystem — sind Bundes- und Landesleistungszentren errichtet worden. Die Leistungszentren dienen vor allem der Durchführung von Trainings-Lehrgängen. Es ist vorgesehen, das Netz der Leistungszentren weiter zu vervollständigen.

Daneben bedarf es weiterer Trainingseinrichtungen der Sportverbände — Stützpunkte —, vor allem, um das ständige Training der Hochleistungssportler im Einzugsbereich der Stützpunkte unter angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Auch die Bundes- und Landesleistungszentren sollen nicht ausschließlich der Durchführung von Lehrgängen dienen, sondern sie sollen gleichzeitig Stützpunkte sein.

##### 2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

Es hat sich als notwendig erwiesen, Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten aufzustellen, um möglichst einheitliche Trainingsbedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings zu klären.

Die vorliegenden Grundsätze stehen im Einklang mit dem Kooperationsmodell des Deutschen Sportbundes.

##### 3. Geltungsbereich der Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze sind von folgenden Stellen aufgestellt und werden von diesen angewendet:

- Deutscher Sportbund
- Landessportbünde
- Bundesminister des Innern
- für den Sport zuständige Minister (Senatoren) der Bundesländer

#### 4. Finanzierung des Stützpunkttrainings

Um die Finanzierung des Stützpunkttrainings zu sichern, bedürfen die Spitzenverbände und die Landesfachverbände in der Regel der finanziellen Förderung durch andere Stellen, insbesondere auch durch Bund und Länder.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine finanzielle Förderung gewährt wird, ist im einzelnen von den fördernden Stellen festzulegen. Bei Bund und Ländern bestimmt sie sich nach den finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

##### B. Zu einzelnen Grundsätzen

###### Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 bestimmt, daß ein Sportverband — Spitzenverband oder Landesfachverband — für alle das Stützpunkttraining betreffenden fachlichen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen zuständig und verantwortlich sein muß; die finanzielle Zuständigkeit schließt nicht aus, daß der Verband die erforderlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise von anderen Stellen, vor allem öffentlichen Zuwendungsgebern, erhält.

Zusammen mit dem Sportfachverband kann auch eine andere Stelle, insbesondere ein Sportverein, Mitträger des Stützpunktes in organisatorischer und finanzieller Hinsicht sein.

Das Training in dem Stützpunkt muß jedoch auch in diesen Fällen allen Sportlern aus dem Bereich des Sportfachverbandes offenstehen, z. B. auch Sportlern, die gegebenenfalls nicht dem Verein angehören, der neben dem Verband Träger des Stützpunktes ist.

Ein Stützpunkt kann von mehreren Spitzenverbänden und/oder Landesfachverbänden errichtet werden. Es ist anzustreben, daß alle Sportfachverbände, die an einem Ort Stützpunkttraining durchführen, eng zusammenarbeiten, z. B. durch gemeinsame Nutzung von Anlagen oder durch Bestellung derselben Person zum Stützpunktleiter.

Die Vorbereitung auf *nationale* Wettkämpfe und Meisterschaften (Satz 2) hat vor allem für Landesstützpunkte Bedeutung.

###### Zu Nummer 1.2 (Bundesstützpunkte)

Bundesstützpunkte sollen in der Regel gleichzeitig Landesstützpunkte sein.

###### Zu Nummer 2 (Anerkennungsverfahren)

Anträge auf Anerkennung von Stützpunkten sollen entsprechend dem als Anlage beigefügten Antragsmuster gestellt werden, (hier nicht abgedruckt).

###### Zu Nummer 3 (Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung)

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung von Stützpunkten entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich der Förderungsentscheidungen aufgrund des vorgesehenen Förderungskonzepts des Deutschen Sportbundes. Die in Nummer 3.2 getroffene Regelung

empfiehlt sich auch deshalb, weil das Training von Hochleistungssportlern in den olympischen Disziplinen vor allem der Vorbereitung auf Olympische Spiele dient und die Arbeit in den Stützpunkten daher jeweils auf den Zeitraum einer Olympiade angelegt sein sollte.

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung soll allerdings zwei Jahre nicht überschreiten, damit gewährleistet ist, daß nach diesem Zeitraum die Wirksamkeit der Arbeit in dem Stützpunkt überprüft wird.

###### Zu Nummer 4.1 (Strukturplan)

Durch das Erfordernis der Vorlage eines Strukturplanes soll in überprüfbarer Weise sichergestellt werden, daß die Errichtung des Stützpunktes sich in ein mit den beteiligten Stellen abgestimmtes Gesamtkonzept für das Stützpunktsystem im Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes einfügt.

###### Zu Nummer 4.2 (Teilnahme am Stützpunkttraining)

Die Aufgaben eines Trainers und eines Stützpunktleiters können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

###### Zu Nummer 4.6 (Sportanlagen, technische Hilfsmittel)

Stützpunkte sollen nach Möglichkeit an Orten vorgesehen werden, an denen sich bereits Schwerpunkte des Hochleistungssports mit den erforderlichen Sportanlagen und technischen Hilfsmitteln (Sportgeräten, audiovisuellen Hilfsmitteln u. a.) befinden.

Demgemäß sollen allenfalls *ergänzende* bauliche Maßnahmen (Um- und Erweiterungsbauten) durchgeführt und nur in besonderen Fällen neue bauliche Einrichtungen geschaffen werden; entsprechendes gilt für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Sportgeräten.

Bauliche Maßnahmen kommen in der Regel nur dann in Betracht, wenn anzunehmen ist, daß die zu schaffende bauliche Anlage

— nicht ausschließlich für Zwecke eines Stützpunktes

oder

— nicht nur vorübergehend für die Zwecke eines Stützpunktes genutzt werden wird. Für bauliche Maßnahmen muß aufgrund besonderer Gegebenheiten (Größe des Einzugsbereichs des Stützpunktes, traditionelle Verankerung der betreffenden Sportart im Bereich des Stützpunktes u. a.) die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Stützpunkt über den zeitlichen Geltungsbereich der erstmaligen Anerkennung hinaus auf Dauer bestehen bleiben wird; andernfalls wären bauliche Investitionen für den Stützpunkt nicht vertretbar.

###### Zu Nummer 5 (Übergangszeit für die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen)

Durch Nummer 5 soll u. a. die Möglichkeit der Anerkennung von Stützpunkten geschaffen werden, bei denen die Beschaffenheit der Sportanlagen noch nicht den Anforderungen der Nummer 4.6 entspricht.

Anlage  
zu den Grundsätzen für die  
Anerkennung von Stützpunkten

*Finanzierung von Stützpunkten*

	Bundesstützpunkte	Landesstützpunkte
1. Trainerkosten	Bund	Land
2. Medizinische Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
3. Physiotherapeutische Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
4. Fahrkosten	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
5. Verpflegung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
6. Ergänzende Baumaßnahmen	Bund in der Regel bis zu 30 v. H. der Kosten, im übrigen Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung	Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung
7. Unterhaltung der Sportstätten	Träger	Träger
8. Ergänzende Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining	Bund	—

**Bundesstützpunkte 1982****1 Deutscher Amateur-Box-Verband**

Berlin  
Essen  
Ingolstadt  
Wolfsburg  
Worms

**2 Deutscher Badminton-Verband**

Mülheim/Ruhr

**3 Deutscher Bob- und Schlittensportverband**

Berchtesgaden  
Garmisch-Partenkirchen  
Winterberg

**4 Deutscher Eishockey-Bund**

Bad Tölz/Garmisch-Partenkirchen  
Berlin  
Düsseldorf  
Füssen  
Landshut  
Mannheim

**5 Deutsche Eislauf-Union**

Dortmund  
Füssen  
Garmisch-Partenkirchen  
Mannheim  
München  
Oberstdorf  
Stuttgart

**6 Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft**

Berlin  
Grefrath  
Inzell  
München

**7 Deutscher Fechter-Bund**

Bonn  
Dormagen

Heidenheim  
Offenbach/Dörnigheim  
Tauberbischofsheim

**8 Bundesverband Deutscher Gewichtheber**

Duisburg  
Kassel  
Mutterstadt  
Sonthofen  
Wolfsburg

**9 Deutscher Handball-Bund**

Dankersen  
Großwallstadt  
Gummersbach  
Hofweier  
Hüttenberg  
Nettelstedt

**10 Deutscher Hockey-Bund****10.1 Herren**

Frankfurt/Limburg  
Hannover  
Heidelberg  
Köln  
Mülheim/Ruhr

**10.2 Damen**

Berlin  
Braunschweig  
Hamburg  
Hanau  
Köln

**11 Deutscher Judo-Bund**

Köln  
München  
Rüsselsheim  
Wolfsburg

**12 Deutscher Kanu-Verband****12.1 Rennsport**

Berlin  
Duisburg  
Wuppertal

**12.2 Slalom**

Augsburg  
Dormagen  
Grevenbroich  
Hanau  
Krefeld  
Schwerte  
Wißmar

**12.3 Wildwasser**

Düsseldorf  
Hamburg  
Köln  
München  
Rosenheim

**13 Deutscher Leichtathletik-Verband**

Berlin  
Bielefeld/Lage  
Darmstadt  
Dortmund  
Düsseldorf  
Frankfurt  
Fürth  
Hamburg  
Hannover  
Heidelberg  
Koblenz  
Köln  
Konz  
Krefeld-Uerdingen  
Lauf-Eckental  
Leverkusen  
Mainz  
Malente  
München  
Offenburg  
Rhede  
Saarbrücken  
Stuttgart  
Wattenscheid  
Wolfsburg

**14 Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf**

Berlin  
Darmstadt  
Warendorf

**15 Deutsche Reiterliche Vereinigung**

Warendorf

**16 Deutscher Ringer-Bund**

Aalen  
Aldenhoven  
Aschaffenburg  
Bad Reichenhall  
Baienfurt  
Freiburg  
Östringen  
Saarbrücken  
Schifferstadt  
Witten

**17 Deutscher Rollsport-Bund****17.1 Rollkunstlauf**

Bremerhaven  
Darmstadt  
Freiburg  
Heilbronn  
Kiel  
Mannheim

**17.2 Rollhockey**

Darmstadt  
Duisburg  
Herten  
Mönchengladbach

**18 Deutscher Ruderverband**

Berlin  
Dortmund  
Essen / Duisburg  
Mannheim  
Hannover  
Osnabrück  
Ratzeburg  
Saarbrücken  
Würzburg



**19 Deutscher Schwimm-Verband****19.1 Schwimmen**

Bonn  
 Darmstadt  
 Dortmund  
 Erlangen  
 Essen  
 Hannover  
 Heidelberg  
 Köln  
 Malente  
 Saarbrücken  
 Warendorf  
 Wuppertal

**19.2 Wasserspringen**

Aachen  
 Hannover/Neustadt  
 Karlsruhe

**19.3 Wasserball**

Berlin  
 Duisburg  
 Esslingen  
 Hamm  
 Würzburg

**20 Deutscher Skiverband**

Berchtesgaden	(alpin, nordisch)
Garmisch-Partenkirchen	(alpin, nordisch)
Oberstdorf	(alpin, nordisch)
Herzogenhorn/Feldberg	(alpin, nordisch)
Winterberg/Willingen	(nordisch)
Ruhpolding	(Biathlon)

**21 Deutscher Tanzsportverband**

Berlin  
 Hamburg  
 Duisburg  
 Karlsruhe

**22 Deutscher Tisch-Tennis-Bund**

Duisburg/Düsseldorf  
 Frankfurt  
 Hannover  
 Kiel  
 München  
 Reutlingen

**23 Deutscher Turner-Bund****23.1 Kunstturnen Männer**

Frankfurt  
 Hannover  
 Herbolzheim  
 Ludwigshafen/Oppau  
 München  
 Saarbrücken  
 Stuttgart/Ruit

**23.2 Kunstturnen Frauen**

Hamburg  
 Pfinztal/Söllingen

**23.3 Rhythmische Sportgymnastik**

Bochum-Wattenscheid  
 Hamburg

**23.4 Trampolinturnen**

Salzgitter

**24 Deutscher Volleyball-Verband****24.1 Herren**

Hamburg  
 Gießen  
 Leverkusen  
 Paderborn

**24.2 Damen**

Lohhof  
 Münster  
 Rüsselsheim

## Anhang 7

## Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren (Kurzbezeichnung: Förderungsgrundsätze für Landesleistungszentren)

vom 5. April 1977

### 1 Begriffsbestimmung

#### 1.1 Begriff des Landesleistungszentrums

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene als Landesleistungszentren anerkannten Einrichtungen für das Training von Leistungssportlern.

### 2 Voraussetzungen der Bundesförderung

#### 2.1 Förderung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Der Bund fördert die Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung. Dies sind Zentren, in denen neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Maßnahmen eines Bundessportfachverbandes durchgeführt werden sollen. Es muß eine Nutzung durch einen Bundessportfachverband auf Dauer vorgesehen sein.

#### 2.2 Nutzung durch Bundessportfachverbände

Sportliche Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne der Nummer 2.1 sind u. a.

- Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler, die den Spitzenkadern A, B, C und D angehören
- Stützpunkttraining, soweit es der fachlichen und organisatorischen Verantwortung eines Bundessportfachverbandes unterliegt
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Schieds- und Kampfrichtern
- Sichtungislehrgänge
- Wettkampfveranstaltungen der Bundessportfachverbände.

#### 2.3 Strukturplan des Bundessportfachverbandes

Voraussetzung für die Bundesförderung ist, daß der beteiligte Bundessportfachverband einen Strukturplan vorlegt. Der Strukturplan muß u. a. Angaben enthalten über

- die bestehenden Einrichtungen (Bundes-, Landesleistungszentren u. a.), in denen der Verband Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 durchzu-

führen beabsichtigt; Art und Umfang der Maßnahmen sind zu bezeichnen

- die zusätzlichen Einrichtungen, welche der Verband für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 benötigt; Art und Umfang der Maßnahmen sowie Standort und Art der zusätzlich benötigten Einrichtungen sind zu bezeichnen.

Der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt sein und für das in Betracht kommende Einzelvorhaben die Billigung des betroffenen Landes gefunden haben.

#### 2.4 Anwendung der Grundsätze für Bundesleistungszentren

Bevorzugt gefördert wird die Errichtung von Landesleistungszentren, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung von Bundesleistungszentren“ (siehe Anhang 5) entsprechen.

#### 2.5 Betrieb und Unterhaltung des Landesleistungszentrums

Der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Landesleistungszentrums müssen gewährleistet sein.

Vom Bund werden an den Träger des Landesleistungszentrums keine Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten (dem trotz Erhebung angemessener Nutzungsentgelte verbleibenden Defizit) geleistet.

#### 2.6 Nutzungsregelung mit dem Bundessportfachverband

Die Nutzung des Landesleistungszentrums durch den beteiligten Bundessportfachverband und die Nutzungsbedingungen müssen zwischen dem Verband und dem Träger vertraglich geregelt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß der Bundessportfachverband das Leistungszentrum in dem erforderlichen Umfang nutzen kann.

Soweit für die Benutzung der Anlagen des Landesleistungszentrums ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll, darf von dem Bundessportfachverband kein höheres Entgelt als von anderen sportlichen Benutzergruppen gefordert werden. Das Nutzungsentgelt darf nur zur anteiligen Deckung folgender Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen:

- Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal
- sonstige Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung)
- sächliche Kosten der Verwaltung.

### 2.7 Gemeinnützigkeit des Trägers

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie solcher juristischer Personen des Privatrechts gefördert, die als gemeinnützig anerkannt sind.

### 2.8 Eintragung einer Buchgrundschild

Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts und wird beim Bund eine über den Betrag von 20 000 DM hinausgehende Förderung beantragt, so ist zur Sicherung eines ggf. entstehenden Rückzahlungsanspruchs des Bundes eine Buchgrundschild zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, einzutragen; der Anspruch auf Eintragung der Grundschild ist durch eine Vormerkung zu sichern. Die Eintragung der Grundschild kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Kreis) ersetzt werden, in deren Gebiet das Landesleistungszentrum errichtet werden soll.

## 3 Art und Umfang der Förderung; Verfahren

### 3.1 Förderung durch Gewährung von Zuwendungen

Gefördert wird jeweils durch Gewährung einer Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Die Zuwendung wird über die zuständige oberste Landesbehörde bewilligt.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn dem Träger vor Beginn der Maßnahme die Zustim-

mung des Bundesministers des Innern zum vorzeitigen Beginn vorgelegen hat; die Zustimmung wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen erteilt.

### 3.2 Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag ist vom Träger über die zuständige oberste Landesbehörde zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Angaben über deren vorgesehenen Beginn und voraussichtliche Dauer,
- b) Raum- und Funktionsprogramm,
- c) Lageplan,
- d) Nachweis darüber, daß der Bauträger Eigentümer des Baugrundstücks oder sonst zur Errichtung des Bauwerks berechtigt ist,
- e) Kostenanschläge nach DIN 276 (neu) nebst Planunterlagen,
- f) Finanzierungsplan,
- g) Berechnung der Folgekosten (jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten) des Vorhabens und Angaben über deren Finanzierung,
- h) für juristische Personen des Privatrechts Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- i) Angaben des Trägers darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Bundessportfachverbände das Landesleistungszentrum benutzen können,
- k) Angaben darüber, ob und ggf. in welcher Weise die Voraussetzungen der Nummer 2.4 und der Nummer 2.5 Satz 1 erfüllt sind,
- l) Ergebnis der verwaltungsmäßigen, fachlichen und bautechnischen Prüfung des Antrags des Trägers durch die zuständigen Landesbehörden.

### 3.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung des Landesleistungszentrums; die Zuwendung darf nicht höher sein als der Finanzierungsanteil des Landes.



**Antworten der Bundesregierung  
auf Kleine Anfragen innerhalb des Berichtszeitraums**

**Deutscher Bundestag**  
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/2850**

14. 05. 79

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Schäuble, Tillmann, Pfeifer, Dr. Jentsch (Wiesbaden) und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 8/2755 –**

### **Leistungssportförderung und Dopingmißbrauch in der DDR**

Der Bundesminister des Innern – S 1 – 310 000/10 – 79/3 – hat mit Schreiben vom 7. Mai 1979 namens der Bundesregierung die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

#### **Vorbemerkung**

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß im Spitzensport Hilfsmittel zur Steigerung der Leistung nur bis zu einer Grenze gerechtfertigt sind, die durch die Wahrung von Gesundheit, Chancengerechtigkeit und Menschenwürde gesetzt ist.

Die Bundesregierung hat deshalb die eindeutige und klare Haltung begrüßt, die der deutsche Sport insbesondere mit der 1977 verabschiedeten Grundsatzerklärung für den Spitzensport, aber auch mit den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping vom Jahre 1970 (letzte Fassung vom 3. Dezember 1977) zum Ausdruck gebracht hat. Sie orientiert sich bei der Förderung des Spitzensports an dieser Grundsatzerklärung und macht ihre Förderung von der Einhaltung dieser Rahmenrichtlinien abhängig.

1. Nach welchen Grundsätzen und mit welchen Zielen und Mitteln betreibt die DDR nach Kenntnis der Bundesregierung die Förderung des Leistungssports?

Die Programme des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sind durch Perspektiven und Pläne der SED vorbestimmt und durch die Verfassung der DDR (vom 6. April 1974), das Jugendgesetz der DDR (vom 28. Januar 1974) sowie die Beschlüsse des Staatsrats der DDR (vom 20. August 1978) abgesichert. Im Sportplan des DTSB der DDR 1978 werden folgende Aufgaben und Grundsätze genannt:

„Die Aufgaben im Leistungssport werden davon bestimmt, zu den internationalen Wettkämpfen gut vorbereitete Sportler zu entsenden, die mit hohen sportlichen Leistungen die DDR würdig vertreten. Der DTSB der DDR und seine Sportverbände betrachten es als ihre Aufgabe, durch die Entwicklung und weitere Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Sport anderer Länder, durch ihre konstruktive Teilnahme am Leistungsvergleich und am Erfahrungsaustausch im internationalen Maßstab zur weiteren Entfaltung des Sports beizutragen und der immer festeren Verankerung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten unterschiedlicher sozialer Ordnung zu dienen.“

Der Leistungssport hat im System von Körperkultur und Sport der DDR eindeutig das Primat. Die intensive Förderung des Leistungssports der DDR verfolgt eine mehrfache Zielsetzung:

- Verbesserung des Ansehens der DDR durch spektakuläre Sportserfolge auf internationaler Ebene. Diese außenpolitische Zielsetzung hat nicht unwesentlich zur weltweiten Anerkennung der eigenstaatlichen Existenz der DDR beigetragen;
- Anreiz für den Breitensport im Interesse der Volksgesundheit;
- Beitrag zur Erhöhung der Produktivität durch Ausrichtung der Jugend am Leistungsprinzip;
- Erziehung zu „patriotischem“ und „klassenbewußtem“ Handeln;
- Mittel zur Wehrrüstung.

Die vorrangige Förderung des Leistungssports erfolgt aus der Sicht der DDR aus folgenden Gründen (zitiert nach Werner Raase in DHfK Leipzig 1974/1):

- weil sich in ihm ideologische, politische, ökonomische, soziale und erzieherische Fragen als Ausdruck der Klassen- und Machtverhältnisse besonders konzentriert äußern;
- weil er in seiner massenpolitischen Wirksamkeit über die Vorbildwirkung sowie durch qualitativ neue Erkenntnisse und Erfahrungen des Niveaus des gesamten Sports – insbesondere des Kinder- und Jugendsports – beeinflußt;
- weil er mit seinen Anforderungen an bewußte Disziplin, Leistungsbereitschaft, Mut, Ausdauer und Verantwortungsbewußtsein in hohem Maße dazu beiträgt, sozialistische Persönlichkeiten zu formen;
- weil er einen wirksamen Beitrag zur internationalen Stärkung des Sozialismus und in der Klassenauseinandersetzung mit dem Imperialismus weltweit sichtbar leistet.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die jüngst bekannt gewordene Dopingpraxis der DDR („Der SPIEGEL“ vom 19. März 1979 und „Deutschland-Archiv“ 2/79) vor?

Die Bundesregierung hat über die in den genannten Publikationen veröffentlichten Dopingpraxis der DDR keine eigenen Erkenntnisse.

3. Hält die Bundesregierung diese Form der Leistungsbeeinflussung für vereinbar mit den olympischen Idealen?

Regel 27 („Medizinische Ordnung“) des Olympischen Reglements verbietet Doping. Nach der Dopingliste der Medizinischen Kommission des IOC, die aufgrund der Regel 27 erstellt wurde, sind auch anabole Steroide erfaßt, die in den in Frage 2 genannten Presseveröffentlichungen eine Rolle spielen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts dieser Praxis die Chancengleichheit für alle Sportler im internationalen Wettbewerb sicherzustellen?

Die Unterbindung von Mißbräuchen durch Verwendung leistungssteigernder Mittel im Sport ist in erster Linie Aufgabe der nationalen und internationalen Sportorganisationen, die entsprechende Regelungen erlassen haben und deren Durchführung überwachen. Verstöße können nur durch verschärfte Regeln der Sportorganisationen und verbesserte Methoden zum Nachweis mißbräuchlicher Dopingpraktiken wirksam verhindert werden.

Die Bundesregierung unterstützt daher alle Bemühungen des Sports, die noch unterschiedlichen Antidopingregelungen der verschiedenen internationalen Sportorganisationen zu vereinheitlichen.

Dieses Ziel verfolgt die Bundesregierung auch auf staatlicher Ebene. So hat die Bundesregierung maßgeblich an der Erarbeitung und Verabschiedung einer Resolution der Europäischen Sportministerkonferenz mitgewirkt, die mit Nachdruck die mißbräuchliche Verwendung leistungssteigernder Mittel im Sport verurteilt (vgl. Frage Nr. 8).

Zur Verbesserung der Dopinganalytik und der Dopingkontrolle hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1974 einen Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft bestellt, der regelmäßige Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet. Der Dopingbeauftragte befaßt sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuartiger Untersuchungsverfahren und der Feststellung spezieller Dopingstoffe.

Für Dopinganalytik hat die Bundesregierung in den Jahren 1970 bis 1978 insgesamt rd. 1,7 Mio DM aufgewendet. Seit dem Haushaltsjahr 1979 verfügt das Bundesinstitut für Sportwissenschaft über einen eigenen Haushaltstitel „Durchführung der Dopinganalytik“ mit einem Ansatz von 400 000 DM. Darüber hinaus können nach Bedarf zusätzliche Mittel für Forschungszwecke bereitgestellt werden.

Diese Maßnahmen haben auch im internationalen Rahmen starke Beachtung gefunden. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß hiervon wesentliche Impulse für die Dopinganalytik und -kontrolle ausgehen.



5. Welche Länder bzw. Sportorganisationen haben sich dem Appell des Deutschen Sportbundes vom 3. Dezember 1977 angeschlossen und ähnliche Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings wie der Deutsche Sportbund erlassen?

Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport und die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings setzen verbindliche Maßstäbe für die deutschen Sportverbände. Der DSB kann, in der Regel über seine Mitgliedsorganisationen, lediglich auf die internationalen Verbände hinwirken, daß Dopingkontroll-Maßnahmen in den Satzungen der internationalen Verbände verankert und durchgeführt werden.

Gesetze, die das Doping verbieten, bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung in Belgien, Frankreich, Griechenland und Italien.

Regelungen, vergleichbar den Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping des DSB, bestehen in Irland, Luxemburg, Norwegen, der Schweiz und in der Türkei. Dänemark und Finnland beabsichtigen, sich der norwegischen Regelung anzuschließen, ebenso Schweden. In Großbritannien werden Dopingkontrollen durchgeführt, wobei die spezifischen Belange der Sportverbände im Vordergrund stehen.

In den Ostblockstaaten werden Dopingkontrollen durch die jeweiligen zentralen Sportmedizinischen Dienste durchgeführt, wobei jedoch im einzelnen Informationen über den Umfang und die Effektivität der Kontrollmaßnahmen fehlen. Im übrigen Bereich der westlichen Hemisphäre, z. B. in den Staaten Nord- und Südamerikas, werden, jedenfalls auf dem Gebiet des Human-sports, Dopingkontrollen nicht regelmäßig durchgeführt.

Folgende internationale Verbände besitzen spezifische Anti-Doping-Regeln: Leichtathletik, Radsport, Fechten, Fußball (WM), Handball, Eishockey, Ringen, moderner Fünfkampf, Gewichtheben, Ski-Alpin und Ski-Nordisch, Olympische Reitsportdisziplin.

Die folgenden internationalen Verbände besitzen keine eigenen Regeln, folgen jedoch, überwiegend bei internationalen Meisterschaften, den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees: Rudern, Basketball, Bob, Boxen, Turnen, Rodeln, Schießen.

In diesem Zusammenhang ist auf die schon in der Antwort auf Frage Nr. 3 erwähnte Regel 27 („Medizinische Ordnung“) des IOC zu verweisen. Diese Regel verbietet das Doping und enthält Grundsätze zur Verfahrensweise und Sanktionen für die Sportler (vgl. Donike-Kaiser, Dopingkontrollen, herausgegeben vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft, 1978, S. 21 ff.). Sie wurde bei den Olympischen Spielen 1972 in München ergänzt durch Durchführungsbestimmungen, die von vielen Fachverbänden sinngemäß angewendet werden.

6. Wieviel Dopingfälle sind seit den Olympischen Spielen von Montreal bekannt geworden
- wann und bei welchen Anlässen?
  - in welchen Sportarten?
- Aus welchen Ländern kamen die entsprechenden Sportler? In welchen Fällen wurden Männer, in welchen Fällen Frauen des Dopings überführt? In welchen Fällen wurden Ärzten und Trainern die Anwendung und Verabreichung von Dopingsubstanzen nachgewiesen?

Diese Frage kann anhand der Unterlagen des Beauftragten für Dopinganalytik des Bundesinstituts für Sportwissenschaft konkret nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland beantwortet werden.

Seit den Olympischen Spielen 1976 in Montreal wurden in diesem Bereich insgesamt 19 positive Dopingfälle festgestellt, davon einer im Jahre 1976, drei im Jahre 1977 und 15 im Jahre 1978. Wie aus der nachstehenden Aufstellung hervorgeht, ist der Anstieg der positiven Dopingfälle 1978 in erster Linie auf die Weltmeisterschaften im Schwimmen und im Radfahren zurückzuführen

#### Dopingfälle in der Bundesrepublik Deutschland (1976 bis heute)

1976	nationale Veranstaltung Radsport	Ephedrin	Deutsch
1977	DM, Gewichtheben	Amphetamin	Deutsch
1977	DM, Reiten	Phenylbutazon	Deutsch
1977	internationale Veranstaltung, Reiten	Phenylbutazon	Irland
1978	DM, Gewichtheben	Amphetamin	Deutsch
1978	DM, Leichtathletik	Metenolon	Deutsch
1978	DM, Leichtathletik	Nortestosteron	Deutsch
1978	DM, Radsport	Ephedrin-Norephedrin	Deutsch
1978	DM, Radsport	Nortestosteron	Deutsch
1978	DM, Radsport	Nortestosteron	Deutsch
1978	WM, Schwimmen	Nortestosteron	UdSSR
1978	WM, Radsport	Ephedrin	DDR
1978	WM, Radsport	Etilephrin	Osterreich
1978	WM, Radsport	Nikethamid	Polen
1978	WM, Radsport	Nikethamid	Frankreich
1978	WM, Radsport	Nortestosteron	Schweiz
1978	WM, Radsport	Nortestosteron	Belgien
1978	WM, Radsport	Nortestosteron	Frankreich
1978	DM, Reiten	Phenylbutazon	Deutsch
1979	bisher kein positiver Fall		

Die bekanntgewordenen Dopingfälle beziehen sich ausschließlich auf Männer.

Von den in der Presse diskutierten Fällen bei ausländischen Veranstaltungen sind ohne nähere Kenntnis der Umstände Rückschlüsse nicht möglich, da häufig die zur Beurteilung notwendigen Kriterien und Standards im Ausland aufgrund der fehlenden Praxis und unzureichender analytischer Ausstattung von den hierzulande üblichen abweichen.

Als Beispiel sei lediglich das Ergebnis der Dopingkontrollen bei den Europameisterschaften der Leichtathleten in Prag (1978) zitiert, das nach vergleichbaren Kriterien erhalten wurde: fünf positive Dopingfälle mit dem Anabolikum Nortestosteron. Betroffen waren vier russische Leichtathleten, davon zwei Frauen, und eine bulgarische Leichtathletin.

Konkrete oder glaubwürdige Angaben über die Beteiligung von Ärzten und Trainern an den positiven Dopingfällen liegen nicht vor.

7. Inwieweit ist die DSB-Doping-Liste vom 3. Dezember 1977 identisch mit jenen der internationalen Fachverbände oder der jeweiligen nationalen Sportorganisationen? Worin liegen gegebenenfalls die Unterschiede, und wie sind diese begründet?

Die Dopingliste des DSB, die aufgrund der § 1 Abs. 2 und § 2 der Rahmenrichtlinien des DSB vom Deutschen Sportärztebund im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund aufgestellt wurde und nach Bedarf aktualisiert wird, deckt sich im praktischen Ergebnis weitgehend mit der Dopingliste der Medizinischen Kommission des IOC, die aufgrund der Regel 27 des IOC erstellt wurde. Die 1972 erarbeitete IOC-Dopingliste hat sich weitgehend an der DSB-Regelung orientiert.

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, richten sich die internationalen Fachverbände grundsätzlich nach der Dopingliste des IOC, soweit sie keine eigenen erschöpfenden Dopingregeln und -listen haben. Die Dopingregeln und -listen der internationalen Fachverbände sind weitgehend in Anlehnung an die Dopingliste des IOC erstellt worden.

Ein Unterschied zwischen der Dopingliste des DSB und der des IOC besteht nur insoweit, als die dort aufgeführten chemischen Wirkstoffgruppen zum Teil nach unterschiedlichen Gesichtspunkten gegliedert sind (Einzelheiten s. bei Donike-Kaiser, a.a.O., S. 10 ff., wo auch eine detaillierte Aufstellung nach verbotenen Wirkstoffgruppen und nach Medikamenten, die Dopingmittel enthalten, zu finden ist). Die DSB-Liste ist mehr nach chemischer Zusammengehörigkeit, die des IOC mehr nach Gesichtspunkten der physiologischen Wirkung der Substanzen aufgebaut. Für die praktische Anwendung sind diese Unterschiede ohne Bedeutung.

Bei dem Reglement selbst bestehen jedoch insoweit Unterschiede, als die DSB-Rahmenrichtlinien weitergehend sind. Die Rahmenrichtlinien untersagen die Anwendung von Anabolika auch im Training, (vgl. § 1 Nr. 1 und § 12 der Rahmenrichtlinien), weil die Einnahme der Anabolika eine „trainingsbegleitende“ Maßnahme ist, die vermeintlich leistungssteigernde Wirkung jedoch länger anhalten soll als die analytische Nachweisbarkeit gesichert ist.

8. Wurde das Dopingproblem in der jüngsten Vergangenheit bei den Gesprächen der Europäischen Sportminister angesprochen, oder beabsichtigt die Bundesregierung dieses Problem unter dem Stichwort der Chancengerechtigkeit zur Aussprache zu stellen?

Die Doping-Problematik wurde als eine der zentralen Fragen im Rahmen ihres Generalthemas „Ethische und humane Probleme des Sports“ auf der 2. Konferenz der Sportminister der Mitgliedstaaten des Europarats (2. Europäische Sportministerkonferenz) erörtert, die vom 4. bis 7. April 1978 in London tagte. Innerhalb der Schlußresolution „Ethische und humane Probleme des Sports“ ist der erste Abschnitt den Problemen des Dopings gewidmet. Wegen des Resolutionstextes darf auf den Abdruck im Anhang 8.3 zum Vierten Sportbericht der Bundesregierung – Drucksache 8/2033 – Bezug genommen werden.

Im Auftrag der Sportminister hat sich der Leistungsausschuß des Europarats für die Entwicklung des Sports – CDDS – des Themas angenommen und auf seiner 2. Sitzung vom 27. Februar bis 1. März 1979 in Straßburg einstimmig einen Empfehlungsvorschlag zum Doping im Sport befürwortet, der z. Z. dem Ministerkomitee des Europarats zur Beschlußfassung vorliegt.

Die Sportminister der Mitgliedsstaaten des Europarats haben zuletzt während der 7. Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe der Europäischen Sportminister am 12. und 13. März 1979 in Athen Dopingfragen mit Vertretern des IOC und der Generalversammlung der internationalen Sportföderation (GAISF) erörtert. Die Sportvertreter begrüßten die Initiativen der Minister in diesem Bereich, wiesen jedoch auf die Schwierigkeiten der Sportorganisationen hin, die unterschiedlichen Anti-Doping-Regelungen der verschiedenen Fachverbände zu vereinfachen und einander anzugleichen.

Darüber hinaus waren im November 1978 Dopingfragen unter dem Gesichtspunkt des Arzneimittelmißbrauchs im Sport Gegenstand der Erörterungen im Rat der Gesundheitsminister der Europäischen Gemeinschaften. Die Gesundheitsminister haben dabei ihre Unterstützung für die Initiativen der Sportminister im Rahmen des Europarats erklärt.

Die Bemühungen der Europäischen Sportminister, die von der Bundesregierung auch in Zukunft mit Nachdruck unterstützt werden, beruhen auf der gemeinsamen Überzeugung, daß Doping nicht nur Gefahren für die Gesundheit der Athleten hervorruft und deren Integrität beeinträchtigt, sondern auch einen eklatanten Verstoß gegen die Ethik des Sports darstellt und die Chancengerechtigkeit der Wettkampfteilnehmer in Frage stellt.

9. Hat sich die Europäische Sportkonferenz bereits mit Fragen der Dopingbekämpfung befaßt? Ist der Bundesregierung bekannt, ob der Deutsche Sportbund entsprechende Initiativen ergriffen oder vorbereitet hat?

Die Europäische Sportkonferenz hat sich in den bisherigen drei Konferenzen in Wien, Dresden und Kopenhagen mit Dopingfragen nicht – jedenfalls nicht näher in Resolutionen o. ä. – befaßt. Nach Auskunft des Deutschen Sportbundes ist für die IV. Europäische Sportkonferenz im Oktober dieses Jahres in Berchtesgaden eine gezielte Initiative zum Doping bisher durch das Internationale Vorbereitungs-komitee nicht vorgesehen.

10. Halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Verbände, Vereine, Trainer, Ärzte und Athleten im Bereich des Deutschen Sportbundes an die seit 1977 geltenden Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings?

Welche Verbände haben entsprechende Hinweise in ihre Satzungen aufgenommen? Sind entsprechende Bestimmungen Bestandteil der Trainerverträge und der ärztlichen Betreuungsvereinbarungen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß sich die Verbände, Vereine, Trainer, Ärzte und Athleten im Bereich des Deutschen

Sportbundes im wesentlichen an die (i. d. F. vom 3. Dezember 1977) geltenden Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings halten. So läßt z. B. die steigende Anzahl der Verbände, die Dopingkontrollen durchführen, und die von Jahr zu Jahr steigende Anzahl der Dopingkontrollen erkennen, daß zunehmend mehr Verbände die Rahmenrichtlinien des DSB befolgen, wie aus folgender Übersicht hervorgeht:

1977	6 Verbände	455 Kontrollproben
1978	10 Verbände	836 Kontrollproben
1979	12 Verbände (angemeldet Stand: 31. März 1979)	1200 Kontrollproben (geschätzt)

Laut einer Umfrageaktion des Deutschen Sportbundes vom Juni 1978 besitzen folgende Verbände in ihren Satzungen eine Dopingbestimmung: Deutscher Amateur-Box-Verband, Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Leichtathletik-Verband, Bund Deutscher Radfahrer, Deutsche Reiterliche Vereinigung, Deutscher Ruder-Verband und Deutscher Schwimm-Verband.

Die meisten Verbände beziehen sich jedoch bei der Durchführung von Dopingkontrollen auf die Vorschriften entweder der Medizinischen Kommission des IOC oder die der internationalen Dachverbände oder auf die DSB-Rahmenrichtlinien, z. B. Deutscher Badminton-Verband, Deutscher Bahnengolf-Verband, Deutscher Bob- und Schlittensport-Verband, Deutscher Boccia-Verband, Deutscher Fechter-Bund, Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf, Deutscher Fußball-Bund, Deutscher Handball-Bund, Deutscher Hockey-Bund, Deutscher Judo-Bund, Deutscher Kanu-Verband, Deutscher Ringer-Bund, Deutscher Schützen-Bund, Deutscher Skibob-Verband, Verband Deutscher Sportfischer, Verband Deutscher Sporttaucher, Deutscher Tanzsport-Verband, Deutscher Tennis-Bund und Deutscher Turner-Bund.

Nach § 3 Abs. 3 der genannten Rahmenrichtlinien nehmen der Deutsche Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen in die Arbeits- oder Dienstverträge von Personen, die Sportler betreuen, Bestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen Doping auf. Mögliche Sanktionen sind in Anlage 2 der Rahmenrichtlinien genannt (Vertragsstrafe, Kündigung). Nach Kenntnis der Bundesregierung und Auskunft des DSB werden entsprechende Bestimmungen regelmäßig einzelvertraglich vereinbart.

In dem Entwurf einer neuen Vergütungsordnung für Bundestrainer, die vom Deutschen Sportbund im Einvernehmen mit dem BMI erlassen werden soll, ist aufgrund § 3 Abs. 3 der Richtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping zusätzlich eine Regelung vorgesehen, wonach die Rahmenrichtlinien in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Dienstvertrages der Bundestrainer sind und der Bundestrainer mit Abschluß des Dienstvertrages zur Kenntnis nimmt, daß ein Verstoß gegen das Dopingverbot zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Bereitstellung von Sportfördermitteln abhängig zu machen von der strikten Einhaltung vorgenannter Richtlinien?

Der Bundesminister des Innern macht heute schon aufgrund einer entsprechenden Ergänzung der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze (Bedingungen und Auflagen – BBewGr – vom 17. März 1978) die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig, daß der Zuwendungsempfänger die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, daß eine technische Manipulation am Athleten (i. S. des Abschnitts I Nr. 5 der Gemeinsamen Grundsatzerklärung des DSB und des NOK für den Spitzensport von 1977) ausgeschlossen ist.

Die Bundesregierung hat hierauf bereits in ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert (Drucksache 8/1826, Frage B 12 – Plenarprotokoll der 93. Sitzung, Anlage 51) hingewiesen.

Der Bundesminister des Innern hat bislang keinen Grund gehabt, den Bewilligungsvorbehalt geltend zu machen.

**Deutscher Bundestag**  
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/3315**

05. 11. 79

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Batz, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Müller (Bayreuth), Scheffler, Schirmer, Dr. Nöbel, Walther, Dr. Penner, Frau Eilers (Bielefeld), Frau Renger, Frau Steinhauer, Hauck, Fiebig, Mischnick, Dr. Maihofer, Hoffie, Spitzmüller, Eimer (Fürth) und der Fraktionen der SPD und FDP**  
**– Drucksache 8/3202 –**

### **Sport für Bürger im höheren Lebensalter**

Der Bundesminister des Innern – S 1 – 370 000/93 – hat mit Schreiben vom 30. Oktober 1979 namens der Bundesregierung die vorgenannte Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wie folgt beantwortet:

1. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung in ihrer Sport-, Gesundheits- und Sozialpolitik den Spiel- und Sportmöglichkeiten für die Bürger im höheren Lebensalter zu?

Die Integration des Bürgers im höheren Lebensalter in die Gesellschaft ist eines der wesentlichen Ziele der gesellschaftspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung für die ältere Generation. Sowohl wissenschaftliche Untersuchungen als auch die bisherigen praktischen Erfahrungen im Altersport bestätigen, daß Spiel und Sport für ältere Menschen eine große Chance bieten, soziale Kontakte zu finden und zu vertiefen. Sportliche Betätigung im Alter dient aber auch der Gesundheit und trägt damit zum körperlichen und geistigen Wohlbefinden des älteren Menschen bei. Herstellung von sozialen Kontakten und Erhaltung der Gesundheit zielen letztlich auf einen Zustand, in dem der ältere Mensch die Möglichkeit hat, aus einer drohenden Isolation herauszutreten und selbstbewußt und aktiv am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

Für Seniorensportler gilt ebenso wie für andere Sporttreibende, daß der präventive bzw. rehabilitative Nutzen nur unter strenger Beachtung eines ausgewogenen Verhältnisses von Belastung und Belastbarkeit zum Ausdruck kommen kann. Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung der gesundheitlichen Ausgangslage des Teilnehmers sowie die Überwachung des Sportangebots durch qualifizierte Übungsleiter.

Über das gesundheitspolitische Anliegen im engeren Sinn hinaus kann der Sport für Bürger im höheren Lebensalter der Isolierung und Vereinsamung entgegenwirken und somit zur sozialen Integration beitragen.

Er führt darüber hinaus zur Stärkung und Erhaltung des Selbstbewußtseins und des inneren Gleichgewichts.

Aus gesundheitlichen wie sozialen Überlegungen ist ein breitgefächertes, qualifiziertes und wohnortnahes Sportangebot für ältere Bürger anzustreben.

2. Welche verwertbaren Erkenntnisse haben die bisher von der Bundesregierung — z. B. durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft — und den Bundesländern veranlaßten oder geförderten wissenschaftlichen Untersuchungen und Modellversuche (z. B. im Land Nordrhein-Westfalen) für die Intensivierung von Sport und Spiel für die Bürger im höheren Lebensalter gebracht, welche praktischen Konsequenzen haben sich daraus ergeben oder sollen gezogen werden?

Obwohl das Schwergewicht der Förderung des Sports für Bürger im höheren Lebensalter bei den Ländern einschließlich der kommunalen Gebietskörperschaften liegt, hat sich auch die Bundesregierung dieses Komplexes angenommen.

Die Bundesregierung hat in den vergangenen Jahren zunehmend wissenschaftliche Untersuchungen und Modellvorhaben veranlaßt bzw. gefördert.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen, die im Auftrage des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit durchgeführt worden sind, werden in den folgenden Forschungsberichten formuliert, von denen nur der erste bereits als Broschüre verfügbar ist:

- „Art, Maß und Methode von Bewegung und Sport bei älteren Menschen“ (Band 31 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit).
- „Der ältere Mensch und Sport“ (Institut für Kreislaufforschung und Sportmedizin der Deutschen Sporthochschule Köln).
- „Bewegungsrechte und elementare Einrichtungen für Alterspiel und -sport im Innen- und Außenbereich von Altenwohnungen und ähnlichen Einrichtungen“ (Frau Professor L. Diem, Verein für Unterrichtsforschung e. V. Köln).

Die wissenschaftlichen Untersuchungen über Funktion und Methoden, über Belastbarkeit und Grenzen der Belastbarkeit im Bereich des Altersports sind noch nicht abgeschlossen, so daß über eine Fülle von Einzelergebnissen hinaus statistisch abge-



sicherte Erkenntnisse noch nicht vorliegen. Die Formulierung allgemein gültiger wissenschaftlich gesicherter Aussagen stößt insbesondere deswegen auf Schwierigkeiten, weil als Grundphänomen von einer außerordentlich großen Variationsbreite individueller Entwicklungen im Alter auszugehen ist. Die bisher vorliegenden Forschungsergebnisse vermitteln jedoch wichtige Einsichten in die Bedeutung des Altersports und bestätigen, daß ein wesentlicher Grund für den vorzeitigen körperlichen Abbau älterer Menschen nicht selten in einem im Alter zunehmenden Bewegungsmangel liegt. Generell ist auch die Bedeutung von Ausdauersportarten zur Verbesserung und Erhaltung des Herz-Kreislaufsystems hervorzuheben.

Im Hinblick auf die Fülle von Einzelerkenntnissen erschien es notwendig, über die Forschungsaktivitäten einen Gesamtüberblick zu gewinnen. Deshalb wurde auf Anregung des Deutschen Sportbundes bei dem zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Bundesinstitut für Sportwissenschaft eine Dokumentationsstudie „Sport im Alter“ in Auftrag gegeben, die von einer Arbeitsgruppe unter Leitung von Professor Meunel (Gießen) in diesem Jahre fertiggestellt wurde. Die umfassende Dokumentation mit einem Forschungsbericht befindet sich zur Zeit in Druck und soll Ende des Jahres vorliegen. Diese grundlegende Literaturanalyse wird es ermöglichen, die zahlreichen – auch die nicht von der Bundesregierung veranlaßten bzw. geförderten Vorhaben, z. B. diejenigen der Länder – besser zu übersehen und die weiteren Maßnahmen in einem Gesamtrahmenplan einzupassen.

Wegen der in der Fragestellung besonders angesprochenen Vorhaben im Land Nordrhein-Westfalen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Die praktischen Konsequenzen aus den bisherigen Forschungsvorhaben werden in folgenden Maßnahmen der Bundesregierung deutlich: Soweit bisher aus den Einzelvorhaben Möglichkeiten für eine direkte Umsetzung in die Praxis erkennbar waren, wurden die Erkenntnisse bereits unmittelbar in die laufenden Aktivitäten des Deutschen Sportbundes im Rahmen der ad-hoc-Kommission „Sport für Senioren“ (früher: ad-hoc-Kommission „Sport für den älteren Menschen“), in der die Bundesregierung mitarbeitet, einbezogen.

Mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit wurden z. B. zwei Modellehrgänge zur Erarbeitung von Lehrgangsinhalten für die Ausbildung von Gruppenleitern im Altersport durchgeführt. Die dabei gewonnenen Multiplikatoren sind in den Landessportbünden bereits mit Erfolg eingesetzt worden, so daß sich die Zahl der Übungsleiter, die besondere Vorkenntnisse für Altengymnastik, Altentanz, Alterspiel und ähnliches haben, in den letzten Jahren vervielfacht hat.

Zielrichtung der gemeinsamen Aktivitäten zwischen Bundesregierung und Deutschem Sportbund war und ist es, in der Bevölkerung einen Bewußtseinswandel über den Wert des Alten-

sports herbeizuführen und die Eigeninitiative älterer Menschen zu wecken und zu fördern.

In diesem Zusammenhang wird hingewiesen auf die Schrift: „Spiel und Sport für Ältere“, die in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Deutschen Sportbund publiziert wurde. Die Broschüre wurde in einer Auflage von 100 000 Exemplaren erstellt und kostenlos an alle Ärzte und Altenheime verteilt. Zur weiteren Verbreitung des Gedankens eines bewegungsaktiven Alters hat der Deutsche Sportbund im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit eine Schallplatte „Trimm Dich mit Musik“ – Gymnastik und Tanz für Ältere herausgegeben. Sie hat wesentlich dazu beigetragen, in den Einrichtungen der Altenhilfe, in Altenclubs und Volkshochschulen die Zahl der Gruppen für Gymnastik und Tanz erheblich zu vermehren. Diese Schallplatte ist mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für den Verkauf freigegeben worden. Sie hat sich inzwischen auf dem kommerziellen Markt als Vorbild für ähnliche Unternehmungen erwiesen.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft zur weiteren Bewältigung des Problems „Sport für Bürger im höheren Lebensalter“ mit dem Deutschen Sportbund partnerschaftlich zusammenarbeiten und ihn im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Eine kritische Analyse der vergangenen Arbeit in der ad-hoc-Kommission des Deutschen Sportbundes zeigt, daß man nun in eine neue Phase der Umsetzung eintreten muß. Nach Abschluß der generellen Aufarbeitung des Themas durch die ad-hoc-Kommission wird die Arbeit künftig mit kleineren Kommissionen für Teilbereiche (z. B. Ausbildungsordnung, Wettkampfsport, Sport im Altersheim usw.) fortgesetzt, da sich gezeigt hat, daß sich sowohl wissenschaftliche Untersuchungen als auch Arbeitsgruppen stärker auf die unterschiedlichen Wünsche und Voraussetzungen der einzelnen Altersgruppen konzentrieren müssen.

3. Wer ist für die Förderung der Organisationen und Vereine zuständig (Bund, Länder, Gemeinden), die spezielle Spiel- und Sportprogramme für ältere Mitbürger durchführen, und in welcher Form und mit welchen Mitteln geschieht das?

Das Schwergewicht der Zuständigkeit für die Förderung des Seniorensports liegt bei den Ländern und vor allem bei den kommunalen Gebietskörperschaften. Die Bundesregierung ist darauf beschränkt, bundeszentrale Maßnahmen bundeszentraler Organisationen und Modellvorhaben sowie zentrale Veranstaltungen zu fördern.

Im Rahmen der Förderung gesellschaftspolitischer Maßnahmen für die ältere Generation hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in den vergangenen Jahren z. B. folgende Projekte gefördert:

- Im Jahre 1977 einen Kongreß in Fellbach bei Stuttgart mit dem Thema „Leibesübungen als Altenhilfe“;
- im Jahre 1978 den Bundeskongreß „Sport für betagte Bürger“ in Mönchengladbach;
- finanziell unterstützt wird ferner der „Arbeitskreis für Tanz im Bundesgebiet – Sektion: Tanzen mit Senioren“;
- für 1980/81 hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für das Modellprojekt „Errichtung eines Alterssportzentrums in Mönchengladbach“ (Gesamtaufwand 4 Mio DM) eine Zuwendung in Höhe von 1,6 Mio DM vorgesehen.

Auch der in der Frage 2 offenbar angesprochene Bundeskongreß „Sport für betagte Bürger“ in Mönchengladbach im Jahr 1978, auf dem namhafte Wissenschaftler über die Bedeutung der einzelnen Bereiche des Seniorensports referiert haben und wo modellhaft verschiedene Wege und Methoden des Sports für ältere Menschen dargestellt wurden, hat bestätigt, daß das Sammeln weiterer praktischer Erfahrungen notwendig erscheint. Gerade deshalb beabsichtigt die Bundesregierung, das Modellprojekt „Errichtung eines Alterssportzentrums in Mönchengladbach“ mit erheblichen Mitteln zu fördern. Die Bundesregierung erwartet von dem groß angelegten Projekt ein Mehr an Informationen, wie das Problem des Sports für Bürger im höheren Lebensalter praktischen Lösungsmöglichkeiten zugeführt werden kann und hofft, daß das Modellprojekt Fingerzeige für weitere Aktivitäten – auch der Bundesländer – geben wird.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Kurorte und auch die Veranstalter von Urlaubs-, Ferien- und Naherholungsprogrammen ermuntert und unterstützt werden sollten, mehr als bisher fachlich betreute Spiel- und Sportangebote für die älteren Mitbürger zu entwickeln, und wie könnte das geschehen?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Kurorte und auch die Veranstalter von Urlaubs- und Freizeitveranstaltungen fachlich betreute Spiel- und Sportangebote speziell für ältere Mitbürger mehr als bisher entwickeln sollten. Auf die in diesem Bereich besonders große Zahl und weitgehend unterschiedliche Art von Trägern entsprechender Maßnahmen kann und will sie jedoch nicht direkt Einfluß nehmen. Die Bundesregierung begrüßt jedoch die entsprechenden Initiativen – insbesondere der autonomen Organisationen des Sports – und unterstützt diese in deren Bemühungen partnerschaftlich. Dies geschieht z. B. auch durch die Förderung und Veröffentlichungen von Forschungsvorhaben.

Schon jetzt werden in den dafür geeigneten Kurorten Spiel- und Sportmöglichkeiten für ältere Mitbürger bereitgestellt. Im Vordergrund der Betreuung in Kurorten stehen jedoch die Heilmaßnahmen. Spiel- und Sportangebote müssen deshalb in erster Linie auf die Rehabilitationsmaßnahmen in Kurorten und die Belastbarkeit älterer Mitbürger abgestellt werden. Denjenigen Kurorten und Bädern, die schon Seniorengymnastik praktizieren, ist bereits die in der Antwort zu Frage 2 genannte Schall-

platte „Gymnastik und Tanz für Ältere“ in größerer Anzahl zugeleitet worden.

Auch die Reiseveranstalter bieten insbesondere bei den speziellen Vor- und Nachsaisonreisen für ältere Mitbürger einschließlich der Langzeitaufenthalte in den Wintermonaten in großem Umfang Spiel- und Sportmöglichkeiten für die älteren Mitbürger an. Einer besonderen Ermunterung oder sogar finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand hat es bisher nicht bedurft; die Attraktivität der Ferienangebote für ältere Mitbürger hängt schon jetzt in erheblichem Maße davon ab, welche Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten diesen Feriengästen vom Veranstalter am Zielort angeboten werden.

5. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, im Zusammenwirken mit den Bundesländern sowie den entsprechenden Organisationen und Institutionen darauf Einfluß zu nehmen, daß bei der Ausbildung von Sportpädagogen, Übungsleitern, sozialpädagogischem und medizinischem Fachpersonal intensiver als bisher die Bedürfnisse der älteren Mitbürger nach angemessenen und vielseitigen Spiel- und Sportmöglichkeiten berücksichtigt werden? In welchem Maße werden diese Möglichkeiten jetzt genutzt, und ist deren Ausweitung vorgesehen?

Nach der im Grundgesetz geregelten Aufgabenverteilung sind für Fragen der Ausbildung von Sport- und Sozialpädagogen in erster Linie die Länder verantwortlich.

In der Ausbildung der Sozialpädagogen werden in der Regel sowohl Probleme der Altenarbeit als auch der Freizeitpädagogik behandelt. Allerdings muß erkannt werden, daß der Sozialpädagoge ein Beruf ist, der auf sehr vielen Arbeitsfeldern einsatzfähig sein muß, so daß es nicht immer möglich ist, die Probleme aller Arbeitsfelder in der Ausbildung voll zu berücksichtigen. Daher kommt der Fortbildung in diesem Beruf eine besonders große Bedeutung zu. Im Rahmen seiner eng begrenzten Zuständigkeit fördert der Bund hier bundeszentrale Fortbildungsmaßnahmen von Trägern, die auch solche Vorhaben durchführen, in denen die Bedürfnisse älterer Mitbürger gezielt behandelt werden. Im Rahmen des Modellversuchsprogramms der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch Forschungsvorhaben und Modellversuche in diesem Bereich. Hier ist als Beispiel ein Vorhaben zu nennen, das der Entwicklung einer Studienrichtung „Freizeitpädagogik“ am Fachbereich Sozialpädagogik der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde dient. Der Studienabschluß wird voraussichtlich „Diplom-Sozialpädagoge“ lauten. In der durch die Approbationsordnung für Ärzte geregelten ärztlichen Ausbildung werden sportmedizinische Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse über die Bedeutung von sportlicher Betätigung für Menschen aller Altersgruppen vermittelt. Eine Vertiefung in diesem Bereich und die Befassung mit den Bedürfnissen älterer Mitbürger nach Sport und sinnvoller Bewegung erfolgt im Rahmen der Fort- und Weiterbildung auf den einschlägigen Fachgebieten. Fortbildungsangebote werden insbesondere von den Landesorganisationen und den medizini-

schen Fachgesellschaften bereitgestellt. Die Regelung der Weiterbildung ist Sache der Länder und der Landesärztekammern.

Die Ausbildung der Heilhilfsberufe – und hier kommt nach der Fragestellung in erster Linie der Krankengymnast in Betracht – wird in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt, die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankengymnastik erhält Ausbildungsinhalte, die unter dem Aspekt einer wirkungsvollen Prophylaxe und Therapie auf eine Aktivierung der eigenen Initiativen durch Spiel und Sportelemente abzielen. Die Bundesregierung wird auch bei einer künftigen Neuregelung der Ausbildungsordnung diese Ausbildungsinhalte weiter berücksichtigen.

Die Ausbildung von Übungsleitern unter besonderer Berücksichtigung des Sports für Bürger im höheren Lebensalter ist Angelegenheit der Organisation des Sports selbst. Die in der Antwort zu Frage 2 genannte ad-hoc-Kommission hat unter Beteiligung der Bundesregierung die Notwendigkeit eines didaktischen Programms für die Ausbildung von Übungsleitern mit besonderer Berücksichtigung des Altersports erkannt. Innerhalb des Deutschen Sportbundes ist daraufhin in der Sektion „Ausbildung“ eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, an der neben den Landessportbünden und den Fachbereichen des Sports die gemeinnützigen Einrichtungen und Verbände (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Kuratorium Altenhilfe etc.) beteiligt sind. Die Arbeit an einem Konzept für die Ausbildung von entsprechenden Übungsleitern ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Die Ausbildung soll den Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes angepaßt sein und mit einer Prüfung und Aushängung eines Übungsleiterscheines abschließen.

6. Sieht die Bundesregierung die Chance, erfolgreich darauf einzuwirken, daß für die aktive sportlich-spielerische Freizeitgestaltung älterer Mitbürger in öffentlichen und besonders gemeinnützigen Anlagen und Einrichtungen auch Möglichkeiten für das Zusammenleben der verschiedenen Altersgruppen der Bevölkerung geschaffen und ausgestaltet werden, wie das z. B. in Altenheimen, Altenwohnheimen, Tagesstätten, Sport- und Freizeitanlagen erreichbar ist?

Im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaues unterstützt die Bundesregierung Modellbauvorhaben, die neben anderen Zielrichtungen auch Wege zur Verwirklichung seniorengerechter Sport- und Freizeitanlagen demonstrieren sollen. Neben dem funktionsgerechten Ausbau dieser Anlagen wird auch Wert auf eine attraktive Ausgestaltung gelegt, so daß für die angesprochene Zielgruppe auch tatsächlich Anreize geschaffen werden, diese Anlagen zu nutzen.

Die Bundesregierung bezuschußt zur Zeit in Salzgitter, Regen, Bad Schwartau und Baunatal vier Modellbauvorhaben mit bisher insgesamt 11,3 Mio DM (Bundesbeteiligung über 30 v. H. der Gesamtkosten). Ab 1980 wird ein weiteres Modellbauvorhaben in Berlin mit erheblichem Mitteleinsatz gefördert.

Im Rahmen der gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation fördert die Bundesregierung darüber hinaus Modelle von Alteneinrichtungen (Altenwohnheime, Altentagesstätten), in denen die Ansprüche älterer Menschen an Spiel und Sport berücksichtigt werden. In solchen Einrichtungen, die über Sport- und Spielmöglichkeiten verfügen, ist stets Wert darauf gelegt worden, daß auch Nicht-Heimbewohner an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen können. Damit soll einer Isolierung älterer Menschen entgegengewirkt werden. Der Bundesregierung ist bekannt, daß auch außerhalb der Modellvorhaben in vielen sonstigen Einrichtungen der Altenhilfe und in Altenclubs Spiel- und Sportmöglichkeiten angeboten werden. Ebenso bieten zahlreiche Kommunen (z. B. in Bürgerhäusern) Möglichkeiten für sportliche und spielerische Freizeitgestaltung älterer Bürger zusammen mit anderen Bevölkerungsgruppen, von denen reger Gebrauch gemacht wird. Wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, werden von der Bundesregierung auch Forschungsvorhaben in diesem Bereich gefördert.

Zu dem Aufgabenbereich von gemeinnützigen Wohnungsbaunehmen gehört nach der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz die Einbeziehung von Folgeeinrichtungen zum Zweck der sozialen Betreuung. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß bereits nach geltendem Recht auch die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Folgeeinrichtungen zur Förderung sportlicher Betätigung Aufgaben sind, die von gemeinnützigen Wohnungsbaunehmen wahrgenommen werden können. Dies gilt auch im Hinblick auf die sportliche Betätigung älterer Mitbürger.

**Deutscher Bundestag**  
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/3574**

18. 01. 80

Sachgebiet 2

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Batz, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Müller (Bayreuth), Scheffler, Schirmer, Dr. Jens, Dr. Nöbel, Walther, Dr. Penner, Egert, Frau Eilers (Bielefeld), Frau Renger, Frau Steinhauer, Glombig, Hauck, Fiebig, Reuschenbach, Mischnick, Dr. Dr. hc. Maihofer, Hoffie, Spitzmüller, Eimer (Fürth), Dr.-Ing. Laermann, Ludewig und der Fraktionen der SPD und FDP**  
**– Drucksache 8/3477 –**

### **Sport für behinderte Mitbürger**

Der Bundesminister des Innern – S 1 – 370 000/10 – 79/5 – hat mit Schreiben vom 17. Januar 1980 namens der Bundesregierung die vorgenannte Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wie folgt beantwortet:

#### **Vorbemerkung**

Beim „Sport für behinderte Mitbürger“ sollte unterschieden werden zwischen dem Sport als Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie unter ärztlicher Betreuung im Rahmen der Rehabilitation und dem Behindertensport, der außerhalb dieser Bereiche als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport in den Sportgemeinschaften und Vereinen des Deutschen Behinderten-Sportverbandes, des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes und des Deutschen Blindenschachbundes oder der übrigen Sportfachverbände betrieben wird. Alle inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Maßnahmen zur Förderung des „Sports für behinderte Mitbürger“ sind an diesen unterschiedlichen Zielvorstellungen auszurichten.

Für die Förderung und Ausgestaltung des Sports im Rahmen der Rehabilitation sind die Rehabilitations-träger (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Sozialhilfe, Kriegsopferver-

sorgung einschl. Kriegsopferfürsorge) zuständig. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Rehabilitationsangleichungsgesetz) vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), die entsprechenden Leistungsvorschriften in der gesetzlichen Renten-, Unfall- und Krankenversicherung, im Bundessozialhilfegesetz sowie im Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 98).

Für die Förderung des Sports in den Sportgemeinschaften bzw. Vereinen der Behinderten-Sportverbände gelten – soweit es sich nicht um Maßnahmen der Rehabilitation handelt – die gleichen Zuständigkeitsabgrenzungen wie bei der Förderung des allgemeinen Sports. Demnach sind grundsätzlich die Bundesländer für die Förderung des Behindertensports zuständig. Der Bund fördert Vorhaben, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Teilnahme deutscher Mannschaften an den Olympischen Spielen der Behinderten, an den Weltspielen der Gehörlosen, den Stoke-Mandeville-Spielen u. ä.). Er finanziert darüber hinaus Maßnahmen der bundeszentralen Behindertensportorganisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam unterstützt werden können.

1. Welche Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die gesundheitliche, soziale und gesellschaftliche Bedeutung des Sports für behinderte Mitbürger aller Altersgruppen, und wie beurteilt die Bundesregierung derartige Gegebenheiten?

Die Bundesregierung ist auf Grund ihrer Erfahrungen und der Ergebnisse der von ihr veranlaßten Forschungsvorhaben der Auffassung, daß der Sport in ganz besonderer Weise geeignet ist, behinderten Mitbürgern eine wirkungsvolle Lebenshilfe zu sein. Sportausübung kann sowohl innerhalb der Sportgemeinschaft als auch im Rahmen der Rehabilitation bei körperlich Behinderten die Schadensfolgen mindern, die Funktionen des Kreislaufes anregen und zur Ausbildung und Kräftigung des Bewegungsapparates beitragen. Bei geistig Behinderten hilft der Sport, Apathien aufzulösen und durch Nachvollzug sportlicher Bewegungen bestimmte Verhaltensweisen zu erlernen. Sportliche Aktivität kann dem behinderten Menschen helfen, sich individuell zu entfalten, seine Erlebnisfähigkeit zu steigern und dadurch neue Lebensfreude zu gewinnen. Zugleich hilft der Sport, Behinderte aus ihrer unverschuldeten Isolierung zu lösen und sie zu Aktivitäten in einer Gruppe anzuregen. Dies kann sich auf die Einzelpersonlichkeit und die Umgebung des Behinderten, wie Familie und Beruf, positiv auswirken.

Der Sport kann somit einen wichtigen Beitrag zur Therapie und gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen leisten.

2. In welchem Umfang, mit welchen Zielsetzungen und Erfolgen wurde bisher das Bundesinstitut für Sportwissenschaft in die Bemühungen um verbesserte Sportmöglichkeiten für behinderte Mitbürger einbezogen?

Vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft wurden seit 1972 folgende Projekte zum Behindertensport gefördert:

- „Sportunterricht und kindliches Verhalten. Der Einfluß eines therapeutischen Sportunterrichts auf das Verhalten geistig behinderter Kinder“. P. van der Schoot, Deutsche Sporthochschule Köln
- „Untersuchungen zum Verhalten von erziehungsschwierigen Kindern bei gezielter sportpädagogischer Beeinflussung“. Hecker/Hölter, Deutsche Sporthochschule Köln
- „Behindertensport und Rehabilitation – Dokumentation und Aufarbeitung des wissenschaftlichen Forschungsstandes“. Jochheim/v. d. Schoot, Deutsche Sporthochschule Köln
- „Sportunterricht mit geistig behinderten Kindern und Jugendlichen – Analyse und Erprobung von Unterrichtsversuchen“. Gabler/Gay/Volck/Wigger, Universität Tübingen
- „Anlagen und Geräte für den Behindertensport“. P. van der Schoot, Deutsche Sporthochschule Köln.

Für diese Forschungsvorhaben wurden vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft insgesamt 361 500 DM bereitgestellt.

Die geförderten Projekte hatten im wesentlichen die wissenschaftliche Zielsetzung, plausible und praxisrelevante Hypothesen zu überprüfen. Die Dokumentationsstudie von Jochheim/v. d. Schoot hat gezeigt, daß im Bereich wissenschaftlich experimenteller Hypothesenüberprüfungen das Gesamtgebiet „Behindertensport“ mit wenigen Ausnahmen abgedeckt ist. Dagegen wurde festgestellt, daß die Bedingungen und Wirkungszusammenhänge des Behindertensports außerhalb der experimentellen Situation, also in der Alltagspraxis, noch weitgehender Untersuchungen bedürfen. Zukünftige Aufgabenstellung aus wissenschaftlicher Sicht für die Erforschung des Behindertensports wird in erster Linie sein, zur Entwicklung routinierter Modelle für den täglichen Einsatz im Behindertensport zu kommen. Insbesondere gilt dies für den Bereich des Freizeitsports der Behinderten, für den sowohl unter pädagogischen Gesichtspunkten als auch unter dem Aspekt einer hinreichenden ärztlichen Kontrolle Modelle erarbeitet werden müssen. Im Rahmen dieser Dokumentationsstudie wurden auch umfangreiche Gutachten über das therapeutische Reiten, zum Schul-Sonderturnen und zur Ausbildungssituation auf dem Gebiet des Behindertensports erstellt. Somit sind wesentliche Teilbereiche aufgearbeitet und für zukünftige Koordinationsaufgaben sportwissenschaftlicher Forschung verfügbar gemacht worden.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft wird darüber hinaus bei der Planung von Sport- und Freizeiteinrichtungen beratend herangezogen. Es achtet dabei insbesondere darauf, daß die Sportstätten behindertengerecht gebaut werden. Zu diesem Thema hat das Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Mai 1978 in Bonn und im September 1979 in Heidelberg zwei Seminare „Behindertengerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen“ durchgeführt.

Im Rahmen des genannten, über mehrere Jahre geförderten Forschungsvorhabens „Anlagen und Geräte für den Behindertensport“ (P. van der Schoot) sollen insbesondere Orientierungswerte über die Leistungsfähigkeit, das physische und psychische Verhalten der Behinderten gewonnen werden, um so über die Einzelberatung hinaus generelle Leitlinien zu erarbeiten. Als Ergebnis der Arbeit werden ein Sportgeräte-Index sowie Planungshinweise für Sporthallen, Schwimmbäder und Freianlagen dargestellt.

Die Forschungsergebnisse werden der interessierten Öffentlichkeit weitgehend zugänglich gemacht. Das Vorhaben „Sportunterricht und kindliches Verhalten“ von v. d. Schoot wurde in der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft veröffentlicht. Die Ergebnisse der Arbeit von Hecker/Hölter „Untersuchungen zum Verhalten von erziehungsschwierigen Kindern bei gezielter sportpädagogischer Beeinflussung“ wurden unter dem gleichen Titel in der Dissertation von Hölter dargestellt. Die Dokumentationsstudie von Jochheim/v. d. Schoot und die Ergebnisse des Forschungsvorhabens „Anlagen



und Geräte für den Behindertensport“ werden im Laufe des Jahres 1980 in der Schriftenreihe des Bundesinstituts für Sportwissenschaft veröffentlicht. Die Bundesregierung wird zusammen mit den zuständigen Stellen prüfen, welche weiteren Konsequenzen aus den Ergebnissen dieser Forschungsarbeiten gezogen werden müssen.

3. In welcher Weise und nach welchen Kriterien fördert die Bundesregierung den Behindertensport, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, damit den Trägern des Behindertensports künftig zusätzliche finanzielle und organisatorische Hilfe gewährt werden kann?

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Wettkampfsport der Behindertensportverbände und den Sport im Bereich der Rehabilitation.

Die Förderung der Vorhaben der bundeszentralen Behindertensportorganisationen richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, die auch für die Förderung der anderen Spitzensportverbände des Deutschen Sportbundes maßgebend sind. Dabei werden allerdings die Besonderheiten der Sportausübung durch Behinderte gebührend berücksichtigt. Zu dem vom hierfür zuständigen Bundesminister des Innern geförderten Maßnahmen gehören insbesondere internationale Sportwettkämpfe und Leistungsvergleiche, Trainings- und Ausbildungslehrgänge, die medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Behindertensportler sowie organisatorische Maßnahmen. So erhält der Deutsche Gehörlosen-Sportverband Mittel für die Personalkosten eines hauptamtlichen Geschäftsführers. Dem Deutschen Behinderten-Sportverband werden Bundesmittel für die Bezahlung eines hauptamtlich tätigen Sport- und Organisationsleiters bereitgestellt, zu dessen Tätigkeitsgebiet in erster Linie das Ausbildungs- und Lehrgangswesen im Bereich des Behindertensports gehören.

Die finanzielle Förderung der Behindertensportverbände durch die Bundesregierung stellt sich wie folgt dar:

	1977	1978	1979	1980
	DM	DM	DM	DM
Deutscher Behinderten-Sportverband	220 000	245 000	285 000	295 000
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	80 000	140 000	190 000	200 000
Deutscher Blindenschachbund	7 500	8 000	9 800	13 600

Darüber hinaus erhält der Deutsche Behinderten-Sportverband für die Vorbereitung und Entsendung von Mannschaften zu den Olympischen Spielen der Behinderten 1980 in Geilo/Norwegen (Winterspiele) und Arnheim/Niederlande (Sommerspiele) eine weitere Bundeszuwendung in Höhe von 450 000 DM. An

den Kosten für die Durchführung der 14. Weltspiele der Gehörlosen 1981 in Köln wird sich die Bundesregierung mit einem Anteil von voraussichtlich 500 000 DM, verteilt auf die Jahre 1979, 1980 und 1981, beteiligen. Eine Kostenbeteiligung des Bundes ist auch bei der Durchführung der Europäischen Sportspiele der Blinden 1981 in Fulda vorgesehen.

Die Zuwendungen der Bundesregierung an die Behindertensportorganisationen sind in den letzten Jahren ständig gestiegen und haben sich im Vergleich zu den übrigen Spitzenverbänden des Sports überproportional erhöht. Eine zusätzliche finanzielle Förderung und organisatorische Hilfen sind angesichts der begrenzten Zuständigkeiten des Bundes nur noch in einzelnen Teilbereichen möglich und müßten ggf. — auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Haushaltssituation — in partnerschaftlichem Zusammenwirken mit den betroffenen Sportverbänden vereinbart werden.

Soweit Behindertensport als ergänzende Leistung zur Rehabilitation von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht wird, setzt sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür ein, den Behindertensport durch eine einheitliche Ausgestaltung, insbesondere durch Vereinheitlichung der Leistungen und durch eine zweckmäßige und sachgerechte Organisation weiter zu fördern.

Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts (insbesondere Kriegsopferversorgung) gehören Versehrtenleibesübungen zu den Versorgungsleistungen. Die nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die dieses Gesetz für anwendbar erklären, berechtigten Personen besitzen einen Rechtsanspruch, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit an Versehrtenleibesübungen teilzunehmen.

Die Versehrtenleibesübungen werden im Auftrag der Versorgungsbehörden von anerkannten Versehrtenportgemeinschaften als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt. Derzeit bestehen etwa 1 200 Versehrtenportgemeinschaften mit rd. 44 000 kriegsbeschädigten Teilnehmern. Den Versehrtenportgemeinschaften werden nach dem Bundesversorgungsgesetz die Kosten zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe aus dem Bundeshaushalt erstattet. Im Jahre 1979 standen hierfür 11 100 000 DM zur Verfügung; 1980 werden es 11 300 000 DM sein.

Soweit bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen den Trägern des Versehrtensports Verwaltungskosten entstehen, werden diese von den Ländern in angemessenem Umfang ersetzt. Die Verwaltungskosten, die dem Deutschen Behinderten-Sportverband als Dachorganisation auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehen, werden aus dem Bundeshaushalt getragen. Im Jahre 1979 sind aus dem Bundeshaushalt insgesamt 62 000 DM gezahlt worden. Für 1980 ist ein Betrag in ähnlicher Größenordnung vorgesehen.

Die Bundesregierung ist darüber hinaus bemüht, daß in den von ihr geförderten Einrichtungen der Rehabilitation (Berufsförderungswerke, Berufsbildungswerke, Werkstätten für Behinderte, medizinisch-berufliche Rehabilitationszentren) auf der Grundlage besonders entwickelter Programme und im Rahmen der Freizeitgestaltung Sport ausgeübt werden kann.

Die vorstehend genannten Zahlen stellen nur einen Teilbetrag der Summe dar, die in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt für den Behindertensport aufgewandt wird. Eine Zusammenstellung der Fördermittel der Bundesländer und der Leistungen der einzelnen Rehabilitationsträger liegt bisher noch nicht vor.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtigen gesetzlichen Förderungsbestimmungen für den Behindertensport — unterteilt nach Kriegs- und Zivilbehinderten —, und welche Bemühungen hat die Bundesregierung unternommen oder vorgesehen, um beispielsweise die Bestimmungen für den Behindertensport als ergänzende Leistungen zur Rehabilitation im Sinne des Rehabilitations-Angleichungsgesetzes baldmöglichst zu vereinheitlichen?

Die Bundesregierung hält die gegenwärtigen gesetzlichen Förderungsbestimmungen für den Behindertensport sowohl für die Zivil- als auch für die Kriegsbehinderten für ausreichend. Allerdings hat die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis noch nicht den gewünschten Erfolg gezeigt. Die Rehabilitationsträger sind jedoch bemüht, dem Behindertensport den erforderlichen Stellenwert zu verschaffen.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben „Grundsätze für die Förderung von Behindertensport“ verabschiedet, die zu einem weitgehenden Abbau der im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung beobachteten Schwierigkeiten bei der Förderung des Behindertensports geführt haben.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung führen Behindertensport unter ärztlicher Aufsicht während stationärer medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation als Teil der Therapie durch. Der Behindertensport ist damit Bestandteil der Rehabilitationsmaßnahme.

Die Voraussetzungen für die Beteiligung der Unfallverletzten am Behindertensport sind mit Wirkung vom 1. Juli 1978 durch die „Gemeinsamen Richtlinien der Unfallversicherungsträger zur Gewährung von Behindertensport“ auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Richtlinien stellen eine einheitliche Verwaltungsübung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sicher.

Eine wesentliche organisatorische, finanzielle und verwaltungsmäßige Verbesserung des Behindertensports erhofft sich die Bundesregierung durch die vorgesehene Gesamtvereinbarung der Rehabilitationsträger über den ambulanten Behindertensport. Mit dieser Gesamtvereinbarung soll der wachsenden Bedeutung des Behindertensports im Rahmen der

Rehabilitation Rechnung getragen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Gesamtvereinbarung im Frühjahr 1980 zustande kommen wird. Darauf wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten hinwirken. Bei all diesen Bemühungen muß eine gerechte Verteilung der Kosten auf die einzelnen Rehabilitationsträger angestrebt werden.

5. Ist die Bundesregierung bereit, eigene Maßnahmen zu ergreifen und auf die Bundesländer, die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger sowie die Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen einzuwirken, damit das sportliche Angebot für behinderte Mitbürger ausgebaut sowie finanziell und organisatorisch noch verbessert und verwaltungsmäßig vereinfacht werden kann?

Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten weiterhin bemühen, die Behindertensportverbände finanziell und organisatorisch zu fördern (vgl. Antwort zur Frage 3). Ihr ist nicht bekannt, ob und ggf. welche Defizite im Bereich der Bundesländer bei der Förderung des Behindertensports im einzelnen bestehen. Der Deutsche Sportbund hat bei seinem Wissenschaftlichen Beirat eine ad hoc-Kommission eingerichtet, die sich mit Fragen des Behindertensports befassen wird. Die Bundesregierung ist bereit, ihre Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Behindertensports in die Arbeit dieser Kommission einzubringen.

Im Bereich der Rehabilitation wirkt die Bundesregierung seit langem im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Rehabilitationsträger ein, die Leistungen des Behindertensports zu vereinheitlichen und für eine zweckmäßige und sachgerechte Organisation zu sorgen. Dadurch sollen gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Ausbau des sportlichen Angebots für behinderte Mitbürger sowie eine verbesserte finanzielle Förderung des Behindertensports geschaffen werden. Die Bundesregierung hat insbesondere mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung die Frage erörtert, ob und ggf. wie der Behindertensport organisatorisch noch verbessert und verwaltungsmäßig vereinfacht werden kann. Die angeforderte Stellungnahme werden die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung voraussichtlich im Frühjahr 1980 vorlegen.

Im übrigen wirken die Bundesländer, die Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungsträger sowie die Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen zusammen mit der Bundesregierung in der von der Nationalen Kommission zur Vorbereitung des Internationalen Jahres der Behinderten gebildeten Arbeitsgruppe „Behindertensport“ mit, die sich u. a. auch schwerpunktmäßig damit befassen wird, Konzeptionen für eine angemessene Weiterentwicklung des Behindertensports und hierbei auch für eine Ausweitung des Sportangebotes für behinderte Mitbürger zu entwickeln (vgl. Antwort zu Frage 12).

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die behindertengerechten Sportanlagen ausreichen und genügend entsprechende Sport-

geräte in der Bundesrepublik Deutschland vorhanden sind; welche Maßnahmen sind gegebenenfalls zur weiteren Verbesserung für die Zukunft erforderlich, und wie können sie realisiert werden?

Das Schwergewicht der Zuständigkeit für die Förderung von Sportanlagen – und damit auch behindertengerechter Sportanlagen – liegt bei den Bundesländern und vor allem bei den kommunalen Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung fördert jedoch im Rahmen ihrer Finanzierungszuständigkeit nach § 6 Abs. 1 Zonenrandförderungsgesetz vom 9. August 1971 (BGBl. I S. 1237) Sportanlagen des Breitensports im Zonenrandgebiet (Finanzierungsanteil des Bundes im Jahre 1979: 37 Mio DM). Voraussetzung für die Förderung ist hierbei, daß die geförderten Anlagen, soweit möglich, behindertengerecht gebaut werden.

Weiterhin unterstützt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit erheblichem finanziellen Einsatz Modellvorhaben im Zonenrandgebiet und in Berlin (West), die neben anderen Zielsetzungen auch Wege zur Verwirklichung behindertengerechter Sportanlagen demonstrieren sollen. Bei der Planung dieser Modellvorhaben wird jeweils das Bundesinstitut für Sportwissenschaft beteiligt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Angebot behindertengerechter Sportanlagen ständig erweitert und verbessert werden muß. Hierbei kommt es entscheidend darauf an, daß die Anlagen nicht nur von der Funktionalität, sondern auch von der Attraktivität her so beschaffen sein sollen, daß sie von den Behinderten auch tatsächlich angenommen werden. Die Bundesregierung hält es für sinnvoll, daß vermehrt Einrichtungen zur Kombination therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen mit Sport und Freizeit vorgesehen werden müssen. Sie ist der Auffassung, daß der Komplex „behindertengerechte Sportanlagen“ weiterer gründlicher Aufarbeitung bedarf. So haben die in der Antwort zu Frage 2 genannten Seminare „Behindertengerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen“ des Bundesinstituts für Sportwissenschaft zahlreiche wichtige Lösungsansätze ergeben. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Anregungen für die Verbesserung der Gesamtsituation:

- Umfassende Information der für Planung, Bau, Ausstattung und Realisierung zuständigen Verantwortlichen über Art und Umfang der notwendigen Ergänzungsmaßnahmen in „herkömmlichen Anlagen“. Dabei sollte der Versuch unternommen werden, weitestgehendst die Belange der Behinderten in eine herkömmliche Anlage mit einzubeziehen.
- Ergänzende Aussagen über behindertengerechte Sport- und Freizeiteinrichtungen auch in bezug auf die unterschiedlichen Behinderungsarten und Aufnahme in Planungsgrundlagen, Normen sowie in die Versammlungsstätten-Verordnung.
- Ergänzung der DIN 18024 durch Aussagen über „Sportanlagen“ und „Sportorientierte Freizeitanlagen“.

Die Bundesregierung ist bemüht, diese und ähnliche Vorschläge im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen zu realisieren. Insbesondere wird sie diese in der in der Antwort zu Frage 12 angesprochenen Arbeitsgruppe „Behindertensport“ zum Gegenstand der Beratungen machen.

Die gesetzliche Krankenversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherungen übernehmen ggf. auch die Kosten für die behinderungsbedingten Hilfsmittel, die der Behinderte für die Ausübung des verordneten Behindertensports benötigt. Den anerkannten Versehrten Sportgemeinschaften, die für die Versorgungsbehörden die Versehrtenleibesübungen durchführen, werden die Kosten für die Beschaffung, Aufbewahrung, Änderung und Instandsetzung von Turn- und Sportgeräten aus dem Bundeshaushalt erstattet. Weitere Maßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.

Dagegen erscheint teilweise die Gerätesituation bei den übrigen Behindertensportgruppen verbesserungsbedürftig. Auch diesen Komplex beabsichtigt die Bundesregierung in der vorgenannten Arbeitsgruppe „Behindertensport“ näher zu erörtern.

7. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, daß bei der Ausbildung von Sportpädagogen, Trainern und Übungsleitern sowie dem sozialpädagogischen Fachpersonal mehr als bisher die sportlichen Bedürfnisse der behinderten Mitbürger berücksichtigt werden; welche zusätzlichen Maßnahmen hält die Bundesregierung gegebenenfalls für erforderlich, wird sie anregen und fördern?

Für Fragen der Ausbildung von Sportlehrern und sozialpädagogischem Fachpersonal sind grundsätzlich die Länder zuständig. Die Ausbildungsgänge für den Behindertensport sind nicht einheitlich.

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht daher die Notwendigkeit, die Vielfalt der Ausbildungsgänge der Sportlehrer zu vereinheitlichen und gleichzeitig sicherzustellen, daß Sport zu einem unverzichtbaren Bestandteil aller Ausbildungsgänge wird, die mit einer Qualifikation für die Arbeit mit Behinderten abschließen. Nach den Erfahrungen der Bundesregierung bietet sich für den Bereich der Sportlehrer im Behindertensport eine Zusatzausbildung an, die an schon bestehende Ausbildungsgänge anschließt. Ein nur auf den Behindertensport bezogener, verselbständigter Ausbildungsgang erscheint nach den bisherigen Erfahrungen nur für Sportlehrer an Sonderschulen zweckmäßig.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die vielfältigen Bestrebungen zur Verbesserung der Ausbildungssituation durch die Förderung von Modellversuchen im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung zu unterstützen. So fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft seit 1978 den Versuch eines Bundeslandes (Hessen), Sportlehrer durch eine Einführung in die psychomotorische Erziehung zu befähigen, den schwächeren, motorisch unbegabten, behin-

dernten, ängstlichen und kontaktarmen Kindern zu helfen. Neben den Schulsonderkursen sollen vor allem Übungsprogramme zur Überwindung von Koordinationsstörungen eingeübt werden.

Die Bundesregierung wird prüfen und ggf. anregen, ob bei der in Arbeit befindlichen Fortschreibung des Aktionsprogramms für den Schulsport von 1972 erstmals die Ausbildung von Sportlehrern für den Behindertensport berücksichtigt werden soll. Dadurch könnte den sportlichen Bedürfnissen der behinderten, vor allem der jüngeren Mitbürger besser entsprochen werden.

Wegen der besonderen Bedeutung des Sports für Behinderte ist die Bundesregierung der Auffassung, daß in den Ausbildungsbestimmungen für Sozialpädagogen und sozialpädagogisches Fachpersonal Sport stärker berücksichtigt wird.

Die Ausbildung von Trainern und Übungsleitern unter besonderer Berücksichtigung des Sports für behinderte Mitbürger ist Angelegenheit der Organisationen des Sports selbst. Eine Ausbildung für den Behindertensport erscheint jedoch nur dann sinnvoll, wenn die auszubildenden Trainer und Übungsleiter auch für die Betreuung behinderter Sportler eingesetzt werden sollen. Sie erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes.

Bei den Behindertensportverbänden erhalten die Trainer und Übungsleiter auf Grund von Sonderausbildungsgängen eine speziell auf die Sportausübung behinderter Menschen ausgerichtete Ausbildung. Diese Ausbildung orientiert sich in erster Linie nicht an einzelnen Fachsportarten, sondern befaßt sich hauptsächlich mit sportartübergreifenden Trainings- und Übungsmodellen, bei denen der behinderte Mensch im Mittelpunkt steht. Die Kosten für die Ausbildung der Trainer der Behindertensportverbände trägt voll der Bundesminister des Innern; die Ausbildung der Übungsleiter wird im Rahmen bundeszentraler Maßnahmen gefördert. Lediglich in Teilbereichen besteht noch ein weiterer Bedarf an entsprechend ausgebildetem Fachpersonal. Dies hängt im wesentlichen damit zusammen, daß der Deutsche Behinderten-Sportverband zunehmend Personengruppen mit besonderen Behinderungsarten, z. B. geistig Behinderte und spastisch Gelähmte, in seine Organisation aufgenommen hat. Die Bundesregierung ist bereit, entsprechende Ausbildungsmaßnahmen in diesem Bereich zusätzlich zu fördern.

Trainer und Übungsleiter, die in nicht den Behindertensportorganisationen angehörenden Sportvereinen behinderte Mitbürger bei der Sportausübung betreuen, erhalten zu ihrer Fachausbildung für eine bestimmte Sportart zusätzlich eine Sonderausbildung für den Behindertensport. Für die Ausbildung dieses Personenkreises sind die Landessportbünde bzw. die Sportfachverbände zuständig.

8. Welche Erfahrungen wurden mit der Tätigkeit von Zivildienstleistenden im Bereich des Behindertensports gemacht, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Zivildienstleistende mehr noch als bisher im Bereich des Behindertensports einzusetzen?

Die Bundesregierung bemüht sich seit einigen Jahren, Zivildienstleistende im Rahmen sozialer Tätigkeiten auch im Behindertensport einzusetzen. Die Erfahrungen bei den Behinderteneinrichtungen sind gut. Im Haus der Behinderten in Bonn sind zum Beispiel die dort tätigen Zivildienstleistenden den Behinderten bei den sportlichen Übungen behilflich; der Schwimmbetrieb wäre ohne ihren Einsatz nicht durchzuführen. Bei der individuellen Behindertenbetreuung in schulischen Einrichtungen für Behinderte sind Zivildienstleistende als Helfer bei der sportlichen Betreuung eingesetzt. Vereine mit Abteilungen für Behindertensport oder andere Behinderteneinrichtungen sollten – sofern nicht eine Sonderausbildung (vgl. Antwort zu Frage 7) erforderlich ist – die Möglichkeit nutzen, beim Bundesamt für den Zivildienst in Köln einen Antrag auf Anerkennung als Beschäftigungsstelle einzureichen. Das Bundesamt wird bemüht sein, für die Zuweisung Zivildienstleistender zu sorgen.

9. Hat die Bundesregierung konkrete Absichten, Sport als Beitrag zur gesellschaftlichen Integration für behinderte und sozialgeschädigte Kinder und Jugendliche verstärkt zu fördern, und welche gemeinsamen Maßnahmen wird sie gegebenenfalls den Bundesländern, den Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen vorschlagen?

Der Sport für behinderte und sozialgeschädigte Kinder und Jugendliche fällt – soweit er außerhalb der Rehabilitation in Behindertensportvereinen oder allgemeinen Sportvereinen ausgeübt wird – grundsätzlich in die Förderungskompetenz der Bundesländer. Die Bundesregierung kann daher nur modellhafte bzw. überregionale Projekte fördern, insbesondere auch Forschungsvorhaben mit übergreifenden Konsequenzen für den Sportbetrieb und seine Differenzierung hinsichtlich einzelner Behinderungsarten. Sie hat verschiedentlich auf Kinder und Jugendliche bezogene Forschungsvorhaben gefördert und ist bereit, dies auch weiterhin zu tun (vgl. Antwort zu Frage 2).

Die Frage der gesellschaftlichen Integration behinderter und sozialgeschädigter Kinder und Jugendlicher wird ein Arbeitsthema in der von der Nationalen Kommission zur Vorbereitung des Internationalen Jahres der Behinderten eingesetzten Arbeitsgruppe „Behindertensport“ sein (vgl. Antwort zu Frage 12). Hierbei bieten sich der Bundesregierung Möglichkeiten, die Problematik zusammen mit den Bundesländern, den Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen zu erörtern und gemeinsam geeignete Konzeptionen zu entwickeln.

10. In welcher Weise ist sichergestellt, daß die Teilnehmer an den Olympischen Spielen 1980 für Behinderte in Oslo und Arnheim sowie den Weltspielen der Gehörlosen 1981 in Köln eine vergleichbare Förderung erhalten werden wie die Sportler, die an den Olympischen Spielen 1980 in Lake Placid, Moskau und Tallinn teilnehmen?

Die Bundesregierung übernimmt 1980 erstmals die vollen Kosten für die Vorbereitung und die Entsen-

dung einschließlich der Einkleidung der deutschen Mannschaften zu den Olympischen Spielen der Behinderten in Geilo/Norwegen und Arnheim/Niederlande. Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhält hierfür eine Bundeszuwendung in Höhe von 450 000 DM. Die gleiche Regelung ist auch für die Teilnahme deutscher Behindertensportler an den 14. Weltspielen der Gehörlosen 1981 in Köln und an den Europäischen Sportspielen der Blinden 1981 in Fulda vorgesehen. Bei den beiden letztgenannten Veranstaltungen trägt die Bundesregierung darüber hinaus auch den überwiegenden Teil der Organisationskosten (vgl. auch Antwort zu Frage 3).

Somit ist sichergestellt, daß die deutschen Teilnehmer an den herausragenden Behindertensport-Veranstaltungen der Jahre 1980 und 1981 aus Bundesmitteln eine vergleichbare Förderung erhalten wie die Sportler, die an den Olympischen Spielen 1980 in Lake Placid, Moskau und Tallinn teilnehmen.

11. Ist die Bundesregierung bereit, den Bundesländern und Sportorganisationen vorzuschlagen, die für den Sport zweckgebundenen Zuweisungen aus dem Lotteriewesen und der Sportbriefmarke stärker als bisher für die sozialen Aufgaben des Sports — insbesondere des Behindertensports — zu verwenden, und hält es die Bundesregierung für berechtigt, daß Spitzensportler der Behinderten-Sportverbände auch daraus noch mehr als bisher gefördert werden?

Das Lotteriewesen liegt im Kompetenzbereich der Länder. Die Erlöse aus dem Lotteriewesen fließen, soweit deren Zweckerträge dem Sport zugute kommen, vor allem den Landessportbünden zu. Am Gesamtaufkommen sind die Sportorganisationen auf Bundesebene nur zum geringen Teil betroffen, und zwar durch Erlöse aus der bundeseinheitlichen Fernsehlotterie „Glücksspirale“.

Die Bundesregierung würde einen Vorschlag i. S. d. Fragestellung in Erwägung ziehen, wenn für die sozialen Aufgaben des Sports ein zusätzlicher Finanzbedarf erforderlich sein sollte.

Konkretisierte Vorstellungen der Sportorganisationen sind der Bundesregierung nicht bekannt. Zudem ist der Bundesregierung das Mittelaufkommen aus den Länderlotterien sowie dessen Verwendung für bestimmte Zwecke innerhalb des Sports — jedenfalls zur Zeit — nicht im einzelnen bekannt. Wie die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert mit vergleichbarer Zielsetzung vom Mai 1978 (Antwort der Bundesregierung: Plenarprotokoll 8191 vom 12. Mai 1978 S. 7242) in Erfahrung brachte, konnten auch auf Anfrage weder die Bundesländer noch der Deutsche Sportbund detaillierte Angaben über die Verwendung der Lotterierlöse machen. Der Deutsche Sportbund hat in einer Stellungnahme vom 18. September 1978 allerdings die Auffassung vertreten, „daß die Landessportbünde und Vereine die verstärkten sozialen Anforderungen an den Sport angemessen in ihr Förderungskonzept einbeziehen, wovon sich der DSB

mittels einer Umfrage in Zusammenhang mit den Fragen von Herrn Müller-Emmert, MdB, bei den Landessportbünden überzeugen konnte“. Unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Autonomie des Sports möchte sich die Bundesregierung zu dem in der Frage angesprochenen Vorschlag erst konkret äußern, wenn ihr weitere Informationen vorliegen und die Sportorganisationen entsprechende Vorstellungen entwickelt haben.

Der gesamte Zuschlagserlös der Sportbriefmarken fließt der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu. Nach der Verfassung (Stiftungsurkunde vom Mai 1967) dient die Stiftung „ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, Spitzensportler und Spitzensportlerinnen zum Ausgleich für ihre Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und bei der nationalen Repräsentation zu fördern“. Das Schwergewicht der Förderung liegt dabei im Bereich der sozialen Betreuung der Spitzensportler. Obgleich der Stiftungszweck den Kreis der von der Förderung erfaßten Athleten eng begrenzt, hat die Stiftung bereits 1976 in Gesprächen mit dem Deutschen Behindertensportverband geprüft, ob behinderte Leistungssportler eine individuelle Förderung benötigen. Das war seinerzeit nicht der Fall. Der Bundesminister des Innern hat in seiner Ansprache bei der 8. Kuratoriumssitzung im November 1978 die Stiftung Deutsche Sporthilfe erneut um Prüfung gebeten, ob und inwieweit behinderte Leistungssportler in die Förderung der Sporthilfe einbezogen werden können. Nach vorheriger Fühlungnahme der Stiftung mit dem Deutschen Behindertensportverband hat der Stiftungsvorstand im April 1979 beschlossen, behinderte Leistungssportler nicht generell in die Förderung einzubeziehen, sich jedoch für eine Förderung aus sozialen Gesichtspunkten im Einzelfall ausgesprochen.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Belange der behinderten Leistungssportler im Auge behalten und, wenn nötig, sich für eine weitergehende Förderung einsetzen.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Hinblick auf das von den Vereinten Nationen für 1981 proklamierte „Jahr der Behinderten“ auch in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt für den Behindertensport geworben und die Möglichkeiten zu dessen Ausübung verbessert werden sollten; dies insbesondere zur Aktivierung noch nicht sporttreibender Behinderter und im Zusammenwirken mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband sowie den Bundesländern?

In dem von den Vereinten Nationen für das Jahr 1981 proklamierten „Internationalen Jahr der Behinderten“ sieht die Bundesregierung eine willkommene Gelegenheit, verstärkt in der Öffentlichkeit für den Behindertensport zu werben und zugleich zu prüfen, ob seine gesetzlichen Grundlagen und Möglichkeiten zu verbessern sind. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Sport organisatorisch imstande ist, eine denkbare verstärkte Nachfrage mit der notwendigen Differenziertheit zu bewältigen.

Die vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Vorbereitung des Internationalen Jahres der Behinderten berufene Nationale Kommission hat eine Arbeitsgruppe „Behindertensport“ gebildet. In dieser Gruppe haben sich zahlreiche sachkundige Persönlichkeiten unter Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Behindertensportverbandes zusammengefunden, um gemeinsam mit der Bundesregierung und den Bundesländern Zielvorstellungen und Empfehlungen für eine angemessene Weiterentwicklung des Behindertensports auszuarbeiten.

Das Internationale Jahr der Behinderten 1981 wird darüber hinaus Gelegenheit bieten, insbesondere durch sportliche Veranstaltungen auf die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Behindertensports hinzuweisen. Eine Reihe sportlicher Veranstaltungen stehen für 1981 bereits fest oder sind bisher geplant: Die 14. Weltspiele der Gehörlosen im Juli in Köln, die Europäischen Sportspiele der Blinden im September in Fulda und eine bundesweite Sportveranstaltung zur Demonstration behindertengerechten Leistungssports am „Tag des Behindertensports“ in Dortmund.

**Deutscher Bundestag**  
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/4376**

03. 07. 80

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Batz, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Müller (Bayreuth), Scheffler, Schirmer, Dr. Nöbel, Walther, Dr. Penner, Frau Renger, Frau Eilers (Bielefeld), Frau Steinhauer, Hauck, Fiebig, Mischnick und der Fraktionen der SPD und FDP**  
**– Drucksache 8/4208 –**

### **Sportmedizinische Betreuung im Breiten- und Freizeitsport**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/341 – KA 8 – 139 – hat mit Schreiben vom 2. Juli 1980 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wie folgt beantwortet:

Für die sportmedizinische Betreuung im Breiten- und Freizeitsport sind in erster Linie die Länder zuständig. Nach der auch im Vierten Sportbericht der Bundesregierung dargestellten Finanzierungszuständigkeit kann der Bund lediglich im Forschungsbereich bedingt tätig werden oder Modellmaßnahmen oder Maßnahmen bundeszentraler nichtstaatlicher Organisationen finanzieren, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können.

1. Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung dem Sport unter gesundheitspolitischen und besonders präventiven Gesichtspunkten für alle Altersgruppen der Bevölkerung bei?

Angesichts der nachgewiesenen organischen und funktionellen Veränderungen, die auch durch Breitensportliche Aktivitäten beispielsweise am Halte- und Bewegungsapparat, an Atmungs- und Herzkreislauforganen, im Stoffwechsel oder bei den vegetativen Prozessen zu verzeichnen sind, muß von einem hohen gesundheitspolitischen, insbesondere präventiven, aber auch therapeutisch-rehabilitativen Stellenwert des Sports ausgegangen werden.

Die präventiven Möglichkeiten durch Sport sind jedoch – vor dem Hintergrund des zivilisationsbedingten Bewegungsmangels – nicht nur auf körperliche, insbesondere physiologische Vorgänge zu beziehen. Sport hat auch im Rahmen von persönlichkeitspezifischen und sozialisationsspezifischen Prozessen eine nicht unbedeutende präventive Wirkung.

Analog zu einem ausgeprägten Bedarf in der Bevölkerung findet im Breitensport derzeit eine zunehmende Differenzierung des Sportangebots statt, derzufolge es möglich sein wird, allen Altersklassen auch hinsichtlich unterschiedlichster Schadens- und Krankheitsgruppen und einer Reihe sozialer Problemfelder angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen. Ausgehend von der gesundheitspolitischen Bedeutung des Sports begrüßt die Bundesregierung diese Entwicklung.

2. Liegen der Bundesregierung wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Bedeutung des Freizeit- und Breitensports für die Gesundheit der Bevölkerung vor, und welche Schlußfolgerungen werden daraus gezogen?

Der Bundesregierung liegen wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Bedeutung des Breiten- und Freizeitsports für die Gesundheit der Bevölkerung vor allem aus angloamerikanischen Veröffentlichungen vor. Diese Erkenntnisse sind auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland jedoch nur beschränkt übertragbar.

Die deutsche Sportmedizin befaßt sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße mit der Frage, wie der Sport als Mittel der Prävention und Rehabilitation eingesetzt werden kann. Es fehlt jedoch weitgehend der epidemiologische Nachweis über das Ausmaß der gesundheitlichen Beeinflussung durch Breitensport in unserem Lande.

Zusammen mit entsprechenden Fachleuten verschiedenster Disziplinen werden von der Bundesregierung Überlegungen über eine solche Studie angestellt. Eine im gegenwärtigen Zeitpunkt vorbereitete sportärztliche Studie anderer Zielstellung übt in Teilbereichen schon jetzt Pilotfunktion dafür aus.

3. Welche Bedeutung kommt einer angemessenen sportärztlichen Betreuung der im Breiten- und Freizeitsport aktiven Bürger zu, und wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten zu einer Verwirklichung im Rahmen der jetzt gegebenen Zuständigkeiten?

Alle wissenschaftlichen Aussagen über die gesundheitliche, so auch die präventive Funktion des Sports gehen davon aus, daß der Sporttreibende entweder gesund sein muß, oder daß im Falle von verminderter Leistungsfähigkeit, von Behinderung oder Krankheit, Art und Ausmaß der Einschränkungen durch ärztliche Untersuchung bekannt sein müssen, um so – in Zusammenarbeit mit dem Arzt – die für den einzelnen günstigste Sportart, inclusive Umfang und Intensität der Belastungen, festlegen zu können. Auf diese Weise kann auch in Fällen einge-



schränkter Leistungsfähigkeit der präventive bzw. therapeutisch-rehabilitative Nutzen des Sports zur Geltung gebracht werden.

Für die sportärztliche Untersuchung, die dem oben bezeichneten Anliegen Rechnung trägt, gibt es im Breiten- und Freizeitsport im Gegensatz zum Leistungssport mit seinem von der Bundesregierung geförderten System lizenzierter Untersuchungsstellen keine systematische Lösung. Die für den Breitensport zuständigen Länder haben allerdings in den zurückliegenden Jahren mit beträchtlichen Unterschieden in Art und Umfang des Angebots sportärztliche Untersuchungsmöglichkeiten auf Landes- und Kommunalebene entwickelt.

Bei den Ländern besteht nunmehr die Absicht, auf der Grundlage unterschiedlichster Erfahrungen eine gewisse systematische Lösung zu erreichen. Aus diesem Grunde und mit dieser Intention war dieses Thema nach Behandlung in der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder Gegenstand der 43. Gesundheitsministerkonferenz in Düsseldorf am 10./11. Mai 1979.

Diese Gesundheitsministerkonferenz hat einen Beschluß gefaßt, demzufolge der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gebeten wird, die von ihm geplanten sportmedizinischen Forschungsvorhaben intensiv fort- bzw. durchzuführen. Hierbei geht es um eine Verbundstudie, die eine epidemiologisch orientierte sportmedizinische Untersuchung im Freizeit- und Breitensport als einen gesundheitspolitisch wichtigen Beitrag zur Gesundheitsvorsorge zum Inhalt hat.

Aufgrund drastischer Haushaltskürzungen kann die Studie in diesem Jahr nicht, wie geplant, aufgenommen werden. Im Jahre 1980 soll mit den vorbereitenden Arbeiten durch das Leitinstitut der Verbundstudie begonnen werden, um mit Beginn des Jahres 1981 die gesamte Studie in vollem Umfang aufzunehmen. Als Dauer sind drei Jahre vorgesehen.

Unter Bezug auf Frage 2 wird darauf verwiesen, daß diese Studie zugleich Pilotfunktion für eine folgende umfassende Studie über den gesundheitlichen Nutzen des Breitensports in der Bundesrepublik Deutschland haben soll.

4. Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung — auch im Zusammenwirken mit den Bundesländern sowie den interessierten Organisationen und Institutionen —, damit eine deutliche Verbesserung der sportärztlichen Betreuung im Breiten- und Freizeitsport erreicht wird?

Bezugnehmend auf die Ausführungen zur Frage 3 hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit in Abstimmung mit dem Bundesminister des Innern und den Ländern in der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten in vorbereitenden Gesprächen mit dem Deutschen Sportbund, der Deutschen Sportjugend und dem Deutschen Sportärztebund die Aufgaben der oben genannten Verbundstudie formuliert.

Es ist erforderlich, unter Einbeziehung der in den einzelnen Ländern unterschiedlich durchgeführten Untersuchungsprogramme Fragen über Inhalt, Ausmaß, Frequenz, Personenkreis und Organisation derartiger Untersuchungen wissenschaftlich zu klären, wobei für das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit aus präventivmedizinischer Sicht der epidemiologische Gesichtspunkt von besonderem Interesse ist.

Die wissenschaftliche Empfehlung über die Struktur eines solchen Untersuchungsprogramms für Breitensportliche Zwecke hat immer auch vor dem Hintergrund einer Kosten-Nutzen-Abwägung zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Mitwirkung der Bundesregierung auf dem Gebiet des Freizeit- und Breitensports aufgrund der primären Zuständigkeit der Länder nur bedingt möglich, wie bereits in der Einleitung gesagt.

Die Einführung eines wissenschaftlich fundierten Untersuchungsprogramms auf so breiter Ebene wird demnach Angelegenheit der Länder sein, die ihr Interesse auf der oben angeführten 43. Gesundheitsministerkonferenz bereits bekundet haben. Eine Finanzierung solcher Untersuchungen durch die Sozialversicherungsträger ist aufgrund des ausschließlich präventiven Charakters der Untersuchungen derzeit nicht beabsichtigt.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, durch finanzielle und fachliche Hilfen zu einer baldigen Verbesserung der sportmedizinischen Betreuung für die im Breiten- und Freizeitsport aktiven Bürger beizutragen?

Über die fachlichen Hilfen hinaus, wie sie in den vorangegangenen Punkten dieser Anfrage behandelt wurden, sind z. Z. keine weiteren Hilfen für die Umsetzung solcher Untersuchungsprogramme in den zuständigen Ländern vorbereitet und vorgesehen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch frühzeitige sportmedizinische Betreuung — vor allem im Kinder- und Jugendsport — Überforderungen und gesundheitliche Schäden zu verhindern; welche Maßnahmen dazu werden durchgeführt, sind geplant und realisierbar?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es notwendig ist, durch frühzeitige sportmedizinische Betreuung — vor allem im Kinder- und Jugendsport — Überforderungen und gesundheitliche Schäden zu verhindern, Einschränkungen der Leistungsfähigkeit festzustellen und geeigneten Sport vorzuschlagen. So bezieht die oben genannte Studie auch die maßgebenden Jahrgänge im Kindesalter in die Untersuchungen ein. Die Ergebnisse werden dem schulärztlichen Dienst ebenso dienlich sein wie den Untersuchungsstellen für den Vereinssport.

Im Bereich des Hochleistungssports werden auch im Jugendbereich von der Bundesregierung finanzierte regelmäßige sportmedizinische und leistungsdiagnostische Untersuchungen durchgeführt, die in den vom Deutschen Sportbund lizenzierten Untersuchungszentren stattfinden. Darüber hinaus werden Hochleistungssportler auch im Kindes- und Jugendalter beim Training und im Wettkampf ständig von den zuständigen Verbandsärzten sportmedizinisch betreut.

Deutscher Bundestag  
9. Wahlperiode

Drucksache 9/761

26. 08. 81

Sachgebiet 223

## Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Büchner (Speyer), Klein (Dieburg), Dr. Müller-Emmert, Schirmer, Frau Steinhauer, Frau Renger, Hauck, Lambinus, Brandt (Grolsheim), Pensky, Dr. Nöbel, Wrede, Würtz, Dr. Osswald, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Frau Weyel, Mischnick, Frau Fromm, Gattermann, Dr. Hirsch, Dr.-Ing. Laermann, Schmidt (Kempten), Bergerowski, Frau von Braun-Stützer, Eimer (Fürth), Engelhard, Funke, Hölscher, Neuhausen, Rösch, Dr. Wendig und der Fraktionen der SPD und FDP  
— Drucksache 9/609 —

### Situation des Schul- und Hochschulsports in der Bundesrepublik Deutschland

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 24. August 1981 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wie folgt beantwortet:*

#### Vorbemerkung

Die Förderung von Bewegung, Spiel und Sport ist unverzichtbarer Bestandteil von Bildung und Erziehung junger Menschen. Die Entwicklung geistiger und kreativer Fähigkeiten, die Förderung von Phantasie und Gemeinschaftsgefühl und die sportliche Betätigung gehören zusammen. Die Bundesregierung begrüßt die Gelegenheit, mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und vorliegenden Erkenntnisse, die Ausgestaltung der Sportangebote in Schule und Hochschule darzustellen. Sie ist um die Weiterentwicklung dieses Angebots durch die Förderung von bundesweiten Wettbewerben sowie von Modellversuchen und Forschungsprojekten bemüht. Die Bundesregierung ist bereit, an der Fortschreibung des „Aktionsprogrammes für den Schulsport“ auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mitzuarbeiten.

*1. Trägerschaft und Ziele*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung des Sports in den verschiedenen Bildungsbereichen und den Schulformen seit der Verabschiedung des „Aktionsprogramms Schulsport“ im Jahre 1972 und welche Zielsetzungen strebt sie bei der Fortschreibung dieses Programms an?

Das „Aktionsprogramm für den Schulsport“ vom 7. Juli 1972 enthält Empfehlungen für den Schul- und Hochschulsport sowie für den Elementarbereich, die sich in erster Linie an die Länder und Gemeinden richten.

Das Aktionsprogramm wurde in den letzten Jahren von den Ländern und Gemeinden schrittweise umgesetzt; der Schulsport hat sich in den einzelnen Ländern und Schularten unterschiedlich, aber insgesamt günstig entwickelt.

Wichtige Forderungen des Aktionsprogramms sind im Sekundarbereich I nahezu erfüllt. Nicht ungünstig ist auch die Entwicklung und Perspektive des Sportunterrichts an der Oberstufe des Gymnasiums. Dagegen genügt das Sportangebot in den Grundschulen noch nicht den pädagogischen Erfordernissen. Das Aktionsprogramm fordert z. B. für Grundschulkindern zusätzlich zum Sportunterricht eine tägliche Sport- und Spielzeit, um den besonderen Bewegungsbedürfnissen dieser Kinder zu entsprechen. Dies ist jedoch bisher nur im Modellversuch erprobt und noch nicht in die Praxis umgesetzt.

Für die beruflichen Teilzeitschulen hat es bisher, insgesamt gesehen, nur geringfügige Verbesserungen gegeben. Hier gibt es noch immer praktisch kein nennenswertes Sportangebot.

Auch der an den Sonderschulen erteilte Sportunterricht erscheint unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse dieser Schüler noch nicht voll befriedigend ausgebaut.

Die Bundesregierung hält es auf diesem Hintergrund für erforderlich, bei der Weiterentwicklung des Aktionsprogramms die genannten Defizitbereiche im Schulsport besonders zu beachten. Sie tritt für eine verstärkte Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten im außerschulischen Sport sowie für eine noch besser auf die besonderen Bedürfnisse der Schüler ausgerichtete Ausbildung der Sportlehrer ein.

2. In welchem Umfang konnten durch das „Aktionsprogramm Schulsport“ die Mängel im Sportunterricht in den Grund-, Sonder-, Haupt- und besonders in den beruflichen Schulen verringert werden?

Die Empfehlungen zum zeitlichen Umfang des Sportunterrichts an den verschiedenen Schularten bilden einen zentralen Teil des Aktionsprogramms. Für die Stundentafel der Grundschule und der Sekundarstufe I werden drei Wochenstunden und für die Sekundarstufe II einschließlich der beruflichen Vollzeitschulen und der Teilzeitschulen mit Blockunterricht zwei Wochenstunden, für Teilzeitschulen ohne Blockunterricht mindestens eine Wochenstunde Sportunterricht gefordert.

Für den Sportunterricht in den allgemeinbildenden Schulen ist diese Forderung des Aktionsprogramms von den Stundentafeln her erfüllt. Der Sportunterricht nimmt nach der Anzahl der im Stundenplan festgelegten Unterrichtsstunden den 3. Platz nach Mathematik und Deutsch ein. Die Länder hatten die Zahl der tatsächlich erteilten Sportstunden bereits 1977 in allen Schulformen im Schnitt auf einen Stand zwischen 2,5 und 3 Wochenstunden gebracht (gegenüber 1973 mit einem Schnitt von 2,1 erteilten Stunden).

Dagegen ist die Forderung des Aktionsprogramms nach einer Wochenstunde Sport für berufliche Teilzeitschulen bisher nur in einzelnen Ländern verwirklicht. Aber auch in den Ländern, in denen Sport in die Stundentafel der Teilzeitschulen eingeführt worden ist, fällt dieser Unterricht auf Grund des Lehrermangels oder anderer Defizite, z. B. fehlender Sportstätten in unmittelbarer Nähe der Berufsschule, häufig aus. Auch sind die besonderen sportpädagogischen Anforderungen an den Sportunterricht der beruflichen Teilzeitschulen, wie sie z. B. in einem von Bund und Ländern geförderten Modellversuch der Universität Regensburg zusammengestellt worden sind, noch nicht in die Praxis umgesetzt.

## II. Sportlehrerausbildung

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Kritik aus dem Sportlehrerbereich ein, die eine Zunahme von reglementierenden pädagogisch-didaktischen Vorschriften beanstandet, und was beabsichtigt sie, dazu zu veranlassen?

Die Bundesregierung hat sich mehrfach auch in anderem Zusammenhang für den Abbau von Reglementierungen in den Bildungseinrichtungen eingesetzt und für die Wiedergewinnung pädagogischen und erzieherischen Freiraums ausgesprochen. Für unverzichtbare Vorschriften z. B. zum Unfallschutz, für die technische Organisation und inhaltliche Struktur des Sportunterrichts sind weitestgehend die Länder zuständig.

2. Hält es die Bundesregierung für erforderlich, daß bei der Sportlehrerausbildung mehr als bisher eine spätere Tätigkeit in sozialen Bereichen des Sports berücksichtigt wird?

Die den Sportlehrern während ihres Studiums vermittelten Kenntnisse zur sportlich-pädagogischen Anleitung von Schülern sind eine gute Grundlage, um auch im sozialen Bereich z. B. Behinderten und bestimmten Gruppen Benachteiligter Hilfen mit sportlichen Angeboten zu geben. Die Erfahrungen zeigen, daß Spiel und Sport besonders geeignete soziale und pädagogische Mittel sind. Die Bedeutung des Sports auch für die soziale Integration muß in der Sportlehrerausbildung verstärkt berücksichtigt und in die Praxis umgesetzt werden.

*III. Schulsportwettbewerbe*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die schul- und jugendpolitische Bedeutung der Bundesjugendspiele, und welche Ergebnisse haben die in den letzten Jahren vollzogenen inhaltlichen und organisatorischen Veränderungen gebracht?

Die bisher vorliegenden Erfahrungen über die praktische Umsetzung der 1979 verwirklichten Reform der Bundesjugendspiele erlauben noch keine abschließende Bewertung des neuen Wettkampfsystems. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Bundesjugendspiele durch die sorgfältig vorbereitete Neugestaltung kräftige Impulse erhalten und ihren Platz im Schulsport weiter festigen werden.

Ein entscheidender Fortschritt liegt darin, daß die Anforderungen der Bundesjugendspiele am durchschnittlichen Leistungsvermögen der Schüler orientiert wurden und jedem Teilnehmer Gelegenheit bieten, seine im Sportunterricht erlernten Fähigkeiten praktisch zu erproben. Inzwischen beteiligen sich alljährlich über fünf Millionen Jungen und Mädchen zwischen acht und 20 Jahren an den Wettkämpfen.

Um die Spiele, die bis 1978 aus mehr oder weniger komplizierten Mehrkämpfen bestanden, attraktiver und übersichtlicher zu gestalten, entwickelte ein Expertenteam aus allen Schularten in enger Zusammenarbeit mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz ein neues Wettkampfsystem, das sich wegen seiner einfachen Handhabung und Bewertung besonders für den Schulbereich eignet. Das neue Angebot wendet sich vor allem an Schülerinnen und Schüler ab acht Jahren und umfaßt Wettkämpfe in den Disziplinen „Geräteturnen“, „Schwimmen“ und „Leichtathletik“.

Unabhängig von der schulgerechten sportfachlichen Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele gehen die Bemühungen um eine stärkere Öffnung der Spiele zur außerschulischen Seite hin weiter.

Die Spiele werden von der Schule, dem Sport und der Jugendarbeit getragen. Dabei wirken jetzt die maßgeblichen Vertreter dieser drei Bereiche zusammen. Dem neuen Kuratorium gehören der Präsident der Kultusministerkonferenz, der Präsident des Deutschen Sportbundes und der für die Jugendarbeit zuständige Bundesminister an.

Der personell gestaffte Ausschuß für die Bundesjugendspiele arbeitet eng mit der Sportkommission der Kultusministerkonferenz zusammen. Seine konzeptionelle und sportliche Arbeit bietet die Gewähr dafür, daß die Spiele immer wieder zielbewußt den Erfordernissen und Möglichkeiten der Schulpraxis angepaßt werden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung den Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ und mit welchen Zielen, in welcher Organisations- und Finanzierungsform sollte diese Einrichtung weiterentwickelt werden?

Mit dem Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“, der bei einer jährlichen Gesamtteilnehmerzahl von inzwischen rund 500 000 Jungen und Mädchen in elf Sportarten (Basketball, Hallenhandball, Fußball, Volleyball, Hockey, Geräteturnen, Schwimmen, Leichtathletik, Rudern, Tischtennis und Nordischer Skilauf) durchgeführt wird, trägt die Schule auch zum leistungsbezogenen Sport bei. Die Bundesregierung sieht in dem Wettbewerb eine Möglichkeit, die Kommunikation zwischen Schule, Sportvereinen und -verbänden zu fördern und Anregungen für die weitere Entwicklung des Schulsports zu geben. Daneben hilft der Wettbewerb auch Talente zu erkennen und für größere Aufgaben zu gewinnen.

Eine Änderung der Organisations- und Finanzierungsform des Wettbewerbs hält die Bundesregierung von sich aus grundsätzlich nicht für erforderlich. Sie ist aber bestrebt, die Kosten für die Schlußveranstaltungen, an denen der Bund beteiligt ist (1980 mit rd. 1,4 Millionen DM), zu senken – mit Ausnahme des Nordischen Skilaufs finden diese zweimal jährlich bei insgesamt rund 8000 Teilnehmern in Berlin statt –. Die Bundesregierung würde es dabei begrüßen, wenn die Zahl der Teilnehmer an den Schlußveranstaltungen in Berlin so bemessen werden könnte, daß eine Aufnahme neuer Sportarten oder Disziplinen in den Wettbewerb nicht an Kapazitätsmangel etwa hinsichtlich der Unterbringung scheitert.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung, die verschiedenen Schulsportwettbewerbe und ähnliche Veranstaltungen (z. B. Bundesjugendspiele, Jugend trainiert für Olympia, Landesschulsport-Wettbewerbe) organisatorisch, zeitlich und inhaltlich wirkungsvoller als bisher aufeinander abzustimmen?

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Struktur- und Zielsetzung der Wettbewerbe begrüßt und unterstützt die Bundesregierung alle Bemühungen um eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in diesem Bereich. Aus der Sicht der Bundesregierung ist dies bei den beiden Wettbewerben „Bundesjugendspiele“ und „Jugend trainiert für Olympia“ organisatorisch dadurch gewährleistet, daß in den Gremien der Wettbewerbe neben dem Bund auch die Länderseite maßgeblich vertreten ist.

Die zeitliche und inhaltliche Abstimmung der regionalen Schulsportveranstaltungen mit den Wettbewerben ist Sache der Länder.

*IV. Sport in den Hochschulen und Fachhochschulen*

1. Welche Auswirkungen hat die Festschreibung des Sports im Hochschulrahmengesetz des Bundes als „Aufgabe der Hochschulen“, und inwieweit sind die Bundesländer in ihren Hochschulgesetzen dieser Rahmengesetzgebung des Bundes gefolgt?

Erstmals im Deutschen Hochschulrecht ist im Hochschulrahmengesetz (HRG) die Aufgabe der Hochschulen niedergelegt, in ihrem Bereich den Sport zu fördern. Es handelt sich um eine allgemeine Hochschulaufgabe, die jeder Hochschule, unabhängig von ihren fachlichen Schwerpunkten, obliegt. Nach den Absichten der Bundesregierung, wie sie in der Begründung zum Hochschulrahmengesetz und auch in den bisherigen Sportberichten zum Ausdruck gekommen sind, soll damit erreicht werden, daß nicht nur die Studenten, sondern alle Hochschulmitglieder Gelegenheit und Anreiz zu vielfältiger sportlicher Betätigung erhalten.

Die Pflege und Förderung des Breitensports steht dabei naturgemäß im Vordergrund; damit erfüllen die Hochschulen sowohl eine soziale Aufgabe als auch eine Funktion der gesundheitlichen Vorsorge. Insbesondere soll die gemeinsame sportliche Betätigung mit Gruppen außerhalb der Hochschule gefördert werden.

Die Hochschulgesetze der Länder haben die Formulierung des Hochschulrahmengesetzes in der Mehrzahl übernommen. Hamburg und Hessen haben in ihren entsprechenden Regelungen verdeutlicht, daß die Sportförderung allen Hochschulmitgliedern zugute kommen soll. Nach der Gesetzesformulierung des Landes Bremen können auch Personen, die nicht Mitglieder der Hochschulen sind, zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports zugelassen werden. Als einziges Bundesland hat Baden-Württemberg in seinen Hochschulgesetzen die Sportförderungsaufgabe insofern enger gefaßt, als danach nur „die sportlichen Interessen der Studenten“ zu fördern sind.

2. Hält die Bundesregierung die gegenwärtige Organisationsform des Hochschulsports für geeignet, um die Durchführung des Sports für alle Hochschulangehörigen und Bediensteten als eine eigenständige Aufgabe sicherzustellen, und durch welche Maßnahmen könnte die Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Hochschulen intensiviert werden?

Eine einheitliche Organisationsform für den Hochschulsport existiert zur Zeit nicht. Die neuen landesrechtlichen Bestimmungen weisen eine erhebliche Vielfalt auf. Sie reicht von der Anbindung an die Hochschulverwaltung bis zur Zuordnung zu einem Fachbereich oder zu einem zentralen Hochschulorgan (zentrale Einrichtungen, die den Hochschulsport als gemeinsame Dienstleistung für alle Hochschulangehörigen anbieten). In der Praxis haben sich auch Mischformen ergeben. Die Frage, welche Organisationsform sich bislang am besten bewährt hat, kann zur Zeit noch nicht beurteilt werden, weil es hierzu noch keine Untersuchungen gibt. Eine Befragung aus dem Jahre 1975/76 hatte ergeben, daß von 128 Hochschulen mehr als die Hälfte der Universitäten und rund



zwei Drittel der Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen mit der damaligen rechtlichen und strukturellen Situation im Bereich der Organisation des Hochschulsports unzufrieden waren.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das verstärkte Interesse der Hochschulangehörigen am Sport, und wie ist nach ihrer Auffassung die Öffnung der Hochschulsporteinrichtungen auf für andere als universitäre und schulische Bevölkerungsgruppen (z.B. Sportvereine) zu erreichen?

In ihrem Vierten Sportbericht vom 3. August 1978 ist die Bundesregierung davon ausgegangen, daß etwa 15 bis 20 v.H. der Studenten sich an Veranstaltungen im Rahmen des Hochschulsports beteiligen.

Eine im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft angefertigte empirische Studie ermittelte für das Sommersemester 1975 und für das Wintersemester 1975/76 einen Prozentsatz von 11,9 v.H. bzw. 13,1 v.H. aller Hochschulangehörigen, die am Hochschulsport teilnahmen. Das entsprach einer absoluten Zahl von knapp 140 000 Teilnehmern pro Jahr. Davon waren 91,4 v.H. bzw. 92,1 v.H. Studenten, 6,4 v.H. bzw. 6,1 v.H. wissenschaftliches, technisches und Verwaltungspersonal und 2,2 v.H. bzw. 1,8 v.H. Hochschulfremde. Die Anteilzahlen bei den Pädagogischen Hochschulen und den Fachhochschulen lagen erheblich unter den angegebenen Durchschnittszahlen.

Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß man etwa 20 bis 30 v.H. der Hochschulangehörigen bei einem entsprechenden Angebot zur Teilnahme am Hochschulsport motivieren könnte.

Die Statistiken aus dem Jahr 1975 lassen vermuten, daß eine Öffnung der Hochschulsporteinrichtungen für andere als universitäre Bevölkerungsgruppen in nennenswertem Umfang bisher kaum gelungen ist. Gerade auch im Hinblick auf das Ziel, einer sozialen Isolation der Hochschulangehörigen entgegenzuwirken, hält die Bundesregierung neue Überlegungen und Modelle für wünschenswert. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat gemeinsam mit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung und der Freien Hansestadt Bremen von 1972 bis 1976 einen Modellversuch über die „Verflechtung zwischen Universität und Stadt durch Hochschulsport“ gefördert. Als Ergebnis war festzustellen, daß die gezielte Öffnung des Hochschulsportangebots nach außen dazu führte, daß rund 50 v.H. der Hochschulsportteilnehmer keine Universitätsangehörigen waren und der größte Teil auch nicht einem Sportverein angehörte. Dies wurde durch eine Angebotsstruktur erreicht, die konsequent auf Breitensport ausgerichtet war. Auch die inhaltliche Ausrichtung – vielseitig-kommunikative Sportformen und Lernorientierung – war neu und attraktiv.

Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn die Länder und die Hochschulen selbst zu den weiteren Überlegungen einen Beitrag leisten würden. Nicht zuletzt könnte auf diese Weise die

Kapazität der hochschuleigenen Sportstätten an Wochenenden und besonders auch in der vorlesungsfreien Zeit besser als bisher genutzt werden.

4. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung dem studentischen Wettkampf- und Leistungssport bei, und in welchem Umfang fördert die Bundesregierung internationale Sportbegegnungen im studentischen Bereich (z. B. Universiaden)?

Der studentische Wettkampf- und Leistungssport schafft nach Auffassung der Bundesregierung Anreize zur sportlichen Betätigung der Hochschulüler und Gelegenheit zu internationalen Begegnungen.

Die Bundesregierung stellt dem Allgemeinen Deutschen Hochschulverband Mittel für Lehrgänge und Wettkämpfe, u. a. auch für die Teilnahme an Universiaden zur Verfügung.

Die Bundeszuwendungen betragen

1979: 297 000 DM

1980: 125 000 DM.

Für 1981 ist eine Zuwendung von 248 000 DM vorgesehen.

In diesen Zuwendungen sind für die Teilnahme an den Universiaden 1979 in Mexiko-City und 1981 in Bukarest folgende Beträge enthalten:

Mexiko-City: 235 000 DM

Bukarest: 194 000 DM.

*V. Sportstättenbau in den Schulen, Hochschulen, Fachhochschulen*

1. Welche Auswirkungen hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die bisherige Förderung des Sportstättenbaus von Bund und Ländern gehabt, und in welchem finanziellen Umfang hat sich der Bund bisher daran beteiligt?

Die Förderung des Sportstättenbaus in Schulen und Hochschulen ist grundsätzlich Aufgabe der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften. Nach dem Auslaufen des „Goldenen Plans“ Ende 1974 kann der Bund den Sportstättenbau nur noch insoweit fördern, als ihm spezielle Finanzierungszuständigkeiten gegeben sind.

- a) Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 kann der Bund im Zonenrandgebiet die Errichtung von sozialen Einrichtungen und damit auch von Sportstätten fördern. Die Bundesregierung hat in diesem Rahmen nach 1972 (Verabschiedung des Aktionsprogramms) für den Sportstättenbau zugunsten des Breitensports folgende Förderungsbeträge aufgewendet:

1973: 31 875 000 DM    einschl. insgesamt 5,0 Millionen DM  
auslaufender Mittel des Goldenen  
Plans

1974: 33 852 000 DM  
 1975: 33 263 000 DM  
 1976: 29 544 000 DM  
 1977: 32 006 000 DM  
 1978: 36 445 000 DM  
 1979: 37 202 000 DM  
 1980: 23 445 000 DM

Zuwendungsempfänger waren zumeist kommunale Gebietskörperschaften, aber auch als gemeinnützig anerkannte Sportvereine. Die Bundesregierung besitzt keine Erkenntnisse, in welchen der Förderungsfälle die Sportstätten als Schulbauanlagen, also in oder an einer Schule errichtet worden sind. Sie hält eine entsprechende Aufschlüsselung aber auch nicht für besonders aussagekräftig, da auch ein großer Teil der anderen geförderten Sportstätten, insbesondere der gemeindlichen, von vornherein für eine schulische Mitbenutzung vorgesehen war und dementsprechend auch genutzt wird. So kann z. B. davon ausgegangen werden, daß Freibäder, Hallenbäder, Lehrschwimmbecken, Sporthallen und Sportplatzanlagen für allgemeinen Sportbetrieb auch dann, wenn sie nicht als Schulbauanlagen errichtet worden sind, zumindest in erheblichem Maße von Schulen genutzt werden; die während der vergangenen zwölf Jahre insgesamt geförderten 2340 Anlagen sind zu etwa  $\frac{3}{4}$  Anlagen der hier genannten, ihrer Funktion nach besonders schulsportorientierten Art.

Die Bundesregierung ist überzeugt, daß sich ihre Förderungsmaßnahmen – wenn auch nur in regional begrenztem Rahmen – positiv im Sinne der Zielsetzungen des Aktionsprogramms ausgewirkt haben und beabsichtigt, diese Förderung fortzusetzen.

- b) Neben dem Breitensport im Zonenrandgebiet fördert die Bundesregierung den Sportstättenbau für den Hochleistungssport. Aus der besonderen Zweckbestimmung dieser Anlagen und ihrem Zuschnitt auf spezielle Sportarten folgt eine deutlich geringere Nutzung für schulische Zwecke als bei den dem Breitensport gewidmeten Sportstätten. Gleichwohl sehen die mit den Bundesländern abgestimmten „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ ausdrücklich auch die Nutzung für den Schulsport während freier Benutzungszeiten vor. Einige der Bundesleistungszentren für den Hochleistungssport sind an Hochschulen errichtet worden. Ihre Zweckbestimmung und die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

Heidelberg	Kombiniertes Leistungszentrum	16 902 000 DM
Köln	Schwimmsport, Hockey, Judo	16 965 000 DM
Mainz	Leichtathletik	2 959 000 DM

- c) Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau beteiligt sich der Bund gemäß Artikel 91 a des Grundgesetzes i. V. m. dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) nach Maßgabe des Rahmenplans auch an den Investitionskosten für den Bau von Sportstätten und sportwissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen mit 50 v. H. der Landesausgaben.

## Drucksache 9/761

Deutscher Bundestag — 9. Wahlperiode

Insgesamt sind in den ersten zehn Jahren seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1979) für 66 Sportvorhaben mit Gesamtausgaben von rd. 505 Millionen DM rund 226,5 Millionen DM Bundesmittel an die Länder gezahlt worden. Von diesen Vorhaben sind 19 bereits fertiggestellt und abgerechnet.

Für die noch im Bau bzw. in der Abrechnung befindlichen 47 Vorhaben sind bis zur Fertigstellung noch rund 88,8 Millionen DM Gesamtkosten, davon rund 44,4 Millionen DM Bundesmittel, aufzuwenden. Hiervon waren für 1980 rund 31,4 Millionen DM Jahresausgaben mit rund 11,4 Millionen DM Bundesmitteln vorgesehen (die genauen Zahlen für 1980 liegen noch nicht vor).

Weitere 25 Vorhaben mit Gesamtkosten von rund 207,6 Millionen DM sind von den Ländern zur gemeinsamen Finanzierung angemeldet. Welche Vorhaben davon verwirklicht werden können, wird eine gemeinsame mit den Ländern und dem Wissenschaftsrat bis 1982 vorgesehene Prüfung ergeben.

Durch die Einbeziehung des Sportstättenbaus an den Hochschulen in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau ist der Sportstättenbau gleichberechtigt neben den Bau anderer Hochschuleinrichtungen und Hochschulkliniken gestellt worden. Dies hat ohne Zweifel zu einer bedeutenden Verbesserung der sportlichen Betätigungsmöglichkeiten an den Hochschulen — sowohl hinsichtlich der Sportwissenschaften als auch des Hochschul-Breiten-Sports geführt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der bisher vorwiegend am Bedarf des Schulsports orientierte Sportstättenbau in Zukunft stärker an den Bedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen — insbesondere der Sportvereine — auszurichten ist?

Hier sind in erster Linie Zuständigkeiten der Länder und Gemeinden angesprochen. Gleichwohl hält die Bundesregierung eine ausgewogene Berücksichtigung sowohl der Bedürfnisse des Schulsports als auch der damit nicht erreichten Bevölkerungsgruppen für wünschenswert. Sie geht davon aus, daß diese Ausgewogenheit auch in den Ländern angestrebt und beachtet wird und wird sich im Rahmen der Fortschreibung des Aktionsprogramms bemühen, daß dieser Grundsatz aufgenommen wird.

*VI. Sport im Bildungsgesamtplan, in den Weiterbildungsgesetzen der Bundesländer und im Jugendhilfegesetz*

1. Welche Auswirkungen hat nach den Erkenntnissen der Bundesregierung bisher die Einbeziehung des Sports in den Bildungsgesamtplan gebracht und setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß auch bei der Fortschreibung des Bildungsgesamtplans der Sport angemessen berücksichtigt wird?

Durch die Einbeziehung des Sports in den Bildungsgesamtplan konnte die Bundesregierung auf der Grundlage des Artikels 91 b

des Grundgesetzes seit 1972 in Zusammenarbeit mit den Ländern Modellversuche und Projekte der Bildungsforschung im Bereich des Sports fördern und damit zur weiteren qualitativen und quantitativen Entwicklung und Reform von Kindergarten, Grundschule, Sonderschule und der Sekundarstufen I und II einschließlich der beruflichen Schulen, insgesamt zur Verbesserung der Situation des Sports im Bildungswesen beitragen.

Die Bundesregierung hat sich mit Nachdruck dafür eingesetzt, daß in die Fortschreibung des Bildungsgesamtplans ein eigener Abschnitt „Sportliche Bildung“ aufgenommen wird. Dies ist auch in dem Entwurf der Fortschreibung geschehen.

Hervorzuheben ist, daß die in den Fortschreibungsentwurf aufgenommenen geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Sportunterrichts an den beruflichen Schulen auf Vorschläge der Bundesregierung zurückgehen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Folgerungen vor, die sich für den Sport durch die Einbeziehung in die Weiterbildungsgesetze in verschiedenen Bundesländern ergeben haben?

Erkenntnisse hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wird die Bundesregierung dafür eintreten, daß in einem Jugendhilfegesetz die sportliche und sportpolitische Jugendarbeit gleichrangig wie andere wesentliche Bereiche anerkannt und gefördert wird?

Die Bundesregierung mißt dem Sport als Mittel der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung eine hohe jugendpolitische Bedeutung bei. Der Entwurf eines Jugendhilfegesetzes in der vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1980 beschlossenen Fassung enthielt für diesen Bereich bereits konkrete Regelungen. Die Bundesregierung wird auch bei künftigen Arbeiten an der Reform des Jugendhilferechts dafür eintreten, daß der Bedeutung der sportlichen Jugendarbeit angemessen Rechnung getragen wird.

Anhang 8.6

**Deutscher Bundestag  
9. Wahlperiode****Drucksache 9/1050**

16.11.81

Sachgebiet 2

## **Antwort**

**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Spranger, Clemens, Fischer (Hamburg), Frau Hürland, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Schäuble, Spilker, Tillmann, Gerster (Mainz), Dr. Waffenschmidt, Broll, Fellner, Volmer, Dr. Miltner, Dr. von Geldern, Dr. Laufs, Regenspurger, Nelle, Dr. Friedmann, Niegel, Dr. Müller, Kroll-Schlüter, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/944 —**

### **Ergebnisse des XI. Olympischen Kongresses in Baden-Baden und Auswirkungen auf die Sportförderung des Bundes**

*Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 000/10 – 81 – hat mit Schreiben vom 16. November 1981 namens der Bundesregierung die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

#### **Vorbemerkung**

Die internationalen Föderationen und die nationalen Verbände befassen sich derzeit mit der Ausführung und Konkretisierung der Beschlüsse und Empfehlungen des XI. Olympischen Kongresses und der 84. Session des IOC. Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, der Deutsche Sportbund und die Stiftung Deutsche Sporthilfe haben ihre Beratungen über die Ergebnisse des Olympischen Kongresses und der IOC-Session noch nicht abgeschlossen. Aus diesen Gründen kann den nachstehenden Antworten in den meisten Bereichen nur ein vorläufiger Charakter zukommen, wobei sich die Bundesregierung bei ihrer Wertung Zurückhaltung auferlegt, da die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des Olympischen Kongresses bzw. der nachfolgenden IOC-Session Sache des Sports ist und nicht durch eine Stellungnahme der Bundesregierung präjudiziert werden soll.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung Verlauf und Ergebnisse des Kongresses, und hält sie die vorher auch aus ihren und Koalitionskreisen geäußerte Kritik an Planung, Organisation und Kosten im Nachhinein noch für gerechtfertigt?

Die Bundesregierung beurteilt Verlauf und Ergebnisse des XI. Olympischen Kongresses positiv.

Bei der Vorbereitung des Kongresses hat es ein Planungsstadium gegeben, das Anlaß für eine skeptische Einschätzung gewesen ist, die sich auch in sehr breiter Form in den Medien niedergeschlagen hat. Es darf hierbei an die ursprüngliche Planung des Ablaufs mit vorbereiteten Reden und Statements unter weitgehendem Ausschluß einer freien Diskussion erinnert werden. Die Bundesregierung begrüßt, daß durch den tatsächlichen Verlauf des Kongresses die ursprüngliche – auch die Kostenfrage berührende – Skepsis ausgeräumt wurde. Dies ist in hohem Maße auf die besonderen Bemühungen des NOK-Präsidenten Dr. Daume zurückzuführen.

2. Welchen Empfehlungen mißt die Bundesregierung die größte Bedeutung zu, und wie beurteilt sie die Realisationschancen?

Der XI. Olympische Kongreß hat in seinen Schlußresolutionen eine Reihe von wichtigen Empfehlungen zur Lösung im internationalen Sport bestehender Probleme gegeben. Dies gilt in gleicher Weise für die Beschlüsse der 84. IOC-Session.

Die Bundesregierung hält hierbei insbesondere die Empfehlungen zur Ächtung des Doping sowie die Empfehlungen und Beschlüsse zur Neufassung der Regel 26 für wichtig, ebenso wie die Empfehlung zur weiteren Beteiligung von Athleten und Trainern.

Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der Kongreßteilnehmer in wesentlichen Punkten beurteilt die Bundesregierung die Realisierungschancen der Empfehlungen und Beschlüsse positiv. Sie hat keinen Anlaß zu Zweifeln, daß es dem IOC und den internationalen Sportföderationen gelingen wird, die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen.

3. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Chancengerechtigkeit durch die Richtlinien zur Regel 26 (Zulassungsbestimmung-Amateurparagraph) jetzt besser gewährleistet als bisher?

Die Bemühungen des IOC, durch eine Neufassung der Richtlinien zu Regel 26 gleiche Chancen für alle Athleten aus Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme zu schaffen, eröffnen weltweit die Möglichkeit für größere Chancengerechtigkeit. In welcher Weise dies seinen Niederschlag in der Praxis finden wird, hängt entscheidend von der Umsetzung der Regelungen durch die internationalen und nationalen Sportorganisationen ab.

4. Ergeben sich aus dieser Neufassung Konsequenzen hinsichtlich der Förderschwerpunkte im Bereich der zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports?

Wie schon ausgeführt, bedürfen die Richtlinien zu Regel 26 der Umsetzung durch die internationalen Föderationen und die nationalen Sportorganisationen. Erst danach kann beurteilt werden, inwieweit sich Konsequenzen hinsichtlich der Förderungsschwerpunkte im Bereich der zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports ergeben. Da jedoch die Sportförderung des Bundes schon bisher darauf ausgerichtet war, die Chancengleichheit unserer Athleten durch die Errichtung moderner Schulungs- und Wettkampfstätten sowie durch die Übernahme der Kosten für die Vorbereitung und für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen zu gewährleisten, dürften gravierende Änderungen des Konzepts der Leistungssportförderung des Bundes nicht erforderlich werden. Die Bundesregierung ist jedoch auch künftig jederzeit bereit, ihr Förderungskonzept und ihre Förderungsschwerpunkte sich verändernden Entwicklungen anzupassen.

5. Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu? Sieht die Bundesregierung deren soziale Betreuungsfunktion durch Verlagerung auf die Verbände unmittelbar berührt?

Die Tätigkeit der Stiftung Deutsche Sporthilfe erfolgte schon bisher in voller Übereinstimmung mit der Regel 26 des IOC-Statuts. Durch die Neufassung dieser Regel sind die Möglichkeiten der Deutschen Sporthilfe eher erweitert als eingeschränkt worden. Inwieweit soziale Betreuungsfunktionen zukünftig verstärkt auch durch die Verbände wahrgenommen werden, wird davon abhängen, wie im einzelnen die neugefaßte Zulassungsregel in die sportliche Praxis umgesetzt wird, insbesondere hinsichtlich der Einnahmen aus Werbeverträgen.

6. Welche Möglichkeiten bietet das bisherige Sportförderkonzept aktiven Spitzensportlern, an der Erstellung und Umsetzung der für sie relevanten Fördermaßnahmen mitzuwirken? Hält die Bundesregierung diese Mitwirkungsmöglichkeiten für ausreichend oder wird sie z. B. den Beirat der Aktiven unmittelbar in die Planungsgespräche einbinden?

Die Mitwirkungsmöglichkeiten aktiver Sportler an den Entscheidungsprozessen in den Sportorganisationen haben sich – wie schon in den Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 29. November 1979 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert (BT-Drucksache 8/3421 Fragen B 6 und 7) sowie auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Dr. Schäuble (BT-Drucksache 9/189 S. 14890) ausgeführt worden ist – im Laufe der letzten Jahre zunehmend verbessert. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich.



Beim Deutschen Sportbund sind die Aktiven im Hauptausschuß und durch ihren Beirat im Bundesausschuß Leistungssport (BA-L) – der Vorsitzende des Beirats der Aktiven ist zugleich Mitglied des Vorstandes des BA-L – vertreten. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Beirats der Aktiven Sitz und Stimme im Präsidium des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland. An den Sitzungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe nehmen Sprecher der Aktiven regelmäßig teil. Nach einer Umfrage des Beirats der Aktiven aus dem Jahre 1980 wirken über 90 v. H. der Aktivensprecher im übrigen in den unterschiedlichsten Gremien der Sportfachverbände mit. Ihr Recht zur Mitwirkung ist bei über 75 v. H. der Verbände satzungsmäßig verankert.

Die Sportförderungspraxis der Bundesregierung sieht die Beteiligung der Sportorganisationen (Deutscher Sportbund und Spitzenverbände) an den Entscheidungen über Sportförderungsmaßnahmen vor. Es ist Sache der unabhängigen Sportorganisationen, zu bestimmen, durch wen sie sich hierbei gegenüber der Bundesregierung vertreten lassen wollen und insbesondere, ob die Aktivensprecher hierbei mitwirken sollen. Die Bundesregierung würde deren Mitwirkung – insbesondere bei den Planungsgesprächen – begrüßen und hat dies dem Sport gegenüber mehrfach zum Ausdruck gebracht. Soweit einzelne Verbände diese Anregung aufgegriffen haben, waren die bisherigen Erfahrungen äußerst positiv.

7. Welche nationalen und internationalen Sportfachverbände haben eindeutige Anti-Doping-Bestimmungen in ihren Satzungen bzw. Wettkampfordnungen aufgeführt, und welche Konsequenzen sind dort im einzelnen vorgesehen?

Nach einer Umfrage des Deutschen Sportbundes vom Juni 1978 – eine neue Übersicht wird derzeit vorbereitet – besitzen folgende Verbände in ihren Satzungen und Wettkampfordnungen eigene Anti-Doping-Bestimmungen: Deutscher Amateur-Box-Verband, Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Leichtathletik-Verband, Bund Deutscher Radfahrer, Deutsche Reiterliche Vereinigung, Deutscher Ruder-Verband und Deutscher Schwimm-Verband. Die nachstehend bezeichneten Verbände beziehen sich bei der Durchführung von Doping-Kontrollen auf die Vorschriften entweder der Medizinischen Kommission des IOC oder die der internationalen Fachverbände oder auf die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping: Deutscher Badminton-Verband, Deutscher Bahnengolf-Verband, Deutscher Bob- und Schlittensport-Verband, Deutscher Boccia-Verband, Deutscher Fechter-Bund, Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf, Deutscher Fußball-Bund, Deutscher Handball-Bund, Deutscher Hockey-Bund, Deutscher Judo-Bund, Deutscher Kanu-Verband, Deutscher Ringer-Bund, Deutscher Schützen-Bund, Deutscher Skibob-Verband, Verband Deutscher Sportfischer, Verband Deutscher Sporttaucher, Deutscher Tanzsport-Verband, Deutscher Tennis-Bund und Deutscher Turner-Bund.

Im internationalen Bereich besitzen – wie eine im Auftrag des Europarats erfolgte Umfrage des Clearing House im Jahre 1978 ergeben hat – folgende Verbände eigene Anti-Doping-Bestimmungen: Leichtathletik, Radsport, Fechten, Fußball, Handball, Eishockey, Ringen, Moderner Fünfkampf, Gewichtheben, Ski-Alpin und Ski-Nordisch, Olympische Reitsport-Disziplinen.

Die folgenden internationalen Verbände besitzen keine eigenen Regeln, folgen jedoch – überwiegend bei internationalen Meisterschaften – den Regeln des IOC: Rudern, Basketball, Bob, Boxen, Turnen, Rodeln, Schießen.

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sehen bei Sportlern eine Disqualifikation sowie zeitlich begrenzte oder lebenslange Sperren vor; bei Betreuern reichen die Sanktionen vom Ausschluß als Betreuer über Geldbußen bis zur fristlosen Kündigung.

8. Wieviel Dopingfälle sind in den Jahren 1979, 1980 und in den ersten neun Monaten 1981 in welchen Disziplinen bekanntgeworden? Um welche Art von Doping handelte es sich dabei?

Die nachstehende Übersicht enthält Zahlen und Ergebnisse der Untersuchungen, die der Beauftragte für Doping-Analytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Prof. Dr. Donike, in der Bundesrepublik Deutschland oder im Auftrag internationaler Verbände im Ausland vorgenommen hat.

1979 untersuchte Proben 827; positive Fälle 2  
davon betroffen: 1 deutscher, 1 ausländischer Athlet

		Stimulantien	Anabolika
Radsport	Amateure 1	1	–
	Profi 1	–	1

1980 untersuchte Proben 941; positive Fälle 22  
davon betroffen: 6 deutsche, 16 ausländische Athleten

		Stimulantien	Anabolika
Radsport	Amateure 5*)	2	4
	Profi 10*)	2	9
Rudern	2	–	2
Schwimmen	3	1	2
Leichtathletik	2	–	2

1981 untersuchte Proben 1021; positive Fälle 28 (Stand 31. Oktober 1981) davon betroffen: 8 deutsche, 20 ausländische Athleten

		Stimulantien	Anabolika
Radsport	Amateure 3*)	3	1
	Profi 9	–	9
Gewichtheben	5	1	4
Leichtathletik	7	1	6
Weltspiele der Gehörlosen	2	1	1
Rudern	2	1	1

\*) Probe enthielt gleichzeitig Stimulantien und Anabolika

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach Doping-Mißbrauch nicht allein Sache des Aktiven ist, sondern Betreuer und Mediziner mittelbar oder unmittelbar eingebunden sind und daß diese somit ebenso möglichen Strafen unterliegen sollten?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Doping-Mißbrauch nicht nur bei Athleten, sondern auch bei Betreuern zu ahnden ist. Sie hat deshalb schon in der Vergangenheit mehrfach (vgl. z. B. die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu „Leistungsförderung und Doping in der DDR“ vom 7. Mai 1979, BT-Drucksache 8/2850) die klare Haltung begrüßt, die der deutsche Sport in dieser Frage einnimmt. Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport vom 11. Juni 1977 sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping vom 3. Dezember 1977 enthalten entsprechende Aussagen und Regelungen. Auch die neue Vergütungsordnung für Bundestrainer vom 19. Dezember 1979 enthält eine Bestimmung, wonach die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Dienstvertrages sind und ein Verstoß gegen das Doping-Verbot durch den Bundestrainer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

10. Sieht sich die Bundesregierung durch den Beschluß des IOC ermutigt, Verbände von der Förderung auszuschließen, in denen in Zukunft noch Spitzensportler des Dopings überführt werden?

Die Bundesregierung hatte schon bisher die Möglichkeit, gegen Verbände vorzugehen, deren Verantwortliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu vertreten haben. Wie schon in Antworten auf frühere Anfragen betont wurde (vgl. BT-Drucksachen 8/1826 Anlage 51, 8/2850 Nr. 11, 9/163 Anlage 11), macht der Bundesminister des Innern bereits seit Jahren aufgrund einer Ergänzung der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig, daß der Zuwendungsempfänger die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, daß eine technische Manipulation am Athleten (i. S. v. Abschnitt I Nr. 5 der Grundsatzerklärung für den Spitzensport) ausgeschlossen ist. Soweit Spitzensportler des Doping überführt werden, wird in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, inwieweit den Verband eine Mitschuld, z. B. durch Vernachlässigung von Aufsichts- und Kontrollpflichten, trifft.

Für den Bundesminister des Innern bestand bisher kein Anlaß, den Bewilligungsvorbehalt geltend zu machen.

11. In welcher Weise wird die Bundesregierung die Bemühungen des IOC zur totalen Ächtung des Dopings national und international unterstützen?

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Olympische Kongreß und das IOC zur Frage einer Ächtung des Doping eine klare Position bezogen haben. Im Hinblick auf die gesundheitliche

Fürsorge der Hochleistungssportler hat sie schon seit Jahren alle Bemühungen unterstützt, den leistungsverzehrenden Mißbrauch von Doping-Mitteln auszuschließen. Seit 1974 ist ein Beauftragter für Doping-Analytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellt, der regelmäßig Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet. Der Doping-Beauftragte befaßt sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuartiger Untersuchungsverfahren und der Feststellung spezieller Dopingstoffe. Für die Arbeit des Doping-Beauftragten, insbesondere für die Doping-Analytik, stehen im Haushalt des Bundesinstituts für Sportwissenschaft im Jahre 1981 400 000 DM zur Verfügung.

Aufgrund der Vorschläge des Doping-Beauftragten sind von der Medizinischen Kommission des Internationalen Leichtathletik-Verbandes (IAAF) „Vorschriften zur Standardisierung von analytischen Verfahren und zur Qualitätskontrolle von Doping-Laboratorien“ erlassen worden, die inzwischen unverändert von der Medizinischen Kommission des IOC übernommen worden sind.

Die Bundesregierung wird den Sportorganisationen bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten zur Bekämpfung des Doping in jeder Weise die notwendige politische Unterstützung geben. Im internationalen Bereich hat die Bundesregierung bei den Konferenzen der Sportminister des Europarats und bei den Sitzungen des Sportausschusses der UNESCO darauf hingewirkt, daß die Mitgliedsstaaten die Sportorganisationen bei der Lösung ihrer Probleme, insbesondere auch des Doping, unterstützen. Die 3. Europäische Sportministerkonferenz in Palma de Mallorca hat im April 1981 auf Vorschlag des Bundesministers des Innern die internationalen Sportorganisationen in einer Schlußresolution erneut aufgefordert, die gesundheitliche Integrität der Sportler zu bewahren.

Deutscher Bundestag  
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1136

04. 12. 81

Sachgebiet 2

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amling, Brandt (Grolsheim), Biermann, Büchner (Speyer), Egert, Glombig, Hauck, Jaunich, Klein (Dieburg), Lambinus, Dr. Müller-Emmert, Dr. Nöbel, Pensky, Rappe (Hildesheim), Frau Renger, Schirmer, Frau Steinhauer, Wrede, Würtz, Mischnick, Frau Fromm, Kleinert, Schmidt (Kempten), Frau Dr. Adam-Schwaetzer, Dr. Hirsch, Hölscher, Dr. Wendig, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktionen der SPD und FDP  
— Drucksache 9/1055 —

### Förderung der Sozialen Aufgaben des Sports

*Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung – VI b 1 – 42/200 – und der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 005/15 – haben mit Schreiben vom 3. Dezember 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

In der Bundesrepublik Deutschland leben ca. 4 Millionen Behinderte. Die Zahl der Sport treibenden Behinderten läßt sich nicht genau ermitteln, da hierüber keine Gesamtstatistiken geführt werden. Die Behindertensportorganisationen haben zusammen etwa 120 000 Mitglieder. In den übrigen Sportverbänden dürften nochmals rund 200 000 Behinderte organisiert Sport treiben.

Beim „Behindertensport“ ist zu unterscheiden zwischen dem Sport als Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie im Rahmen der Rehabilitation (Rehabilitationssport) und dem Behindertensport, der außerhalb dieses Bereichs als Freizeit-, Breiten- und Leistungssport betrieben wird. Der Rehabilitationssport dient in erster Linie der Wiederherstellung der Gesundheit, der Freizeitsport vorwiegend der sozialen Integration der Behinderten.

Beide Arten der Sportausübung sind geeignet, behinderten Menschen eine wirkungsvolle Lebenshilfe zu sein. Spiel und Sport können dem Behinderten in besonderer Weise helfen, sich individuell zu entfalten, seine Erlebnisfähigkeit zu stärken und dadurch Wohlbefinden und neue Lebensfreude zu gewinnen. Zugleich

hilft der Sport, Behinderte in der Schicksalsgemeinschaft oder mit Nichtbehinderten zu Aktivitäten in einer Gruppe anzuregen. Der positive Effekt der Sportausübung kann sich auf die Einzelpersonlichkeit, die Familie, den Beruf und auf das gesamte soziale Umfeld auswirken.

*1. Verbesserung der Rechtsgrundlagen zur Förderung*

1. Welche Verbesserungen der Rechtsgrundlagen wurden in den letzten Jahren für die Förderung der sozialen Aufgaben des Sports — insbesondere des Behindertensports — auf Bundesebene erreicht?

Das Rehabilitationsangleichungsgesetz hat die Möglichkeit wesentlich verbessert, ärztlich verordneten Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung als ergänzende Leistung zur Rehabilitation in Anspruch zu nehmen. Mit diesem Gesetz wurden die schon vorher bestehenden Regelungen über den Versehrten-sport in der Kriegsopferversorgung, den Behindertensport in der Unfallversicherung und die Leibesübungen in der Sozialhilfe durch Leistungsvorschriften der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ergänzt. Der Behindertensport wurde damit auf eine breitere Basis gestellt.

Die am 1. Juli 1981 in Kraft getretene Gesamtvereinbarung über den ambulanten Behindertensport stellt sicher, daß entsprechend dem Auftrag des Rehabilitationsangleichungsgesetzes Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung nach einheitlichen Kriterien durchgeführt wird. Die Gesamtvereinbarung definiert den Begriff des Behindertensports und bestimmt die dafür in Betracht kommenden Behindertensportarten. Sie enthält Regelungen für die Durchführung des ambulanten Behindertensports in den Behindertensportgemeinschaften des Deutschen Behindertensportverbandes oder ihnen gleichgestellten anerkannten Sportgemeinschaften, über Größe und Zusammensetzung der Übungsgruppen, über die ärztliche Betreuung/Überwachung und über die Leitung des Behindertensports durch Übungsleiter. Weiter regelt die Gesamtvereinbarung die Verordnung sowie die Bewilligung des Behindertensports und enthält Richtlinien für die Vergütung durch die Rehabilitationsträger.

Mit Artikel II § 15 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs sind die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Durchführung der Versehrtenleibesübungen mit Wirkung ab 1. Januar 1981 geändert worden. Auf der Grundlage der geänderten Vorschriften wurde am 29. Juli 1981 die Verordnung zur Durchführung des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes erlassen. Diese Änderungen haben die Voraussetzungen für eine pauschalierte Abgeltung der den Behindertensportgemeinschaften bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz entstehenden Aufwendungen geschaffen. Die finanziellen Folgen des Rückgangs der Zahl der kriegsbeschädigten Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen sind dadurch überschaubarer geworden. Durch die Zahlung des Pauschalbetrags

ges wird den Landesverbänden des Deutschen Behindertensportverbandes eine finanzielle Basis gegeben. In der Rechtsverordnung sind die zulässigen Sportarten, Dauer und Anzahl der Übungen sowie die ärztliche Überwachung der Übungsveranstaltungen besser umrissen worden. Die Vorschriften sind zudem so gestaltet, daß bei der Zusammensetzung der Übungsgruppen ein größerer Freiraum für die Teilnahme anderer Behinderter zugestanden wird.

2. Welche weiteren Verbesserungen der Förderungsbedingungen sind nach Ansicht der Bundesregierung erforderlich, damit alle Behinderten — Kriegsbeschädigte und Zivilbehinderte — im gleichen Maß und im notwendigen Umfang und ohne Altersbeschränkungen am Behindertensport teilnehmen können, und wird die Bundesregierung ggf. dafür Sorge tragen, daß sich der damit verbundene bürokratische Aufwand in vertretbaren Grenzen hält?

Trotz der unter I.1. dargestellten Verbesserungen der Rechtsgrundlagen ist es derzeit nicht möglich, daß alle Behinderten im gleichen Maß am Behindertensport teilnehmen können. Nach dem Bundesversorgungsgesetz (und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt) ist der Behindertensport eine Dauerleistung, die an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft ist. In der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie in der Sozialhilfe dagegen kann der Behindertensport nur auf ärztliche Verordnung und nur für einen vom Arzt begrenzten Zeitraum — in der Regel nicht länger als 6 Monate — in Anspruch genommen werden. Diese unterschiedliche Regelung ist auf die verschiedenartige Aufgabenstellung der einzelnen Sozialleistungsbereiche zurückzuführen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat nämlich die Kriegsopferversorgung — anders als etwa die gesetzliche Krankenversicherung — auch die entfernteren Folgen einer Behinderung auszugleichen, weil die staatliche Gemeinschaft für die durch Krieg, Dienstpflicht oder ein sonstiges Sonderopfer für die Allgemeinheit verursachten Schäden eine besondere Verantwortung trägt. Deshalb sind die Versehrtenleibesübungen nicht auf eine Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie beschränkt, sondern werden — unabhängig von einer ärztlichen Verordnung — auch zur allgemeinen Integration als Freizeitsport erbracht.

Die Bundesregierung hat Verständnis dafür, daß von verschiedenen Seiten, insbesondere dem Deutschen Behindertensportverband, die Forderung erhoben wird, die Zivilbehinderten im Bereich des Behindertensports wie die Kriegsbeschädigten zu behandeln. Gegen eine Änderung des Rehabilitationsangleichungsgesetzes und der einzelnen Leistungsgesetze mit dem Ziel Behindertensport in den Leistungsbereichen zur Dauerleistung ohne ärztliche Verordnung zu machen, bestehen jedoch Bedenken. Derartige Regelungen beträfen in erster Linie nicht den Behindertensport im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie und als Teil einer Rehabilitationsmaßnahme, sondern führten überwiegend dazu, den kostenlosen Freizeitsport für alle Behinderten

sicherzustellen. Dies ist jedoch, wie bereits ausgeführt, nicht Sache der Rehabilitationsträger.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist nach geltendem Recht gewährleistet, daß im Rahmen der Rehabilitation Behindertensport in dem im Einzelfall notwendigen Umfang erbracht werden kann. Der Bundesregierung ist allerdings bekannt, daß es in der Vergangenheit bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis vereinzelt Schwierigkeiten gegeben hat. Sie geht jedoch davon aus, daß diese mit Hilfe der unter I.1. angesprochenen Gesamtvereinbarung weitgehend ausgeräumt werden, obwohl auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein gewisser Verwaltungsaufwand bei der Einzelabrechnung nicht zu übersehen ist.

Nennenswerte Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Gesamtvereinbarung liegen noch nicht vor. Die Rehabilitationsträger werden jedoch in Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtung nach angemessener Zeit prüfen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen verbessert oder veränderten Verhältnissen angepaßt werden muß. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß diese Überprüfung rechtzeitig erfolgt und daß dabei etwaige Vereinfachungen des Abrechnungsverfahrens — insbesondere auch die Möglichkeit einer Pauschalierung — bedacht werden.

## *II. Auswirkungen des Internationalen Jahres der Behinderten*

1. Welchen Empfehlungen der Nationalen Kommission für das Internationale Jahr der Behinderten kommt nach Auffassung der Bundesregierung für die Weiterentwicklung des Behindertensports besondere Bedeutung zu?
2. Welche Schritte sind nach Auffassung der Bundesregierung zur Umsetzung dieser Empfehlungen in Bund, Ländern, Gemeinden, bei Rehabilitationsträgern sowie in Sport-, Jugend- und sozialen Organisationen notwendig?

Nach Auffassung der Bundesregierung kommt allen Empfehlungen der Nationalen Kommission für das Internationale Jahr der Behinderten für die weitere Entwicklung des Behindertensports besondere Bedeutung zu. Von diesen Empfehlungen werden alle Träger des Behindertensports angesprochen. Da die Zuständigkeiten auf allen staatlichen Ebenen und bei einer Vielzahl von Organisationen liegen, ist ein einheitliches und aufeinander abgestimmtes Vorgehen nur sehr schwer zu erreichen.

In den Bereichen des Behindertensports, in denen Bundeszuständigkeiten gegeben sind, hat die Bundesregierung die Empfehlungen der Nationalen Kommission aufgegriffen und teilweise bereits realisiert. So wurden die Mittel für den Wettkampfsport in den Jahren 1981 und 1982 beträchtlich erhöht. Bei der Bewilligung von Bundesmitteln für den Bau von Sportanlagen wird den Bau-trägern grundsätzlich die Auflage gemacht, die Sportstätten behindertengerecht auszugestalten. Im Bereich der Forschung hat sich die Bundesregierung des Problems der Möglichkeiten und



Grenzen des Behindertensports angenommen und im Sommer dieses Jahres ein erstes Expertengespräch veranstaltet, dessen Ergebnisse demnächst vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft veröffentlicht werden. Von besonderer Bedeutung für den Behindertensport ist vor allem die unter I.1. angesprochene Gesamtvereinbarung, die am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist. Zur Verwirklichung der Empfehlungen der Nationalen Kommission tragen auch die vom Deutschen Sportbund am 13. Juni 1981 verabschiedete Konzeption „Sport der Behinderten“ und das Gemeinsame Programm der Kultusministerkonferenz und des Deutschen Sportbundes „Sport mit behinderten Kindern und Jugendlichen“ bei.

### III. Förderung des Leistungssports

1. Auf welche Weise wird die leistungssportliche Betätigung Behinderter gegenwärtig gefördert, und welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Bundesregierung in Zukunft erforderlich, um den Leistungssport Behinderter weiter zu verbessern?

Für die Förderung des Behindertensports gelten die gleichen Zuständigkeitsabgrenzungen wie bei der Förderung des allgemeinen Sports. Danach sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Der Bund fördert Vorhaben, die der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen (z. B. Teilnahme deutscher Nationalmannschaften an den Olympischen Spielen der Behinderten, an den Weltspielen der Gehörlosen, den Stoke-Mandeville-Spielen u. ä.). Er finanziert darüber hinaus Maßnahmen der bundeszentralen Behindertensportorganisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam unterstützt werden können.

Die Förderung der Vorhaben der bundeszentralen Behindertensportorganisationen richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Kriterien, die auch für die Förderung der anderen Spitzensportverbände des Deutschen Sportbundes maßgebend sind. Dabei werden allerdings die Besonderheiten der Sportausübung durch Behinderte gebührend berücksichtigt. Zu den vom hierfür zuständigen Bundesminister des Innern geförderten Maßnahmen gehören insbesondere internationale Sportwettkämpfe und Leistungsvergleiche, Trainings- und Ausbildungslehrgänge sowie organisatorische Maßnahmen.

Die finanzielle Förderung der Behindertensportverbände durch die Bundesregierung stellt sich wie folgt dar:

	1978	1979	1980	1981
Deutscher Behinderten-Sportverband	245 000	285 000	295 000	400 000 DM
Deutscher Gehörlosen-Sportverband	140 000	190 000	200 000	310 000 DM
Deutscher Blinden-Schachbund	8 000	9 800	13 600	13 500 DM.

Für das Jahr 1982 ist eine weitere Steigerung dieser Beträge vorgesehen.

Über die Beträge der Jahresplanung hinaus erhalten der Deutsche Behinderten-Sportverband und der Deutsche Gehörlosen-Sportverband für die Durchführung von bedeutenden internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Bundeszuwendungen (z. B. 14. Weltspiele der Gehörlosen 1981 in Köln rund 670 000 DM; 2. Europäische Sportspiele der Blinden 1981 in Fulda rund 330 000 DM).

Die Zuwendungen der Bundesregierung an die Behinderten-Sportorganisationen sind in den letzten Jahren ständig gestiegen und haben sich im Vergleich zu den übrigen Spitzenverbänden des Sports im Hinblick auf den starken Nachholbedarf in diesem Bereich überproportional erhöht. Eine zusätzliche finanzielle Förderung und organisatorische Hilfen sind angesichts der begrenzten Zuständigkeiten des Bundes nur noch in einzelnen Teilbereichen möglich. Zu denken ist insbesondere an eine besondere sportärztliche Betreuung der Behindertensportler sowie eine Intensivierung der Trainerausbildung. Darüber hinaus wird sich der Bundesminister des Innern an den Kosten für den Ausbau der Sportschule Duisburg-Wedau beteiligen, die als Zentrum für den Behindertensport mitgenutzt werden soll.

2. In welcher Weise ist sichergestellt, daß auch die behinderten Leistungssportler an der Förderung durch die Stiftung Deutsche Sporthilfe beteiligt werden?

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe hat sich bereit erklärt, die behinderten Spitzensportler finanziell zu unterstützen. Die Behindertensportorganisationen sind zur Zeit damit befaßt, entsprechende Kriterien, insbesondere zur Abgrenzung des zu fördernden Personenkreises, zu erarbeiten, was wegen der Vielzahl der Sportarten, Disziplinen und Schadensklassen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung des Behindertensports nach den Olympischen Spielen 1980 der Behinderten in Geilo (Norwegen) und Arnheim (Niederlande), den 14. Gehörlosen-Weltspielen 1981 in Köln und den 2. Europaspiele der Blinden 1981 in Fulda?

Die Olympischen Spiele der Behinderten 1980, die 14. Weltspiele der Gehörlosen 1981 in Köln und die 2. Europäischen Sportspiele der Blinden 1981 in Fulda haben zu einer wahren Leistungsexplosion mit einer Flut von Weltrekorden im Behindertensport geführt. Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorgfalt. Sie bewertet die Leistungsentwicklung grundsätzlich positiv, sieht aber andererseits auch die Gefahren, die ein ungezügelt Streben nach Höchstleistungen gerade bei Körperbehinderten mit sich bringen kann. Dies würde dem eigentlichen Zweck des Behindertensports zuwiderlaufen. Es gilt daher, recht-

zeitig auf mögliche Gefahren hinzuweisen und Auswüchse zu unterbinden. Die Bundesregierung ist bemüht, die Behindertensportverbände bei der Bewältigung dieser schwierigen Frage zu unterstützen. Im vergangenen Sommer hat ein erstes Gespräch mit erfahrenen Wissenschaftlern und Experten stattgefunden, dessen Ergebnisse demnächst vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft veröffentlicht werden. Anhand der dabei erarbeiteten Unterlagen und gewonnenen Erfahrungen wird festzustellen sein, welche Bereiche des Behindertensports intensiverer wissenschaftlicher Erforschung bedürfen.

Aufmerksamkeit erfordert auch die Überprüfung und Überarbeitung des Wettkampfsystems im Behindertensport. Das sportliche Angebot ist in eine Vielzahl von Disziplinen und Schadensklassen eingeteilt. Diese international gültige Einteilung läßt noch eine Reihe von Wünschen offen; so werden in bestimmten Fällen nur die Spezialleistungen einiger weniger ausgezeichnet. Die Bundesregierung ist bereit, die Behinderten-Sportverbände bei ihren Bemühungen zu unterstützen, ein wissenschaftlich abgesichertes Wettkampfsystem aufzubauen.

#### *IV. Förderung der Behinderten-Sportverbände*

1. Wie ist nach Einschätzung der Bundesregierung die personelle Situation — z. B. speziell ausgebildete Verwaltungs-Fachkräfte, Gehörlosen-Dolmetscher — der Behindertensportverbände auf Bundes- und Landesebene, und welche Verbesserungen hält die Bundesregierung für notwendig und möglich?

Die Bundesregierung stellt dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband Mittel für die Personalkosten eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers zur Verfügung. Der Deutsche Behinderten-Sportverband erhält Bundesmittel für die Bezahlung eines hauptamtlich tätigen Sport- und Organisationsleiters, zu dessen Tätigkeitsgebiet in erster Linie das Ausbildungs- und Lehrgangswesen im Bereich des Behindertensports gehören. Diese beiden Verbände werden insoweit einer Reihe von Sportfachverbänden gleichgestellt, die ebenfalls Bundesmittel für die Beschäftigung eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers oder eines Sportdirektors erhalten.

Der Bundestagung ist bekannt, daß der Deutsche Behinderten-Sportverband die Einstellung eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers und der Deutsche Gehörlosen-Sportverband die Einstellung eines hauptamtlich tätigen Gehörlosen-Dolmetschers anstreben. Da die Einstellung dieses Personals nicht aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist, kommt — unabhängig von der gegenwärtigen Haushaltslage — der Einsatz von Sportförderungsmitteln in beiden Fällen nicht in Betracht. Der Geschäftsführer beim Deutschen Behinderten-Sportverband soll überwiegend für die Abwicklung der Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz tätig werden. Der Gehörlosen-Dolmetscher wird für die Verhandlungen des Verbandes mit Behörden und anderen Organisationen benötigt. Da die beiden Verbände nicht

über genügend Eigenmittel verfügen, prüft die Bundesregierung zur Zeit die Möglichkeit eines kostenanteiligen Zuschusses aus dem Sozial- bzw. Gesundheitsetat.

Über die Personalsituation der Behinderten-Sportverbände auf Landesebene liegen der Bundesregierung im einzelnen keine Erkenntnisse vor.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten von Übungsleitern, Trainern, Sportlehrern sowie Ärzten für eine Tätigkeit im Bereich des Behindertensports? Besteht ein weiterer Bedarf an ausgebildetem Fachpersonal? Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung zur Deckung dieses Bedarfs für erforderlich?

Die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern ist grundsätzlich Angelegenheit der Organisationen des Sports selbst. Sie erfolgt auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes.

Bei den Behinderten-Sportverbänden erhalten die Trainer und Übungsleiter aufgrund von Sonderausbildungslehrgängen eine speziell auf die Sportausübung behinderter Menschen ausgerichtete Ausbildung. Diese Ausbildung orientiert sich weniger an einzelnen Fachsportarten, sondern befaßt sich hauptsächlich mit sportartübergreifenden Trainings- und Übungsmodellen, die für behinderte Menschen besonders geeignet sind. Die Kosten für die Ausbildung der Trainer der Behinderten-Sportverbände trägt der Bundesminister des Innern.

Trainer und Übungsleiter, die in nicht den Behinderten-Sportorganisationen angehörenden Sportvereinen behinderte Mitbürger bei der Sportausübung betreuen, erhalten zu ihrer Fachausbildung für eine bestimmte Sportart zusätzlich eine Sonderausbildung für den Behindertensport. Für die Ausbildung dieses Personenkreises sind die Landessportbünde bzw. die Sportfachverbände zuständig.

Im Bereich des Behindertensports besteht auch künftig noch ein Bedarf an entsprechend ausgebildeten Trainern und Übungsleitern. Dies gilt vor allem für Personengruppen mit besonderen Behinderungsarten, z. B. geistig Behinderte und spastisch Gelähmte. Die Bundesregierung ist bemüht, die Behinderten-Sportverbände hierbei nach Kräften zu unterstützen. Dies gilt auch für eine Aus- und Fortbildung von Ärzten, soweit sie in den Behinderten-Sportverbänden mit der Betreuung der Spitzensportler eingesetzt sind. Ansonsten sind für die Ausbildung dieses Personenkreises die Länder bzw. die Landessportbünde zuständig.

Für die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz von Sportlehrern sind ausschließlich die Länder zuständig. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen besteht vor allem an Sonderschulen ein großer Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Sportlehrern.

3. Welche Formen der „sportlichen Partnerschaft“ von behinderten und nichtbehinderten Mitbürgern in Sportgruppen und Vereinen hält die Bundesregierung — auch nach wissenschaftlichen Erkenntnissen — für besonders wirkungsvoll? Welche Erfahrungen liegen insbesondere hinsichtlich der Integration von psychisch Behinderten im Vereinssport vor?

Wissenschaftlich erprobte Modelle der „sportlichen Partnerschaft“ von behinderten und nichtbehinderten Mitbürgern in Sportgruppen und Vereinen liegen nicht vor. Zur Zeit läuft bei einem großen Sportverein ein von der Bundesregierung geförderter Modellversuch der gemeinsamen Sportausübung Behinderter und Nichtbehinderter. Erste Ergebnisse dieses Modellversuchs werden voraussichtlich im Frühjahr 1982 ausgewertet.

Im Bereich der Integration geistig behinderter Kinder ist das sogenannte „Göttinger Modell“ von Bedeutung, bei dem auf Initiative der betroffenen Eltern und mit Unterstützung des Niedersächsischen Kultusministeriums, des Landessportbundes Niedersachsen und der Göttinger Kirchenkreise die gemeinsame Sportausübung geistig behinderter und nicht behinderter Kinder erprobt wird.

Die Integration behinderter Sportler in allgemeine Sportvereine hat in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte gemacht. Dies geht aus den Zahlen hervor, die der Bundesregierung vorliegen. Danach treiben in den Verbänden außerhalb der Behinderten-Sportorganisationen rund 200 000 Behinderte organisiert Sport. Bei der Diskussion über die Integration behinderter Sportler in allgemeine Sportvereine sollten die natürlichen Grenzen nicht übersehen werden, die einem solchen Ziel durch die Art der Behinderung gesetzt sind. Neben dem Ausmaß der Behinderung muß dabei auch der Wunsch vieler Behinderter respektiert werden, lieber unter sich zu bleiben.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, wie der Behindertensport in den einzelnen Bundesländern gefördert wird?

Der Bundesregierung liegen Kenntnisse lediglich über die Förderungspraxis einiger Länder vor. Die Sportministerkonferenz der Länder erarbeitet zur Zeit eine Gesamtdarstellung über die Förderung des Behindertensports durch die Länder, die im Laufe des Jahres 1982 abgeschlossen werden wird.

V. *Tätigkeit von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports*

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherige Tätigkeit von Zivildienstleistenden in den sozialen Bereichen des Sports?

Die Bundesregierung hatte im Jahre 1976 ein „Modellversuch Sport“ mit bis zu 100 Zivildienstleistenden begonnen. Auf diesem

Wege sollte geprüft werden, ob Zivildienstleistende in bestimmten Bereichen des Sports verwendet werden können. Der im März 1981 beendete Modellversuch hat zu dem Ergebnis geführt, daß Zivildienstleistende erfolgreich in den sozialen Bereichen des Sports eingesetzt werden können, und zwar im Behindertensport, im Seniorensport und in der Altenhilfe, im Koronarsport, im kompensatorischen Sport mit haltungs- und organleistungsschwachen Kindern und Jugendlichen sowie mit verhaltensauffälligen und psychomotorisch gestörten Kindern.

2. In welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung die Tätigkeit von Zivildienstleistenden in diesen speziellen Bereichen des Sports auch künftig sicherzustellen?

In den unter 1. genannten Bereichen werden zukünftig Zivildienstleistende ohne zahlenmäßige Einschränkung im Rahmen der für alle anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes geltenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien tätig sein können. Der Umfang des Einsatzes wird lediglich von der Nachfrage seitens der Organisationen und der Anzahl der zur Verfügung stehenden und zu einem Dienst im Sport bereiten Zivildienstleistenden abhängen.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sportfachlich vorgebildete Zivildienstleistende vor allem im Kinder- und Jugendbereich, aber auch bei behinderten und älteren Mitbürgern gemeinnützige und sozial wichtige Arbeit verrichten können, und in welcher Zahl und mit welchen Aufgaben sollen nach den Vorstellungen der Bundesregierung in Zukunft Zivildienstleistende in den sozialen Bereich des Sports eingesetzt werden?

Sportfachlich vorgebildete Zivildienstleistende stehen nur in sehr beschränktem Umfang zur Verfügung. In Zusammenarbeit mit geeigneten Institutionen werden die in den sozialen Bereichen des Sports eingesetzten Zivildienstleistenden in besonderen Einführungslehrgängen auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

**Entschließenngen  
der 3. Europäischen Sportministerkonferenz  
vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca**

## Anhang 9.1

**Entschließung Nr. 1****in bezug auf den Europäischen Sportfinanzierungskodex (European Sponsorship Code)**

Die Europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca anlässlich ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*im Hinblick* auf die europäische Charta „Sport für alle“, die auf ihrer 1. Konferenz in Brüssel im Jahre 1975 angenommen wurde, und insbesondere in Anbetracht des Artikels V, demzufolge „Mittel und Wege dafür gefunden werden sollen, den Sport und Sportler gegen den Mißbrauch für politische, kommerzielle oder finanzielle Zwecke zu schützen...“,

*eingedenk* der auf ihrer 2. Konferenz 1978 in London angenommenen Entschließung über Berufssport und Kommerzialisierung, in Kenntnis dessen, daß mehrere internationale Sportverbände und nationale Verbände bereits eigene Sportfinanzierungsregeln angenommen haben,

*in der Überzeugung*, daß es für den Sport und die Allgemeinheit von Nutzen wäre, in einem allgemein angenommenen und ergänzenden freiwilligen Kodex eine Regelung der Sportfinanzierung festzulegen,

*nehmen* den vom CDDS erarbeiteten Europäischen Sportfinanzierungskodex (Leitgrundsätze und Erklärungen) *mit Befriedigung zur Kenntnis*,

*fordern* das Ministerkomitee *auf*, den Ausschuß für Sportförderung zu beauftragen, mit den betreffenden nichtstaatlichen Organisationen die Auswirkungen eines europäischen Fernsattelitennetzes und des Vertriebes von Video-Kassettenprogrammen auf die Sportfinanzierung zu untersuchen,

*ersuchen* den Generalsekretär des Europarates, den nichtstaatlichen Sportorganisationen diese Richtlinien zur Information zu übermitteln.

## Anhang 9.2

**Entschließung Nr. 2****in bezug auf Fortschritte in der Europäischen Zusammenarbeit seit der 2. Konferenz 1978 (Thema I) und Prioritäten für die zukünftige europäische Sportzusammenarbeit (Thema IV)**

Die europäischen Sportminister, die sich vom 8. bis 10. April anlässlich ihrer 3. Konferenz in Palma de Mallorca versammelt haben,

*eingedenk* der auf ihrer 2. Konferenz in London (1978) angenommenen Entschließung,

*bekräftigen* ihre Ansicht, daß die europäische Sportministerkonferenz sich mit allgemeinen Grundsatzfragen befassen sollte und daß der Ausschuß für Sportförderung (CDDS) innerhalb des Europarats die Einzelheiten des darauf aufbauenden Sportprogramms im Rahmen des mittelfristigen Plans des Europarats bestimmen und umsetzen sollte,

*schätzen* den Wert einer Analyse des vorhergegangenen Dreijahreszeitraums als erstes Thema ihrer Konferenzen,

*nehmen* mit Befriedigung die Fortschritte bezüglich des Arbeitsprogramms *zur Kenntnis*, das — wie unter Thema I berichtet — auf der 2. Konferenz angenommen wurde, insbesondere im Hinblick auf die Themen mit Priorität,

*gratulieren* dem CDDS zu diesen Fortschritten,

*anerkennen* die Bedeutung des Beitrags der Clearing House und der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Sportorganisationen zu diesem Fortschritt,

*begrüßen* die deutliche Zunahme der Zusammenarbeit und die Begeisterung der Mitgliedstaaten für diese Konferenzen und die Arbeit der CDDS,

*nehmen zur Kenntnis*, daß die Einführung neuer Technologien in den Industriegesellschaften zu mehr Freizeit und somit zu einer größeren Nachfrage nach Sport- und Erholungsmöglichkeiten führen wird,

*sind sich* des Einflusses *bewußt*, den die Mitgliedstaaten auf die internationale Sportzusammenarbeit ausüben können, wenn sie in wichtigen Fragen zusammenarbeiten,

*bekräftigen*, daß sie als Gruppe demokratischer befreundeter Nationen verpflichtet sind zusammenzuarbeiten, um eine Sportpolitik zum Wohle aller ihrer Völker zu entwickeln, und die Förderung von Breitensport und Leibeserziehungsprogrammen in der



ganzen Welt zu unterstützen, insbesondere durch die UNESCO,

*bekräftigen erneut*, daß der Europarat, insbesondere der CDDS, der geeignetste Rahmen für die europäische Zusammenarbeit im Bereich des Sports zwischen den Unterzeichnerländern ist,

*hoffen*, daß die Verbindungen zwischen Europarat und Europäischer Sportkonferenz zu verbesserten fachlichen und Expertenkontakten mit den Ländern Osteuropas und zur weiteren Verbreitung von Fachwissen führen werden,

*betonen* in diesem Zusammenhang *ihre Unterstützung* für das Familiengesundheitsprogramm des Europäischen Regionalbüros der Weltgesundheitsorganisation,

*erkennen*, daß eine derartige freundschaftliche Zusammenarbeit für Europa Auswirkungen haben kann, die über den Sport hinausgehen,

*danken* der spanischen Regierung *herzlich* für ihre Gastfreundschaft während dieser Konferenz und nehmen dankbar das Angebot der maltesischen Regierung an, im April oder Mai 1984 in Malta zur 4. Konferenz zusammenzutreten,

*beschließen*,

1. daß jede Ministerkonferenz die Arbeit der vorausgegangenen drei Jahre auswerten sollte,
2. daß der Dialog mit dem IOC, GAISF, ANOC und anderen mit Sport, Sportwissenschaften und Sportmedizin befaßten Welt- und Regionalorganen fortgeführt und weiterentwickelt werden sollte, um insbesondere die Probleme des Dopings im Sport zu lösen, indem der Einsatz von Dopingkontrolllabors gefördert und die Verwirklichung der Empfehlung (79)8 des Ministerkomitees des Europarats in bezug auf Doping im Sport und der auf der 2. Konferenz (London 1978) angenommenen Entschließung über Doping und Gesundheit vorangetrieben wird,

*fordern* das Ministerkomitee des Europarats *auf*,

- i) den CDDS zu beauftragen, in der Zeit bis zur 4. Konferenz
  - a) seine Anstrengungen auf den Gebieten des Programms fortzusetzen und zu intensivieren, auf denen nicht die auf der 2. Konferenz verlangten Fortschritte erzielt wurden, z. B. europäische Kurse und Veranstaltungen sowie die Koordination bilateraler Sporthilfeprogramme zum Nutzen der Mitgliedsländer des CDDS,
  - b) weiterhin die Arbeit des Clearing House zu fördern und zu unterstützen sowie dies in seinem Haushalt entsprechend zu berücksichtigen,

- c) in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rita de Backer van Ocken und anderen internationalen Fachorganen vordringlich Maßnahmen zur Verminderung oder Beseitigung der Gewalt im Bereich des Sports zu erarbeiten,
  - d) die Folgen der zunehmenden Freizeit für die Sportpolitik und ihren Beitrag zur Lösung der Probleme der Arbeitslosigkeit zu untersuchen,
  - e) zu prüfen, ob es sinnvoll ist, zusätzlich zu den bereits bestehenden neue Arbeitsmethoden einzuführen, z. B. Kurse für Trainer, Betreuer und Organisationsleiter,
  - f) ein koordiniertes Forschungsprojekt durchzuführen, in dem die Ergebnisse und Auswirkungen nationaler Maßnahmen und Kampagnen im Bereich „Sport für alle“ ausgewertet werden und die Resultate dann der 4. Konferenz vorzulegen,
  - g) eine Studie über die Professionalisierung des Sports durchzuführen,
  - h) die folgenden neuen Themen mit Priorität anzugehen: Sport für Kinder, Sport für Familien, Sport für ältere Menschen und Sport für die arbeitende Bevölkerung; sich um kostengünstige Sportstätten zu kümmern (insbesondere energiesparende Maßnahmen, rationelles Management),
  - i) die Probleme im Zusammenhang mit der vorzeitigen Spezialisierung und Übertrainierung von begabten jungen Sportlern und Sportlerinnen zu untersuchen,
  - j) Fragen im Zusammenhang mit der Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen zu klären,
  - k) sicherzustellen, daß die im Rahmen des Programms erzielten Ergebnisse in eine Form gebracht werden, die ihre Umsetzung auf nationaler Ebene erleichtert,
- ii) den Regierungen der Mitgliedstaaten zu empfehlen,
    - a) ihren nationalen Verbindungsbüros, die mit dem Clearing House zusammenarbeiten, ihre volle Unterstützung zukommen zu lassen, um eine umfassendere europäische Zusammenarbeit sicherzustellen,
    - b) die Implikationen der Arbeitsergebnisse der Prioritätenliste für und deren Auswirkungen auf die nationalen Maßnahmen im Bereich „Sport für alle“ abzuschätzen,
  - iii) den bedeutenden Beitrag des Sports zur europäischen Zusammenarbeit und seine noch größeren Möglichkeiten für die Zukunft aufgrund des erweiterten Arbeitsprogramms des CDDS dadurch zu würdigen, daß die dem CDDS zur Verfügung stehenden Mittel in Zukunft innerhalb des Gesamthaushalts des Europarats erhöht werden.

## Anhang 9.3

## Entschließung Nr. 3

## in bezug auf die verstärkte Beteiligung von Frauen im Sport

Die europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca zu ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*in Anerkennung* der Tatsache, daß Frauen, obwohl sie traditionell weniger am Sport beteiligt gewesen sind als Männer, das gleiche Recht haben, sich am Sport zu beteiligen, selbst über Art und Umfang des Sports zu entscheiden, den sie betreiben wollen, und gleichermaßen an der Förderung und Organisation des Sports mitzuwirken,

*in der Erkenntnis*, daß die gegenwärtige unausgewogene Beteiligungsrate der Geschlechter vielmehr das Ergebnis soziologischer Verhaltensmuster und traditioneller Rollenverteilungen als physiologischer Faktoren ist,

*in dem Bewußtsein*, daß Sport den Frauen, die der besonderen Doppelbelastung von Familie und Berufstätigkeit und dem Streß des Lebens in der Großstadt ausgesetzt sind, bereichernde Formen der Freizeitgestaltung bietet,

*in dem Bestreben*, Lehrer und Eltern zu ermutigen, während der Kindheit und Jugendzeit dazu beizutragen, das Bewußtsein der Mädchen zu prägen, daß es in jedem Alter nützlich und wertvoll ist, Sport zu treiben,

*in der Erwägung*, daß es in gewissen Mitgliedstaaten immer noch Sportvereine gibt, die Frauen entweder gar nicht oder nur in beschränktem Maße als Mitglieder zulassen und dies den Idealen und dem Geist des Sports und Fair play widerspricht,

*beschließen*, in ihrem Ländern alle notwendigen aktiven Maßnahmen zu ergreifen, um eine größere Beteiligung der Frauen am Sport zu fördern, insbesondere indem sie

- die Behörden, Sportverbände und andere beteiligte Organe auffordern, ihre eigene Verantwortung dafür, eine grundlegende Änderung der Haltung gegenüber der Beteiligung von Frauen im Sport zu erleichtern, zu erkennen und zu akzeptieren,
- die verstärkte Wahrnehmung der vorhandenen Angebote für Frauen, Sport zu treiben, fördern,
- zusätzliche Mittel bereitstellen oder, wo dies nicht möglich ist, bei den vorhandenen Mitteln Prioritäten setzen, um Sportstätten für die Sportarten zu verbessern, die Frauen besonders gern betreiben wollen,
- die Position von Frauen in der Förderung und Verwaltung des Sports als öffentliche Einrichtung auf nationaler, regionaler und kommunaler

Ebene überdenken und aktive Maßnahmen ergreifen, Frauen für verantwortungsvolle Posten anzuwerben,

- die Schaffung von Kinderhorten in öffentlichen Sportanlagen fördern,
- die Organisation von Programmen und Möglichkeiten fördern, die es allen Familienmitgliedern erlauben, gemeinsam Sport zu treiben,
- alle möglichen Maßnahmen heranzuziehen, um den Sexismus in Sport und Leibeserziehung innerhalb und außerhalb des schulischen Bereichs zu beseitigen,

*fordern* das Ministerkomitee des Europarats *auf*, den CDDS anzuweisen, vorrangig folgende Themen zu untersuchen:

- a) Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung der Geschlechter im Hinblick auf die Mitgliedschaft in öffentlichen und privaten Sportvereinen
- b) Inwieweit können Kinderhorte oder andere Einrichtungen, die sich der Kinder annehmen, in Verbindung mit Sportzentren geschaffen werden
- c) Zahl und Stellung der Frauen in administrativen und mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Positionen im Bereich des Sports
- d) Problem der Ausbeutung (z. B. durch übermäßiges Training) junger Sportler, insbesondere Mädchen, in bestimmten Wettkampfsportarten
- e) Die Auswirkungen nationaler „Sport für alle“ — Maßnahmen auf die Beteiligung der Frauen
- f) Die Auswirkungen nationaler Kampagnen, die insbesondere darauf abzielen, die Beteiligung der Frauen am Sport zu verstärken

*appellieren* an die internationalen Sportverbände, grundsatzpolitische Erklärungen abzugeben bezüglich der Bereitstellung von Mitteln für die Sportarten, an denen Frauen teilnehmen wollen, aktive Schritte gegen die bestehenden Diskriminierungspraktiken zu unternehmen und die dringende Notwendigkeit zu bedenken, daß sichergestellt wird, daß Frauen in den entscheidungsbefugten Gremien vertreten sind,

*fordern* die Massenmedien *auf*, eingedenk ihrer redaktionellen Unabhängigkeit ihre Berichterstattung über das Sportgeschehen und den Anteil von Aufmerksamkeit, den sie dabei Männern im Vergleich zu Frauen widmen, zu analysieren, um das herrschende Übergewicht auf der Seite des „männlichen“ und Wettkampfsportes abzubauen.

#### Entschließung Nr. 4 in bezug auf Sport für ausländische Mitbürger

Die europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca zu ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*in der Überzeugung*, daß Sport ein wichtiges Mittel ist, eine größere Beteiligung der ausländischen Mitbürger am gesellschaftlichen Leben des Gastgebiets herbeizuführen,

*in dem Bestreben*, daß die Grundsätze des Sports für alle auf jeden Anwendung finden, insbesondere die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen,

*nach der Analyse und Erörterung* von Mitteln, die den ausländischen Mitbürgern den Zugang zum aktiven Sport erleichtern,

*in der Erwägung*, daß Maßnahmen ergriffen werden sollten, die den ausländischen Mitbürgern den Beitritt zu Sportvereinen erleichtern, so zu ihrer Beteiligung am Sport beitragen und sie aus ihrer Isolation lösen,

*in der Erwägung*, daß es die Pflicht aller ist, durch alle verfügbaren Mittel wie beispielsweise Massenmedien, Schulen, staatliche und freiwillige Organisationen, diejenigen Faktoren zu beseitigen, die die Teilnahme der ausländischen Mitbürger am Sport in der Gesellschaft, in der sie leben, beeinträchtigen,

*in der Erwägung*, daß die Massenmedien, die Organisationen der ausländischen Mitbürger, die Selbsthilfeorganisationen und Schulen bei der Verbreitung von Informationen zusammenarbeiten sollten,

die gemeinsam von Vertretern der ausländischen Mitbürger und Sportorganisationen ausgearbeitet werden sollten, damit auch möglichen Wünschen und Erfordernissen der ausländischen Mitbürger Rechnung getragen wird,

*in der Erwägung*, daß sie z. B. den Bau von Sportanlagen in Gegenden fördern sollten, in denen der Prozentsatz der ausländischen Mitbürger hoch und das Angebot an Möglichkeiten besonders gering ist,

*fordern* alle Organisationen, die Kontakt mit ausländischen Mitbürgern haben, so z. B. Kommunalbehörden und Vereine, *auf*, spezielle Aktionsprogramme zu starten, die in Zusammenarbeit mit Vertretern der ausländischen Mitbürger aufgestellt wurden,

*ersuchen* das Ministerkomitee des Europarats, den Ausschuß für Sportförderung zu beauftragen,

- in Verbindung mit den betreffenden internationalen Organen ein Aktionsprogramm für die Beteiligung der ausländischen Mitbürger am Sport zu erstellen und zu koordinieren,
- die nationalen Behörden, die dies bisher noch nicht getan haben, dringend aufzufordern, eine Reihe von Pilotprojekten auf örtlicher Ebene zu starten,
- diese Pilotprojekte auszuwerten und daraus zu lernen, damit die gewonnenen Erkenntnisse verbreitet und ihre Auswirkungen verstärkt werden können.

#### Entschließung Nr. 5 in bezug auf Sport für Behinderte

Die europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca zu ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*eingedenk* der Verantwortung der Gesellschaft für die Behinderten,

*nach Analyse und Erörterung* der Methoden, wie Sport an die verschiedenen Arten von Behinderungen angepaßt werden kann,

*vertreten, die Ansicht*, daß Sport von immenser Bedeutung ist für die Vorbereitung auf das Leben, die Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit, die Rehabilitation motorischer Funktionen und unterstützende Maßnahmen zur Verhinderung neurophysiologischer Schäden,

*anerkennen* Sport als wertvolles Mittel der Erziehung, Rehabilitation, Verbesserung der Freizeitbeschäftigungen und der sozialen Integration,

*verpflichten sich*, in ihren jeweiligen Ländern

- in Zusammenarbeit mit den Stellen, die die Behinderten vertreten, *Ziele* für die Förderung des behindertengerechten Sports unter gleichzeitiger Berücksichtigung ärztlicher Überwachung und Betreuung *zu setzen*,
- ihr Möglichstes *zu tun*, um körperliche Betätigung und Sport in die Erziehung, Rehabilitation und vorbeugende Behandlung von Behinderten einzubeziehen,

- die Einrichtung unabhängiger Stellen, die für die Organisation des Sports in Anpassung an verschiedene Behinderungen zuständig sind, zu fördern,

*Maßnahmen zu ergreifen, um Sportstätten leichter zugänglich zu machen, die Ausbildung von Fachpersonal zu fördern und Forschung und Information der Öffentlichkeit zu verstärken,*

*fordern das Ministerkomitee des Europarats auf, den Ausschuß für Sportförderung zu beauftragen, vordringlich ein europäisches Programm zu erstellen und umzusetzen, das darauf abzielt, den Behinderten die Ausübung von Sport zu erleichtern, und insbesondere*

- allgemeine Leitlinien zu erarbeiten und Prioritäten zu setzen,
- durch das Clearing House die Ergebnisse der in diesem Bereich in den einzelnen Mitgliedstaaten

gesammelten Erfahrungen zusammenzufassen und weiterzuverbreiten, wobei der Schwerpunkt auf Forschung und Information liegen sollte,

- für eine internationale Koordinierung der Ausbildung von Fachpersonal sowie weiterer Maßnahmen zu sorgen,
- die Regierungen bei der Entwicklung spezieller Programme zu unterstützen und ihnen gegebenenfalls Hilfe zu leisten,
- die Sportaktivitäten der für Behinderte zuständigen Stellen in den Bereichen Gesundheit, Erziehung, Rehabilitation und Freizeit zu koordinieren,
- geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um repräsentative freiwillige europäische Organisationen zu beraten und zu unterstützen, um die Vergeudung von Anstrengungen zu vermeiden und einen harmonischen Fortschritt der Maßnahmen zugunsten der Behinderten sicherzustellen.

#### Anhang 9.6

#### Entschließung Nr. 6

#### in bezug auf Sport für Menschen, die benachteiligt sind und unter Großstadtstreß leiden

Die europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca zu ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*unter Hinweis auf ihre Empfehlung anlässlich ihrer 2. Konferenz zur Frage der „Bedeutung des Sports für soziale Gruppen, die unterprivilegiert sind und unter Großstadtstreß leiden“ im Zusammenhang mit der Europäischen Charta „Sport für alle“,*

den Bericht des Seminars *begrüßend*, das 1980 in Glasgow zum Thema des Sports in Problemgebieten veranstaltet wurde,

*beschließen, daß sie in ihren Ländern positive Anstrengungen unterstützen werden, die speziellen Erfordernisse zu ermitteln und mehr finanzielle Mittel und Fachkräfte für solche Problemgebiete bereitzustellen,*

*fordern das Ministerkomitee des Europarates auf,*

- i) den CDDS zu ersuchen,
  - a) seine Bemühungen in dieser Frage fortzusetzen,
  - b) insbesondere diesen Aspekt der europäischen Kampagne zur Wiederbelebung der Städte auch weiterhin zu unterstützen,
- ii) den Regierungen der Mitgliedsländer zu empfehlen,

a) alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Atmosphäre, die flexiblen finanziellen und administrativen Vorbedingungen zu schaffen und aktiv zu fördern, welche die Kommunen ermutigen, umfassende Maßnahmen zur Förderung des Sports und der Erholung in benachteiligten Gebieten einzuleiten,

b) zu überlegen, wie die Maßnahmen und Programme am besten koordiniert werden können, um die Bedürfnisse der in Problemgebieten lebenden Menschen in den Mittelpunkt zu rücken,

c) die Förderung relevanter Forschungsarbeiten voranzutreiben, insbesondere unter dem Aspekt, daß Sport und körperliche Erholung dazu beitragen können, ihnen ihre schlechten Lebensbedingungen zu erleichtern,

d) zu untersuchen, welche speziellen Programme in ihren Ländern erstellt und entwickelt werden können, um denjenigen Sport- und Erholungsmöglichkeiten zu bieten, die arbeitslos oder unterbeschäftigt sind,

e) zu prüfen, auf welche Weise im Rahmen der Verwirklichung der Charta „Sport für alle“ der Schaffung von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten in Problemgebieten besonderes Schwergewicht verliehen werden kann.

## Anhang 9.7

**Entschließung Nr. 7  
in bezug auf zunehmende Auswirkungen der internationalen Spannungen  
auf den internationalen Sport**

Die europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca zu ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*nach gründlicher Analyse und Erörterung* der zunehmenden Auswirkungen internationaler Spannungen auf den Sport,

*in der Besorgnis*, daß solche Spannungen zwischen den Nationen auf den Sport übergreifen und die freien internationalen Sportbeziehungen behindern oder einschränken könnten,

*in der Überzeugung*, daß das Verhältnis zwischen Sport und Politik von frühzeitigen und ständigen Konsultationen zwischen den betreffenden Parteien profitieren kann,

*in dem Bestreben*, die Einheit und Unabhängigkeit der internationalen Sportorganisationen aufrechtzuerhalten und zu bewahren,

*bekräftigen* die auf ihrer vorigen Konferenz und anderen Treffen zum Ausdruck gebrachten Ansichten, daß Entscheidungen, die internationale Sportereignisse betreffen, von unabhängigen Sportorganisationen und nicht von Regierungen oder zwischenstaatlichen Organisationen getroffen werden sollten,

*nehmen* den Bericht zur Kenntnis, den die Parlamentarische Versammlung über die Olympischen Spiele und ihre Zukunftsaussichten erstellen ließ, ferner die Empfehlung 900 und die Entschließung 738,

*fordern* die internationalen Sportorganisationen auf,

— die berechtigten Forderungen der Sportler und Sportorganisationen aus den Entwicklungsländern zu erfüllen, damit die Strukturen und Verfahren der internationalen Organisationen ihre Beteiligung am Sport besser widerspiegeln,

— eine Regelung der Bedingungen für die Vergabe und den Entzug der Genehmigung zur Ausrichtung internationaler Sportveranstaltungen zu treffen,

den Vorschlag der griechischen Regierung zu prüfen, einen vom IOC auszuwählenden Ort (Nea

Olympia) zum ständigen Austragungsort der Olympischen Spiele zu machen,

— so weit wie möglich harmonisierte und umfassende Regeln festzulegen (sofern noch keine existieren), die über die Zulassung zu oder den Ausschluß von Ländern oder Sportorganisationen von internationalen Sportveranstaltungen entscheiden, und dabei klarzumachen, daß die Diskriminierung von Sportlern aus rassistischen, religiösen oder sonstigen Gründen unvereinbar ist mit der Teilnahme am internationalen Sportverkehr,

— die übermäßige Verwendung nationaler Symbole (z. B. Flaggen und Hymnen) und die Ausbeutung internationaler Sportereignisse für nationalistische Zwecke abzubauen,

— unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten beider Seiten zu erkennen, daß den Interessen des internationalen Sports durch einen regelmäßigen und systematischen Dialog mit den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen am besten gedient würde,

*appellieren* an alle Regierungen, die Freiheit des Sports als wesentlichen Faktor für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Verständigung zu respektieren und zu verteidigen und die unabhängigen Sportorganisationen in ihrem Bestreben zu unterstützen, eine Regelung zu finden, die auf alle internationalen Sportkontakte anwendbar ist,

*beschließen*, im Rahmen ihrer informellen Arbeitsgruppe ihren Meinungsaustausch über mögliche Lösungen für die politischen Probleme im Sport fortzusetzen, andere Regionen sowie auch mit den Sportorganisationen der Mitgliedstaaten des Europarats,

*ersuchen* das Ministerkomitee, diese Sitzungen auch weiterhin zu unterstützen,

*fordern* das Ministerkomitee des Europarats auf, diese Entschließung den Regierungen und relevanten Sportorganisationen zur Kenntnis zu bringen und alle geeigneten Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung zu ergreifen.

## Anhang 9.8

**Entschließung Nr. 8  
in bezug auf Fehlentwicklungen im internationalen Sport**

Die europäischen Sportminister, die vom 8. bis 10. April 1981 in Palma de Mallorca zu ihrer 3. Konferenz zusammengetreten sind,

*nach eingehender Analyse und Erörterung gewisser Fehlentwicklungen im internationalen Sport, insbesondere der zunehmenden Chancenungleichheit bei Wettkämpfen und der mit solchen Wettkämpfen verbundenen Kostenexplosionen,*

*in der Besorgnis, daß diese Entwicklungen die fairen und freien Sportbeziehungen gefährden, daß sie die Anstrengungen der Regierungen im Bereich Gesundheit und Erziehung beeinträchtigen und in unnötiger und ungerechtfertigter Weise die Belastung der öffentlichen Haushalte erhöhen,*

*in der Besorgnis, daß kommerzielle Interessen insbesondere den Hochleistungssport auf schädliche Weise beeinflussen,*

*fordern die internationalen Sportorganisationen auf*

— die Chancenungleichheit durch Hilfsprogramme für Länder, die im Bereich des Sports weniger entwickelt sind, abzubauen (Erziehung und Beratung, Intensivierung des Sportaustauschs, Weitergabe von Sachwissen),

— zu prüfen, wie die Kosten für internationale Sportveranstaltungen gesenkt werden können, gegebenenfalls durch eine Änderung der Regeln der Organisationen sowie eine angemessene Begrenzung im Hinblick auf Sportstätten und Ausrüstung,

— die Integrität des Sports und die persönliche Integrität der Sportler zu wahren,

*appellieren an alle Regierungen, insbesondere die Unterzeichnerländer des Europäischen Kulturabkommens, die internationalen Sportorganisationen bei den obengenannten Aufgaben zu unterstützen,*

*fordern das Ministerkomitee des Europarates auf, den Regierungen und relevanten Sportorganisationen dieser Entschließung zur Kenntnis zu bringen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um ihrer Verwirklichung voranzutreiben.*

## Übersicht über die Sportförderungsmittel des Bundes in den Haushaltsjahren 1978 bis 1982

	1978	1979	1980	1981	1982 (Soll)
	Mio. DM				
1. Bundesminister des Innern . . .	89,811	91,593	91,881	86,901	85,797
2. Auswärtiges Amt . . . . .	5,865	6,564	5,763	6,553	7,235
3. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	10,466	10,342	10,369	13,431	9,940
4. Bundesminister der Verteidigung . . . . .	56,087	74,292	31,281	20,429	16,002
5. Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . . .	8,987	9,665	10,483	10,895	11,973
6. Bundesminister für Verkehr (Sondervermögen Bundesbahn) . . . . .	2,000	2,000	3,000	2,800	3,000
7. Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (Sondervermögen Bundespost) . . . . .	4,817	4,867	4,785	5,050	4,900
8. Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen . . . . .	26,085	25,701	22,098	23,257	23,265
9. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . . .	17,449	0,634	0,531	0,516	0,643
10. Bundesminister für wirt- schaftliche Zusammenarbeit .	2,964	4,280	4,005	4,589	6,241
	224,531	229,938	184,196	174,421	168,996

Nicht erfaßt sind von 1979 an die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen“ für Sportbauvorhaben bereitgestellt werden (1979 12,4 Mio., 1980 11,8 Mio., 1981 8,8 Mio., 1982 16,0 Mio. DM). Ebenfalls nicht erfaßt sind die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Städtebauförderungsgesetzes und nach dem ERP-Gemeindeprogramm zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln werden teilweise auch Einrichtungen finanziert (z.B. Schwimmbäder), die den sportlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen (geschätzt jährlich ca. 40 Mio. DM).

